

118.



Thaas



--- Distat, Sumasne prudenter,
An rapias ---

Horatius.

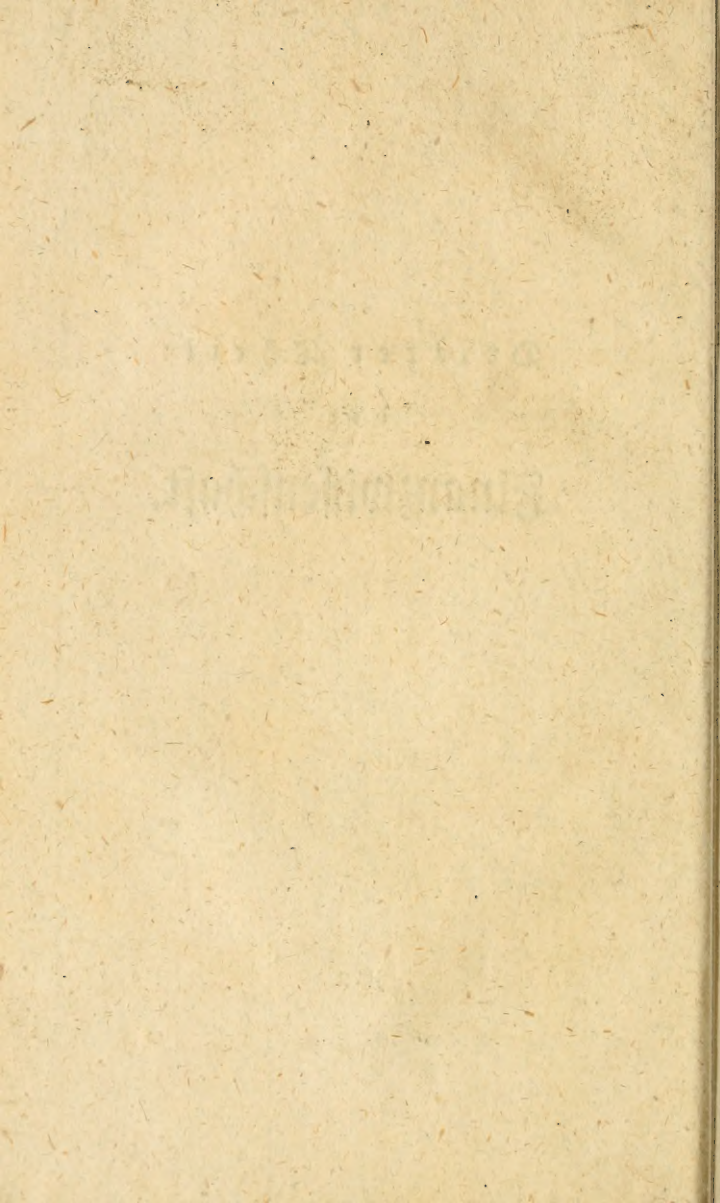
HB

165

S8

Th. 3

Dritter Theil:
die
Finanzwissenschaft.





Der dritte Theil dieser Grundsätze erscheint nun erst, da es mir ferner nicht erlaubt ist, damit zurückzuhalten ohne eine höhere, ernsthafte Erinnerung darüber zu erwarten.

Meine Söderung mag gewissermassen statt eines Beweises dienen, wie sehr ich die Schwierigkeiten einsehe, die ein Mann zu überwinden hat, der es übernimmt, über diesen wichtigen Theil der öffentlichen Verwaltung zu schreiben: und ich wünsche es vielleicht mehr, als ich hoffen darf, die Mittelstrasse getroffen, und mich gleich ferne von allen Partheyen gehalten zu haben, in welche sich die Schriftsteller

aus diesem Fache überhaupt absondern lassen.

Eigentlich möchte man die ganze grosse Menge derselben unter drey Gattungen ordnen.

Die Einen haben sich von ihrem Systemgeiste über die Gränzen der Möglichkeit hinaus, in das Gebiet der Chimären reissen lassen. Das sind die Adepten dieser Klasse. Ihnen haben wir die herrlichen Prozesse, von einer einzigen Abgabe; von der vollkommenen Gleichheit der Anlagen; von Vermehrung der allgemeinen Einkünfte bei Verminderung des einzelnen Abgabeantheils; von allgemeinen Zehnten; von unwandelbaren Tariffen, und noch unter andern dergleichen vielverheissenden Aufschriften mehr zu verdanken; die sich zwar angenehmer lesen lassen, als die

zwölf Schlüssel des Mönchen Basilius, oder die Parabel vom silbernen Brunnlein des Grafen Bernhardus, bei denen jedoch, so bald es darauf ankommt, an die Ausführung Hand zu legen, der Erfolg einerlei ist.

Sind nun auch diese Entwürfe bis hieher alle, nur Träume befunden worden, so haben die Urheber derselben gleichwohl einen so grossen Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger und der Menschheit, für deren Wohl sie so schön geträumt haben, als die zweyte Gattung den allgemeinen Abscheu verdienet, die Feder und Nachsinnen der Erpressung verdungen, und die Mittel den Unterthan auszuzusaugen, in eine Kunst gebracht haben. Auf jeder Seite solcher Schriftsteller wird nur von der Bereicherung der Rentkammer, von Vermehrung der fürstlichen Ein-

Fünfte das Wort geführt. Alle ihre Ueberschläge zielen dahin ab: wie viel man dem Bürger noch von seinem Einkommen etwan dürste abnehmen können, ehe er bis an die Schwelle der äußersten Dürftigkeit gebracht wird, wo der Lohn seiner Arbeit ein trocknes Krümchen Brod ist, das er mit Thränen des Kammers aufweicht, um es für sich und die Seinigen genussbar zu machen. Diese verächtlichen Miethknechte der Tyranny, gleichen dem Jagdhunde, der den Jägern das Wild aufbringt, um auch sich von dessen Ingeweide zu sättigen.

Auf einem ganz entgegengesetzten Wege streben die Dritten, deren Anzahl zwar geringe ist, nach der Ehre, die Sache des Volkes zu vertreten. Aber; diese berechnen mit dem Regenten, wie man mit einem Hausverwalter pflegt, und
sind

sind farg genug, ihm jeden Aufwand auszustellen, der vielleicht das Nothwendige übersteigt.

Nicht als wäre Trajan, da er zu Fuß die Provinzen durchwandert; mir nicht verehrungswürdiger, als Nero in seinem güldenen Hause. Aber es ist gleichwohl sehr unbillig, indem die Kammerdiener der Großen zu Paris von Pracht strosen, und ihre Mahlzeiten verschwenderische Gastereyen sind, daß Heinrich der Vierte bei der Armee, sich aus Mangel eigener Küche hie und da zu Tisch bitten, und, um die Aermel seines Unterrockes ausbessern zu lassen, zu Bette legen muß.

Ich weise denjenigen unter den Schriftstellern der Finanzwissenschaft ganz keinen Ort an, welche die Unbekanntschaft mit den Wertgeschäften und weitreichenderen Grundsätzen, sowohl durch ihr Schweigen, als hauptsächlich da-

durch an Tag legten, daß sie in Schriften, deren Mittelblatt von Staatseinkünften zu handeln verheißt, sich bis auf die kleinsten Privatwirthschaftsrubriken einlassen, und da, wo man z. B. eine Abhandlung von einer ergiebigen Quelle zu einem außerordentlichen Aufwande erwartete, mühsam die Handgriffe und Nutzung des Kraftmehls beschreiben.

Solche politische Mikromegas, deren Sunst nur allein bei uns Deutschen, unter dem Namen der Kammeraschreiber bekannt, aber auch sehr gemein ist, hätten ihren Stolz allenfals darauf beschränken sollen, für ämsige Wirthschaftsbeamte geschrieben zu haben, von denen sie dann mit Nutzen möchten gelesen werden.

Das war also bei Entwerfung dieses Grundrisses der Finanzwissenschaft
mei-

meine Absicht: Erstens: was immer das Gepräge der Unmöglichkeit trägt, hinwegzulassen.

Ich dachte den Begriff dieses Wortes nicht zu sehr zu erweitern, wenn ich darunter auch alles dasjenige einschloffe, was nicht ohne die äußerste Schwierigkeit ausführbar scheint; was in der Ausübung zu sehr verwickelt ist; was, sey es von Seite der Eintreibenden, sey es von Seite der Entrichtenden, eine so strenge Genauigkeit und Redlichkeit voraussetzet, als man bei Menschen ordentlicher Weise, sich nicht verheiffen kann.

Zweytens, so sehr als es immer möglich ist, zu vermeiden, mich bis auf das Einzelne aller der zahllosen Benennungen und Rubriken einzulassen, unter welchen die Abgaben jemals eingesammelt, oder auch, welche in so vielen Reichen
und

und verschiedenen Epochen jemals sind erfunden worden, dem Vermögen der Unterthanen aufzulauern.

Ich schreibe Grundsätze der Finanzwissenschaft, nicht ein Finanzwörterbuch. Derjenige, welcher immer so umständlich und pünktlich zu seyn, den Vorsatz gefaßt hätte, würde in diesem Theile der Staatswissenschaft mehr als irgend wo, die Anmerkung Quintilians bestätigen finden: Die dieses zu thun (alles nämlich zu erschöpfen) Willens waren, haben sich zwoen Unbequemlichkeiten zugleich ausgesetzt: daß sie zu viel sagen ohne gleichwohl alles gesagt zu haben. Man beschuldige mich also keiner Vergessenheit, wenn man manche, auch oft sehr gewöhnliche Art von Abgabe vermissen sollte! die Gattung, worunter

ter

ter sie gehört, wird man wenigstens nicht vermiffen.

Endlich werde ich stets einen Ruhm darin fuchen, die Freymüthigkeit, welche ich dem Standorte, auf dem ich mich befinde, welche ich der Wahrheit, meinen Mitbürgern und meinem Herzen schuldig bin, mit der mir, durch eben so viele Gründe heiligen Ehrfurcht gegen die Regenten zu vereinbaren, und, wenn ich mir den Ausdruck gestatten darf, ein gleichsorgfältiger Bewahrer beidseitiger Rechte zu seyn, aber auch mit Freyheit von ihren beidseitigen Pflichten zu sprechen.

Ich kann dieses thun, ohne Furcht vor ungleichen Deutungen, ohne durch alle die Betrachtungen beunruhiget zu werden, die sonst den Kiel des freymüthigen Schriftstellers in Mitte seines

Lau-

Laufes zurückhalten. Ich bewahre als ein Palladium für mich, und als ein kostbares Denkmal von der erhabnen, bürgerfreundlichen Denkungsart Theresiens eine Entschliessung der Monarchinn, durch welche ich auf meinem Lehrstuhle und in den zu entwerfenden Vorlesebüchern, ohne irgend eine andere Betrachtung, einzig nach meiner Ueberzeugung zu sprechen, angewiesen werde.

War es einst zu Sparta der Beweis der höchsten Knechtschaft, daß die Floten diejenigen Lieder, welche die freyen Bürger sangen, nicht nachsingen durften, so kann es heute ein Beweis der glücklichen Freyheit seyn, der man unter dem sanften Szepter einer Fürstinn sich erfreut, die jeden öffentlichen Mann


ohne Zurückhaltung die Sprache einer Ueberzeugung zu führen, berechtigt.

Bei Gegeneinanderhaltung dieser Auflage mit der vorhergehenden, wird man wahrnehmen, daß ich in diesem III. Theil außer den einzelnen Verbesserungen, vorzüglich Gegenstände, die eben in gegenwärtigem Zeitpunkt die öffentliche Verwaltung besonders beschäftigen, umständlicher zu behandeln, zum Zwecke genommen habe. Obgleich die Anleitung, welche der heranwachsende Bürger über die politische Verfassung empfangen soll, sich überhaupt nicht bei sogenannten Theorien verweilen, und bei jeder Auseinandersetzung eines Grundsatzes, die Frage: welche Anwendung davon gemacht werden kann? zur Seite gehen soll; so sind dennoch gewisse Gegenstände, die sich dem Schriftsteller, der zu nützen wünscht, durch den Zusammenfluß der Umstände besonders empfehlen.

In Ansehung der Bücher, welche ich in diesem sowohl als dem ersten und zweyten Theile angeführt habe, muß ich

erinnern: daß dabei meine Absicht nicht war, eine literarische Encyclopädie zu liefern. Der Leser, oder Studierende verlangt kein blosses Verzeichniß von Schriften, das aus Katalogen und unzuverlässigen Journalen, ohne Wahl, wie sehr oft ohne Kenntniß zusammengetragen ist. Er wünscht gute Schriftsteller zu kennen, aus denen er seine erhaltenen Grundsätze erweitern, bei denen er sich über diesen oder jenen Gegenstand ausführlichere Belehrung holen kann. In dieser Absicht allein habe ich Bücher angezeigt, und keine andern als solche angezeigt, die ich gelesen habe, und von denen ich Bürge werden kann, daß sie über die Mühe, sie nachzuschlagen, oder zu lesen, entschädigen werden.

Wien den 24 May 1787.



Einleitung.

Nichts würde einfacher und leichter seyn, als die Behebung der öffentlichen Einkünfte, wenn die Bedürfnisse des Staates beständig einerlei blieben, wenn diejenigen, welche dazu beizutragen verpflichtet sind, ihr Vermögen immer aufrichtig angäben, und sich nach demselben schätzten, wenn die, so die Einkünfte in Empfang zu nehmen haben, stets reine Hände behielten, und nichts davon zu ihrem Vortheile ableiteten. Aber die Wandelbarkeit der äusseren und inneren

II.1 Thl. A Um.



Umstände eines Staates, welche nothwendig die Wandelbarkeit der Bedürfnisse veranlaßt, das Bestreben eines jeden Einzelnen, entweder von der gemeinen Last frey zu bleiben, oder doch davon den kleinsten Antheil zu tragen, die Untreue der Finanzbedienten, haben die Verwaltung der Staatsrenten zu einem der verworrensten Geschäfte gemacht. Und es ist hier weniger, als irgendwo, erlaubt, Fehler zu begehen, ohne die nachtheiligsten Folgen zu empfinden. Um desto nöthiger also ist denjenigen, denen dieser wichtige Theil der öffentlichen Verwaltung anvertraut ist, daß sie von überdachten Grundsätzen geleitet werden, nach welchen die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste behoben werden a. Diese gesammelten Grundsätze sind die Finanzwissenschaft.

a. 1 Tbl. Einleitung. S. 21. Der Verfasser der Recherches & Considerations sur les Finances de France giebt von der Finanz folgende Erklärung: eine Kunst, den Antheil des Nützens, welchen der Regent an dem allgemeinen Ueberflusse hat, zu bestimmen, zu beheben, und wieder zu verteilen. Die Unverständlichkeit dieser Erklärung ist nur der Absicht des Schriftstellers zuzuschreiben,
der



der seine Untersuchung für Leser von schon befestigter Einsicht bestimmt hat. Er könnte übrigens mit dem größten Theile der Finanzschriftsteller überein; die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche er hier durch das Wort Vertheilung ausdrückt, als einen so wesentlichen Theil der Finanz zu betrachten, daß sie in die Erklärung aufgenommen werden müsse. Die Ursache, warum ich sie aus der Erklärung weglasse; ist nicht, als wäre das Kennniß einer vortheilhaften Verwaltung dem Finanzverständigen entbehrlich; sondern weil ich glaube, der Begriff der vortheilhaften Behebung schließt die geschickte Verwaltung bereits in sich, indem der möglichste kleine Antheil der Einrichtung zur vortheilhaften Behebung gerechnet, und diese dadurch erhalten werden muß, daß alles bei der Verwaltung der Staatsgelder so eingerichtet sey, damit die Summe des allgemeinen Bedürfnisses, nothwendig also auch die einzelnen Leytrageantheile nicht vergrößert, und der Vortheil der Erhebung vereitelt werde. Zu diesem Grunde gesellen sich noch ein anderer, für mich gleichwertiger. In einem Werke, das nur die allgemeinen, auf jeden Staat anwendbaren Grundsätze des Finanzwesens enthalten, und eigentlich der Leitfaden einer mündlichen Erklärung seyn sollte, würde es ungeschicklich, und vielleicht unbescheiden gewesen seyn, die Verwaltung der Staatsrenten anders als in allgemeinen Ausdrücken, und nur gleichsam im Vorbeigehen zu berühren, wo der Zusammenhang der Grundsätze und der Erörterung es unvermeidlich machte.

2. Als die zerstreuten Familien sich in bürgerliche Gesellschaften vereinigten, um durch diese Verbindung ihre wechselseitige Wohlfahrt zu vergrößern und sicherzustellen, mußten durch die neu-



In Verhältnisse neue Pflichten vor
 Seite dieses neuen Staatskörpers, mußten
 nothwendig neue Bedürfnisse entstehen.
 Diese Bedürfnisse wurden öffentliche
 oder gemeine Bedürfnisse genennet,
 weil sie das gemeine Wesen, die
 öffentliche Leitung, den Staat be-
 trafen. Sie bestanden in den Mit-
 teln, wodurch der Sicherheit und der
 Bequemlichkeit der Bürger vorsehen,
 und die öffentliche Leitung in Stand
 gesetzt würde, von innen die Gesetzge-
 bung, von aussen die Vertheidigung
 handzuhaben. Es war der Natur des
 gesellschaftlichen Vertrags gemäß, daß,
 um diesen Bedürfnissen Genüge zu lei-
 sten, die Last, welche zu tragen war, unter
 die Glieder der Gesellschaft vertheilet wur-
 de. Was auf diese Art für das gemeine
 Wesen, für den Staat geleistet war,
 hieß gemeiner Dienst, Staatsdienst,
 und bestand anfangs größtentheils in
 wirklichen Dienstverrichtungen, nach
 der Art als die Umstände dieselben for-
 derten. Man bestellte die Felder, wel-
 che den Magistraten zu ihrem Unterhal-
 te



te ausgezeichnet, oder zu einem andern
Endzwecke des gemeinen Wesens vorbe-
halten waren; man ebnete Wege, arbei-
tete an der Räumung eines Flusses,
welcher Ueberschwemmung drohte; man
zog gegen Feinde aus, u. d. g. v.
Frohndienste, das ist frohe, freie
Dienste war die Benennung, die
diesen Diensten gab, ehe mit dem
Frohndienste der Begriff des von einem
mächtigeren Bürger unterdrückten
schwächeren Mitbürgers verknüpft war.

3. Die Bürger, ehe sie in
schäflichen Verträge beinahe
Menschen und Familien, unter
welchen Benennungen für
rent eignen und zu den
der Ihrigen verpflichtet waren, bei
Uebergang in die Bürgerliche
versetzte sie nur in einen
wählten, zufälligen
die anerschafften
aufheben konnte, ne-
mehr war die Absicht des Bürger-
Bundes, sich die anerschafften



fr, leichter, vollkommener Gemüthe zu thun. Obwohl also sich die Bürger zu Dienstleistungen gegen das gemeine Wesen verbunden hielten, obwohl das gemeine Wesen von dem Bürger Dienste zu fordern, berechtigt war, so konnten diese Dienste niemals zum Nachtheile des eignen und Familienunterhalts gereichen, sondern die gemeinen Dienste konnten nur gefodert, sollten nur entrichtet werden, nachdem di ser Unterhalt besorgt war.

4. Aber auch nicht alle Dienste, welche nach besorgtem Unterhalte noch in den Kräften des Bürgers standen, mußten von ihm geleistet, oder könnten im Namen des gemeinen Wesens gefodert werden. Der Grund der Verbindlichkeit von der einen, und des Rechts von der andern Seite, liegt in dem notwendigen Zusammenhange der Mittel mit dem Zwecke, zwischen welchen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, keine Absonderung geschehen kann. Sobald also die Vertragerrichtenden sich zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohl-



Wohlfart, als dem Endzwecke ihrer Vereinigung verbunden hatten, sobald hatten sie sich auch zu den Dienstverrichtungen als Mitteln verbunden, ohne die es nicht möglich seyn würde, den Endzweck zu erreichen. Auf eben diese Art, sobald der obersten Gewalt die Handhabung der gemeinschaftlich u Wohlfaht übertragen ward, schloß diese Uebertragung zugleich die Berechtigung in sich, diejenigen Dienste aufzulegen, deren Mangel, den Endzweck zu erreichen, außer Stand setzen würde. Der Grund dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten und Rechte, ist also auch derselben Maßstab. Die Bürger verpflichteten sich zu allen, aber auch nur zu denjenigen Diensten, die mit dem Endzwecke im Verhältnisse standen. Das gemeine Wesen war zu allen, aber auch nur zu so vielen Dienstforderungen berechtigt. Und wozu hätte es genügt, den einzelnen Gliedern über das Nothwendige, Dienste aufzubürden? Eine Unterdrückung aber ist immer desto grausamer, je weniger sie dem Unterdrück-



ten zum Nutzen gereicht. Die Ent-
richtung des öffentlichen Dienstes stand
also im Ebenmaße mit dem Be-
dürfnisse des gemeinen Wesens.

5. Nach und nach, als die Gesell-
schaften an der Zahl der Glieder zunah-
men, als sie sich weiter verbreiteten, eine
größere Strecke Landes einnahmen, als
sie andern Gesellschaften näher rückten,
und mit denselben in Freundschaft stan-
den, oder von ihnen Anfälle zu besorgen hat-
ten, kam es von der ursprünglichen,
einfachen Gestalt beinahe ganz ab. Die
Maschine, wenn es erlaubt ist, sich also
auszudrücken, ward zusammengesetzter, die
Verschiedenheit der Stände nahm ihren
Ursprung. Die Bürger konnten nicht,
wie ehemals von ihrem Hausgeschäfte
zu dem gemeinen Dienste, von diesem zu
ihrem Hausgeschäfte übergehen; ein Theil
derselben mußte ohne Unterlaß dem er-
stern gewidmet bleiben *b*. Hieraus
floß die Nothwendigkeit, denjenigen,
welche sich entweder freywillig dazu er-
boten, oder gewählt wurden, für das
Wegz des Dienstes, so sie über ih-



ren Pachtantheil leisteten, einen Er-
satz zu machen, welcher Sold gene-
net wird, er mag nun in Lebensmit-
teln und andern Nothwendigkeiten in
Natur, oder in Geld, oder in beidem
zugleich gereicht werden. In dieser ver-
änderten Lage waren wirkliche Dien-
ste, entweder unzureichend, oder un-
nütz. Man mußte also darauf versal-
ten, eine Schätzung des einzelnen
Diensttheils zu machen, durch deren
Erlag ein Theil Bürger die Befrey-
ung von dem gemeinen Dienst erhielt,
das gemeine Wesen aber das Mittel
empfieng, den nothwendigen gemeinen
Dienst zu ersetzen,

b Anfangs z. B. war jeder Bürger Landmann und
Soldat, so lange er nur seine eignen Gränzen zu
vertheidigen, den Feind etwan von seiner Aernte
abzutreiben hatte. Die Kriege warenzüge von
einigen Wochen: eine Schlacht, wenn die Helden
unserer Tagen erlauben, kleine Balzerennen so zu
nennen, wo man noch nicht wußte, die Ren-
schen zu tausenden, nach sichern, in eine Kunst ge-
brachten Grundfäden aufzureißen, und nicht für
das Glück, auf einem mit Leichen übersäten Felde,
zwischen dem Köheln der Sterbenden, und dem
Wehen der hilflosen Verwundeten eine Nacht hin-
zubringen, dem Höchsten eine Dankfeier hielt,
damals war eine Schlacht entscheidend; der Bes-
tegte und Sieger kehrten zurück, ihre Aernte



unter die Scheune zu bringen. Die auf zehn, auf dreißig Jahre verlängerten Kriege waren natürlich der Vereinigung dieser zweien Stände entgegen: der Soldatenstand ward also ein eigener Stand. Es wird leicht seyn, von andern Ständen des gemeinen Wesens nach diesem Beispiele, die Umstände auseinander zu sehen.

6 Nunmehr gaben die Bürger, statt zu arbeiten: der Staat empfing statt der ehemals geleisteten gemeinen Dienste, Einkünfte, welche die Wesenheit desjenigen α , an dessen Stelle sie traten, vollkommen beibehalten haben. Der Grund, gemeine Dienste zu fodern, und zu leisten, war die Nothwendigkeit der Mittel zum Endzwecke: die Einkünfte werden aus eben diesem Grunde behoben. Das Maß der zu leistenden Dienste war das Bedürfniß des Staates; das ist nun auch das Maß der an ihre Stelle tretenden Einkünfte. Also, wie es nicht in der Willkühr der öffentlichen Leitung stand, gemeine Dienste nicht zu fodern, weil es nicht in ihrer Willkühr stand, die notwendigen Maßregeln zur Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nicht zu ergreifen; so steht es gegenwärtig



wärtig nicht in ihrer Willkühr, diejenigen Einkünfte nicht zu heben, welche nach der Lage der Umstände von innen und außen, den Anstalten, so des Staates Sicherheit fodert, gleich kommen. **Öffentliche Einkünfte, Staatsrenten** sind also Einkünfte, die der Staat behebet, um davon den nothwendigen gemeinen Dienst *b* zu besorgen. Um der gewöhnlichen Art des Ausdrucks näher zu bleiben, soll in der Folge der **gemeine Dienst, Staatsbedürfniß**, die Auslage, die dafür zu machen seyn wird, **Staatsaufwand** heißen.

- a* Man hat noch hie und da in der Benennung der Einrichtung Spuren der ursprünglichen Abkunft: Ritterpferd, Servicios de la lanzas. Scutage u. d. g.
b Man sieht, daß das Wort gemeiner Dienst in dem Verstande genommen ist, der selbst die Verrichtungen der obersten Gewalt, und andere höheren Geschäfte des gemeinen Wesens in sich schließt: das ist in dem eigentlichsten Verstande, der diesem Worte zukömmt.

7. Die Behebung der gemeinen Einkünfte geschieht zu dem Vortheile beider Theile, des Staates und des einzelnen



nen Bürgers. Die gemeinen Einkünfte auf das vortheilhafteste *a* beheben, heißt daher; den Vortheil des Staats, für welchen die Einkünfte einzubringen sind, mit dem Vortheil des Bürgers, von dem der Beitrag geschieht, vereinbaren. Aus dieser beiderseitigen Vereinigung entspringt das wahrhaft Nützliche, und Dauerhafte einer Finanzverwaltung. Hier nun läßt sich zwischen dem gemeinen Dienste, und den Staatseinkünften ein Unterschied beobachten, der an sich zwar nur äußerlich und zufällig zu seyn scheint, aber wegen seiner Folgen von unendlicher Wichtigkeit ist. Es ist bereits angemerkt worden, daß es für das gemeine Wesen vollkommen unnütz gewesen seyn würde, Dienste über das Nöthige zu verlangen: man konnte von denselben keinen Vorrath bei Seite legen, noch leicht, einen andern Gebrauch machen. Ganz anders verhält es sich mit Einkünften, sie mögen in Geld oder Naturalerzeugnissen bestehen. Die Gemächlichkeit, davon einen Ueberfluß zu jeder Bestimmung aufzubehalten, führt die Versuchung



Staat mit sich, die Einkünfte über das Erfoderte vermehren zu wollen, der man nicht immer widersteht. Auf der entgegengesetzten Seite war es weniger gewinnträglich, sich dem gemeinen Dienste ganz oder zum Theile zu entziehen, als es ist, sich von Geld oder Naturalienbeitrag frey zu machen: die Gelegenheit ist manchmal hiezu günstig, und der einzelne Entrichtende läßt sich dieselbe nicht leicht entgehen. Daher entspringt oft der Begriff des einseitigen, sich durchkrenzenden, aber nur scheinbaren Vortheils, wenn man von der einen Seite, die Einkünfte zu vermehren, von der andern, die Entrichtung zu verringern, sucht,

b Was findet der Despotismus nicht Wege, zu mißbrauchen? er fand sie auch hier, den Unterthan durch diese Dienste zu Boden zu treten. Ein Beweis davon sind die ungeheuren Pyramiden Egyptens, die, statt der Nachwelt ein Denkmal von der Größe der Pharaone zu bleiben, als ein Denkmal ihrer Tyranney betrachtet werden.

8. Der Vereinigungspunkt für den Vortheil des Staates mit dem Vortheile
des



des einzelnen Bürgers läßt sich nach dem Endzwecke *a* bestimmen. Diesem gemäß wird der Vortheil des Staates darin bestehen: Daß die eingehenden Einkünfte zureichen: der Vortheil des einzelnen Besteuernden darin: Daß der Vortheil, den er zum Staatsaufwande beizutragen hat, mäßig sey.

2 4. 6

2 Die Gewißheit und Dauer gehören gleichfalls zum Vortheile des Staats, und die Gemächlichkeit der Zeit, und bequeme Behebungsart zum Vortheile des Bürgers. Die Sorgfalt, in der Bestimmung keinen Begriff zu überholen, ist die Ursache, daß ich hier das Zureichende, und die Mäßigkeit allein ansehe. Auch ist die Gewißheit und Dauer nur eine weitere Auflösung des Zureichenden: so wie die Gemächlichkeit der Zeit und die bequeme Behebungsart, in dem Begriffe des mäßigen Beitragsanteils enthalten sind.

9. Die Einkünfte des Staates sind ausreichend *a*, wenn ihre Größe der Größe des Aufwandes angemessen ist, welche der Regent davon zu bestreiten hat: das ist, wenn soviel einfließt, um es an feiner Anstalt gebrechen zu lassen, die dem gemeinschaftlichen Wohl einen Zuwachs verschaffen kann. Die
Grän-



Gränzen sind hiedurch zwischen beiden Uiberschreitungen in einer gerechten Mitte festgesetzt. Wäre das Zureichende auf das Unentbehrliche beschränket, so wäre der Begriff nach dem Endzwecke zu sehr verenget; denn dieser setzt in der Beförderung des gesellschaftlichen Wohls Mittel und Fortschreitung so lange voraus, als die Kräfte zureichen, sich dieselbe zu verschaffen. Im Gegentheile, stände es in der Willkühr der obersten Gewalt, den Aufwand zu vergrößern, so wäre der Begriff des Zureichenden zu sehr über den Zweck des Vertrags hinausgezogen, bey welchem die Vertragerrichtenden nur das allein a verwilliget haben, was ein Mittel seyn würde, zu dem Zwecke zu gelangen. Eigentlich also schließt das Wort Zureichend nur zwey Gattungen von Aufwand in sich, welche allein die oberste Gewalt von den öffentlichen Reuten zu bestreiten, berechtiget ist: den nothwendigen und nützlichen. Aber, da auch die oberste Gewalt allein aus dem Zusammenhange der Umstände die Nothwendigkeit und den Nutzen der Anstalten



zu beurtheilen fähig ist, so ist die Vermuthung für sie, jede Auslage werde sich auf eine von diesen Gattungen beziehen, wenn gleich die Beziehung sonst nicht deutlich in die Augen fällt:

a . 4. 6:

b Der obersten Gewalt, weith diese nach Verschiedenheit der Regierungsform, und unter welchen durch die Staatsgrundgesetze vorgezeichneten Bedingnissen dieselbe übertragen ist: Wenn z. B. der Senat von Venedig dem Volke eine Auflage zur Ausrüstung mehrerer Galeeren ausdient, wenn ein König von England vom Parlamente die Einwilligung auf Leihener zu Vergrößerung der Landtruppen verlangt, so werden jener und dieser die Nothwendigkeit, oder den Nutzen des gemeinen Wejens zum Grunde des Aufwands ansetzen; wie es der unumschränkte Regent, selbst da thut, wenn er Lieblingen Gnadengehalte anweist, oder sie mit Geschenken überhäuft. Denn nirgend, es sey dann in dem morgenländischen Despotismus hat ein Fürst für seinen Ruhm, vielleicht auch für seine Sicherheit so wenige Achtung, daß er seiner Freugebigkeit nicht wenigstens den Anstrich geben sollte, als belohnte er in seinem Lieblinge geleistete Dienste: und geleistete Dienste belohnen; heiße zu künftigen ermuntern. Es ist nicht zu läugnen, daß Regenten sehr oft unter scheinbarem Vorwande die öffentlichen Renten verschwendet haben: aber in Aristokratien und Despotrien; wie oft hat auch da die Sicherheit des Staates und sein Ruhm der Eroberungslust einiger weniger Partier, oder derer, welche bei den Volke eben in Gunst stünden, wie oft zu Unterdrückung des Volkes selbst den Namen leihern müssen? Jedes Volk der griechischen und römischen



Geschichte bietet davon ein Beispiel an. Alles läufe mit der Verwaltung der öffentlichen Renten, wie mit der Gewalt, Gesetze zu geben dabinaus: der Bürger muß denen, in deren Hände die oberste Gewalt gelegt ist, Weisheit genug zutrauen, daß sie einsehen, was wahrhaft notwendig und nützlich ist, und Gerechtigkeit genug, daß sie beständig nach dieser Einsicht handeln werden. Er ist unglücklich, wenn er sein Zutrauen in Ansehen eines von beiden hintergangen sieht.

10. Der Beitrag des einzelnen Entrichtenden zu dem allgemeinen Aufwande mag auf was immer für eine Art geschehen, so ist die Mäßigkeit des Antheils *a* von seiner Seite gegründete Forderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und der Nutznießung insbesondere, ohne Zweifel einer der vorzüglichsten Beweggründe. Diese Sicherheit wäre vereitelt, wöferne die öffentlichen Anforderungen unbegränzt seyn könnten. Der Wirkung nach lief es auf das nämliche hinaus, ob dem Besizer ein beträchtlicher Theil seines Vermögens mit den Waffen in der Hand geraubt würde, oder, ob ihn Staatseinehmer nach einer arith-

III Theil. B me



metischen Eintheilung solchen als fordern
 In einem Falle wie im andern, würde
 sein Vermögen wider seinen Willen ge-
 mindert. Unter beiden wäre der letzte-
 re für ihn sogar der unglücklichere Um-
 stand *b*, weil er gegen die oberste Ge-
 walt sich durch keine Widersehung schü-
 zen, noch sich gegen ihre Forderungen
 auf sonst eine Art verwahren kann; da
 er im Falle eines gewaltsamen Angriffs,
 zur Gegengewalt, zur List, zu allen wirk-
 samen Vertheidigungsmitteln berechtiget
 ist. Wäre es möglich, den Zweck der
 bürgerlichen Vereinigung ohne allen Auf-
 wand zu erreichen; oder fänden sich in
 dem allgemeinen Vermögen des Staates
 andre Quellen, die ergiebig genug wä-
 ren, dem nöthigen Aufwande zuzurei-
 chen, so hätte der einzelne Bürger, wel-
 cher von dem Schutze der Gesellschaft für
 das Privateigenthum den höchsten Grad
 der Sicherheit zu fordern hat, unfehlbar
 erwartet, von allem Beitrage frey zu
 bleiben. Aber, da diese gänzliche Befrey-
 ung unmöglich ist, so hatte jeder, in-
 dem er der Gesellschaft beiträt, zum mind-
 sten



sten die Absicht, durch den kleinsten Theil seines Vermögens den versicherten Genuß des Ganzen einzulösen. Wie also von Seite der obersten Gewalt das Recht steht, von den Unterthanen nach dem Verhältnisse ihres Vermögens so viel zu fodern, als zur Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Wohls nöthig ist, so erstreckt sich hingegen von Seite des einzelnen Bürgers die Verbindlichkeit nur bis zu demjenigen Beitrage, welcher zur Erreichung dieses Endzwecks zureicht.

§ 9.

b Cosimus in dem 11 Buch seiner Geschichte zeichnet das Bild des kläglichen Zustandes, in welchem die unbegrenzten Erpressungen des Konstantinus die Provinzen versetzten. „Daher sah man, schreibe
„ er, so oft das vierte Jahr nahte, wo diese Steuern
„ er entrichtet werden mußte, durch die ganze
„ Stadt ein allgemeines Weinen, und Wehklagen,
„ klagen, und wann es nun wirklich anbrach,
„ Geißel und Folterung, die man gegen alle die
„ gebrauchte, welche wegen äußerster Armuth eine
„ solche Last zu tragen unfähig waren; daher ver-
„ kauften selbst Mütter ihre Söhne, Väter gaben
„ ihre Töchter der Schande Preis, um den kaiserlichen Eintreibern das aus diesem Gewerbe gez-
„ löste Geld abzuführen.

11. Die Mäßigkeit des Beitrags, welche der Bürger anzusprechen hat, besteht



wesentlich darin, daß, nach dem Eben-
 masse zu der Grösse des allgemeinen Auf-
 wandes und dem Vermögen eines jeden
 Bürgers der Staat sich an dem möglich-
 kleinsten Beitragsantheile genügen
 lasse. Der Zusatz Möglich versichert dem
 Staate alles das, ohne welches der
 Endzweck nicht erreicht werden könnte:
 Die Summe des nöthigen Aufwandes
 des wird nicht grösser seyn als die
 Beitragsantheile, oder: alle Bei-
 tragsantheile zusammen, werden nicht
 kleiner seyn, als die ganze Summe
 des nöthigen Aufwandes. Der
 kleinste Beitragsantheil versichert dem
 Bürger, daß er nur das geben darf, wo-
 mit der Endzweck erreicht wird: Die
 Summe aller Beitragsantheile zu-
 sammen wird nicht grösser seyn, als
 die Summe des nöthigen Aufwan-
 des: oder die Summe des nöthigen
 Aufwands wird nicht kleiner seyn,
 als alle zusammengezogenen Beitrags-
 antheile.

12. Durch diese Betrachtung gelei-
 tet, wird man über den Werth eines
 von



von so vielen Schriftstellern verfochtenen, und in der Ausübung nur zu allgemein angenommenen Finanzgrundfages ein zuverlässiges Urtheil fällen können: Daß nämlich die öffentlichen Einkünfte beständig vermehret werden sollen. Dadurch wird die Ordnung der Staatsverwaltung ganz über und umgestürzt. Die Einkünfte des Staates sind nur wie ein Mittel zu betrachten, um die allgemeine Wohlfahrt, als den Endzweck zu erreichen. Der angeführte Grundsatz läßt die letztere ganz aus dem Gesichte, und macht das Mittel zum Endzwecke: das heißt, er setzt voraus; die Einrichtung der Bürger geschehe nicht, um die Absicht des gesellschaftlichen Vertrags zu vollstrecken; sondern der bürgerliche Vertrag sey errichtet, um von den Bürgern Einkünfte zu heben. Es fällt jederman auf, daß eine solche Meinung selbst für die oberste Gewalt erniedrigend ist, und nicht anderswo herrschen kann, als wo der Regent seinen Vortheil von dem allgemeinen Vortheile zu trennen, die öffentlichen Renten ganz ihrer Bestimmung



mung a zu entkleiden, und, sie als feierliches
 besonderes Eigenthum zu behandeln,
 das Herz hätte. Der Zusammenhang
 wird mich an einem andern Orte b nä-
 her zu dem Beweise leiten, daß die ober-
 ste Gewalt, wenn es auch mit den
 Grundsätzen des bürgerlichen Vertrags
 bestehen könnte, die Einrichtungen nach
 Willkühr zu vermehren, immer noch durch
 Gründe des eigenen Nutzens zurück ge-
 halten werden müßte, sich ih es Rechtes
 zu bedienen.

- 2 Die Bestimmung der Staatseinkünfte ist: dem zur
 Bestreitung des öffentlichen Dienstes nöthigen Auf-
 wande zuzusagen: die Wesenheit der öffentlichen Ren-
 ten ist also Ausgabe nicht Einnahme. Der Satz: Die
 öffentlichen Einkünfte müssen beständig vermehrt
 werden: ist also gleichgeltend mit folgendem: die
 Staatsausgaben oder die öffentlichen Dienste müß-
 sen beständig vergrößert und vermehrt werden

↳ I Abtheilung vom Finanzsystem.

13. Die zureichende Summe der
 öffentlichen Einkünfte ist eine GröÙe,
 die sich auf die GröÙe des Aufwan-
 des bezieht a . Um jene zu bestimmen,
 muß diese vorher gefunden werden.
 Hier entfernt sich die Staatshaushal-
 tung

lung vollkommen von den Grundsätzen der Privatökonomie. Die Privathaushaltung kann ihr Einkommen nicht nach den Umständen vermehren: aber ihr Aufwand, so lange er nicht bis zu dem Bedürfnisse im strengeren Verstande hinabsteigt, ist willkürlich: es steht daher in ihrer Macht, denselben zu beschränken, bis er mit den Einkünften in ein Verhältniß gebracht ist. Der Aufwand des Staates hingegen wird von der Lage der Umstände von innen, und von der wechselseitigen Stellung gegen andere Staaten von aussen bestimmt: er ist also überhaupt nothwendig, und es ist nur wenig, es ist, wenn die Gewalt nicht gemißbraucht wird, nichts dabei in der Willkühr der öffentlichen Leitung, was eine Beschränkung oder Minderung gestattet *b*. Nach diesem Unterschiede ist also bei der Privathaushaltung die Einnahme der Maßstab, nach welchem die Auslagen entweder erweitert, oder beschränkt werden müssen; in der Haushaltung des Staates ist der Maßstab der nothwendige Aufwand,



und im Verhältniß mit demselben müssen die Staatseinkünfte wachsen oder abnehmen.

²⁹
 b Es steht z. B. einem Staate nicht frey, seine Truppen zu beurlauben, wenn der nachbarliche Staat, dessen Angriff man ausgesetzt ist, eine zahlreiche Armee auf den Beinen hält. Die unbeschränkte Vergrößerungslust Ludwigs des XIV. hat am ersten jeden Staat Eyropens in die betrübte Nothwendigkeit gestürzt, sich durch seine eignen Kriegsheere zu Grunde zu richten. Das Gleichniß ist anpassend, und ehrenvoll für den Stand des Kriegers, daß die Armeen der Schild des Staatskörpers sind. Man kann dieses Gleichniß fortführen: aber der Schild muß zu den Kräften bedienigen ebenmäßig seyn, der ihn zu tragen hat; er soll ihn nur decken, und oft drückt seine Last zu Boden.

14. Die Größe des nöthigen und nützlichen Aufwands wird durch eine Berechnung gefunden, welche aus der allgemeinen Verwaltung des Staats alle einzelnen Rubriken des Aufwands in eine Summe zusammenzieht, und der Staatsetat, der Staatsaufwandsüberschlag genennet wird. Die Verfassung eines Staates in Beziehung auf den Aufwand muß unter zweien
 Ge=

Gefichtspunkten angesehen werden: in der ordentlichen und beständigen Lage desselben: das ist: wenn seine Ruhe und Wohlstand von aussen und innen nicht bedrohet ist: und in der außerordentlichen, worein er sich durch eine entweder gegenwärtige, oder nahende Gefahr *a* versetzt findet. Nach Verschiedenheit dieser Lage, muß auch der Aufwand verschieden seyn, die außerordentlichen Vorfälle machen seine Vergrößerung unvermeidlich. Der Staatsaufwands überchlag muß also nach diesen wechselnden Umständen eingerichtet seyn: der ordentliche enthält den gewöhnlichen, von Jahr zu Jahr wiederkehrenden, und daher sogenannten beständigen Aufwand des Staates; der außerordentliche richtet sich nach der Grösse und Beschaffenheit der besonderen Vorfälle, die den Staat zur Vermehrung seiner Auslagen zwingen.

a Die Gefahr der Staaten, eine wahre oder vorgeschützte, ist wenigstens größtentheils die Ursache, welche die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Aufwands



Aufwands herbeiführt. Andere Umstände, als B. die Ausstattung eines Prinzen, eine außerordentliche Reise eines Regenten, die gleichfalls zu außerordentlichem Aufwande Gelegenheit geben, verdienen kaum einer Erwähnung, so selten sind sie.

15. Der Staatsaufwandsüberschlag zeigt das Bedürfniß. Wenn die Größe des Bedürfnisses bekannt ist, so ist es nöthig festzusetzen, auf welche Art der Beitrag zu Bestreitung dieses Bedürfnisses geschehen soll, welches ein Finanzsystem, eine Finanzverfassung entwerfen heißt. Da nach Verschiedenheit des Bedürfnisses ein ordentlicher und außerordentlicher Aufwandsüberschlag nöthig ist, so muß bei dem Finanzsystem eines jeden Staates darauf gedacht werden, zuerst den ordentlichen Aufwand des Staates zu bedecken; aber auch, den durch außerordentliche Umstände herbeigeführten außerordentlichen Auslagen zuzureichen.

16. Der Beitrag zu dem ordentlichen Aufwande wird immer von dem Vermögen der Bürger, aber ent-

we-

weder mittelbar, oder unmittelbar erheben. Der mittelbare Beitrag son-
dert aus dem allgemeinen, allen Bür-
gern ungetheilt gehörigem Vermögen
enen Theil, gleichsam als einen Haupt-
stamm aus: dieses geschieht auf eine
zweifache Art. Die Erklärung dersel-
ben führt mich noch einmal in die Zei-
ten der nicht lange entstandenen bür-
gerlichen Gesellschaften zurück. Wenn
eine gewisse Anzahl Hausväter, die über
die Gründung eines Staates einig
geworden, eine Strecke Landes in Be-
sitz genommen hat, so ist dieses Land der-
gestalt ihr gemeinschaftliches Eigen-
thum, daß das Ganze dem gemei-
nen Wesen, jedem Einzelnen aber ein
so vieler Theil angehört, ein so viel-
ter Theil er selbst von der ganzen
Zahl der Gesellschaft ist. Wenn man
über ein nothwendig erkannter Beitrag
zu Rath gegangen ist, so wird ent-
weder beliebt, daß der Antheil eines
jeden um ein Gewisses kleiner gemacht,
und der abgesonderte Theil dem Staa-
te zu Bestreitung des nothwendigen
Auf-



Aufwands überlassen wird: diese überlassenen Aitheile zusammen machen die insbesondere sogenannten Staatsgüter, gemeinschaftlichen Güter aus, denen in späteren Zeiten nach Verschiedenheit der Regierungsformen, der Name Güter des gemeinen Wesens, c Domänen, Krongüter, beigelegt worden.

b Wenn z. B. die Zahl der Haushäter 100. war, die in Beß genommene Strecke 3000. Morgen Landes mißt; so sind vor der wirklichen Ausheilung dieses Landes schon 30 Morgen, als der hundertste Theil das Privateigenthum eines jeden. Die Verheilung zeigt nur an, welche 20 Morgen die Seinigen sind. Nun hätte man gefunden, daß zu Bestreitung des öffentlichen Dienstes die Früchte von 300. Morgen erfordert werden; jeder Haushäter läßt seinen Antheil von 30 um 1 Zehntheil vermindern, das ist, trägt 3 Morgen zu dem öffentlichen Aufwande bei, und das gemeine Wesen empfangt zu 3. von allen 100. was ihm nöthig ist
Ager publicus, prædium publicum.

17. Oder man kehrt seinen Blick auf Gegenstände, die nutzabwerfend, aber zugleich von solcher Beschaffenheit sind; daß sie die Zerstückung in Privatanteile nicht wol zulassen, ohne daß

• Daß ihr abfallender Nutzen entweder ganz vereitelt, oder doch sehr vermindert werde. Man überläßt diese der obersten Gewalt, damit sie davon den gemeinen Aufwand besorge. Die Lage der Länder bot in einem Staate Gegenstände von dieser Art mehr, als in dem andern, an. Die Benennung, womit insbesondere die deutschen Publicisten die hiezu bestimmten Gegenstände, oder vielmehr das Recht auf die Benutzung dieser Gegenstände belegten, ist sehr uneigentlich: man hieß sie Regalien: das ist, der obersten Gewalt vorbehaltenen Rechte. Aber man scheint gefühlt zu haben, daß dieses Wort zu allgemein, zu weitreichend ist: man hat also den Begriff durch einen Zusatz näher zu bestimmen gesucht, und sagte Regalien des Fiskus, wenn dadurch die der obersten Gewalt auf gewisse nutzabwerfende Gegenstände vorbehaltenen Vorrechte bezeichnet werden sollten. Ich werde an seinem Orte zeigen, daß auch noch diese nähere Benennung zu unbestimmt ist.

In



Indessen giebt bei den Worten der Gebrauch Gesetze: die Gewohnheit, mit gewissen Worten beständig denselben Begriff zu verbinden, macht sie verständlich.

18. Der unmittelbare Beitrag wird aus dem Privatvermögen der Bürger entrichtet, wozu sich abermal eine zweifache Art anbietet. Der Grund des gleichen Beitrags aller Bürger ist der gleiche Antheil, den sie an dem Schutze des gemeinen Wesens haben. Hätte aber jemand bei irgend einem Anlasse einen besondern Schutz erhalten, welchen seine Mitbürger mit ihm nicht gemein haben, so sah man es als billig an, daß der Begünstigte nach Maß des ihm zugehenden Vortheils belegt würde. Dieß ist der Grund der Taxen bei Gerichtsbehandlungen, Befreyungen u. d. g. Dieß ist sogar der Grund der Strafgeelder, in Beziehung nämlich auf das Kentgeschäft. Derjenige, welcher durch die Uebertretung der Gesetze sich gleichsam der Rechte des bürgerlichen Vertrags selbst entsetzt,

muß



muß durch Erlag einer gewissen Summe die Nichtverstoßung, oder die Wiedereinsetzung in dieselben erkaufen. Es ist ungewiß, wer, und wie viele sich in dem Falle befinden werden, Taxen zu erlegen: das ist das Zufällige bei dieser Art von Einkünften, welche daher den Namen zufällige Einkünfte erhielten. Aber die Beobachtung mehrerer Jahre hat bestätigt, daß stets einige Bürger in diesem Falle sich befinden, mithin stets zufällige Einkünfte eingehen. Eine genauere Beobachtung hat sogar in einer Reihe von Jahren, deren eines das andere überträgt, eine Vermuthung auf die Summe gegründet, und diese erlaubt die zufälligen Einkünfte unter den *Calculus* der Finanz zu ziehen.

19. Die zweyte Art des unmittelbaren Beitrags wird geleistet, wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand nothwendig macht, in Antheilen nach einer gewissen Schätzung zusammentragen, Jeder Bürger entrichtet denjenigen Theil, welchen
die



die oberste Gewalt ihm nach Verhältnis seines Vermögens, oder eigentlicher seiner Einkünfte auszeichnet. Da sind Steuern, Gaben, Beilchoß, Anlagen; Wörter, die sämtlich einerlei Bedeutung haben, deren Ableitung in die Augen fällt. Die Sicherheit des Privateigentums, die der in die Gesellschaft übergehende Bürger unabgewendet im Gesichte behält, läßt über die Ordnung, nach welcher die verschiedenen Beitragsarten gewählet worden, keinen Zweifel übrig. Es ist offenbar, daß überall die ersteren vorher an die Reihe gekommen sind, ehe man sich entschloß, einen Theil des bereits in Besiß genommenen Privatvermögens abzugeben. Also ist auch offenbar, man habe Steuern und Gaben nie bewilliget, so lange die Einkünfte aus den ersten Quellen für zureichend mochten angesehen werden: man habe sich anlegen zu lassen, nur dann, auch nur nach dem Masse einwilliget, wann und insoferne Staatsäuter, Regalien und zufällige Einkünfte nicht vorhanden, oder nicht zureichend waren. Daher sind die

Steu-



nur als das **Ergänzungsmittel** in Ansehen der zwei ersteren Quellen der Einkünfte zu betrachten. Heute zwar, wo die Staaten sich so sehr von ihrer ursprünglichen Gestalt entfernt haben, sind die Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte beinahe überall der kleinste Theil der öffentlichen Renten; aber der Grundsatz bleibt dennoch unverändert: die Steuern haben zur Summa des öffentlichen Aufwands nur den abgehenden Theil nachzutragen.

20. Der Beitrag zu dem **ausserordentlichen Aufwande** *a* muß nach den mannigfaltigen Umständen eingerichtet seyn, wovon sich der Staat versetzt findet, immer aber den Blick von dem Wohl der Bürger unabgewendet, welches unter allen Umständen der Endzweck eines jeden Aufwands bleibt. Die Lage eines Staats, in welcher der ordentliche Aufwand unzureichend ist, kann **zweyfach** seyn. Der **ausserordentliche Aufwand** braucht entweder nur **stückweise**, und in kleinen Teilzahlungen gemacht zu werden: z. B. wenn



man die Nothwendigkeit eines Krieges früh vorausgesehen hat, mithin die Vermehrung der Truppen und die Zurüstung nach und nach geschehen kann: oder, es ist nöthig, mit einmal beträchtliche Summen zu verwenden, als im Falle von Subsidienbezahlungen, eines schnell ausbrechenden Krieges u. d. g. Das erstere läßt die Gemächlichkeit eines stückweisen Beitrags in kleinen Antheilen zu: das zweyte legt die Nothwendigkeit auf, einen grossen Beischuß mit einmal zu thun.

3. 13

21. Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes b , welcher die gemächlichen Theilzahlungen erlaubt, geschieht der Beitrag c durch den Weg der Steuer, die also gegen die gewöhnliche Steuer nach dem Verhältnisse erhöht werden muß, als die Summe des außerordentlichen Aufwands die ordentliche Aufwandssumme übersteigt. Zuweilen werden auch neue Gegenstände belegt: oder der Staat wris die Unterscheid-



Scheidungsbegehrde der Vermögendereu zu nutzen, und sie gegen zugestandne Vorzüge und Titeln zu einer Art freywilligen Beitrags zu reizen: obgleich diese Art von Einkünften nur sehr zufällig seyn kann, und der geringe Vortheil den Nachtheil nicht aufwiegt, den das gemeine Wesen auf einer andern Seite dadurch empfindet.

b 20.

c Auch wenn ein Staat die außerordentlichen Ausgaben durch Beilegung eines Geldvorrats bedecken will, muß dieser Vorrath von dem Betrage der Bürger beisegelegt werden.

22. Wenn grosse Summen mit einmal nothwendig sind *a*, und dieselben durch den Beischuß der Bürger aufgebracht werden müßten, so ist die Beschwerlichkeit in die Augen fallend. Man kann, den Bürger überhaupt genommen, bei dem größten Theile keinen Ueberfluß voraussetzen: der Staat ist glücklich genug, wenn man von der zahlreicheren Klasse sprechen kann; ih-



re Erwerbung reicht zu ihrem Unterhalte zu; besonders in der gegenwärtigen Verfassung der Staaten, wo das politische System Europens die Nothwendigkeit grosser Anlagen eingeführt hat, welche den Unterthanen ihren Unterhalt eher erschweren, als einen Ueberfluß lassen. Da nun diese von ihren nur sparsam berechneten Lebensnothwendigkeiten nichts abbrechen können, so wären sie, um den geforderten grossen Beischuß zu leisten, gezwungen, entweder zu borgen, oder zu veräußern. Oft ist ihnen das erstere, wegen der Menge derer, die sich sämmtlich im gleichen Falle befinden, wegen Mangel, dem Gläubiger Sicherheit zu geben, nicht möglich: meistens müssen sie sich von ihren Gläubigern die härtesten Bedingnisse vorschreiben lassen; der Wucher unterdrückt sie gegenwärtig, und richtet sie für die folgende Zeit zu Grunde. Die Veräußerungen geschehen ebenfalls, weil viele zugleich veräußern müssen, fast beständig sehr unter dem Werthe. Aber auch ohne diese Betrachtung, da die arbeitende

Klas-



Klasse nichts überflüssig besitzt, so geschieht jede Veräußerung auf Rechnung der künftigen Erwerbung, das ist, auf Rechnung des Unterhalts und der Beitragsfähigkeit. Daher liegt dem Staate, seiner eignen Erhaltung wegen daran, diesen traurigen Folgen zuvorzukommen, und sich nach andern Mitteln umzusehen, wodurch er die erforderlichen Summen mit einmal erhalte, gleichwohl aber für den Bürger zu der gemächlichen Theilzahlung Zeit gewinne. Der Weg des öffentlichen Kredits bietet ihm dieses Mittel an, bei dessen Gebrauch er sich zum Schuldner der Staatsgläubiger macht, und gleichsam der Gläubiger seiner Unterthanen wird, von denen er die Bezahlung nachher in solchen Fristen leisten läßt, als er mit seinen Gläubigern einig geworden ist. Unter so verschiedenen Gestalten auch der öffentliche Kredit immer erscheint, so ist nur das Aeußere davon unterschieden, das Innere und Wesentliche bleibt immer dasselbe.



23. Manchmal, und in dringenden Umständen eines Staates sind die vorhergenannten Mittel entweder zu langsam, oder unzureichend. Dann ist der Fall, wo Veräußerungen unvermeidlich sind. Die entbehrlichsten, die beweglichen Güter, die Kostbarkeiten kommen dabei eher an die Reihe, als die unbeweglichen. Sind die Umstände sehr verzweifelt, so sieht sich die öffentliche Verwaltung in der traurigen Nothwendigkeit, das hohe Eigenthumsrecht geltend zu machen, und das bis dahin unverletzbare Privateigenthum zur Rettung des Staates zu Hilfe zu rufen. Es ist das Opfer eines Theiles, das für das Heil des Ganzen muß gebracht werden.

24. Die Wichtigkeit des Finanzgeschäftes, sein Einfluß auf das öffentliche sowohl als auf das Privatwohl, die vielfältigen, dabei unentbehrlichen Kenntnisse des Ganzen und der Theile des Staates und seiner Verwaltung, worinn
oft

oft bis auf das Einzelne herabgestiegen werden muß, die Versuchungen, so damit verknüpft sind, die Gefahr, welcher Provinzen bei einer übelverstandenen Verwaltung der Finanzen ausgesetzt werden, deren Folgen auf mehr denn ein Geschlecht sich erstrecken, und nicht selten die auf die Verbesserung angewandte Mühe langer Jahrhunderte vereiteln, alles dieses empfiehlt den Regenten die Behutsamkeit, bei dem Finanzwesen die Einsicht, Erfahrung und Treue mehrerer geschickter Männer zu vereinigen, mithin die Staatsrenten durch ein Finanzkollegium besorgen zu lassen.

25. Von einer Seite wäre es zu stolz gedacht, wenn die Glieder des Finanzkollegiums die Einsicht, was in Ansehen der Staatseinkünfte Nützliches ausgedacht, oder Mangelhaftes verbessert werden könnte, ausschließend zu besitzen glaubten. Von der andern Seite hingegen ist kein Theil der öffentlichen Verwaltung, worüber mehrere Entwürfe von Verbesserungen, Vermehrungen, u. d. g. ge-



macht werden. Die Belohnung, welche erwartet wird, ist meistens die Quelle dieser Fruchtbarkeit an den sogenannten Finanzprojekten, unter welchen der größte Theil auf angerathene Erpressungen, auf neue Namen zu einer Auflage, oder auf unverdaute Hirngespinnste hinausläuft. Aber, da es nicht unmöglich ist, daß unter hundert schon auf den ersten Blick verwerflichen Entwürfen, dennoch ein Gedanke mit unterkomme, der im Ganzen, oder theilweise, oder mit einiger Berichtigung brauchbar wäre, so soll, wie über alle Theile der Staatsgeschäfte, auch hier die Freyheit, Vorschläge einzureichen, nicht bloß jedermann unbenommen seyn, sondern jedermann sogar dazu durch Verheissungen aufgefodert werden. Die Pflicht des Finanzkollegiums sey es dann, die eingekommenen Entwürfe zu prüfen, und die brauchbaren davon zur Ausführung zu bringen.

26. Diese Zergliederung der einfachsten Begriffe der Finanz bietet mir zur Behandlung des Ganzen folgende Ordnung an.



an. Vorausgesetzt, die Grösse des erforderlichen Aufwands sey bestimmt: das ist, der Staatsaufwandsüberschlag gemacht, so wird

I. Das Finanzsystem gefast, oder die Richtschnur, wie das, was der ordentliche Aufwand erfordert,

II. Von Domänen.

III. Von Regalien.

IV. Von zufälligen Einkünften eingebracht, und was dann noch abgängig ist,

V. Von Steuern ergänzt, wie weiters der ausserordentliche Aufwand

VI. Von erhöhten oder neuen Steuern, oder

VII. Durch den Staatskredit bestritten, endlich gar

VIII. Von Veräußerungen die letzte Hilfe erwartet werde; alles dieses unter Besorgung

IV. Von dem Finanzkollegium, welchem, neben den gewöhnlichen Geschäften, insbesondere die Untersuchung

X. Von Finanzentwürfen aufgetragen ist.



I.

Von Finanzsysteme.

27.

Der Aufwand ist der Maßstab der Staatseinkünfte *a*. Dieses aber kann nur mit derjenigen Mäßigung zu verstehen seyn, welche die Größe eines Landes, der Bevölkerungsstand, der Reichthum einer Nation, und andere Verhältnisse, von denen die Macht eines Staats abhängt, nothwendig an die Hand geben. Wenn die Republik Genf so viele Truppen unterhalten wollte, als Frankreich, das wäre vollkommen der Frosch, der um zur Größe des Stiers anzuwachsen, sich bläht, und berstet. Hat also die Finanzverwaltung *z. B.* von der Staatsklugheit den Ueberschlag zu empfangen, wie viel der Bertheidigungsstand zur Unterhaltung fodre, so hat entgegen auch die Staatsklugheit mit der Finanzverwaltung



tang zu überlegen, ob die Kräfte des Landes bei Unterhaltung eines solchen Vertheidigungsfusses nicht erschöpft werden. Kommen aber die Stimmen überein, welchen Aufwand die öffentliche Verwaltung zur Aufrechthaltung der gemeinen Wohlfahrt in allen ihren Theilen nothwendig mache, und die Kräfte des Staats zu tragen fähig sind, so wird ein Plan festgesetzt, wornach die zureichenden ordentlichen Einkünfte des Staates, von den Nationaleinkünften gewiß eingehoben und dauerhaft gemacht werden. Die Gewißheit der Einkünfte und ihre Dauer vereinigen alles, was bei einem Finanzsysteme zum Vortheile des empfangenden Staates und der beitragenden Bürger verlangt werden kann. Die einfache Auflösung dieser zweien Begriffe wird beweisen, daß der Vortheil des ersteren innig mit dem Vortheile des zweyten verbunden ist. Die Bemühungen aller Finanzschriftsteller hätten sich vereinigen sollen, diese Verbindung in die Augen fallend zu machen, weil dann auch auf
den



Den unglücklichsten Fall, wo der Bezirk seinen Despoten über die wahre Eigenschaft der Einkünfte geblendet hätte, in Mitte der Erpressungen wenigstens der Eigennuß ihm zurufen würde: Entzieh Dem Vieh heute das Futter nicht, Damit du morgen noch davon Genuß haben mögest! Die Zergliederung der Begriffe der Gewißheit und Dauer wird mich oft zu Wiederholungen nöthigen *b*, die aber nicht als müßig zu betrachten sind, weil Wahrheiten von einer gewissen Gattung in der Kette von Betrachtungen, wo sie ein Glied machen, nicht weggelassen, überhaupt nicht zu sehr eingeschränkt werden können.

^a 13

^b Unter diese Abtheilung kömmt alles, aber auch das allein vor, was von dem Finanzsysteme im allgemeinen zu sagen ist. Die besondern Fälle finden ihren eignen Platz unter den besondern Abtheilungen.

28. Bei Entwerfung eines Finanzsystems muß die Gewißheit *c* der Einkünfte von *zwei* Seiten zum Augenmerke genommen werden: Gewißheit in Ansehen der Größe, und Gewißheit in Ansehen

fe.



sehen der Zeit, Die Einkünfte nämlich müssen diejenige Summe ungemindert geben, auf welche Rechnung gemacht wird; sie müssen zu der Zeit eingehen, wann der Aufwand zu machen ist. Wäre die Summe selbst vermindert, auf welche gerechnet worden ist, so sind sie nicht zureichend, so fällt der Nachtheil deutlich in die Augen, der aus dieser unvorhergesehenen Leere folgen, der unendlich grösser seyn müßte, als wenn der Staatsaufwandsüberschlag gleich Anfangs zu gering wäre gemacht worden. Hätte man das Vermögen zu den Auslagen, die zu einer bestimmten Zeit zu bestreiten sind, und deren jeder ein bestimmter Theil von Einkünften zugemessen ist, zu dieser Zeit *d* nicht in Händen, so würde eine nothwendige Anstalt oft verzögert, manchmal auch ganz verabsäumt werden, weil bei manchen in die öffentlichen Angelegenheiten einfließenden Maßregeln sehr oft der Augenblick entscheidend ist, und der einmal verabsäumte Vortheil nachher nicht leicht wieder nachgeholt werden kann.



c 27

9. Aus einer hievon abgeleiteten Ursache bezeichnen die deutschen Kammeralschreiber die Staatseinkünfte durch das Wort bereites Vermögen, gleichsam Vermögen, so der Staat bereit hält, um damit die Auslagen zu bestreiten.

29. Die Gewisheit der Staatseinkünfte in Ansehen der Grösse hängt von drey Stücken ab: I. daß bei Bestimmung der Staatseinkünfte überhaupt das Maas der Möglichkeit nicht überstiegen werde; II. daß zu Gegenständen, wovon Einkünfte zu heben sind, nicht solche gewählt werden, die einer willkürlichen Veränderung unterworfen sind, und III. daß alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch ohne Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe: übrigens wird eine vorsichtige Finanzverwaltung bei Bestimmung der ordentlichen Einkünfte auf die Möglichkeit der außerordentlichen Fälle zurücksehen, und sich nicht unvorsichtig die Hilfsquellen für dieselben selbst vertrocknen.

30. Nichts ist leichter und vielleicht nichts anreizender, als grosse Summen zu befehlen: ein Federzug füllt den öffentlichen Schatz mit Millionen. Bei einem überdachten Finanzsysteme aber geht man immer mit dem Rechenstift in der Hand, um sich zu versichern, ob der Staat die Entrichtung einer gewissen Summe ertragen kann. Das Maas der Möglichkeit wird überschritten, entweder in Beziehung auf den ganzen Staat, wenn die Summe der öffentlichen Einkünfte überhaupt gegen die Staatskräfte zu groß angebracht wird, oder in Beziehung auf die Theile des Staats, wenn in grösseren Staaten zwischen den Provinzen, in kleineren zwischen den Kreisen nicht das gehörige Gleichgewicht beobachtet wird.

* 28.

† Kantone, Hauptmannschaften, Statthalterchaften, oder wie sonst die Untertheilungen Nahmen führen.

31. Die öffentlichen Einkünfte sind ein unbestimmter, nicht zu grosser Theil
der

der Nationaleinkünfte. Der Grund zur Verfassung eines guten Finanzsystems muß daher durch das Kenntniß des **Ganzen** gelegt werden, davon man einen **Theil** zu beheben hat. Der Mangel dieses Kenntnisses wird beständig einen von zwei Nachtheilen, oder vielmehr beide vereinigt, veranlassen: die **Ungewißheit**, der wie vielte Theil zur Bedeckung des Staatsaufwandes zureiche, und die **Ungewißheit** über das **Produkt** oder die **Summe**, welche nach dem auf ungefähr angenommenen Theiler eingehen wird g. Da von dem Zufalle ein genaues Ebenmaß nicht erwartet werden kann, so wird entweder ein **Abgang** sich ereignen; der also den Staat bei Handhabung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Verlegenheit setzt; oder ein **Ueberschuß**, welchen die öffentliche Verwaltung zu beheben, nicht **berechtigt** h, und wovon die stets unabsonderliche Folge ist, daß er dem Privatbürger zum Nachtheile der Aemsigkeit beschwerlich fällt. Das Kenntniß der **Nationaleinkünfte**, so unentbehrlich



es dem Staatsmanne von allen Seiten ist, so sehr ist es zusammengesetzt, und die Mittel, zu demselben zu gelangen, müssen von langer Hand her vorbereitet werden. Ehe von diesen Mitteln gehandelt wird, ist zu untersuchen: was sind Nationaleinkünfte? welches sind die Quellen derselben?

Man kann Anfänger in Finanzkenntnissen nicht zu sehr gewöhnen, alles auf Berechnungen zurückzuführen. Aus welchem Grunde man mir die vielen Beispiele dieser Art, die für Männer von höhern Einsichten müßig sind, vergeben wird. Das Bedürfnis des Staates sey 20; die Nationaleinkünfte seyn 102! aber, der dem Finanzwesen vorgekehrt ist, kennt diese Grösse nicht, er nimmt also auf Gerathewohl den sechsten Theil, ist das Produkt 17, also ein Abgang von 3 Zwanzigstheilen. Er nimmt den vierten Theil, ist das Produkt, 25 ein Halb: also ein Ueberschuß von 5 ein Halb: das ist: die Anlage beschwerer die Nationalämigkeit um ein Fünftheil mit dem Brusch zu viel, welches immer zum Schaden der Beschäftigung gereicht, besonders wenn man den Blick auf die auswärtige Handlung und das Uebergewicht wirft, welches der Vorzug des mindern Preises im Zusammenflusse giebt.

4 12. 11. 12.

32. Die Quellen des Nationaleinkommens sind der Feldbau, und die Fleißigkeit, unter welcher letzteren als
III. Thl. D les



les mitbegriffen wird, was immer den so-
 genannten numerären Reichthum eines
 Staates vermehret. Aber man würde
 einen wesentlichen Irrthum begehen, wenn
 man die Erzeugnisse dieser beiden Zwei-
 ge ohne einigen Abzug zur Sum-
 me der Nationaleinkünfte einrechnete. Die
 Vorschußkosten sind dabei auf
 eben die Art abzuziehen, wie der Pri-
 vatmann sie bei seinem Privateinkommen
 abzuziehen pflöget, mit dem Unterschie-
 de jedoch, daß bei Berechnung der Pri-
 vateinkünfte gemeiniglich die eigne Un-
 terhaltung schon zum Gewinne ange-
 setzt wird; bei Nationaleinkünften aber
 unter den nothwendigen Vorschuß
 gehöret, aus dem unverkennbar einleuch-
 tendem Sage: Daß Verzehren nicht
 Erwerben, Ausgabe nicht Einnahme
 ist. In Beziehung auf die Finanzbe-
 rechnung k verhält sich der Staat gegen
 den Bürger auf eben die Art, wie z.
 B. ein Handwerksmeister gegen seinen
 Miethlöhner, dessen Bezahlung er als
 Vorschuß betrachten muß. Also sind
 die Nationaleinkünfte eigentlich, das
 Pro.



Produkt der Nationalbeschäftigung nach Abzug des Vorschusses.

i Die Berechnung in Beziehung auf die Völigen und die Magazinankalen, wo darum zu thun ist, den Vorrath mit der Summe des nöthigen Ueberschusses zu vergleichen, setzt die laufende Berechnung zum Gewinne. Bei der Untersuchung, wodurch die Einkünfte dauerhafte gemacht werden, seh ich mich auf diese Berechnung nothwendig noch einmal zurückgebracht.

k. Man muß den Bemühungen der Oekonomisten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und hier ist dazu der eigentliche Orr. Menschenliebe, Achtung für die Rechte des Bürgers, und Freymüthige Zeit, diese verkennnen Rechte bei der öffentlichen Verwaltung mit Nachdruck zu verzerren, müssen jedem Schriftsteller Verehrung erwerben: und das ist im Durchschnitte der Geist dieser politischen Sekrierer. Wenn sie die Menschheit durch ihre einzige Grundsteuer nicht, wie sie zum Zwecke hatten, glücklich gemacht haben: so kann ihnen das Verdienst nicht streitig gemacht werden; daß sie zuerst, die obgleich sehr einfache, aber bei den Finanzverwaltungen verkennnte Wahrheit mit allen Folgerungen darzuthun haben: nämlich: daß in der Finanzberechnung nur das reine Einkommen in Ueberschlag genommen werden muß.

33. Die Größe der Nationaleinkünfte wird entweder durch die politische Berechnung gesucht, oder durch eine Verbindung verschiedener Urkunden, welche der Finanzverwaltung von andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung an



die Hand gegeben werden. Wenn die politische Berechnung zwar nicht in Stand setzet, mit Gewißheit über die Größe der Nationaleinkünfte auszusprechen, so ist sie eine Beihilfe, um wenigstens Muthmassungen zu wagen, die manchmal, wo die Gewißheit nicht zu erreichen ist, als Wegweiser dienen müssen. Durch die politische Berechnung bemühe man sich, den Nationalhauptstamm zu bestimmen. Dieser wird angenommen, als zusammengesetzt aus dem Werthe der liegenden Güter, aus dem Werthe der beweglichen Güter, und aus der Baarschaft. Die liegenden Güter der Nation können aus Dekonomietabellen, Grundbüchern und Katastern bekannt seyn. Mit mehrerer Beschwerlichkeit wird das bewegliche Vermögen oder der Werth der Fahrnisse bestimmt, und noch grössere findet die Bestimmung des baaren Geldes, welche sich nur auf ein angenommenes Verhältniß des Geldes zu dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gründen kann. Aber hätte man

beides



beides auf was immer für eine Art, erhalten, so würden dann die gewöhnlichen Geldzinse zeigen, wie hoch die Nukungen der liegenden Güter, wie hoch die Zinse des übrigen Hauptstammes in Anschlag zu setzen sind: diese zusammengezogenen Zinse wären nun die sämtlichen Nationalzinse. Hievon wäre abzuschlagen, was die Bevölkerung zu ihrem Unterhalte fordert, jeden Kopf dem andern in diesem Stücke gleich gesetzt; was übrig bleibt, würde dann als die reine Summe der Nationaleinkünfte anzusehen seyn. Bei dieser Berechnung ist alles zu sehr Mutmaßung, um der Bestimmung der Nationaleinkünfte zum Grunde gelegt zu werden. Das Verhältniß des Gemünzeten zu den übrigen Theilen des Nationalvermögens ist besonders so schwankend, daß zween der scharfsinnigsten politischen Berechner Petty und Davenant, davon der letzte noch die Münzregister zur Hilfe gehabt hat, in der Bestimmung des Verhältnisses der Münze zu den beweglichen Gütern Eng-



lands sehr weit von einander abgehen. Der erste *a.* bestimmt das Verhältniß zwischen beiden wie 70 zu 6, das ist, ungefähr wie 12 zu 1: oder an Beweglichem besitze die Nation zwölfmal so viel, als an Geld. Der letztere *b.* sezet nur 42 zu 14, oder 3 an beweglichen Gütern zu 1 an Geld. Zwischen beiden in einem Mittel schätzt ein Dritter *c.* das Geld zu dem ganzen Nationalvermögen wie 20 zu 100 oder 1 zu 5. Diese Ungewißheit wird noch vermehret, da die Masse des Geldes beständig nach dem Steigen und Abnehmen der Handlung; nach den täglichen Veränderungen der Pracht und ihrer Gegenstände, nach einer reicheren oder verminderten Ausbeute der Bergwerke, durch ausser Lands geführte Kriege, und hundert andre Umstände einem Zuwachse oder Abgange unterworfen ist; welcher Wechsel zwar durch das Steigen und Fallen der Zinse angezeigt wird, aber weder so geschwind als die Verminderung der Baarschaft selbst geschieht, und dann nur erst eine Anzeige im allgemeinen *d.* ist.

ohne



ohne über den **Wievieltheil** des Abgangs oder Zuwachses ein zuverlässiges Licht zu geben. Ferner ist die Berechnung der Nutzung von liegenden Gründen zwar richtig, in Beziehung auf den Privatbesitzer, der auch den noch unverkaufsten Vorrath nach dem gangbaren Preise sich zu Geld ansetzet; aber sie ist irrig in Beziehung auf die Nation, besonders, wenn diese in Verhältniß zu dem Finanzüberschlage betrachtet wird. Die Früchte, so die Nation Ueberschuß hat, ohne sie an Fremde abzusetzen, können nicht zu **Geldeinkünften** angeschlagen werden, wo man nicht in der Behebung der Staatsrenten in ein **Unebenmaß** zu fallen fürchten soll, dessen Nachtheil an einem anderen Orte genau aneinander zu setzen seyn wird.

a Politische Rechenkunst: oder, Abhandlung über die Größe, den Werth von Ländereyen, Volk, Gebäude. II, II,

b Abhandlung, über die öffentlichen Einkünfte.

c Versuch über die Nationalschulden II. von Andre Hoofe.

d II. Thl. d. G. Ueberl. vom Umlauf.

34. Ob nun gleich die Behelfe, davon die Regierung bei Bestimmung der Größ-



se der Nationaleinkünfte Gebrauch ma-
 chen kann, gleichfalls eine arithmeti-
 sche Zuverlässigkeit nicht verheissen, so
 können sie dennoch zu derjenigen Gewis-
 heit führen, die in Geschäften dieser
 Art zureicht, weil sie der Wahrheit am
 nächsten kommen, und eine nicht starke
 Entfernung von derselben hier von keinen
 Folgen ist. Diese Urkunden haben eine
 bestimmtere Beziehung auf die eigenen
 Quellen des Nationaleinkommens,
 die Landwirthschaft und Aemsigkeit:
 sie sind die Grundbücher, Katastra,
 und Dekonomietabellen, die Manu-
 fakturtabellen, die Berwerkstabel-
 len, die Münzregister, und die
 Mauthregister a. Die Grundbü-
 cher und Katastra, vereinbart mit
 den Dekonomietabellen geben das
 Produkt der Landwirthschaft, die Ma-
 nufakturtabellen geben das Pro-
 dukt der Nationalämigkeit, durch
 welche der Werth des Stoffes, den
 die Landwirthschaft erzielet, einen neuen
 Zuwachs erhält; die Manufakturta-
 belle verglichen mit der Ausfuhr nach
 den



den Mauthregistern giebt die Größe des Nationalumsatzes. Die Bergwerkstabellen und Münzregister geben den Zuwachs an dem Nummern von Innen, die Mauthregister geben die Ausfuhr an landwirthschaftlichen und Kunstprodukten, mithin den Zuwachs an Baarschaften von Aussen. Zugleich geben sie die Einfuhr von daher, mithin, auch was von dieser Seite wieder an ausgehender Baarschaft abzuziehen kommt. Alles was wahrhaft Nationaleinkommen *b* geneunt werden kann, wird unter eine von diesen Rubriken geordnet werden müssen, dem der Staat nur noch zur Vollkommenheit, den aktiven und passiven Schuldenstand zuzugesellen: das ist: von dem Einkommen abzuschlagen hat, die Zahlungen, welche die Nation für öffentliche Schulden an Fremde entrichtet; dem Einkommen zuzurechnen, was andere Staaten an sie für Schulden dieser Art bezahlen.

2 II. Thl. d. S. wo unter verschiedenen Uebeil, die Vorfertigung dieser Tabellen für nothwendig erkannt worden.



b Man findet, unter den Quellen der National-Einkünfte die sogenannten Kapitalien nicht ange-
 setzt: die Ursache ist: weil die Kapitalien an sich,
 dasjenige ausgenommen, was bei Fremden angelegt
 ist, der Nation keine Einkünfte bringen, als in-
 sofern diese Kapitalien von demjenigen, der sie
 erborget, in der Handlung, dem Manufaktur-
 wesen, oder zur Verbesserung des Feldbaus als
 Vorschuß geltend gemacht werden: ihr abfallens-
 der Nuz ist also schon unter diesen Rubriken be-
 griffen; ihn besonders anrechnen, wäre den näm-
 lichen Posto zweymal ansetzen.

35. Durch dieses Kenntniß geleitet
 ist die Finanzverwaltung in Stand ge-
 setzt, zu bestimmen: der wievielte Theil
 des Nationaleinkommens zu Bedeckung
 des öffentlichen Aufwandes gehoben
 werden muß: und hieraus weiter: ob die
 zu hebenden öffentlichen Einkünfte mit
 dem allgemeinen in dem gehörigen Eben-
 masse stehen? Wären indessen die Hilfs-
 mittel, wodurch die Grösse der Na-
 tionaleinkünfte berechnet wird, in einem
 Staate verabsäumt worden, so fehlet
 es dennoch nicht an andern, und sich
 stets zeigenden Merkmalen, woraus mit
 eben so vielem Grunde wenigstens erkannt
 werden mag, ob in Beziehung auf die öf-
 fentlichen Einkünfte das Verhältniß nach
 dem

dem allgemeinen Staatsvermögen beobachtet werde. In dem Körper des Staates, wie in dem physischem, hat jedes Uebel seine Anzeichen. Da die Verbesserung der Landwirthschaft a, ebie Aufnahme der Manufakturen und der Fortgang der Handlung hauptsächlich durch die Beschwerlichkeit der Abgaben gehemmet werden, so kann mit Zuverlässigkeit von dem blühenden Zustande dieser Drey Zweige auf ein begünstigendes Verhältniß der Schluß gezogen werden. Im Gegentheile aber kann der kraftlose Zustand derselben vorzüglich zum Beweise, daß die Einkünfte des Staates zu hoch gespannt sind, damals angenommen werden, wann die Abgaben nicht anders, als mit häufigen, gewaltsamen Eintreibungen, oder sogenannten Exekutionen einzubringen sind. Ueberall, sagt Davenant, wo bei der Finanzverwaltung Unordnung herrscht, werden lästige Betreibungen gehäufet. Es ist daher unter die vorzüglichsten Pflichten derjenigen zu rechnen, welchen die Einhebung der

An.



Anlagen, besonders in den entfernteren Theilen des Staates aufgetragen ist, die sich ereignende Nothwendigkeit solcher gewaltsamen Mittel gleich Anfangs einzuberichten. Eher würde ihnen Saumseligkeit in der Einhebung selbst zu vergeben seyn, als Stillschweigen in diesem Stücke: denn die Folgen der ersten sind an sich weniger verbreitet. Aber einlaufende Berichte dieser Art müssen auch von Seite der Finanzverwaltung, für das Lärmzeichen angesehen werden, daß die Gefahr nahe ist, und nur durch eine unverschobene Herabsetzung der Staatsforderungen abgewendet werden kann.

a. II. Tb. v. d. Landwirthschaft.

b D. f. Ab. von Manufaktur:

c Abhandlung vom Zusammenflusse,

36. Der Beischuß zur Summe der allgemeinen Staatseinkünfte muß unter die verschiedenen Provinzen a. oder welchen Namen immer die größeren Bezirke eines Staates führen, untergetheilt werden. Die Erinnerung würde überflüssig scheinen, daß die ver-

schie-

schiedenen Theile eines Staates fodern
 können, unter sich gleich gehalten zu
 werden, wenn nicht Beispiele bewiesen,
 daß entweder die Verfassung zwischen
 den Provinzen eine Ungleichheit begün-
 stiget, oder daß, aus was immer für be-
 sonderen Veranlassungen, die Vorliebe für
 eine Gegend so weit getrieben werden
 kann, sie auf Kosten der übrigen ganz
 zu befreyen, oder doch zum Theile zu
 erleichtern. Der Fall ist gleichwohl sel-
 ner, und es ist genug, auf die Unbil-
 ligkeit bei einer solchen Ungleichheit
 gedeutet zu haben. Wenn die Theile
 eines Staates einander an Fruchtbarkeit,
 und Vermögen gleich wären, so würde
 zur Länderuntertheilung allein nö-
 thig seyn, das geometrische Verhältniß
 zu dem Belegungsmaße anzunehmen: die
 zu entrichtenden Anttheile würden
 sich untereinander verhalten, wie ihre
 gegenseitigen Gröffen. Aber, da der
 Unterschied zwischen denselben meistens sehr
 beträchtlich ist, so muß das Kennt-
 niß der Provinzialeinkünfte hier e-
 ben so zum Grunde gelegt werden, wie das
 Kennt-



Kenntniß der Staatseinkünfte der Grund
 der allgemeinen Summe seyn muß.
 Die Einkünfte einer Provinz werden be-
 rechnet nach der GröÙe derselben, nach
 der Fruchtbarkeit, und der daher
 kommenden Menge der landwirthschaft-
 lichen Erzeugnisse, nach dem An-
 werthe derselben von aussen, nach den
 in einer Provinz angelegten Manufak-
 turen, und der Ausfuhr der Manu-
 fakturerzeugnisse: eigentlich also nach
 der GröÙe ihrer Ausfuhrhandlung,
 und den Geldzuflüssen. Die Sum-
 men aller dieser Rubriken zusammengezo-
 gen, geben den Empfang. Auf der an-
 dern Seite hingegen muß in Betrachtung
 kommen, was durch die Einfuhrhand-
 lung, oder auf andere Art an Baarschaft
 ausfließt, und als Ausgabe von
 dem Empfange abzuziehen ist. Nur,
 was nach diesem Abzuge übrig bleibt,
 kann für die Summe angenommen,
 und ein Theil davon als Provinzial-
 beytrag zu den allgemeinen Staatseins-
 künften eingehoben werden.

37. Die Größe einer jeden Provinz muß der Regierung aus genau gezeichneten Provinzialarten bekannt werden. Die Fruchtbarkeit ist entweder die mögliche oder die wirkliche. Die mögliche Fruchtbarkeit kommt auf die Beschaffenheit der Bayoué an, welche, da sie in einem nur etwas größeren Umfange stets unterschieden ist, durch eine unter den verschiedenen Zahlen der klassificirten Gründe gemachte Ausgleichung in eine Mittelzahl gebracht wird. Die wirkliche Fruchtbarkeit, ist der Grad der Vollkommenheit, worin sich die Landwirtschaft der Provinz nach Maß ihrer Bevölkerung, nach der Hoffnung des Abjages, und anderer Ermünzungen befindet. Die Polizey kann bei der allgemeinen Magazinirung *a*, und die Oekonomieaufsicht zur Beförderung der Landwirthschaft derjenigen Tabellen *b* nicht entbehren, welche der Finanzverwaltung über die letzte, an der sie allein Antheil nimmt, das nöthige Licht geben werden. Aber diese Erzielung muß in den gewöhnlichen

wen



den Finanzverfassungen, wo die öffentlichen Einkünfte in Geld eingehen, mit dem Unwerthe von aussen zusammengehalten, und mehr nicht als der Werth desjenigen, was ausgeführt wird, als Provinzialeinkommen eingerechnet werden.


a I. Tb. S. 264

b II. Tb. v. d. Landwirthsch. S. 105.

38. Jede auf andere Art berechnete Grösse der Provinzialeinkünfte wird in dem Verhältnissage irre führen. Würde die ganze, nach Abschlag der Vorschusskosten erübriete Erzielung, wie sie vorhanden ist, angesetzt, so wäre die Berechnung eben so unrichtig, als wenn ein Kaufmann in den Kassestand, welchen er zu den vorfallenden Zahlungen in Bereitschaft halten muß, neben den wirklich verkauften Waaren auch noch den unverkauften Vorrath übertrüge. Setzte man den Verkauf der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an, ohne Unterschied zwischen der inneren Verzehrung und dem Verkaufe von aussen

an

an, so wäre die erste, größtentheils zweymal eingerechnet. Denn, wer ist eigentlich von innen der Käufer der landwirthschaftlichen Erzeugnisse? Nicht der Landmann, dieser erzielt, und ist Verkäufer: seine Verzehrung wird unter den Vorschufkosten abgezogen: auch nicht der grössere Grundbesitzer, denn er ist hier mit dem erzielenden Landmanne in gleichem Umstande: selbst nicht einmal der Handwerksmann des flachen Landes u. der offenen Städtchen, der zum Theile seine Nothwendigkeit selbst erzielt, zum Theile gegen die Bedürfnisse blossen Tausch mit seiner Arbeit trifft: diese Arbeit selbst aber ist von der Art, daß sie unter die Vorschufkosten der Landwirthschaft gehöret, mithin unter dieser Rubrik schon abgezogen ist. Es bleibt also hauptsächlich der Manufakturant als Käufer übrig: aber da der Verkaufspreis seiner Waaren den Stoff und seine Unterhaltung, als zweien wichtige Bestandtheile in sich schließt, so sind auch diese beiden Theile, da der Werth der

III, Tbl.  gan



ganzen Ausfuhr, welcher aus den
 Commercialmanufakturtabellen ge-
 nommen ist, angefest wird, ohnehin
 darunter mitbegriffen.

c Dieses wird durch folgendes Beispiel deutlicher
 Ein Landwirth läßt einen Wagen, einen Pflug
 machen, er läßt einen Koß ausbessern: die zu
 ersteren Ausgaben gebhren unmittelbar zum Vaus
 des Geldes, die letzte zu seinem nothwendigen
 Unterhalte. Er zahlet den Wagner, den Schmie
 entweder, daß er ihnen Korn giebt, oder er
 verkauft sein Korn, giebt beiden Geld, und
 diese kaufen sich abermal Korn. Eben so verhält
 es sich mit dem Schneider, und mit allen
 Handwerkeru des flachen Landes.

b II, Th. Abt. v. Manufaktur. S. 120. 131. u. f.

39. Auch andere Geldzuflüsse, als
 welche aus der Handlung kommen,
 sind vermögend, die Summe der Pro-
 vinzialeinkünfte anschulich zu vergröß-
 fern. Die hauptsächlichsten sind, die
 Ausbeute der Bergwerke, die Be-
 soldung der Staatsbeamten, die
 Verzehrung der in einer Provinz be-
 quartirten Soldaten, die Verzehrung
 von Fremden, die ihre Einkünfte
 entweder aus andern Provinzen des-
 selben Staates, oder ganz aus fremd-
 en

den Staaten hereinziehen, und die Zinsen, die abermals, entweder aus den Nationalbanken; oder von auswärtigen an die Provinz bezahlet werden. Aber diesen Zuflüssen an Baarschaft muß entgegen auch angesetzt werden, was an Geld, auf was immer für Wegen, ausfließt. Für die Provinzen ist es einerlei, ob die Waare, die bei ihr eingeführt wird, ganz fremdes Erzeugniß ist, oder ob ihr dieselbe von Mitprovinzen geliefert wird: in einem, wie in dem andern Falle muß die Bezahlung geleistet werden, wodurch sich entweder die ausgehende Summe vergrößert, oder die Summe, die sonst für ihre Ausfuhr eingegangen wäre, vermindert. Die Provinzialmauthregister sind hier die Wegweiser, deren Zuverlässigkeit zwar durch den Schleichhandel in etwas gemindert wird: aber, wenn das Bedürfniß aus dem Bevölkerungsstande nach der Eintheilung in seine Klassen, und, wie ferne in jeder Gattung die Provinzialmanufacturen zureichen, aus ih-



ren Tabellen erhoben wird, so ist dieses eine Art von Kontrolle, welche den Mauthregistern eine mehrere Brauchbarkeit giebt. Unter den Wegen des Geldausflusses, ist der schädlichste, aber sehr gemein, wenn die Besitzer ansehnlicher Güter ausserhalb der Provinz ihren Aufenthalt aufschlagen, mithin ihre Einkünfte dahin kommen lassen e. Die daher rührende Verminderung der Provinzialeinkünfte kann mit leichter Mühe überschlagen werden, weil man sowohl die Eigenthümer, als das Erträgniß ihrer Güter erheben kann.

e. II. Th. Abh. Umlauf des Geld. §2. 9r. und Abh. von der Theuerung in grossen Städten 16.

40. Betrachtet man die angegebene Berechnungsart zur Erhebung der Provinzialeinkünfte, so wird man wahrnehmen, daß die Provinzen in Beziehung auf Finanzüberschläge unter sich als getrennt angesehen werden, nicht wie Theile die unter sich Beziehung haben, sondern jede als ein
für

für sich bestehendes Ganzes: wie Ausland gegen Ausland, oder Staat gegen Staat. Wird nun der Stand der Einkünfte auf gleiche Art von allen Provinzen behoben, so erhält man eine Bilanz des Numerären, oder das Verhältniß, in welchem die Provinzen gegeneinander in Ansehen der Freislaufenden Geldmasse stehen. Dieses Verhältniß muß die Richtschnur zur Untertheilung des Provinzialbeitrags seyn, und die Regel der Untertheilung ist: Die wechselseitigen Grössen der beizutragenden Anthteile sollen sich gegeneinander verhalten, gleich dem wechselseitigem Geldempfang der Provinzen *a*. Der Beweis dieser Regel liegt in dem einfachen Rechnungssage: Daß die Ausgabe den Empfang nicht übersteigen kann. Vielleicht aber wird er einleuchtender, wenn die traurigen Folgen vor Augen gelegt werden, welche die Ueberschreitung dieser Regel unausbleiblich begleiten. Die Entkräftung einer Provinz, bei der die Anlage nicht



nach diesem Verhältnisse ausgemessen ist, läßt sich von Stufe zu Stufe vorzeichnen, und der Zeitpunkt mit Zuversicht bestimmen, wo sie ganz zu Grunde gehen muß.

41. Nehme man eine Provinz unter folgenden Umständen an: Ihre Bevölkerung sey 2. Millionen: ihr Feldbau erziele über die Provinzialverzeh- rung zur Ausfuhr 1. und eine halbe Million: ihre Manufakturen an man- cherlei Gattungen setzen auswärts um 2 Millionen Erzeugnisse ab: der Berg- seggen sey zweymal hundert tausend, die Besoldung des Civilstandes acht mahl hundert tausend: die Verzeh- rung des Militärs 3 Millionen: An Interessen und Rückzahlungen von was immer für auswärtigen Schul- den 1 Million, und noch eine halbe Million für unbenannte Einflüsse. Alle Summen zusamm geben also 9, 000, 000 Gulden Geldeinkünfte. Dieses Land zahlt entgegen für em- pfangene Waaren von allen Gattun- gen 2 Millionen: ein Theil seiner ver- mög-



möglichen Güterbesitzer habe seinen ordentlichen Wohnplatz in der Hauptstadt; die Einkünfte, welche sie dahin kommen lassen, seyn eine halbe Million: eine halbe Million für unbenannte hunderterlei Ausflüsse: zusammen 4 Millionen Auslage. Ich überlasse es, wie groß man die Fruchtbarkeit, den Umsatz von innen anschlagen will. In der Ausmessung des Betragsantheils nehme man nun, es sey die Bevölkerung, oder das nach einem Mittelpreise festgesetzte Provinzialerträgniß, ohne Rücksicht auf obige Berechnung zum Maßstabe! man sage z. B., der Kopf erwirbt, einer dem andern gleich gehalten, jährlich 39 fl. er verzehret 36; entrichte also der Kopf 3! der eilfte Theil ist eine sehr geringe Abgabe, die von 2 Millionen Bevölkerung gleichwohl 6 Millionen beträgt: oder man sage: das ganze Land enthält an liegenden Gründen so viel, an Gewerben soviel: man belege Landwirthschaft und Fleißigkeit nach dem angenommenen Erträgnisse, und bringe

E 4 eben=



ebenfalls 6 Millionen heraus! Die Folge davon wird verschieden seyn, je nachdem das Land an Geld etwas beigelegt hatte, oder nicht. Hatte es keinen Geldvorrath, so empfängt der Staat gleich Anfangs seinen Antheil nicht; denn mit 9 Millionen Empfang kann man nicht, auf 4 Millionen, welche für sich ausgehen, und 6, welche der Staat fodert, mithin 10 Millionen Auslage zureichen. Oder empfängt er den gerechneten Antheil, weil von ehemals glücklichen Umständen einige Millionen im Lande beigelegt sind, so wird Jahr für Jahr davon eine dem Kreislaufe, wo sie als Unternehmungsfond anzusehen war, 6 entzogen, um sie zur Ergänzung der Entrichtung zuzusehen und die Erschöpfung nur nach der grösseren oder geringeren Geldmenge gefristet.

* Gewöhnlicher Weise wird in den Finanzverfassungen ein allgemeiner Theiler von einer gewissen Zahl angenommen: die Provinzialuntertheilung geschieht durch einen besondern Theiler für jede Provinz, welche zusammen die Summe des allgemeinen Theilers enthalten: z. B. der allge-
meine



rung vor sich sieht. Beides führet
 zuletzt zu dem nämlichen Ausgange,
 Was der Landmann an beweglichen
 Gütern besitzt, ist Hausbedürfnis von
 ganz unbeträchtlichem Werthe, oder Feld-
 geräth, Vieh, Ausfaat. Das, was
 er davon zu verkaufen gezwungen ist,
 wird also immer ein Hindernis für die
 Erzielung des folgenden Jahres: die
 Eintreibungen werden daher auch im
 folgenden Jahre strenger seyn, und gröf-
 fere Veräußerungen veranlassen. Auf
 diese Art nimmt der Feldbau mit je-
 dem Jahre ab; und da in einer ge-
 wissen Reihe von Jahren ordentlich
 mitelmässige und Fehljahre mit unter-
 kommen, so ist offenbar, daß die Er-
 zeugnisse des Feldbaues nicht mehr in
 der Menge ausgeführt werden, wie
 ehemals. Wenn man überhaupt an-
 nehmen will, und zwar nach dem ge-
 linderen Verhältnisse, daß die Abnah-
 me der Erzielung in gleichem Schritte
 mit dem Uebermasse der Entrichtung
 fortschreite, so wird mit jedem Jahre
 der sechste Theil nämlich, ein Vier-
 tel



tel Million weniger auswärts abgesetzt; der Ersatz davon aber dem Feldebau aufgebürdet, der bei einem Sechstheile wachsender Entrichtung und einem Sechstheile abgenommener Einnahme stets um ein Drittheil in seinen Umständen herabgesetzt wird. Auch wenn man annähme, die größeren Güterbesitzer kämen den kleinern zu Hilfe, so müssen, da keine Rückzahlung in einer solchen Lage geschehen kann, die ersteren nicht nur bald außer Stand gesetzt werden, mit ihrer Hilfe fortzufahren, sondern zuletzt selbst mit jenen in gleiche Umstände gerathen.

43. Wenn einmal der Zufluß des Geldes, welchen die Landwirthschaft von aussen empfieng, ausbleibt, so ist die Abnahme derselben gar bald so groß, daß sie nicht einmal der Provinzialverzehrung zureicht: aus Mangel von Vieh, von Geräthschaft, von Aussaat, die entweder zur Bestreitung der Entrichtung verkauft, oder, um zu leben, verzehrt werden muß, bleiben Felder ungebaut. Auch bei der gün-

stig-



stigten Witterung ist dann in einem solchen Lande die Aernthe viel zu klein, weil zu wenig gebaut worden. Die Erzeugnisse steigen auf einen hohen Werth, aber die Klasse des Landmanns zieht davon keinen Vortheil, weil sie das Wenige, so sie erzielt, nicht mit Vortheil veräußern kann, sondern entweder selbst verzehren, oder doch zur ungünstigen Zeit hindangeben muß. Die Vermögenden kaufen ausser Landes, und vermehren den Geldausfluß, das ist, die Beschwerlichkeit des Provinzialbeitrags. In einer solchen Provinz herrscht unter der arbeitenden Klasse allgemeiner Mangel. Der Landmann ist, um Brod zu suchen, gezwungen, ausser Landes zu gehen: die Entvölkerung des flachen Landes ist ein neuer Zuwachs des Uebels. Diejenigen, welche durch ihre Umstände zurückgehalten werden, nehmen ihre Zuflucht zu ungewöhnlichen Nahrungsmitteln, welche ihre Gesundheit untergraben: die Sterblichkeit in einem hohen Grade gesellt sich zur Auswanderung, das Land zu entvölkern.

fern.



Fern. Die Ehen machen unter diesen Umständen der Provinzialbevölkerung gewiß keinen Ersatz, wie man sich aus den Registern der Gebornen überführen kann; und was geboren wird, sind schwache Sterblinge. Es ist vergebens, dem Elende einer solchen Provinz durch Zufuhr abhelfen zu wollen. Der Staat kann seinem Landvolke nicht unentgeltlich Brodt geben, und kaufen können es die Erarmten nicht, gesetzt, daß der Preis noch so geringe wäre. Der Mangel der Lebensmittel, die sie sich nicht verschaffen können, macht ihnen ihr Unglück nur desto fühlbarer.

a. 35.

44. Den Verfall der Landwirtschaft begleitet der Verfall der Manufakturen. Der glückliche Zustand, wie der schwache dieser zweien Zweige der Arbeitsamkeit, wirkt auf einander stätz wechselseitig. Fürs erste also kann die Landwirthschaft ihnen nicht mehr den
Stoff



Stoff in der gefoderten Menge liefern, und der, so noch von ihr kömmt, steigt zu einem Werthe, der mit dem Ueberschlage der Manufakturen nicht zusammieht. Sie sehen sich daher nach fremden Stoffe um, der zwar geringer als der inländische, aber wegen der Fracht und andern Einfuhrkosten immer theurer, als zuvor zu stehen kömmt: die erste Erhöhung des Preises bei den Manufakturen! der Mangel an diesem Absage bringt zugleich eine neue Leere in die Landwirthschaft. Die Seltenheit der Lebensmittel wirkt die Vergößerung des Handlohns: die zweyte Erhöhung des Preises *a!* Zween so beträchtlich vergrößerte Theile des Preises würden schon allein zureichen, der Provinz den Vortheil des Zusammenflusses, mithin des auswärtigen Absatzes zu entreissen; aber es vereinbaren sich noch damit die Zinsen, welche in einem Lande, wo das Geld selten ist, auf das höchste steigen. Der auswärtige Absatz giebt also die angefesten **300** Millionen nicht mehr, und die
 Pro=

Provinzialgeldmasse, leidet eine neue und sehr wichtige Verminderung. Selbst der Provinzialabsatz nimmt beträchtlich ab, eines Theils, weil jede gesteigerte Waare weniger Vorzug findet, andern Theils, weil die gemeine Klasse bei ihrem Mangel sich etwas anzukaufen, unfähig ist: gerade also die nützlichsten Manufakturen, diejenigen nämlich, welche die Volksklasse versehen hatten, gerathen in Verfall, und nun sind viele Arbeiter dieser Gewerbe gleichfalls auszuwandern, gezwungen. Was noch unentbehrlich gebraucht wird, kömmt entweder von aussen, oder ist in den Händen unbarmherziger Monopolisten, die sich die Umstände zu Nutz machen, ihren Vortheil zu vergrößern. Alle Bedrängnisse des Landvolkes fallen übrigens nicht weniger auf den durch seine Stellung zurückgehaltenen Manufakturarbeiter. Ein einziger Blick auf den Privat- und Provinzialkredit ist zureichend, zu entdecken, daß beide ganz verfallen müssen; daß die Kapitalien aufgekündigt werden; daß



daß bei der Unmöglichkeit zu bezahlen, Abschätzungen, Bankerutte häufig erfolgen; daß der Wucher über Hand nimmt. Ich habe die Süge bei diesem zu seiner Zeit nach der Natur gezeichneten Gemälde ehe gemildert, als übertrieben. Eine vorhin blühende Provinz, nunmehr von Einwohnern theils entblößt, theils von ausgezehrien, siechen Menschengestalten bewohnt, die Felder in unwillkührlicher Brache mit Dörnern und Messen bedeckt, die Weiden ohne Heerden, die Werkstätte ohne Arbeiter, wo der Wucher gleich den Seyern auf dem Schlachtfelde wohnt, ist ein mit-leiderregender aber auch warnender Anblick. Die Verheerung greift bald weiter um sich. Wenn die übrigen Theile die Last des geschwächten auf sich nehmen müssen, so kommen früher oder später von denselben Ursachen dieselben Folgen in der Reihe herum, bis zuletzt der ganze Staat die traurige Gestalt des geschilderten Theiles hat.



a II. Th. Abth. v. Manufaktur. S. 148. u. f. Abhandl. von dem Zusammenfluß.

b II. Th. Abth. v. Manufaktur an mehr Orten.

45. Mit geringer Aufmerksamkeit läßt sich wahrnehmen, daß das Uebel, so die Provinzen befällt, welche nicht nach der Bilanz des Geldes belegt sind, seinen Grund in dem gestörten Kreislaufe *a* hat, und daß hingegen, wenn die Bilanz des Geldes zum Maßstabe der Untertheilung angenommen wird, die Provinz, welche den ordentlichen Wohnplatz des Regenten in sich begreift, wohin also gleichsam die Baarschaft des ganzen Staates einfließt; von der Abgabenlast den größten Theil auf sich zu nehmen haben wird. Da indessen ein solches Uebenmaß in der Anlage, davon die Ursache der gemeinen Klasse nicht leicht faßlich kann gemacht werden, zu Mißvergnügen Anlaß geben muß, und die Ungleichheit des Kreislaufs dadurch noch mehr vergrößert wird, so vereiniget sich ein neuer Beweggrund mit so vielen andern, auf eine ebenmäßigere Vertheilung der Geldmasse zu den

III. Thl.

S.

ten,



ten welches am wirksamsten durch gleiche Vertheilung der Verzehrung b, durch die geschickte Eintheilung der Manufakturere in den Provinzen, c durch Zurückhaltung der Vermögenden auf ihren Gütern, und wenn sonst keine mächtigeren abhaltenden Gründe vorhanden sind, durch die veränderte, und den Provinzen unzählig gegönnte Gegenwart des Regenten kann erhalten werden. Diese kluge Vertheilung des Numerären haben die Finanzschristeller bei dem so sehr gebrauchten Gleichnisse im Gesichte gehabt: Daß die öffentlichen Kassen, das Herz des Staatskörpers sind, welches das auf sich zudringende Blut durch beständige Gegenbewegung in die übrigen Theile des Leibes zurücksenden müsse, wenn der Körper seine Gesundheit erhalten soll.

a Theil. IX. vom Umlaufe des Gelds S. 292.

b Vom Umlaufe des Gelds S. 291.

c Gesam. Schr. X. 6. Abhandlung von der Theurungre.

d Die Klage, daß die verschiedenen Provinzen eines Staates nicht mit Gleichheit beleget sind, kömme bei den französischen Schriftstellern häufig vor: aber die Ungleichheit der Belegung hat da ihren Grund in der Verschiedenheit der Verfassung und Behebungsart zwischen den Provinzen, nicht in einem Irrthum



In der Berechnung der Provinzialeinkünfte : von dieser schweigen die Finanzschriftsteller , die wir bekann sind , sämmtlich , entweder ganz , oder sprechen davon nur im Vorübergehen. Aber nirgend wird von der gleichen Vertheilung der Manufakturen zwischen den verschiedenen Provinzen , nirgend von einer Bilanz zwischen denselben gehandelt , ohne welche ein dauerhaftes Finanzsystem niemals zu erwarten ist. Und man wundert sich , daß die Behebung der Abgaben aller Arten als das verhassteste Geschäft angesehen wird !

46. Was zu der Summe der öffentlichen Einkünfte von Staatsgütern , von sogenannten Regalien und zufälligen Einkünften abgängig ist , muß durch Abgaben ergänzt werden. Welche Art von Abgaben auch gewählt werde , so müssen dabei immer gewisse Gegenstände , der Behebung im Ganzen oder zum Theile als Grundlage dienen. Die Gewißheit der Staatseinkünfte in Ansehung der Grösse *b* hängt von der Wahl dieser Gegenstände ab : der Irrthum kann in der Zahl der Gegenstände , oder in ihrer Eigenschaft begangen werden.

47. Wenn die Zahl der Gegenstände , von welchen die Abgaben gehoben werden sollen , zu groß ist , so werden die Be-



hebungs-kosten vergrößert, welches mehr noch der Dauer als der Gewißheit der Staatseinkünfte zum Nachtheile gereicht: aber bei den Vorschlägen, die ganze Summe der Abgaben auf einen einzigen Gegenstand zu legen, zu welchen die Vereinfachung der Behebung verleitet hat *a*, mußte die Unsicherheit nicht weniger die unfehlbare Folge seyn. Ein Beispiel soll die Stelle des Beweises vertreten. Keine Verzehrung ist gewisser, als die des unentbehrlichsten Bedürfnisses des Korns oder Brods. Eine auf diesen Verzehrungsgegenstand gelegte Abgabe sollte also als die gewisseste anzusehen seyn: sie ist es auch gegen alle andere auf einen Gegenstand eingeschränkte Abgaben: aber in Ansehung der ganzen Summe ist sie dennoch nicht zuverlässig. Ohne den Wechsel der Fruchtbarkeit und Aernten, mithin die höheren und kleineren Preise des Korns, und die davon abhängende, bald zunehmende, bald verminderte Verzehrung anzuführen, welche doch nothwendig die damit verknüpfte Abgabe wechseln



feln macht: will ich nur einen an sich unbeträchtlich scheinenden Umstand bemerken: z. B. die Vermehrung der sogenannten Erdäpfel. So bald dieses Gewächs in einem Lande gemeiner wird, nimmt die Getreidverzehrung ansehnlich ab: einen gleichen Erfolg hat der Bau des türkischen, des Heidekorns u. m. a. Die Gewißheit der Einkünfte fodert also eine Vertheilung auf mehrere Gegenstände, sowohl, weil dann der Wechsel weniger zu fürchten ist; als auch, weil der Wechsel, wenn er sich ereignet, nicht so beträchtlich seyn kann; endlich noch, weil die auf jeden Fall nöthige Untertheilung eines kleinen Abgangs auf mehrere Gegenstände weniger empfindlich ist.

a 29.

b Es würde hier am unrechten Orte seyn, die verschiedenen Vorschläge anzuführen, welche die Absicht haben, die Staatsrenten auf eine einfache Art zu heben, und noch sämmtlich in der Ausübung unthunlich sind befunden worden. Die Gelegenheit, ihrer zu erwähnen, wird sich anders wo schicklicher anbieten.



48. Diefelbe Ungewißheit, welche bei den auf einen Gegenstand zusammengezogenen Einkünften zu beforgen ift, wird auch jede Finanzverfaffung verwirren, welche zwar die ganze Summe auf mehrere Gegenstände vertheilet, aber in der Eigenschaft irret, und die Behebung ganz oder groffen Theils auf folche Gegenstände gründet, die einer willkührlichen Verminderung ausgefetzt find. Von diefem Gefichtspunkte muß eine der wichtigften Fragen unterfucht, und entfchieden werden, nämlich: Ob die Bedürfnisse oder die Gemächlichkeit und Ueberfluß fchicklichere Gegenstände find, um darauf das Ganze oder einen wichtigen Theil der Abgaben zu gründen? Diejenigen, welche die letzteren vorziehen, führen an: der, welcher fich Gemächlichkeit und Ueberfluß verfchaffen kann, wäre ordentlicher Weife von der vermögenden Klasse: die weniger vermögende Klasse hingegen müffe fich an den Bedürfniffen allein genügen laffen. Die Billigkeit fey also einleuchtend, daß die



ereren, in der allgemeinen Last die letzteren übertragen, und dieses geschehen, wenn die Einrichtungen nur auf die Gegenstände gelegt waren, welche die vermögende Klasse allein verzehret. Bei diesem Wohlwollen gegen die Volksklasse ist nicht bedacht: daß der Gebrauch der Gemächlichkeit, und der Ueberflußwaaren von der Willkühr der Verzehrenden abhängt, daß also, wenn durch daraufgelegte Abgaben der Preis erhöht, einem Theile der Verzehrenden der Gebrauch zu kostbar gemacht wird, die Verzehrung abnimmt, mithin auch die davon erwartete Summe nicht sicher eingeht. Die Gewißheit der Finanzrechnung, in welcher Beziehung die Frage hier untersucht wird, fodert also die Gründung der Entrichtung vorzüglich auf Bedürfnisse: aber ich werde auch an seinem Orte *a* erörtern, daß die Furcht, die gemeine Klasse zu sehr zu beladen, ungegründet ist, da bei einer gut eingerichteten Behebungsart die Entrichtungen der erzielenden Klasse im-



mer zuletzt von der verzehrenden getragen werden.

3. Uebers. von Steuern.

49. Wenn aber die Entrichtungen gleich auf verschiedene Gegenstände vertheilt sind, so ist bei einem oder andern derselben dennoch ein Abgang zu besorgen, da sich leicht Umstände ereignen, welche die Beschränkung der Erzielung, oder der Verzehrung nach sich ziehen. Wenigstens sind Zufälle dieser Art sehr in der Reihe der gewöhnlichen Dinge. Und wann sich bei einem Gegenstande ein Abgang zeigt, ist die Untertheilung zum Ersatze auf die übrigen nicht so augenblicklich zu bewerkstelligen: mithin würde ein gewisser Theil des Aufwandes ohne Bedeckung bleiben. Um dieser Verlegenheit vorzukommen, und die Gewißheit der öffentlichen Einkünfte, so viel es thunlich ist, über allen Zweifel wegzusetzen, muß zu der nach dem Bedürfnisse ausgemessenen Summe noch so viel geschlagen werden, als man für zureichend

chend hält, den Abgang durch unvor-
 hersehbare Zufälle zu ersetzen. Zufälle,
 so sehr sie Zufälle sind, erlauben eine
 Art von Berechnung, die sich auf die
 Beobachtung mehrerer Jahre gründet,
 bei denen man die Abgänge in den ver-
 schiedenen Rubriken sorgfältig aufzeich-
 net, und dann die Mittelzahl heraus-
 zieht, welche man als den Maßstab
 des Ueberschusses ansehen kann. Ich
 bequeme mich hier nach dem angenom-
 menen Ausdrucke, da ich dasjenige Ueber-
 schuß nenne, dem in eigentlichem Ver-
 stande diese Benennung ganz nicht zu-
 kömmt. Es würde die unverzeihlichste
 Unbedachtsamkeit verrathen, wosferne nicht
 schon in dem Aufwandsüberschlage
 den unvorgesehenen Abgängen, wel-
 che man Deficienten zu nennen pflegt,
 ihre eigene Rubrike zugeeignet wäre.
 Da sich diese Abgänge beinahe Jahr für
 Jahr, nur jetzt bei diesem, ein an-
 dermal bei jenem Gegenstande ereignen,
 so sind sie ordentlich mit unter die Be-
 dürfnisse zu setzen, denen daher in



her in dem Finanzsysteme die Bedeckung zuzusagen hat.

50. Die öffentlichen Einkünfte können nicht unmittelbar in die Staatskassen geliefert werden. Ein Theil davon kann also auf den Zwischenwegen, schon ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, abgewendet werden a. Auch dann noch, wenn sie wirklich in die Staatskassen eingegangen sind, können Veruntreuungen ihre Summe vermindern, bevor damit eine Vertheilung geschieht; oder der Staat wird in der Anwendung der Gelder selbst übervorthet. So lange solche Veruntreuungen zu besorgen sind, ist der Ueberschlag der eingehenden, oder eingegangenen Summe schwankend. Die Gewisheit der Einkünfte verlangt daher die möglichste Vorsehung gegen Veruntreuungen und Mischereien derjenigen, welche mit der Einnahme der Staatsgelder, mit ihrer Verwahrung, mit ihrer Verwaltung beschäftigt sind. In dieser Absicht muß man zu hindern suchen, daß niemand an den Staatskassen eine Un-

treue begehen wolle und daß Niemand diese be begehen könne. Wenigstens muß die Begehung jeder Untreue, so sehr es möglich ist, erschweret werden. Das erstere fodert, daß eine vorsichtige Wahl in Besetzung der Aemter getroffen; daß die Beamten anständig besoldet; gegen die Veruntreuungen Strafen fest gesetzt, und an den Betretenen ohne Nachsicht vollstreckt werden. Das zweyte wird durch Eide, niedergelegte Sicherheitsgelder, Gewehrgelder, sogenannte Cautionen, durch öftere und genaue Cassenachsuhungen, und eine wohlleingerichtete Staatsberechnung zu erhalten gesucht.

a 29.

b Rautionen.

51. Die Gewohnheit der Amtseide macht die falschen Eidschwüre zahlreicher, und setzt dem Verderb- nisse keine Schranken. Diese Beobachtung Kennals, so sehr sie sich überall bestätigt, ist nirgend anwendbarer als



als bei Kassaämtern. Der Mann von Redlichkeit hat keines Eids nöthig, um an seiner Pflicht nicht zum Verräther zu werden; und dem, welcher sich durch die Pflicht der Redlichkeit nicht gebunden hält, wird eine wörtliche B theurung nicht Einhalt thun. Der Meineid vermehrt nur das Verzeichniß der Laster, der Abscheu vor demselben hält von keinem zurück.

52. Man handelt vorsichtiger, zu Einnahmen und andern Kassebedienungen, denjenigen vorzüglich, welche ansehnliche Summen lange vor der Ausführung, oder sonst beständig unter ihrer Aufsicht haben, als bei entfernten Unterkassen, oder sogenannten Filialen, keine andern, als Leute von gutem Wandel und geprüfter Treue anzustellen. Doch da die Gelegenheit lachend, die Reizung mächtig ist, so ist unumgänglich nöthig, die Kassebeamten gut zu besolden, damit sich mit der Leichtigkeit, eine Untreue zu begehen, nicht auch der Beweggrund der Noth paare, und den Trieb gleichsam unwiderstehlich mache. Es ist ein Grundsatz, der bei allen Bedienungen

gen



gen gilt: wo die Gefahr der Bestechungen, wo die Leichtigkeit eine Untreue zu begehen, groß ist, muß die öffentliche Verwaltung den Ausgesetzten dadurch verwahren, daß sie die Umstände desselben nach dem Verhältnisse seines Standes glücklich macht. Ohne einem feilen Richter, einem untreuen Kassierer das Wort zu reden, aber es fordern wenigstens eine Rechtschaffenheit, die nicht allgemein ist. bei einer dringenden Noth, der ein Wort, eine Handbewegung für den Augenblick abhelfen kann, reine Hände zu behalten. Wer setzt einen Hungrigen zum Hüter der vollen Speiskammer, und spricht: koste nicht! und erwartet, daß sein Befehl beobachtet werde? Die Schrift gibt in diesem Stücke den Regierungen figurlich die Richtschnur des Verhaltens: Verbindet, spricht sie, dem (das Getreid austretenden) Ochsen auf der Tenne nicht das Maul! Nun aber, hat der Beamte eine zureichende Besoldung, so können keine Strafen gegen denjenigen zu streng seyn, der an dem gemeinen Wesen, un-
ter



ter was immer für einer Bemäntelung, zum Diebe wird. Diese Strafen müssen von der Gewißheit, mit der sie ohne Ansehung der Person vollzogen werden, die Stärke ihres Eindrucks empfangen, und dem, welchen die wohlthätige Vorsorge des Staates nicht zurückhält, durch die Furcht den Willen der Missethat be-nehmen.

53. Fast aller Orten, und bei allen Bedienungen, welche mit Geld zu walten haben, wo daher Untreue oder Saumseligkeit eine Unordnung in die Kasse bringen dürfte, wird bei Antretung des Amtes wirklich niedergelegtes **Gewährgeld** oder **Bürgschaft** gefodert. Die **Gelder** oder **Bürgschaft** sind grösser oder kleiner, je nachdem die anvertrauten Kassen grösser oder kleiner sind. Weil bei einer Unrichtigkeit sogleich davon der **Ersatz** gemacht wird, so vereiteln sie den **Vorteil**, der aus einer **Veruntreuung** zu hoffen wäre, mithin machen sie das **Verbrechen** gleichsam unmöglich. Bei kleinen Bedienungen mag diese **Vorsehung** nützlich seyn, wo näm-
lich



lich zwischen der erlegten und der anvertrauten Summe ein Verhältniß erhalten werden kann. Aber es ist offenbar, daß bei wichtigen Aemtern, bei solchen, welche mit den grösseren und das Privatvermögen, mithin auch jede Bürgerschaft übersteigenden Kassen zu schaffen haben, der Erlag eines Gewährgeldes ohne Nutzen ist. Bei untergeordneten Aemtern; und als solche können in Ansehung der obersten Kasseleitung alle Aemter betrachtet werden, die unter derselben stehen; ist die öftere Untersuchung des Kassestandes und der nach der Rechnung vorrätigen Baarschaft von einem sicherern Einflusse, weil der Beamte unter solchen Umständen eine geschwinde Entdeckung zu befürchten hat. Diese Untersuchung muß auf keine Zeit festgesetzt seyn. Bei Aemtern, wo Gewährgelder üblich sind, sollen die Untersuchungen nicht länger ausgesetzt werden, als so lange die niedergelegte Summe der Kasse zur Bedeckung dienet. Große Kassen, vorzüglich diejenigen, worauf von mehreren Orten Anweisungen



geschehen, werden auch gewöhnlich unter mehreren Schlössern gehalten, wozu verschiedene Beamte die Schlüssel haben, daß also einer ohne den anderen keine Zahlung leisten kann. Ohne gemeinschaftliches Einverständniß zu einem Betruge sind die Staatsgelder durch diese Vorsicht in Sicherheit.

54. Man verkennt bei einer nur etwas größeren Privathaushaltung die Nothwendigkeit einer Rechnung nicht: um so minder kann man es bei der Staatsverwaltung *a*, wo der Gegenstand von so großem Umfange ist, wo desto leichter Verwirrungen sich ereignen, wo jeder Fehler seinen Einfluß weit verbreitet, und eine schickliche Verwaltung sich ohne Sicherheit, diese aber ohne eine genaue, wohl eingerichtete Rechnung nicht einmal begreifen läßt. Die Gegenstände der Staatsberechnung sind Einnahme und Verwendung, aus deren Vergleichung sich der Vorrath der Staatsgelder zeigt. Die Form der Staatsberechnung mag an sich selbst als gleichgiltig angesehen werden: diejenige wird



wird vor den übrigen den Vorzug verdienen, welche folgende wesentliche Eigenschaften vereinigen, woraus für den Staat die genaueste Sicherheit entspringt: Kürze, Klarheit, Leichtigkeit, das Ganze und die Theile augenblicklich zu übersehen, und eine beständige Kontrolle. Die Kürze wird gefodert, theils die Rechnungsämter nicht durch zu zahlreiche Beamte kostbar zu machen; theils mit der Berechnung nicht in Ausstand zu bleiben. Die Klarheit gestattet jedermann das Einsehen, und erschweret eben dadurch den Betrug, der immer gern sich hinter die Unverständlichkeit flüchtet, wo er die Entdeckung weniger zu fürchten hat. Die Leichtigkeit, das Ganze und die Theile, das Eingegangene, die Rückstände, das Verwendete, den Kassenstand, die Vergrößerungen oder die Abnahme einer jeden Rubrike der Einkünfte augenblicklich zu übersehen, ist nicht weniger der Sicherheit des Staates zuträglich, der auf solche Art, wann er immer will, Untersuchungen vornehmen, als der Sicherheit



heit des Beamten, der mit jedem Augenblick sich selbst übersehen kann. Die Kontrolle wird vorzüglich dadurch erhalten, wenn ein Rechnungsgeschäft bei mehreren Beamten dergestalt durchläuft, daß die Theile aufeinander eine Beziehung haben, nach welcher auf die Genauigkeit oder Ungenauheit der geführten Rechnung gefoltert wird. Das Geschäft der Staatsberechnung muß von den übrigen Theilen der Finanzverwaltung ganz getrennet seyn, wenn anders der Endzweck der Sicherheit davon erwartet werden soll. Sie ist im eigentlichen Verstande die Kontrolle der sogenannten Kammern: niemanden wird die Kontrolle gegen sich selbst übertragen.

a 49.

55. Die Gewißheit der Einkünfte in Beziehung auf die Zeit *a* hängt von Bestimmung günstiger Einhebungsstermine und der Pünktlichkeit in der Einhebung selbst ab. Erstens, muß dar-
auf



auf gesehen werden, daß die Zeit der Entrichtung überhaupt dahin verlegt werde, wo der Entrichtende wahrscheinlich bei Kräften ist, sie zu tragen, bei dem Feldbau z. B. weder zu nahe vor, noch zu nahe nach der Aernthe. Zweytens müssen die Abgaben in kleinere Antheile zerstückt werden, um durch die Untertheilungen die Entrichtung weniger beschwerlich zu machen. Der Schade, welchen der allgemeine Umlauf durch grosse Zahlungstermine und die dadurch veranlaßte Zurückhaltung beträchtlicher Geldsummen leidet, ist bereits an einem andern Orte deutlich gemacht worden c. Der Schluß, so von dieser Betrachtung auf die Entrichtungstermine abgeleitet werden muß, ist: bei Festsetzung der Einhebungszeit, und der Untertheilung der Staatseinkünfte, wird auf die freislaufende Geldmasse und auf die Geschwindigkeit, womit sie den Umlauf verrichtet, zu sehen seyn. In einem Staate, wo die freislaufende Masse entweder an sich sehr groß ist,



oder durch umlaufende Papiere sehr vermehrt wird, können entferntere Einhebungsfristen bestimmt werden, als wo die Umstände gegentheilig sind. Wo der Umlauf schnell ist, und die umlaufende Masse mit den Unternehmungen der Aemsigkeit nur im Gleichgewichte steht, würden weit hinausverlegte Einhebungstermine eine nachtheilige Stockung d verursachen.

2 18.

b II. Abth. Abth. von der Landwirthschaft 54.

c II. Abth. vom Umlaufe d. G.

d Wäre z. B. die kreislaufende Summe 10, welche 12mal den Umlauf verrichtet, und dadurch bei der Aemsigkeit 120. hervorbringt, so würden Einhebungsstermine von zweien Monaten, dreymal wenigstens die Unternehmungen vermindern: das Produkt der Aemsigkeit würde statt 120. auf 90. herabgesetzt.

56. Eine pünktliche Einhebung a , ohne Nachsicht, wo im Verzögerungsfalle sogar Strenge zu Hilfe gerufen wird, um die ausgemessenen Summen genau nach den festgesetzten Fristen einzubringen, ist für den Staat, der seine Auslagen nach dem Maasse eingetheilt



theilt hat, als er den Einfluß der Einkünfte erwartet, unentbehrlich, und heilsam selbst dem steuerbaren Bürger. Ich hoffe, durch meine Grundsätze nirgend den Verdacht erweckt zu haben, daß ich fähig sey, den gewaltsamen Eintreibungen das Wort zu reden, deren Härte den Landmann, wenn ihn Mißwachs und andere Unglücksfälle, bereits entkräftet haben, vollends unwiederbringlich zu Grund richten würde. Aber, da der Staat nun einmal der ausgemessenen Einkünfte nicht entbehren kann, da also früher oder später die Entrichtung immer geschehen muß, so würde derjenige, für den bei Unterlassung seiner Pflicht keine Unglücksfälle anzuführen sind, zu seinem eigenen Vortheile gehindert, Rückständner zu werden: man zwingt ihn, weil ihm die Entrichtung mit einmal zu lästig seyn würde, sich den Vortheil der theilweisen Zahlung nicht entgehen zu lassen.

57. Der Aufwand des Staates wird von Jahr zu Jahr wiederholt; die



öffentlichen Einkünfte müssen also Valle
 erhaft gemacht werden *a*, um der, sich
 immer erneuernden Auslage zuzusagen.
 Zu den ordentlichen Auslagen können
 noch unvorhergesehene Umstände ei-
 nen außerordentlichen Aufwand fodern,
 zu dessen Bestreitung die Quellen des
 Zuflusses nicht vertrocknet seyn müssen.
 Die Dauer der Einkünfte im eigentlich-
 sten Verstande ist also Gewißheit der
 Einkünfte auf die folgenden Jahre *b*:
 sie beruhet auf der unverminderten Bei-
 tragsfähigkeit, auf der allgemeinen
 des Staates und der besondern der ein-
 zelnem Entrichtenden. Die allgemei-
 ne Beitragsfähigkeit ist aus zwei Grö-
 ßen zusammengesetzt: aus der Zahl derjeni-
 nigen, welche zu der öffentlichen Last bei-
 tragen, und aus dem Antheile, den je-
 der zur Ergänzung dieser Zahlen bei-
 zutragen fähig ist.

a 28.

b Daher alles, was oben von der Gewißheit der Einkünfte gesagt worden, hieher obermal anzuwenden ist.



58. Die Zahl der Beitragenden hängt von der Grösse der Bevölkerung, die Grösse des Antheils, den der einzelne Bürger zu der Summe des gemeinschaftlichen Aufwands entweder gegenwärtig entrichtet, oder bei einem ausserordentlichen Bedürfnisse entrichten kann, hängt von dem Einkommen ab, welches auf die Erwerbung durch die Beschäftigung gegründet ist. Der zweyte Theil der allgemeinen Beitragsfähigkeit enthält zugleich die Beitragsfähigkeit des einzelnen Entrichtenden. Wenn also eine von beiden Grössen in Abnahme geräth, so wird die Summe der allgemeinen Beitragsfähigkeit auf gleiche Art vermindert. Hieraus werden zween der wichtigsten Finanzgrundsätze, die bei jeglicher Finanzunternehmung als der Prüfstein anzusehen sind, abgeleitet: I. Alle Einkünfte, welche nach ihrer Gattung, Grösse, oder nach der Art, sie einzuziehen, mittelbar, oder unmittelbar auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schädlich:

§ 4

lich; II. Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung veranlassen, sey es nun, daß sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um die Unternehmung fortsetzen zu können, oder auch nicht Ermunterung genug, um sie fortsetzen zu wollen. Beide Grundsätze sind dergestalt miteinander verflochten, daß man sie einigermassen für einen zu nehmen, berechtigt ist: denn die Ausserachtlassung des einen wirkt beständig auf den andern. Was die Bevölkerung beschränkt, vermindert die Beschäftigung, weil die Beschäftigung, insofern sie von dem Nationalfleisse abhängt, gleich ist der Grösse der Bedürfnisse, und der Summe der Verzehrenden: wie im Gegentheile, was die Beschäftigung vermindert, die Bevölkerung vermindert, deren Grösse beständig mit der Grösse der Beschäftigung, das ist der Nahrungswege, im Verhältnisse steht a.



59. Je mehr die Entrichtenden in dem Beitrage zu der öffentlichen Last geschonnet werden, desto leichter wird es ihnen, auch durch folgende Jahre ihre Entrichtungen fortzusetzen. Die besondere Beitragsfähigkeit a , und die Entrichtungen stehen in einem entgegengesetzten Verhältnisse. Was die letztere vergrößert, vermindert die erstere: und im Gegentheil, je größer die Summe ist, welche der Staat fordert, desto größer werden nothwendiger Weise auch die Antheile, wodurch diese Summe zusammengebracht werden soll. Alles also, was die Summe der zu behebenden Staats Einkünfte entweder an sich selbst vergrößert, oder zu ihrer Vergrößerung mittelbar beiträgt, vermindert die Beitragsfähigkeit. Je geringer die Zahl derjenigen ist, auf welche die Entrichtungen vertheilt werden, desto stärker wird jeder einzelne Antheil. Die Ausnahme der einen von der Beitragspflicht, vermindert also die



Beitragsfähigkeit der übrigen. Wenn der ausgemessene Beitragsantheil mit dem Einkommen des Entrichtenden nicht im Verhältnisse steht, so wird die Beitragsfähigkeit geschwächt. Wenn endlich die Beitragsantheile der Entrichtenden gegeneinander nicht nach dem wechselseitigen Verhältnisse ihres Einkommens ausgemessen sind, so werden einige auf Kosten der andern verschonet, wodurch die Beitragsfähigkeit gleichfalls vermindert wird. Schluß hieraus: die Beitragsfähigkeit unvermindert zu erhalten, I. muß die Summe der öffentlichen Einkünfte weder unmittelbar zu groß angenommen, noch mittelbar vergrößert, II. keine Ausnahme von der allgemeinen Beitragspflicht gestattet, III. der zu entrichtende Antheil eines jeden, nach dem zweyfachen Verhältnisse, zu dem eigenen Vermögen und dem Vermögen des Mitsteuernden ausgemessen werden. Die Nothwendigkeit zureichender öffentlicher Einkünfte darf bei diesen Betrachtungen
 nie



nie aus den Augen gelassen werden: so lange die öffentlichen Einkünfte das Maß des nothwendigen Aufwands nicht überschreiten, sind sie nicht zu groß; aber die Unterthanen sind von der Liebe und der Gerechtigkeit des Regenten zu erwarten befugt, daß er den Aufwand insoferne es ohne Nachtheil irgend einer zur Handhabung des gemeinen Besten nothwendigen Anstalt thunlich ist, eher einschränken, als durch dessen Vermehrung sich die betrübte Nothwendigkeit auflegen werde, die Summe der öffentlichen Einkünfte zu vergrößern c.

2 57. b 9. c 1 r.

60. Die Summe der öffentlichen Einkünfte wird nicht selten in der Absicht grösser angenommen, um die Entrichtung auf einen unveränderlichen Fuß zu setzen, wovon man grosse Vortheile erwartet. Ohne diese Unveränderlichkeit, sagt H. Mercier a, giebt es kein Grundeigenthum, keinen Feldbau, keine Erziehung, keine Nation,
fei-



Feinen Regenten. Die fürchterlichen Folgen, welche dieser Schriftsteller von der Veränderlichkeit der Steuern ableitet, mögen für das Besorgniß eines bürgerfreundlichen Herzens angesehen werden, aber sie sind kein Beweis. Um die Unveränderlichkeit in den Ent- richtungen zu Stand zu bringen, muß die Summe der Einkünfte über den ordentlichen, jährlichen Aufwand noch einen Theil enthalten, welcher bei Seite gelegt, und davon eine Vorrathskasse gesammelt wird, die dem außerordentlichen Aufwande, wenn die Nothwendigkeit desselben sich ereignet, zur Bedeckung dienen möge. Bei einer solchen Verfassung glaubt man sich einen dreyfachen Nutzen zu verschaffen: erstens, daß der arbeitsame Bürger bei seinen Erzeugnissen im Ueberschlage des Preises auf alle Ereignisse gesichert sey, und bei einem Kriege oder sonst einem Umstande, der ohne diese Vorsicht eine der Erwerbung nachtheilige Erhöhung der Abgaben veranlassen würde, keine zu besorgen habe, wodurch die

aus-



auswärtige Handlung zur Behauptung des Vorzuges von ihren Mitwerbern vorzüglich begünstiget werde: zweitens, sey der Staat mit einer solchen Finanzverfassung auf jeden Fall vorbereitet, welches zu seiner äusseren Sicherheit viel beitrage: drittens genössen die Bürger die Gemächlichkeit kleiner Theilzahlungen c, da sie sonst entweder grosse, mithin sehr beschwerliche Beiträge zu leisten hätten, oder doch der Staat seinen Kredit anbieten, und Zinse würde zahlen müssen, die man dadurch ganz erspare.

a L'ordre essentiel et naturel des societ: polit:
b 22.

61. Eine nähere Prüfung würde den Schein dieser Vortheile ohne Zweifel haben verschwinden machen. Erstens ist die Sicherheit, welche man den Bürger in seinem Preisüberschlage verheißt, nur eingebildet. Denn, da man die Grösse des ausserordentlichen Aufwands nicht vorher bestimmen kann, so ist
im-



immer möglich, daß die beigelegten Summen zur Bestreitung desselben nicht hinlangen. Die beigelegten Summen seyn z. B. 10! wie nun, wenn der außerordentliche Aufwand 15 fordert? oder, welches auf dasselbe hinausläuft, wenn der außerordentliche Aufwand von 10 herbeikömmt, da man nur erst 5 beigeleget hat? Die Erfahrung ist auf meiner Seite, daß man in keiner Finanzverfassung, so feyerlich auch die Zusage gegeben worden, die Entrichtungen in Kriegszeiten nicht zu erhöhen, jemals Wort gehalten hat; und dieses nicht stets aus Mangel des Willens, sondern, weil man die Zusage zu erfüllen, sich außer Stand fand. Die Feyerlichkeit kann eine Zusage wohl unüberdachter, aber nicht die Erfüllung möglicher machen. Zweytens, fällt niemanden ein, zu läugnen, daß die Größe der Entrichtungen zwar oft ein nothwendiges, aber doch immer ein Uebel sey. So lange nun die Umstände zu einem außerordentlichen Aufwande nicht vorhanden sind, liegt dieses Uebel in der Entfernung, ist es nur

ungewiß. Welcher Grundsatz der Klugheit könnte anrathen, sich ein Uebel heute zuzuziehen, damit es uns morgen nicht überfalle? Das ist es gleichwohl, was in einem solchen Falle geschieht. Weil es unserer Handlung nachtheilig seyn dürfte, wenn in einer entfernten Zeit durch die Erhöhung der Auflagen der Preis der Waaren steigen sollte, will man lieber solche beständig in einem hohen Preise erhalten: oder mit andern Worten; damit nicht einst unsere Handlung den Vorzug bei dem Zusammenflusse verliere, will man demselben so gleich ist, und für immer entsagen. Denn es ist ausgemacht, daß, alles übrige gleich gerechnet, diejenige Nation gegen ihre Mitwerber stets zu kurz fallen wird, welche ihre Waaren durch die Abgaben vertheuert *a*. Drittens, ist die Gemächlichkeit der kleineren Theilzahlungen zu dem außerordentlichen Aufwande zwar vortheilhaft, gehalten gegen grosse, mit einmal zu leistende Zahlungen: aber es ist gleichwohl immer vortheilhafter, nichts als in noch



so kleinen Theilen zu zahlen. Nicht kann der Vortheil der untergetheilten Entrichtung nur damals in Anschlag kommen, wenn diese auf keine andere Art sonst zu erhalten wäre, oder wenn dieser Vortheil nicht durch größere Nachtheile aufgewogen würde. Beides ist hier der Fall. Der Staatskredit bietet immer das Mittel an *b*, wann einst die Nothwendigkeit des grösseren ausserordentlichen Aufwandes vorhanden seyn wird, den Entrichtenden Frist dem grösseren Beitrage zu gewinnen: und wenn dieser Kredit nun auch nur gegen Zinse kann erhalten werden, so zahlt der Entrichtende doch an denselben vielleicht weniger, wenigstens nicht mehr, als er bei dem beständig erhöhten Entrichtungsfusse zum voraus verloren hätte *c*. Wäre aber die Bezahlung dieser Zinse für den Entrichtenden wirklich eine Last, so kommt sie wenigstens mit dem Nachtheile in keine Vergleichung, den die Leere in der freislaufenden Masse verursachet *d*, wenn von Jahr zu Jahr ansehnliche Summen



in den Rentkammern liegen bleiben, wodurch der Unternehmungsfond vermindert, mithin die Masse der Beschäftigung, durch diese die Erwerbung, und die auf die Erwerbung gegründete Beitragsfähigkeit abnehmen muß.

a II. Thl. Abth. von Manufaktur. § 116. 157.

b 22

a Der Staat nimmt 4. Millionen zu 4%. Die Bürger müssen die 160 Tausend Zinse bezahlen. Hätten sie vorhin die 4 Millionen in die Staatsrenten geliefert, so hätten sie die 160. tausend Zinse entbehren müssen: wäre mehr Kassenvorath gewesen, so wäre ihr *lucrum cessans* noch stärker.

b II. Thl. Abthl. vom Umlaufe. § 299. 304. Diese Frage fällt zum Theile mit einer andern überein: nämlich: ob der Staat auf außerordentliche Fälle einen Schatz beilegen soll? welche am Eingange der VI. Abtheilung als dem eignen Orte untersucht wird.

62. Ein unter allen Umständen unveränderlicher Entrichtungsfuß ist also unmöglich; und wäre er auch möglich, so würde er immer nachtheilig seyn, da er die Entrichtungen beständig auf einem hohen Fuß erhalten müßte. Indessen würden öftere und plötzliche Abänderungen der Entrichtungen ebenfalls nicht weniger schädlich seyn. Der

III Thl.

S

ent



entrichtende Bürger hat in so vielen Beziehungen einen Ueberschlag zu machen, bei welchem seine Beitragspflicht ein wesentlicher Theil ist: das ist: wo die Grösse seiner Entrichtung in Anschlag gebracht werden muß. Sobald nun dieser schwankend wäre, würde der ganze Ueberschlag es gleichfalls, welches den Werth der liegenden Güter *a*, die Speculation des Handelsmanns, den Kredit *b*, unsicher machen, mithin eine Störung im Allgemeinen nach sich ziehen würde. Es ist daher, bei Entwerfung eines Finanzsystems immer nothwendig, für die ordentliche Lage der Umstände einen beständigen Entrichtungsfuß festzusetzen, der wenigstens so lange, als diese Umstände nicht wechseln, unveränderlich erhalten werde. In dieser Absicht wird schon im Aufwandsüberschlage auf die kleineren, sich oft ereignenden Fälle zu denken, und die Bedeckung dazu vorzubereiten seyn. Dieß wird zwar ohne einige Erhöhung der Beitragsantheile ebenfalls nicht geschehen können; aber vorausgesetzt,

daß



Daß man damit nicht zu weit gehe, so ist es für alle Zweige der Erwerbung zuträglich, etwas mehr zu geben, ohne beständig eine Steigerung zu besorgen, als den Vortheil des Eigenthums zu plötzlichen Abänderungen auszuweisen.

a Der Ueberschlag der Grundgüter wird gemacht: trägt in den verschiedenen Rubriken 1. D. 500. Ausgaben unter mehreren Rubriken 100, zu entrichten 50. also reine Einkünfte 350, im Werth zu 4 $\frac{1}{2}$ %, 8750. Wenn aber die Entrichtung 50. bald auf 70 steigt, bald auf 60 fällt, so ist der ganze Ueberschlag schwankend

b Sieh die Berechnung im II. Thl. Abth. vom Kredit S. 329.

63. Die Summe der öffentlichen Einkünfte kann mittelbar *a* durch die Einhebung vergrößert werden. Die Einhebung der Staatseinkünfte läßt sich ohne Kosten nicht vollziehen: diese sind für den Staat Auslage, welche die eingehenden Summen vermindern. Um also die zu Bedeckung des Staatsaufwandes berechneten Einkünfte ganz zu erhalten, müssen die Einhebungskosten der Entrichtung zugeschlagen werden.



Also machen sie einen Theil des nothwendigen Staatsaufwandes aus. Je grösser nun die Kosten sind, desto stärker muß die Summe der Einkünfte werden. Der Staat überläßt entweder die Behebung an andre, oder er erhebt die Einkünfte selbst. Die Behebung wird an andere entweder auf den Fuß überlassen, daß der Staat ganzen Bezirken eine bestimmte Summe vorschreibt, die Untertheilung auf das Einzelne derselben aber den Grundobrigkeiten, oder der belegten Gegend selbst überträgt; oder er überläßt seine Einkünfte pachtweise, welches abermal auf zweyerlei Weise geschehen kann: die Pächter geben eine gewisse Summe an den Staat, mit dem eingeräumten Rechte, dieselbe von den Unterthanen nach eigener Untertheilung wieder einzuziehen; oder sie schüssen die Summe der Staatseinkünfte vor, aber sind in der Wiedereinhebung an eine gewisse Vorschrift gebunden. Das erstere wird Pachtung & ohne allen Zusatz genannt: das zweyte vermischte Pachtung, weil
 sic



fie in einem gewiffem Sinne aus der Pachtung und eignen Behebung zufammengefetzt ift. Die eigene Behebung gefchieht durch landesfürftliche Einnehmer mit oder ohne einigen Nuzantheil. Die verfchiedenen Einhebungsarten find also: Grundobrigkeitliche Einhebung, Selbftfchätzung c, Pachtung vermifchte Pachtung d, Staatsbehebung e und Staatsbehebung mit Nuzantheil f.

a 59.

b Die Franzofen, als die hauptfächlichen Urheber diefes Unterfchiedes in der Behebungsart nennen die eigene Behebung Regie, Leitung, im Gegenfatz gegen Ferme Pachtung. Das Wort felbft ift von einer nicht glücklichen Erfindung, gleich als wäre die Leitung der Einkünfte verlohren, wo das Pachtungssystem die Oberhand hat.

c Cotisation.

e Ferme mixte.

d Regie.

f Regie intéressés

64. Die Untertheilung der Entrichtung an die Grundobrigkeiten zu überlaffen, könnte der Staat aus folgenden Urfachen bewogen werden: daß wahrſcheinlicher Weiſe die Grundobrigkeiten das Vermögen eines jeden



ihrer Grundfassen genauer kennen, mithin in der Untertheilung leichter das billige und nicht beschwerende Verhältniß beobachten werden: daß dem Grundeigenthümer vorzüglich daranliege, seine Grundfassen sämmtlich in aufrechtem Stande zu erhalten, welches für ihn noch ein Beweggrund mehr zu einer ebenmäßigen, überdachten Untertheilung seyn müsse: daß man durch dieses Mittel einen wichtigen Theil der Einkünfte von Seite des Staates auf einen sicheren Fuß setze, wenn dem Grundherrschaft die Einhebung dergestalt aufgetragen wird, daß er für den auf seine Grundfassen fallenden Antheil entweder im Vorschusse stehen, oder auf jeden Fall haften muß; wodurch er gleichsam verhalten ist, über die Haushaltung der Unterthanen genaue Aufsicht zu führen, deren Antheil, wenn sie aus der Beitragsfähigkeit gesetzt würden, ihm selbst zu Last fielen.

65. Diese Ursachen dünken mir nicht zureichend, die Untertheilung in die Hände eines andern, als des Staates zu über-

übergeben. Der Begriff Unterthan kann unter einer dreysachen Beziehung zu der sogenannten Grundobrigkeit verstanden werden. Der Insaß eines Orts unter dem obrigkeitlichen Schutzhrechte, der ein freyer Mensch, und Eigenthümer seiner Grundstücke ist: ein freyer Mensch, der von der Obrigkeit Felder zu Pacht hat: ein sogenannter Leibeigner, der nur bittweise überlassene Felder bearbeitet, und nach Willkuhr derselben entsetzet werden kann. Nach dieser Verschiedenheit ist die im allgemeinen auffallende Betrachtung folgende. Bei Insassen der ersten Art ist kein Grund vorhanden, warum dem Grundherrn diese Bürde übertragen werden soll, die für den Staat, wenn der Grundherr für die Entrichtung nicht zu haften hat, ohne Nutzen, und wenn er dafür haften muß, ohne Billigkeit ist. Bei Insassen der beiden andern Gattungen, hat der Staat sich nicht an die Pächter oder Frohnknechte, sondern an den Grundherrn und Eigenthümer unmittelbar zu halten.



66. Uebrigens ist es ein wesentlicher Fehler der Finanzverwaltung, wenn ihr die Gegenstände, worauf sich die Entrichtungen gründen, so weit es nöthig ist, nicht selbst bekannt sind. Die Entrichtungen des offenen Landes, von denen hier vorzüglich die Rede ist, können überhaupt nur zween Gegenstände haben, die Grundstücke und die Gewerbe. Die ersteren, mit dem Ueberschlage ihrer möglichen mitleren Erzielung, müssen aus den allgemeinen Dekonomietabellen erhoben seyn: die letzteren laufen auf einen Ueberschlag hinaus, den es dem Staate bei seinen häufigen Hilfsmitteln zu Stand zu bringen, leichter, als dem Privateigenthümer seyn würde; wosferne hie Gewerbe des offenen Landes nicht nach besseren Grundsätzen von Belegung frey bleiben müßten. Auf jeden Fall ist ein solcher Ueberschlag mit beobachteter Klassifikation der Drischaf-ten bei allen Arbeitern ungefähr derselbe: und es würde ein Unternehmen von zu grosser Weitwendigkeit seyn, wenn die Untertheilung nach dem Verhältnisse aller
 kleinen

Kleinen Abstufungen des Vermögens und der Erwerbung zu machen wäre, zu welcher man nicht nur nicht herabsteigen, sondern sie zu hindern bedacht seyn muß, der Grundobrigkeit einen oft willkommenen Anlaß und Vorwand an die Hand zu geben, in die häuslichen Umstände ihrer Unterthanen einzudringen, als welches immer mit grosser Störung der Arbeitsamkeit verbunden ist. Nicht weniger hart wäre es auch, dem Grundherrn den Vorschuß für seine Grundsaßen aufzulegen, in jedem von beiden Umständen, wenn der Unterthan selbst zu zahlen fähig, oder wenn er dazu außer Stand ist. Im ersten Falle ist keine Ursache vorhanden, warum der Unterthan nicht selbst Richtigkeit pflegen sollte: im zweyten sind die Kräfte des Privatherrn nur selten zureichend, Vorschuß zu thun, und minder noch Verlust zu ertragen. Um diesen abzuwenden, wird er also die stärksten Zwangsmittel zur Eintreibung anwenden, und dadurch nach und nach den Unterthan zu Grund richten; davon die Folge



Grundentzehlungen seyn müssen, welche die Ländereyen entvölkern, und die Grundstücke zum Nachtheile des allgemeinen Feldbaus *a* in grosse Theile vereinigen. Sollte aber der Ersatz, als eine Strafe anzusehen seyn, daß der Grundherr durch seine Aufsicht nicht die Unwerthe in dem Feldbau zu verhindern gesucht hat; so ist dieses der Auftrag der Oekonomieaufsicht *b*, einem Uebel vorzukommen, welches, wenn es einmal eingeißt, nur sehr spät verbessert werden kann. Zuletzt endlich ist bei dieser Behebungsart immer Gefahr verknüpft, daß die Grundobrigkeiten bei dem an sie überlassenen Untertheilungsrechte sich selbst frey machen, und ihren Antheil an die Grundstücken einzurechnen, suchen werden. Vielleicht, daß sie damit allein nicht zufrieden sind, sondern noch einen Zuschuß zu ihrem Vortheile nicht vergessen: die Gelegenheit wenigstens ist sehr günstig, und überhaupt alles zu befürchten, was eine willkührliche Einhebung-

bungsart, von welcher bald zu han-
 deln seyn wird, Uebels nach sich zie-
 hen kann.

a II. Th. Abth. v. Landwirthsch. S: 88. u. w.
 b E. D. S. 46.

97. Die Selbstschätzung oder
 Selbstbelegung *a* ist bei einzelnen
 Steuern hier und dort in der Ausübung
 angewendet: sie ist von Seite der öf-
 fentlichen Verwaltung da, wo dasjenige,
 was zum Grunde der Belegung an-
 genommen wird, eine genaue Bestim-
 mung nicht zuläßt *b*, die einzige Art,
 nach welcher die Untertheilung ohne
 Störung der inneren Geschäfte der
 Beitragspflichtigen geschehen kann. An-
 gewendet aber als eine allgemeine
 Behebungsart, ist sie, so viel mir be-
 kannt ist: nur von neueren Schriftstellern
c in Vorschlag gebracht worden; Es
 ist nicht zu läugnen, daß diese Behe-
 bung viel Anziehendes hat, den Schein
 der Billigkeit, der allen Begriff von
 Bedrückung entfernt, das Aussen-
 werk der Freywilligkeit von Seite
 der



der Entrichtenden; die Hoffnung der Gewißheit und Dauer in Ansehung beider. Auch ist nicht zu verkennen, daß bei der ersten Grundlage eines Finanzsystems eine Selbstschätzung zwischen Provinzen und Provinzen am ersten die verhältnißmäßige Untertheilung erwarten läßt. Aber, wenn diese festgesetzt ist, wird die Selbstbelegung oder Selbstschätzung überflüssig, wofern die Gegenstände der Belegung eine zuverlässige Bestimmung zulassen, und die Entrichtungsantheile nicht wandelbar sind: dann bei einer solchen Verfassung ist der Selbstschätzung kein Platz gelassen. Bei Abgaben aber, wo der Gegenstand eine genaue Bestimmung ausschließt, oder wo die Entrichtungsantheile wechselnd sind, ist die Selbstbelegung nur Bemäntelung des Grundfehlers, die ihn weder bessert, noch die nachtheiligen Folgen desselben hindert. So lange die Taille und Kapitation in Frankreich so viel Willkürliches, so viel Persönliches behalten werden, wird der Entricht=



richtende nicht glücklicher seyn, wenn auch der Vorschlag des wohlmeinenden Peter Andre in Ausübung gebracht werden sollte. In einem wohlgefaßtem Finanzsysteme wird also die Selbstbelegung allenfalls nur bei Untertheilung der Vergütung des Feuer- oder Witterungsschaden eine Anwendung finden.

^a 65.

^b Die bei der sogenannten Vermögensteuer S. 14. Abthl.

^c Essais sur les finances. Vorzüglich aber das Werk von Turgot, welches unter dem Titel: Sur les finances: ouvrage postume de pierre Andre fils d'un laboureur erschienen ist.

68. Das System der Staatspachtung ^a ist vorzüglich durch die Florentiner mit den Pinzessinnen des Hauses Medicis in Frankreich befestiget worden: bei andern Nationen hat es nie ganz Wurzel fassen können. Dennoch sind die Meinungen, welche, wie Devenant spricht, schon zu seiner Zeit darüber sehr getheilet waren: ob es für den Staat nützlicher sey, seine Einkünfte zu
ver-



verpachten, oder selbst einzube-
 ben? wenigstens in der Ausübung
 noch heute nicht vereinigt. Eine
 Frage, deren Entscheidung mehr als
 ein Jahrhundert beschäftigt, muß mit
 aller Klarheit, der ich fähig seyn wer-
 de, vorgetragen, und untersucht wer-
 den. Die Verfechter der Pachtungen,
 kommen mit ihren Widersachern über-
 ein: daß von Seite der Pächter der
 Beweggrund, eine Unternehmung von
 solcher Wichtigkeit auf sich zu nehmen,
 der Gewinn ist. Ich gebe von die-
 sem Satze aus, um zu zeigen: I. Daß
 die Pachtung die Einhebungsart
 ist, welche dem Staate am theuer-
 ersten zu stehen kömmt: II. Daß
 sie die Einhebungsart ist, welche
 den Unterthanen am beschwerlich-
 sten fällt. III. Daß der Staat
 sich dabei aussetzt, den Feldbau,
 die Handlung, die ganze Klasse
 der Arbeitsamkeit zu Grund zurichs-
 ten. IV. Daß noch andre nicht
 geringe Gefahren für einen Staat
 daraus entspringen können. V.
 Daß



Daß endlich die Vortheile, die man sich davon verheiffen hat, entweder keine sind, oder ohne Pachtung nicht weniger können erhalten werden.

2. 56.

69. Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Staate am theuersten zu stehen kömmt, und der Gewinn des Pächters ist Verlust für den Staat. Wenn man die Pächter unter dem für sie vortheilhaftesten Gesichtspunkte betrachten, wenn man annehmen will, daß sie sich an einem mäßigen Gewinne genügen lassen, nicht ihren Nutzen soweit, als ihnen die Gelegenheit lacht, verfolgen werden, so ist immer ausgemacht, daß der Pächter, über die Einhebungskosten einen Gewinn, und zwar einen solchen Gewinn voraus haben muß, welcher der Mühe und Gefahr einer Unternehmung von diesem Umfange angemessen ist. Dieser Gewinn des Pächters ist ein Ueber-
schuß



schuß, welcher den Privateinrichtungs-
 antheil vergrößert, ohne daß der
 Staat von dem entrichteten Mehr einen
 Vortheil erhält. Eine solche Mäßi-
 gung aber, als hier vorausgesetzt wird,
 ist von Leuten keineswegs zu erwarten,
 deren unersättliche Habsucht der Gegen-
 stand der allgemeinen Satire gewor-
 den. Man muß also die Pächter neh-
 men, wie sie sind, unersättlich, be-
 gierig ihren Gewinn auf das Höchste
 zu treiben, in der Gelegenheit, ih-
 re Begierde zu befriedigen. In die-
 ser Lage ist der ungeheure Gewinn der
 Pachtung für den Staat ein zweyfä-
 cher Verlust: was der Unterthan
 gegenwärtig entrichtet, entzieht er dem
 Staate, und diese Erhöhung schwä-
 chet seine Beitragsfähigkeit für künfti-
 ge Zeiten. Große Entrichtungen sind
 überhaupt nachtheilig; um wie viel
 mehr müssen sie es unter solchen Um-
 ständen seyn, wo der Entrichtende
 nicht einmal sich damit trösten kann,
 daß er dem Staate gebe, was er
 mit so vieler Beschwerlichkeit giebt.

Um



Um wenigstens durch einige Beispiele den ungeheuren Gewinn vor Augen zu legen, den die Pachtungen sich bei Gelegenheit nicht entgehen lassen, so beweist Don Miguel von Sabala in einer dem Könige von Spanien Philippen dem V. im Jahre 1734. überreichten Vorstellung: daß die **Provinzialeinkünfte**, welche für 7 Millionen Thaler verpachtet waren, nach einem auf die allgemeine Verzehrung gegründeten, und sehr mäßigen Ueberschlage 76 Millionen eingetragen haben müssen *a*. Die französischen Schriften sind voll *b* von Klagen dieser Art. Sully sagt an mehreren Stellen, daß die Pächter, wenn sie 30 Millionen geben, 100 dafür einhuben. Selbst von den Holländern setzt ein Schriftsteller *c*, der ihre ehemalige und ige Finanzverfassung vergleicht, den Pachtungsgewinn auf jährlich 2 bis 24. Millionen. Aber wozu sind andere Beispiele des unmäßigen Gewinnes bei Pachtungen nöthig, als die schnellen und ungeheuren Bereicherungen, der Stolz und die beleidigende

III. Thl. 3 Ver=



Verschwendung, mit welcher Pächter, Unterpächter, und selbst die kleinsten Bedienten, deren sie sich bei ihren Erpressungen gebrauchen, ihren Mitbürgern Hohn sprechen?

- a. Considerations sur les finances d'Espagne.
- b. Recherches et consider. sur les finances de france. L'Antifinancier. Le FinancierPatriote. La Suppression de la ferme generale: ou ami du peuple - ou: addri. à M. Turgot.
- c. Nouveau Systeme de finance complarré avec l'aucur Gröningen. 1748.

70. Der Gewinn der Pächter ist nicht die einzige Vergrößerung, die dem Staate zum Nachtheile gereicht: auch die Verwaltung der Pachtungen ist von einer Weitläufigkeit, die man sich kaum zu denken fähig seyn würde, wenn das einstimmende Zeugniß der Schriftsteller in diesem Stücke nicht für einen desto sicherern Beweis angenommen werden müßte, da es Leuten, die nicht selten Minister und Prinzen gleichsam in Sold hatten, noch nicht gelungen ist, die ihnen gemachten Vorwürfe zu widerlegen. Der Antifinancier berechnet, daß die Behebungskosten drey mal die Summen, welche be-
ben

ben werden sollen, übersteigen: das ist: daß die Unterthanen viermal so viel geben, als sie bei einer andern Verfassung zu geben hätten. Die Pächter haben, schreibt er, bis achtzigtausend Beamte, und ein Heer von Kordonisten zur Hinderung des Schleichhandels und der Eintreibung: das nämliche wird von Holland gesagt, wo die Einhebung bis zotausend Menschen verwendet, deren Besoldung die Last der Entrichtung nothwendig vergrößern, und die Beitragsfähigkeit schwächen muß.

71. II. Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Unterthan am beschwerlichsten fällt: der der Willkühr des Pächters Preis gegeben wird, und von demselben, bei Umständen, welche die Entrichtung unmöglich, oder äusserst beschwerlich machen, keine Rücksicht zu erwarten hat. Ueberhaupt ist alles Willkührliche in den Entrichtungen von dem schädlichsten Einflusse, das Willkührliche bei Pachtungen aber mehr, als bei jeder andern Behebungsart. Der Päch-



ter kann und wird überhaupt die Untertheilung nicht nach Grundsätzen machen, welche den Staat leiten: denn seine Absicht weicht sehr von der Absicht des Staates ab: er wird Anverwandte, Freunde, Bekannte von den Entrichtungen auszunehmen suchen. Diese Dienstfertigkeit erstreckt sich nach beweisenden Beispielen herab bis auf die angehörigen geringsten Untereinnehmer. Indessen läßt er den Gewinn seiner Unternehmung nicht aus den Augen, und erholt sich seiner Nachsicht, daß er die Antheile der Andern vergrößert. Noch mehr, er selbst, und seine Untergeordneten werden Befreyungen in Pausch und Bogent verkaufen, die Antheile der Befreyten aber werden auf die übrigen untergetheilet werden. Die Nothwendigkeit der Untertheilung so wohl als der Behebung bei verschiedenen Arten von Entrichtungen giebt dem Heere der Pachtungsbeamten einen Vorwand, in das Innerste der Familien zu dringen, und die Erwerbungsvotheile

le



le eines jeden Privatmannes auszu-
spähen. Diese Störung der häusli-
chen Freystätte zieht nicht selten trau-
rige Folgen nach sich, wenn Umstän-
de aufgedeckt werden, deren Geheim-
haltung allein oft vor dem Umsturze
bewahren konnte: aber sie wirkt bestän-
dig Mißvergnügen, und Muthlosig-
keit. Der Durst nach Gewinn endlich,
der den Pächter stets unablässig ver-
folgt, macht ihn in Eintreibungen
unerbittlich, grausam. Der Staat,
wenn Unglücksfälle seinen Bürger zu
den Entrichtungen auffer Stand gesetzt
haben, erläßt ihm das Ganze, oder
einen Theil, wäre es auch nur aus dem
Beweggrunde, um nicht für alle künf-
tige Zeit einen Unwerth in der
Masse der Beitragsfähigkeit zu machen.
Der Pächter hat nur den gegen-
wärtigen Gewinn zum Endzwecke,
und wenn er diesen erhält, ist er un-
bekümmert, wenn in der Folgezeit der gan-
ze Staat darüber zu Grund gehen sollte,
Er hat so gar bei dieser Härte einen
Schein der Billigkeit für sich, dasje-



nige hereinzubringen, was er dem Staate zu geben, sich verbunden hat.

72. III. Die Pachtung sezet den Staat der Gefahr aus, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klasse der Arbeitsamkeit zu Grund zu richten. Wäre es auch die Gefahr allein, so sollte diese jeden Staat schon zittern machen. Denn es braucht zur Zugrundrichtung aller Erwerbungszyweige nur wenige Jahre; aber es braucht halbe Jahrhunderte dem Verfalle des Feldbaus, und der Handlung wieder aufzuhelfen. Die Zwischenzeit ist die Zeit der traurigsten Kraftlosigkeit: und ein Krieg, den ein solcher Zustand herbeilocket, welcher eine leichte Eroberung des Staates unwiederbringlich. Es ist ein Grundsatz, der in politischen Geschäften nicht zu strenge beobachtet werden kann: keinen Theil der öffentlichen Verwaltung aus den Händen zu lassen, wo der Mißbrauch demjenigen, an den er übertragen ist, mächtige Vortheile erwarten, sein Einfluß



fuß in das Allgemeine aber weit verbreitete Nachtheile fürchten läßt. Kein bestimmter Nutzen, der dadurch immer geschafft würde, kann mit einem unbegrenzten Schaden in Vergleich gesetzt werden. Ein Spiel, wo man den Verlust des Ganzen, gegen den Gewinn eines Theils waget, ist wider alle Klugheit. Die Gefahr aber, von der ich spreche, ist nicht etwan eingebildet. Ich komme beständig auf das zurück, worauf die Pächter selbst immer zurückkommen, auf die Begierde, ihren Gewinn zu vergrößern, welche sie anspornen wird, alle Entrichtungen auf das höchste zu spannen. Dadurch wird die Landwirthschaft muthlos gemacht, und zu Grund gerichtet. Bei der Handlung ist der wohlfeile Preis das Wichtigste, ist das, was der Nation den Vorzug vor ihren Mitwerbern hauptsächlich versichert. Dieser Vorzug, und mit demselben ganze Zweige der Handlung, gehen durch die Bedrückungen, welche die Aemsigkeit leidet, verloren. Der Staat wird in einer



gewissen Zeit diesen Verlust inne, aber zu spät; das Uebel ist bereits geschehen, und man weiß es, daß in der Handlung, wenn sie einmal einen andern Gang genommen hat, die Sache nicht so leicht wieder in das vorige Geleis gelenket wird. Die Staaten, welche das Pachtungs-system angenommen haben, sind von dieser Furcht stets eingenommen: ich finde eine von H. Fortbonais angeführte Ordonanz, wodurch die französische Finanzverwaltung dem Uebel vorzubeugen gesucht hat, besonders merkwürdig: die Pächter sollen die Handlung in Jahr und Tag nicht beunruhigen ^a: die bedungene Jahresfrist beweist, was vorher und nach derselben geschehen seyn muß.

^a Confid. sur les fin. de francs a 1665.

73. IV. Auch noch andere, nicht geringere Gefahren können durch die Staatspachtung entstehen, die aber zuletzt immer auf die Zugrundrichtung der Nationalbeschäftigungun-



gungen hinauslaufen. Es ist möglich, daß Fremde unter ihrem, oder, um behutsamer zu Werk zu gehen, unter erborgtem Namen einer Nationalfamilie die Einkünfte eines Staates pachten. Sind diese Fremde, Bürger eines in der Macht wetteifernden Staates, so bemächtigen sie sich dadurch des Geheimnisses ihres Nebenbuhlers, sie lernen seine Stärke, seine Schwäche mit aller Zuverlässigkeit kennen, sie wissen die Quellen seiner Einkünfte, sind im Stande, die Ergiebigkeit seiner Hilfsmittel zu berechnen, und darauf ihre Entwürfe zu bauen. Jedermann muß auf den ersten Blick wahrnehmen, zu welchem Nachtheile Kenntnisse von dieser Art in solchen Händen gereichen, wie leicht diese Pächter, im Einverständnisse mit ihrer Regierung, eine Nation vorher durch unmäßige Bedrückungen erschöpfen, sich Anhänger verschaffen, und auf diese Weise die Unterjochung von weitenher zubereiten können. Sind die Fremden Nebenbuhler der Handlung, und sie hätten sich



durch die Pachtung in Besitz der Mauth gesetzt, so werden sie den Eingang ihrer Waaren zum Nachtheile des Nationalkommerzes, und zur Zugrundrichtung der inländischen Manufacturen begünstigen. Sie haben, nach **Ustarizens** a scharffsinniger Anmerkung, gewissermassen die Schlüssel des Königreichs in Händen, und man zittert billig wegen der Folgen, die eine solche Unabhängigkeit nach sich ziehen kann. Die Furcht dieses spanischen Schriftstellers in der angeführten Stelle ist weiter noch, als auf die bloße Handlung ausgedehnet. **Sully** foderte aus diesem Grunde bei dem Antritte seiner Verwaltung den Pächtern einen Eid ab, daß keine Fremde an der Pachtung Antheil hätten. Man erkennet daraus, daß der einsichtsvolle Minister die Gefahr gekennet, ob er sie durch den Eid abgewendet habe, ist nicht schwerer zu erkennen. **Ustariz** macht noch auf eine andre Gefahr aufmerksam, welche die gewöhnliche Hinterlist der Pächter zum

Grunde

Grunde hat b. Die Pächter größtentheils (die Rede ist von Mauthpächtern) verstehen sich, wenn ihre Pachtung zu Ende geht, mit vermöglichen Handelsleuten; sie erlassen ihnen ein Ansehnliches, um die Einnahme zu vermehren, und die Mauthniederlagen anzufüllen. Ueberhaupt läßt sich aus der Beobachtung aller Länder und Zeiten anmerken, daß man die Pächter der Mauth stets als die gefährlichsten Schleichhändler zu scheuen hat, bei allen Gattungen von Waaren nämlich, wo der Verkauf einen grösseren Vortheil hoffen läßt, als die davon abfallenden Mauthgebühren. Sie sind entweder selbst Schleichhändler, oder doch mit diesen einverstanden: Keine Gattung von unterfagter Waare, war in der That ausgeschlossen schreibt Fortbonais c sobald man sich erbot, eine Gebühr zu zahlen, und dann ging sie unter einem andern Namen ein. Die Strenge der Pächter war ganz nur gegen die Unterthanen, indessen die geheimen

Bes



Begünstigungen den fremden Handelsmann zum Nachtheile der Nation herbeilockten. Ich führe diese Stellen nicht des Ansehens wegen an, sondern als Thatsachen und Erfahrungen. Ich schlage nun zu so vielen Nachtheilen zuletzt auch den Verlust der Baarschaft, wenn Fremde den Gewinn ausser Landes senden, und dadurch dem Kreislaufe jährlich ansehnliche Summen auf immer entziehen.

a. Theorie & pratique du Commerce. Ch. 28.

2. D. f. Ch. 80.

c. Consider. sur les financi. d' Espagne.

74. V. Die Vortheile, die man sich von den Pachtungen verheißt, sind entweder keine Vortheile, oder können auch bei der eigenen Behebung des Staates erhalten werden. Da es hier um die Untersuchung der Wahrheit, nicht um die Behauptung einer Meinung zu thun ist, so werde ich die Gründe für die Pachtungen in ihrer ganzen Stärke vortragen. Der wichtigste und allgemein angeführte ist die Gewißheit der Einkünfte. Die Pächter

ter, spricht man nämlich, setzen dem Staat eine gewisse Summe fest, da bei der eigenen Behebung das Produkt nur erst von dem Ausgange erwartet werden, mithin die Bedeckung des Bedürfnisses unsicher bleiben müsse. Auf diese Summe hätte man, was auch immer für Umstände sich ereignen mögen, Staat zu machen. Bei eigener Einhebung wären die Unglücksfälle, welche den Entrichtenden überfallen, auf Rechnung der Regierung, die sich zu Nachlassungen gezwungen sieht; bei Pachtungen hingegen wären sie auf Rechnung des Pächters, gegen welchen man zu keiner Nachsicht verbunden sey. Diese Sicherheit nun, werde durch einen den Pächtern eingeräumten Gewinn nicht zu theuer erkaufet. In der That aber sey der Gewinn der Pachtungen nur dadurch so ansehnlich, weil sie die Behebung auf eine weniger kostbare Art einzurichten verstünden: und eines gegen das andere berechnet, laufe es in Ansehen der Entrichtenden auf das nämliche hinaus ob sie 10 geben, welche die Einhebung mehr kostet,

oder



oder ob diese 10 der Pächter gewinne. Der grosse Vortheil der Pächter bestehe weiter in der Genauheit, womit sie die ihnen überlassenen Gefälle zu verwalten, und alle Kleinigkeiten zusammenzuhalten wissen: daher sie dem Staat um ein Beträchtliches mehr geben könnten, als er selbst einbringen würde, weil die Staatseinnahmer dieser Genauheit ordentlicher Weise nicht fähig, und mit den vielen Umwegen, auf welchen die Gefälle geschmälert würden, nicht bekannt wären. Die Pachtungen dienten also dazu, die Staatseinnahme zuletzt auf die Spur zu bringen: man lerne von ihnen für die Zukunft die Beschaffenheit und den Umfang der Gefälle bis auf die einzelnsten Theile kennen, und sehe ihnen zugleich die Art ab, wie die Behebung auf das sparsamste könne eingerichtet werden. Zuletzt endlich bereite sich der Staat an den Pächtern auch eine Hilfsquelle in Fällen eines ausserordentlichen Aufwandes: ihre Kasse oder ihr Kredit, wären für ihn eine zuverlässige Zuflucht, wovon Frankreich beständig, und selbst



selbst unter der berühmten Finanzverwaltung Sullys das beweisende Beispiel gegeben habe.

b Das ist alles, was mit einigem Scheine von Gründlichkeit von den Pächtern gesagt werden kann. Dann diejenigen, welche für die Pachtungen ansprechen: daß man die Behebungskosten ganz erspare, sehen nicht ein, daß sie eine üble Sache mit lächerlichen Gründen zu behaupten suchen. Der Pächter muß seine übernommenen Einkünfte beheben, nicht weniger als der Staat, hierzu sind ihm Leute nöthig, diese Leute müssen bezahlt werden, diese Bezahlung sind Einhebungskosten.

75. Was den Verfechtern einer Meinung, bei welcher die eigene Ueberzeugung versagt, meistens begegnet, daß sie sich auf Gründe werfen, die gegen sie selbst gebraucht werden können, geschieht auch hier. Hätte man wohl überdacht, daß, indem man die Gewißheit der Einkünfte nur durch die Pachtung zu erreichen, als möglich ansieht, indem man den Pächtern eingestehet, daß sie in der Einhebung genauer sind, und ihre Gegenstände besser zu übersehen wissen, man zugleich entweder eigne Unwissenheit, oder doch gewiß Sorglosigkeit eingestehet? Was der Privatpächter,



ter, ohne andre Hilfsmittel als seinen Fleiß, zuwege bringt, warum sollte das dem Finanzverweser des Staates mit gleicher Verwendung, aber bei den vielen Behelfen, die ihm sein Standort an die Hand giebt, oder doch einzusammeln, die Leichtigkeit verschafft, weniger möglich seyn? Die Spekulation des Pächters, der einen Pachtvertrag im Sinne hat, ist folgende: er sucht die Mittelzahl des wirklichen Erträgnisses aus einer langen Reihe Jahre: er sucht die wirklichen Behebungskosten: er überschlägt dann, was bei der Behebung vernachlässiget worden, und durch eine genauere Verwaltung zu vermehren; was an den Behebungskosten zu ersparen sey? er überschlägt die Begebenheiten, die ausser den in dem Mittel'erträgnisse schon eingerechneten gewöhnlichen Verminderungen einen außerordentlichen Abgang verursachen könnten: aus allen diesen Rubriken zieht er den Schluß: welche Summe nach Abzug der Kosten und Gefahr als gewiß eingehend angenommen werden möge: und nach die-

sent



seint Mißschlage berechnet er nun seinen möglichen Gewinn. Der Staat empfängt also nur eine Summe, deren Gewißheit der Pächter durch eine Berechnung festgesetzt hat, die es dem Staate durch dieselben Wege gleichfalls festzusetzen, möglich und leichter war. Er erkaufte also einen Vortheil, den er in seiner eignen Gewalt hatte, sehr theuer, weil der Pächter immer ansehnlich zu gewinnen sucht. Die Nachlassungen, welche bei den Pachtungen erspart werden sollten, sind bereits in dem Pachtungsüberschlage enthalten, mithin nicht auf Rechnung des Pächters, sondern des Staates, mit dem einzigen Unterschiede, daß, was sonst ein ungewisser Zufall wäre, der sich vielleicht nicht ereignet hätte, durch den Pachtungsvertrag gewiß gemacht wird. Angenommen aber, die Pächter wären unachtsam genug gewesen, auf solche Zufälle nicht vorhinein zu sehen, so ist leicht zu erachten, daß sie wachen, jeden Vorwand zu ergreifen, um Unwertige in den Einrichtungen vorzuschützen, und darüber bei dem Staate Erlassungen zu suchen.



Dieses werden sie sogar, wenn gleich in ihrem Ueberschlage darauf nicht ist vergessen worden. Nun erhalten sie entweder diese Erlässungen, oder nicht. Auf den ersten Fall ist der Vortheil der Gewißheit vereitelt; der Staat empfängt weniger und erläßt ihnen, was sie dennoch dem Bürger schwerlich nachsehen werden. Beharrt der Staat auf seinen Forderungen ohne Rücksicht, so werden sie ihrer Seite sich gewiß der äuffersten Strenge in der Eintreibung gebrauchen, und eher tausend Unterthanen auf künftig Beitragsunfähig, brodlos, elend machen, als einen Verlust, wie sie sprechen, erdulden.

76. Man wird wenigstens keinen vernünftigen Grund angeben, warum dem Staate und seinen Beamten nicht eben das genaue Kenntniß der Gegenstände, nicht dieselbe Sparsamkeit in der Art der Einbringung mhdalich wäre. Was Menschen können, die von Pächtern besoldet werden, werden Menschen können, die vom Staate besoldet sind, wenn man anders bei der Wahl derselben auf die

Ge.



Geschicklichkeit und Redlichkeit sieht, und sie durch gleiche Mittel zu Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Ich bin versucht, hinzusetzen, wenn der Staat an seinen Beamten diese Fähigkeit vermisset, so mache er die Pächter selbst zu seinen Beamten. Alles, was zum Vorzuge der Pachtungen daraus herzuleiten seyn dürfte, wäre, daß die Hoffnung des Gewinnes arbeitsamer und wachsender macht, als die Pflicht. Ich habe bereits Verschiedenes angeführt, welches zum Beweise dienen kann, daß die Einhebungsart der Pachtungen, anstatt sparsamer zu seyn, vielmehr unendlich kostbarer ist. Ich will noch das Zeugniß eines Schriftstellers *a* anführen, das alle Bedrückungen vereiniget, welchen die Pachtungen eine Nation Preis geben.

„Die Pächter überliessen verschiedene Theile zu ihrem Vortheile an Unterpächter; der Mißbrauch ging so weit, daß sie so viele Einnehmer aufstellten, als mancherlei Gebühren von der nämlichen Sache zu heben waren, und dieses in der nämlichen Stadt. Mit den Kosten und



der Zahl der Unterbeamten vermehrtet sich die Plakkeren, die Beschränkungen, und die Zahl der Armen. Das Volk war berechtigt, zu glauben, unter allen Gesetzgebern seyn die Pächter die strengsten: sie ließen sich nicht, gleich andern, daran genügen, die Menschen durch die Furcht der Strafe zu schrecken, sie fiengen damit an, daß sie voraussetzten, sie wären strafbar. Der größte Theil der Verordnungen, so in Vorschein kamen, waren eigentlich nur Schlingen, die man der verdachtlosen Redlichkeit legte. Dennoch, als wäre es daran noch nicht genug, würdigte sich der Regent, ihnen die Ausübung seiner Gewalt einzuräumen, indem er gestattete, daß sie die ordentlichen Gerichtsstellen übergehen, und sich besondere Richter wählen durften, die sie selbst besoldeten. Dadurch wurden sie zugleich Richter und Parthey. Um sich den immerwährenden Unruhen und Erpressungen zu entziehen, machten die meisten Gemeinden mit den Pächtern Pauschverträge auf Bedingnisse, welche die Gewalt vorschrieb. Das allgemeine Elend stieg



stieg nunmehr auf das höchste. Die Un-
zertheilungen wurden willkürlich und
persönlich: das ist: die Ungerechtigkeit
vollendete die Zugrundrichtung der Un-
glücklichen ganz. Nur schon der Schein
der Arbeitsamkeit ward bestraft. Die Last
ward Jahr um Jahr für das Volk drü-
ckender; die gewaltsamen Eintreibungen
erschöpften den Hauptstamm vollkom-
men. Es war zum wenigsten ruhiger,
allem Eigenthume zu entsagen. Das Al-
mosen der Klöster versicherte denen einen
Unterhalt, welche noch die Gefühllosig-
keit, diese letzte Stufe der Unterdrückung
im Lande erhielt " Ich führe diese Stelle
nach ihrer ganzen Länge an, als ei-
ne Hauptbeilage zu allem, was ich ge-
gen die Pachtungen der Staatseinkünfte
angemerkt habe. So viele und so schreck-
liche Folgen, mit deren Vorstellungen die
spanischen und französischen Schriftstel-
ler b. angefüllt sind, scheinen einzig ü-
bersehen worden zu seyn, in Hoff-
nung einer vergrößerten Einnahme,
die man sich bei dem eingeführten Pach-
tungssysteme machte. Das ist die trau-



rige Wirkung des gefährlichen Grundgesetzes, von der beständigen Vergrößerung der Einkünfte, wobei man die Dauer aus dem Gesichte, verliert, und einem kleinen gegenwärtigen Mehr, die Zukunft aufopfert. Aber auch diese Hoffnung ist ungegündet. *b* Es ist eine aller Welt bekannte Sache, schreibt Ustariz im Angesichte von ganz Spanien *c*, daß der Taback vor einigen Jahren um ein Fünftheil geringer verpachtet war, als er heute trägt. Indessen beschwerten sich die Pächter ohne Unterlaß wegen ihres Verlustes, und der König hat davon einen Theil auf sich genommen. Der Staat wird ohne Zweifel einen sehr geringen Unterschied finden, wenn er die Einhebung Beamten von geprüfter Treue und Redlichkeit in die Hände giebt.

a. Consider: sur les financ d'Espagne.

b Vorzüglich verdienen gelesen zu werden der Financier patriote, L' antifinancier, und das Werk Turgots sur les Finances. Die mannigfaltigen Plageren, denen das Volk ausgesetzt war, übersteigen allen Glauben. Die Pachtungen hatten zur Entscheidung der Streitigkeiten in Pachtungsfällen in den Provinzen eigne, sogenannte

nannte Kammern. Die Kammer von Valence ward wegen ihrer Grausamkeit die brennende genannt. Die Namen *Levai* und *Colo*, welche dabei den Vorsteh führten, sind noch das Schrecken und der Abscheu der Provinz. Der erste nannte sich wegen der Ähnlichkeit selbst einen *Torquemada*, welches der Namen eines berühmten Dominikanermonchen ist, der sich rühmte als *Inquisitor* 8000 Menschen auf den Scheiterhaufen gesendet und 80,000 abgeurtheilt zu haben.

c Theor. & pratique du Commerce. C. 30.

77. Das Hilfsmittel endlich, das sich der Staat durch die Pachtungen zu bereiten glaubt, ist das traurigste in der Welt. Es ist der Fall eines Spielers, der an jemanden sein ganzes Vermögen verliert, um von ihm einen Theil im Nothfalle zu borgen. Eben, daß die Pächter, selbst so beträchtliche Vorschüsse zu machen, oder Kredit zu schaffen, fähig sind, dieß beweist, wie ungeheuer ihr Gewinn vorher bereits müsse gewesen seyn. Und diese Hilfe ist für den Staat, auf welche Art sie ihm geleistet werden mag, immer die kostbarste, und beschwerlichste. Wird der Pächter selbst der unmittelbare Gläubiger, so geschieht es nicht, ohne für seine Sicherheit, und neue



unmäßige Vortheile zu sorgen. Das sind dann die Augenblicke, wo er dem Staate die nachtheiligsten Bedingnisse abnöhiget, entweder Pachtungen auf denselben Fuß über die zu Ende gehenden Jahre zu verlängern, oder Erhö- hungen zu bewilligen, die für die Be- schäftigungen drückend sind, oder neue Abgaben zu erschaffen u. d. g. wo- von die Finanzgeschichte Frankreichs unzählbare Beispiele vorlegt. Der Mini- ster Colbert hatte gegen die Pächter eine Untersuchungskammer niederge- setzt. Bei Aufhebung dieser Kammer setzt die Ordonanz den Tod darauf, wenn jemand auf neue Abgaben Geld vorstrecken würde. Diese Ver- ordnung ist zugleich lächerlich und grau- sam: aber sie beweist, wie groß der Nachtheil des gemeinen Wesens bei dem von den Pachtungen gemachten Vorschusse müsse seyn befunden worden, um eine solche Verordnung zu veranlassen.

78. Wird der Pächter nur mittel- barem Gläubiger und gleichsam Bür- ge, so vergißt er immer nicht, auch
in



in diesem Falle zureichende Sicherstellung zu nehmen. Gleichwohl muß der Staat den mittelbaren Kredit theuer erkaufen ^a, der dennoch nur auf seine eigne Zahlungsfähigkeit gegründet ist, und auf leichtere Bedingnisse unmittelbar zu erhalten, gewesen wäre, wenn die Finanzverwaltung sich durch die Verpachtungen nicht selbst das Vermögen geraubt hätte, den Staatsgläubigern Bedeckung und Sicherheit zu geben. Alles läuft zu letzt auf den Wechselfall hinaus. Ist der Staat fähig, dem Anleihen Sicherheit zu verschaffen, so kann er die Vermittelung der Pächter entbehren: und ohne Sicherheit wird und kann die Vermittelung der Pächter wenig nützen. Die gewisseste Zuflucht und dauerhafteste Quelle in dringenden Bedürfnissen des Staates sind unerschöpfte Unterthanen.

^a H. Sortbonais merkt an: die sogenannten Traisants hätten in 28 Jahren 100 Millionen an dem Staatskredit gewonnen, wären zugleich Leihver und Borger geworden, und hätten sich für beides bezahlen lassen. Recherches & Confid. sur les Fin. de France. T. 1.



79. So vorhereingonnenen man auch für die Pachtungen seyn möchte, so konnte man doch die Gefahr unmöglich verkennen, worein der Feldbau und die Handlung, durch die überlassene willführliche Eintheilung gestürzt werden. Man hat daher die Pachtungen von diesem Fehler zu reinigen, und ihnen eine andere, weniger bedenkliche Gestalt zu geben gesucht. Der erste Vorschlag einer gemischten Pachtungsart *a* scheint von *Davenant b* zu kommen." Mich deucht, schreibt er, es sey sicherer, mit den Unternehmern gleich anfangs über eine gewisse Behebungsart eins zu werden, wofür man ihnen überhaupt eine Summe bestimmt, und darüber noch eine Belohnung für das, was sie in die königliche Kasse mehr, als sie verheissen, werden eingehen machen. Wenn diese öffentlichen Einkünfte auf diese Art behoben werden, so ist eine ansehnliche Summe sichergestellt, welches unter allen Umständen dem Könige vortheilhaft ist; und wenn die Flemsigkeit der Pächter die Abgaben höher bringt, als man gehofft hat=



hatte, so hat der Staat davon vorzüglich den Nutzen. ” Mit dieser Beschränkung glaubt man auf einer Seite sich die aus den Pachtungen fließenden Vortheile versichert, auf der andern aber das Volk gegen die willkürlichen Forderungen bedeckt zu haben. Denn, da nunmehr die Entrichtungsantheile vom Staate ausgemessen werden, so stehe es jedermann, der mehr belegt würde, frey, sich zu beklagen. Woferne diese vermischte Pachtungsart von der unbeschränkten unterschieden seyn soll, so ist es vielleicht nur darinn, daß die Regierung dadurch sorgloser, der Pächter aber desto verwegener gemacht wird, unter dem Scheine der Gerechtigkeit das Volk zu drücken, welchem nunmehr in einem gewissen Verstande selbst die Freyheit zu seufzen, benommen ist.

^a 68.

^b Discours sur les revenus publiques.

80. **Erstens:** die vielfältigen Gefahren, denen der Staat bei fremden Pächtern ausgesetzt ist, besonders des für die Nationalhandlung so nachtheiligen
Schleich-



Schleichhandels, sind durch diese Regulirung nicht verschwunden. Ich weiß nicht, ob es noch eines weitern Grundes bedarf, auch diese Pachtungsart zu verwerfen. Der Staat raubt sich zweitens das Vermögen, den Dürftigen die Erlässungen zu machen, ohne die sie unvermeidlich zu Grund gerichtet werden. Der Pächter bleibt immer der unerbittliche Eintreiber, und der Untergang aller derer ist unterzeichnet, welche durch Unglücksfälle in Rückstände gerathen. Der Gewinn des Pächters bleibt drittens nicht weniger Belästigung des Entrichtenden, und ein Verlust für den Staat. Die Hoffnung aber ist sehr zweydeutig, daß der Ueberschuß dem Staate zu Besten kommen werde. Entweder ist man fähig, den Pächtern den gemachten Gewinn nachzurechnen, oder nicht: wäre das erste, wozu hat man es nöthig, einen Gewinn zu theilen, den man durch eigne Behebung sich ganz zueignen kann? Ist das zweyte; wie kann man nur mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, daß sie im Ges-

ständ-



ständnisse des Gewinns ohne Falsch, mithin in der Theilung getreu seyn werden? Wie kann man viertens von Menschen, deren einziger Endzweck ist, ihren Gewinnantheil zu vergrößern, sich verheissen, daß sie sich genau an die vorgeschriebenen Eintheilungen halten, daß sie nicht Gelegenheit suchen und finden sollten jedem Tariff auszubeugen? Sie werden vielleicht das Volk nicht so ungebunden drücken, als wo ihnen ganz freye Hand gelassen worden, aber kleinere und wiederholte Bedrückungen werden ihm eben so lästig fallen. Und was bringt jemanden aus der arbeitenden Klasse, die Freyheit, das Recht anzuflehen, wohl für Vorthail? Wird er sich, um eine kleine Ueberhaltung hereinzubringen, entschliessen, grössere Unkosten, die Reise, den Zeitverlust zu wagen, die immer auch bei der bereitsten Gerechtigkeit schwer sind, indessen der Ausgang ungewiß ist? Der Pächter weis dieses zu wohl, er ist von der Geduld des gemeinen Manns, der die Schwelle der Mächtigen vielleicht mit Grund scheut, versichert und mißbraucht



braucht sie. Dringt nun aber auch ein weniger Geduldiger vor bis zur Klage: So ist es so leicht nicht, gesteht ein spanischer Minister *a* selbst, es ist so leicht nicht, als man denkt, seine Klagen bis zu dem Rathe zu bringen: man muß dazu Schutz und Vorspruch haben, daran es dem gemeinen Volke mangelt. Nach Montesquiens Bemerkung, ist derjenige, welcher Geld hat, Meister von allem: der Pächter macht keine Gesetze, aber er erzwingt sie, wie er sie will. Mit der Rechtspflege hat es eine gleiche Beschaffenheit; und, so schimpflich das Geständniß der Menschheit ist, der Reichtum hat fast immer gerechte Sache gehabt. Der Staat selbst fällt in seinen Untersuchungen gegen diese mächtigen Leute zu kurz; die Stimme aller Welt vereiniget sich darüber. Die Pächter hatten sich unter der Regierung Heinrichs IV. eine scharfe Untersuchung zugezogen: Die Untersuchung dauerte beständig, aber ohne Erfolg, weil die Pächter von den Ministern geschützt wurden.



wurden; man mußte, um ein Ende zu machen, sich mit ihnen vergleichen b. Für einen Beweis, wie sehr die Pächter die genaue Untersuchung ihrer Handlungen scheuen, aber auch, wie leicht sie Untersuchungen abzuwenden wissen, kann noch dieses gelten, daß unter Sullys Finanzverwaltung eines der am öftesten versuchten Mittel, Geld aufzubringen, war, die Pächter mit einer Untersuchung zu bedrohen. Es fehlte dem Minister nie, seinen König dadurch aus der augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. Aber, wie viel mußten die erpreßt haben, die so leicht Millionen geben konnten, um sich frey zu kaufen!

a Inſtit. de M. Martin de Loynaz.

b Recherch. & Contider. sur les Financ. de France
An : 1706.

§1. Was von den Pachtungen der Staatseinkünfte überhaupt gesagt worden, hat seine Anwendung auf die Pachtungen einzelner Theile, mehr oder minder, nach der Wichtigkeit, und dem Umfange des den Pächtern überlassenen Theils



Theils: und es scheint beinahe unmöglich, daß diese Nachteile nicht eingesehen, daß die Klagen des Volks über die häufigen, mannigfaltigen Bedrückungen nicht bis zu dem Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung sollten gelangt seyn. Wo also das Pachtungssystem angenommen ist, oder nicht aufgehoben wird, ist man berechtigt, zu argwohnen: entweder, daß die Pächter durch Verbindungen, die der Eigennuz knüpft, durch Darlehn eine mächtige Parthey in ihren Vortheil zu ziehen gewußt haben, welche in den Berathschlagungen die Oberhand behält: oder daß das Ministerium im Stillen an dem Raube Antheil hat: oder endlich, daß ein Minister alles unter seine Gewalt zu ziehen, und sich durch Pachtung die Uebersicht eines Zweiges von so verbreiteter Umfange zu erleichtern, strebt.

82. Die eigne Behebung des Staates *a* ist die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der seine Einkünfte mit Sparsamkeit und Ordnung selbst einbringt, und wobei allen Uebeln aus-



gewichen wird, welche die Pachtungen nach sich ziehen. Aber soll ich es sagen? die Staatsbehebung, wo denjenigen, welchen sie übertragen ist *a*, ein Nutzen theil zugestanden wird, hat zu viel mit den Pachtungen gemein, als daß ich den von der eigenen Behebung des Staates geäußerten günstigen Begriff darauf anwenden könnte. Der Name ist verschieden, aber der Sache nach ist es gleichsam **vermischte Pachtung**, und im Verhältnisse alles darauf anwendbar, was von der leyten ist gesagt worden. Die Triebfeder des grösseren Fleisses, der vermehrten Genauheit, die man sich von der Pflicht der Beamten nicht verheissen darf, ist, wie bei Pachtungen die **Hoffnung des Gewinns**: es ist daher natürlich, es liegt selbst in dem Zwecke ihrer Amtsverrichtung, daß sie, diesen zu vermehren suchen werden. Also ist bei gleicher Absicht, der Staat auch gleichen Gefahren *b* ausgesetzt: und das Volk gleichen Erpressungen und Plaggerereyen; die aber um so härter seyn können, weil diejenigen, die sie ausüben, mit der Macht der *sf*

III. Tbl. 2 fente



fentlichen Verwaltung ausgerüstet sind, und desto verhaßter seyn müssen, weil sie im Namen der Regierung verübt werden.

a 53. Von der Regie interessée habe ich bei keinem Schriftsteller etwas gefunden als in dem Examen de la Theorie et Pratique de M. Necker dans l'Administration des Finances.

b 71. Wenn z. B. die Mauth auf solche Art verwaltet werden, so ist es der Vortheil der Regie wie der Pachtung, daß die Verbotgesetze, welche die Nationalität gegen Fremde zu schützen, zum zwecke haben, bereitet, und zur Vermehrung der Eingangsgebühren viele fremde Waaren eingeführt werden.

83. Die eigene Behebung des Staats muß sogar ihrer Wesenheit nach alle Kleinen Gleichvortheile ausschließen, zu welchen die zugestandenen Ausantheile ermuntern könnten a. Um nicht zu beschwerlich und zu kostbar zu werden, muß jedem Entrichtenden seine Entrichtungspflicht bekannt seyn: muß die Einhebung ohne Störung des Inneren der Familien, muß sie auf dem kürzesten Wege, und nur mit der zureichenden Zahl der Beamten geschehen. Das erste ist nothwendig, um auch von dieser Seite dem Willkührlichen in der Unter-

ter.



tertheilung vorzukommen: sonst dürstere die Unterthanen von den Staatseinnehmern vielleicht ein Gleiches, als von den Pächtern zu befürchten haben. Daher soll bei dem beständigen Entrichtungsfusse jedermann bekannt seyn, was er zu geben hat: der Staatseinnnehmer habe mehr nicht zu thun, als einzuhoben. Um allen Vorwänden, Mehr zu nehmen, den Weg abzuschneiden, wird es nützlich seyn, die Einnehmer mit Staatsquittungen, worauf die Abgabe bemerkt ist, zu versehen, welche sie dem Steuernden gegen Erlag des Antheils zu verabsolgen haben. Eben diese Vorsicht wird anzuwenden seyn, so oft der Staat eine neue Eintheilung zu machen, verbunden ist: öffentliche Verordnungen müssen jedermann auf das klärste von dem, was er zu geben hat, belehren. Ist die Behebung zu sehr mit häuslichen Nachsachungen verschlungen, so giebt dieses beständigen Anlaß zu Plagereyen, davon man sich lieber loszukaufen, als sie zu dulden geneigt ist. Ohne also für den Staat mehr zu geben, kommt



die Abgabe dem Unterthan höher zu stehen, und schwäche ihn. Diese häuslichen Durchforschungen sind immer eines der wirksamsten Hauptmittel, dessen sich die Pächter bedienen, das Volk zu pressen. Dem Staatseinnahmer muß hierzu die Gelegenheit dadurch benommen seyn, daß der Behebungsfuß auf eine Art eingerichtet ist, welche, so viel es erfordert wird, die Gegenstände und die Schätzung der Abgabe ins Helle setzt b. Der kürzeste Weg endlich ist beständig der sicherste und am wenigsten kostbarste. Die Zwischenabfälle werden desto mehr gehindert, je weniger Einnahmkassen und Beamten sind, und ihre Besoldungen fallen dem allgemeinen Aufwande weniger zu Last.

a Aufgabe: Der Staat muß zureichende Einkünfte haben (§. 9.) der Staat ist nicht mehr als die nothwendigen Einkünfte zu heben, berechtiget (§. 10. 11.) wovon soll ein Gewinn fallen, um nicht gegen einen oder den andern seiner Grundätze anzustoßen?

b S. Abthl. von Steuern.

§4. Die Ausnahme von der Beitragspflicht a im Ganzen, oder zum Theil

Theile wird erschlichen, angemacht
 oder ertheilet: erschlichen, wenn sie
 in Geheim erhalten wird, ohne daß man
 einen Grund der Ausnahme, auch nur
 vorzuschützen hätte, widerrechtlich
 also erkannt, sobald man derselben wahr-
 nimmt: angemacht, wenn man sie auf
 irgend ein Recht, Herkommen, auf
 Verträge, u. d. gl. zu stützen sucht: er-
 theilet endlich von der obersten Gewalt
 als eine Befreyung. Im Allgemeinen
 vermindern die Ausnahmen die Beitrags-
 fähigkeit, weil sie die Zahl der Beiträ-
 genden vermindern b. Die wider-
 rechtliche Ausnahme ist im eigentlichsten
 Verstande ein Diebstahl an dem gemei-
 nen Wesen, oder an den Mitbürgern:
 an jenem, wenn der Ersatz von einer
 andern Seite nicht geschieht, mithin ein
 zu Bestreitung des öffentlichen Aufwan-
 des erforderter Theil vorenthalten wird:
 an diesen, wenn der durch die Ausnah-
 me mangelnde Theil verhältnißmäßig ih-
 nen aufgebürdet, ihr Beitragetheil
 also vergrößert wird. Es scheint nicht
 wohl eine Ausnahme zu erschleichen



zu seyn, als unter Begünstigung folgender Umstände: wenn der Staat von den Gegenständen, die zu dem Grunde der Belegung bestimmt sind, kein genaues Kenntniß hat: wenn die Untertheilung den Gutsherren, den Magistraten oder Pächtern überlassen ist. Bey einem Finanzsysteme, wo nach geläuterterten Grundsätzen nur Gegenstände der Belegung gewählt sind, die eine genaue Bestimmung zulassen, kann es dem Staate an dem Kenntnisse, und der Uebersicht nicht fehlen, welches eine Befreyung zu erschleichen, unmöglich machet. Der Gut Herr, oder die Magistrate können sich von den Entrichtungen ausnehmen, und ihren Antheil den Gemeinden aufdringen, aber nur wo der Entrichtungsfuß nicht in Ordnung, und der Maßstab des Beitrags nicht jedermann bekannt ist: ich habe daher kurz vorher angemerket, wie wichtig es sey, beides nicht geheim zu halten. Auf eben diese Art sind Ausnahmen, bei eingeführten Pachtungen zu besorgen, wogegen das Verwahrungsmit-



mittel schon angezeigt worden, nämlich die Aufhebung der Wahrung.

a 31.

b 50.

c f. 16. S. 33. u. 30.

85. Es sind Stände im gemeinen Wesen, die auf die Ausnahme von der Beitragspflicht, als einen ihnen gebührenden Vorzug ansprechen, der Adel, die Kleriken, die Gelehrten. Ich untersuche hier nur, ob Ansprüche des Standes als geltend angesehen werden können, auch ohne daß man besondere Verleihungen oder Verträge anzuführen hat? Da die Beitragspflicht aus der Natur des bürgerlichen Vertrags entspringt, so ist sie allgemeyn in Ansehen aller, auf welche dieser Vertrag sich erstreckt, das ist, in Ansehen aller Bürger. Nun gestehen die Stände, welche eine Ausnahme fordern, entweder ein, daß sie Bürger sind, oder nicht. Sind sie es, so ziehen diese allgemeine Benennung, und



die damit von dem Schutze des gemeinen Wesens abgeleiteten Vortheile dieselben unter die allgemeine Beitragspflicht. Wollten sie nicht als Bürger angesehen werden, so mögen sie zusehen, ob sie dabei gewinnen, wenn der Staat, wie sie an ihrer Seite den Vertrag aufheben, auch seiner Seite sich gleichfalls, von der Verbindlichkeit, sie zu beschützen, lossagt. Doch sie erkennen wohl allgemein, daß sie unter der Pflicht des Beitrags als Bürger stehen: man glaubt aber, daß die Dienste, welche das gemeine Wesen von diesen Ständen erhält, von einer solchen Beschaffenheit sind, um ihnen seinen Schutz vorhinein zu vergelten. Diese vorzüglichen Dienste von Seite des Adels wären die Vertheidigung, welche einst seine besondere Sache war, von Seite der Aeltesten der Religionsdienst, von Seite der Gelehrten, der Nutzen, den sie dem gemeinen Wesen durch ihren Unterricht schaffen a. Wenn der besondere Vortheil, den der Staat

von



von einem Stande empfängt, ein Grund zur Ausnahme werden müßte, so hätte jeder Stand im Staate den seinigen anzuführen; und vielleicht, daß die gemeinsten Klassen in Ansehen des wirklichen Vortheils, den sie dem gemeinen Wesen schaffen, vor andern Ständen den Vorzug zu fordern, berechtigt wären. Ich wenigstens lege gerne meine Hand auf mein Gewissen, um zu gestehen: das gemeine Wesen könne eher meiner Schriften, als der nützlichen Arbeit eines Landmanns, der uns Brod durch seinen Schweiß hervorbringt, entbehren. Aber ich behandle wohl eine Sache zu ernsthaft, die es so wenig verdient. Jeder Stand trägt nach einem gewissen Verhältnisse das Seinige zum gemeinen Wohl bei: also hebt sich dieses gegeneinander auf, und die Pflicht beizutragen, besteht in Ansehen aller wieder vollkommen gleich.

2 Justi Staatswirth. S. 407. Er ist der einzige Schriftsteller, bei dem ich mich erinnere, diese Ausnahme für die Gelehrten gelesen zu haben. Er fodert sie auch für die Geißlichkeit, aber



aber für beide nur in Ansehen der persönlichen Abgaben: und steht sich gezwungen, aus denselben Grunde im Folgenden auch alle, welche in Kriegs- und bürgerlichen Staatsbedürfnissen stehen, auszunehmen.

86. Ungeachtet die Vertheidigung des Staates nicht mehr von dem Adel allein übernommen wird, so bezieht man sich dennoch auf das Herkommen, und in manchem Staate auf Verträge, welche mit dem Regenten über die Ausnahme von der Beitragspflicht im Ganzen, oder zum Theile geschlossen worden. Es ist unstrittig, daß die Last, auf die Schultern der übrigen Mitbürger gewälzt wird, wo ein solches Herkommen, oder solche Verträge bestehen, durch welche gerade der vermögendste Theil sich dem Beitrage entzieht. In Aufsehung des Herkommens ist die Sache keinen großen Schwierigkeiten unterworfen: jedes Herkommen, das keinen zu Recht bestehenden Grund hat, fällt von selbst hinweg, und bei der von Alters hergebrachten Ausnahme des Adels läßt sich kein solcher Grund



Grund anführen, da die Vertheidigung des Staates, woraus die Ausnahme einst entsprang, aufgehöret, und der Staat sie nun selbst über sich genommen hat. Wie nachher andere gemeine Dienste, so dem Staate unnütz geworden sind, in Abgaben verändert werden konnten *a*, auf eben diese Art ist ohne allen Zweifel der Staat berechtigt, die unnütz gewordenen Aufgebote des Adels durch verhältnismässige Abgaben vergüten zu lassen. Man nennet daher auch in einigen Ländern die Abgaben der Ritterschaft noch den Ritterdienst. Bedenklicher ist es, wo ein Stand sich auf Verträge, die mit dem Regenten errichtet worden, berufen kann. Die Giltigkeit dieser Verträge in Zweifel ziehen, hieß einen Vorwand an die Hand geben, alle Grundgesetze eines Staates über den Haufen zu werfen, die an sich selbst auch nur Verträge zwischen dem Volke, und dem Thronwerber sind. Die Auseinandersetzung dieser Schwierigkeit gehöret in den Bezirk des allgemeinen Staatsrechts



rechts. Aber es ist immer gewiß, daß ein Vertrag, mit einem Theile der Nation zum Nachtheile des andern, sehr ausgesetzt seyn muß, angefochten, und nicht selten aufgehoben zu werden.

a 5.

87. Die Klerikern entrichtet ihre Abgaben mit derjenigen Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihren Mitbürgern in allen übrigen Pflichten gegen den Staat, und sein Oberhaupt zum Beispiel dient. Aber es giebt immer zu eifrige Menschen, die bereit sind, das gemeine Wesen einer Ungerechtigkeit gegen diesen Stand zu beschuldigen, der nach ihrer Meinung seine Ausnahme von der allgemeinen Beitragspflicht so wohl aus dem göttlichen Rechte, als aus Verträgen abzuleiten, vermögend ist. Die Eiferer gehen in ihren Forderungen nicht gleich weit; einige genügen sich daran, die eigentlichen Kirchen- und geistlichen Güter allein von der Steuerpflicht freizusprechen: andere wollten dieser Pflicht jedes Gut entziehen, sobald der Besitzer zur Klerikern

rifey gehöret. Man hat in dieser Streitfrage, in soferne sie noch eine genennet zu werden verdienet a, immer von Seite der Schriftsteller, die den Staat vertreten, einen Fehler begangen, wenn man den Beweis auf sich genommen hat: daß die Güter der Klerifey steuerbar sind. Da die Pflicht des Beitrags mit dem Stande des Bürgers innig verbunden ist, die Glieder der Klerifey Bürger sind, an dem bürgerlichen Wohl mit allen ihren Mitbürgern gleichen Antheil genießen, so bleiben sie so lange steuerbar, bis sie die Ausnahme zu erweisen, im Stande sind: ihre Segner haben eigentlich mehr nicht zu thun, als durch Beantwortung der Gründe, wodurch die Klerifey ihre Ausnahme zu behaupten sucht, den Staat im Besitze seines Rechts gleichsam zu erhalten.

a Nach so vielen vortreflichen Werken, die über diesen Gegenstand geschrieben, und in Jedermanns Händen sind, und den Varbofen, Suarez, Dignarefen, Dia fern, Schmalgrubern, Schmierern, u. andern solchen Namen, entgegen gesetzt werden können. Mit vieler Sorgfalt und Hefesheit hat der Hrc. Cubernialdrath Joseph von Neger in seiner Abhandlung von dem Rechte des Lan-
des



besorgen die geistlichen Personen und Güter zu besorgen, alles gesammelt, was die alten Kanoniken über diese Frage für die geistliche Immunität anführen, und was denselben für Stellen aus der Schrift, den Vätern und Kirchenversammlungen entgegen gesetzt werden können.

88. Aus dem alten Gesetze wird als ein Grund der geistlichen Steuerbefreyung das Beispiel der Leviten angezogen, welche zu keiner andern Entrichtung, als den Erstlingen verpflichtet waren; und diese Erstlinge waren nur ein Opfer der Religion, keine weltliche Abgabe. Hatten die Religionsdiener diese Ausnahme in dem alten Bunde, der nur ein Vorbild war, um so mehr, schließt man: muß sie den Priestern des neuen Bundes eigen seyn. Aus dem neuen Gesetze ist die bekannte Stelle bei Mathäus *c* beständig die Wesse der Kanoniken. Als Christus zu Kapharnaum den Zoll entrichten sollte: wendete er sich zu Simon mit der Frage; was dünkt dich Simon? Die Könige der Erde, von wem empfangen sie Abgabe, oder die Erbhörung? von ihren Söh.



Söhnen, oder von Fremden? Er antwortete von Fremden. Jesus versetzt: Also sind die Söhne frey: damit wir ihnen jedoch kein Aergerniß geben u. s. w. entrichte für mich und dich! Diese Stelle der Schrift ward beständig so erklärt: unter den Söhnen der Könige sey die Klerikay bezeichnet, die nach diesem Ausspruche zwar von der Abgabepflicht frey wäre, aber des Friedens und Aergernißes Willen allein sich zu Entrichtungen verstünde. Die Stellen der Kirchenversammlungen, der Väter und die Bullen der Päpste sind ohne Zahl, welche dieser Schriftstelle zur Unterstützung dienen, und die Steuerbefreyung des Klerus festsetzen sollen: unter welchen allen sich der berufene XVIII. Abschnitt der Bulla in Cona vorzüglich ausnimmt b. Man fährt fort: das Zufällige nehme immer die Natur des Wesentlichen an sich: das Wesentliche sey die Person des Geistlichen, die Güter aber nur das Zufällige: die Person der Prie-
ster-



schaft sey von der weltlichen Gerichtsbarkeit frey, ihre Güter müßten es also nicht weniger seyn: dann die Belegung mit Steuern sey nur eine Folge der Gerichtsbarkeit. Zu diesen Gründen kämen endlich eine Menge, theils mit dem römischen Stuhle offenbar errichtete Verträge der Landesfürsten, theils die stillschweigend anerkannte Befreyung des Klerus, da so viele Regenten, ohne, eine von Rom eingehohlte Erlaubniß, die Geistlichkeit in die Schätzung zu nehmen, nicht nur ehemals nicht versucht hätten, sondern selbst noch heute, wenigstens bei außerordentlichen Auflagen die Genehmhaltung von Rom für nothwendig hielten. Dadurch wäre also, was die göttlichen Rechte bereits gegründet hätten, noch durch Verträge und eine Art von Verjährung befestiget.

^a S. 17.

^b In diesem Abschnitte, der zu lang ist, um hier eingeschaltet zu werden, ist der Bannstrahl gegen alle geschleudert, welche Kirchen, Klöstern u. Geistlichen ohne besondere Einwilligung des römischen Pappien Steuer auflegen, oder
aus



auch von ihnen, wenn sie solche gleich freywillig entrichten, annehmen, wessen Würde u. Standes sie auch seyn mögen: u. s. w. Mit dem letzten Zusatz der freywilligen Entrichtung ist sonder Zweifel der französische Hof insbesondre bezeichnet, der die Klerisey nicht anlegt, sondern von ihr ein *Don gratuit* empfängt: eine Einkleidung, die vielleicht, statt einer nützlichen Bedursamkeit, nachtheilig ist, weil sie von den Rechtsgelehrten der gegentheiligen Meinung als ein stillschweigendes Geständniß geltend gemacht wird, daß man, die Klerisey unter eine Anlage zu ziehen, nicht be-
rechtiget ist.

89. Die Antwort auf alles dieses ist schon so oft gegeben worden, daß ich sie nur kurz wiederholen darf. Die Aehnlichkeit der Leviten mit der Klerisey ist, wenn man sie zugiebt, der letzteren mehr nachtheilig als vortheilhaft. Die Leviten des alten Bundes sind in der Theilung des in Besiß genommenen Landes mit den übrigen Stämmen Israel nicht gleich gehalten worden: Josua hatte nur ein Loos bei Vermessung der Gränzen zu machen: Jehova allein war das Loos des Stammes Levi. Da die Abgaben des israelitischen Volkes vorzüglich nur in Grundsteuern bestanden, so war es natürlich, daß diejenigen keine entrichteten, die keinen Grund be-



fassen. Soll also die Ähnlichkeit ganz, und folgernd werden, so müssen die Leviten des neuen Bunds ihr Loos an dem Erbtheile der Layen fahren, und an dem geistlichen Loose sich allein genügen lassen *a*. Die Leviten hatten an Zehnten, und Opfern, ungefähr was zu ihrem Unterhalte zureichte; diesen aber, der bei dem heutigen Klerus unter der Benennung *portio canonica* *b* ausgemessen ist, wenn der Priester sonst nichts besitzt, frey von Abgaben zu lassen, ist eine Forderung, die jedermann gern unterschreibt.

a Das ist die Antwort des heil. Augustinus, welche in dem I. Thl. der Dekretalen Distinct. 8. C. I. eingeschaltet ist. Durch was für ein Recht schütze ich die Güter der Kirche? *ic. ic.* Woher besitzt jeder, was er besitzt? nicht wahr nach Menschenrechte *ic. ic.* Sagt nicht: was habe ich und der König gemein! also auch, was hast du mit deinen Besitzungen gemein? Durch die Gesetze der Fürsten hat man Besitz. Sprichst du, was habe ich mit Fürsten zu thun. Nenne keinen Besitz dein Eigenthum; da du auf die menschlichen Rechte Verzicht thust, durch welche Besitz erhalten wird. Das gratianische Decret ist voll solcher Vergessenheiten, die es gegen die Ansprüche des Klerus und Roms brauchbar machen.

b Die sogenannte *Portio Canonica* der Kleriken ist nur dem Namen nach von dem Unterhalte unterschieden, den der Staat jedem Bürger unterm:



mindest zu lassen, vorzuziehen ist. Dieser Unterhalt, auf den die Erhaltung des Bürgers ankommt, verdient noch einen ehrwürdigeren Namen, und sollte mit Rechte der heilige Antheil der Menschheit genannt werden.

90. Die gewöhnliche Erklärung der Stelle des Mathäus, hat einigen Auslegern der Schrift bereits von Erasmus Rotterodamus den verdienten Vorwurf des Stolzes zugezogen, da sie auf die Geistlichkeit eine Stelle ziehen, die nur von Christus allein gesagt, oder nach des Augustinus Meinung von Allen Gläubigen zu verstehen ist. Auf Christus nur geht die Frage des Einnehmers: Zahl, fragte er den Petrus, dein Meister die Schackna? auf diese Frage allein bezieht sich also auch die ganze Antwort: und was immer von den Söhnen der Fürsten gesagt ist, kann ohne die gewaltsamste Verdrehung auf niemanden andern gedeutet werden. Es wäre leicht das Ansehen der angelehnten Kirchenlehrer, deren Stellen von Euseb, und andere Kanonikern ausgezeichnet haben, zu Hilfe zu rufen: aber, da zum mindesten nicht geläugnet werden



kann, daß diese Stelle zweydeutig ist, so ist hingegen die Stelle des Paulus a deutlich, der ohne Ausnahme einer Person, jedermann die Unterwürfigkeit gegen die höhere Gewalt auferlegt, nicht wegen des Zorns (aus Furcht) allein, sondern Gewissenshalber, denn, setzt er zu, auch darum entrichtet ihr die Steuer. Dieses Gebot des Apostels macht die Entrichtung der Steuer jedermann zu einer Gewissenspflicht, worinn also die Diener der Religion dem übrigen Theile der Unterthanen zum Vorgange verbunden sind. In einer Sache übrigens, die nur weltliche Gegenstände betrifft, kann der Ausspruch der Kirchenversammlung, der Väter und Päpste, überhaupt von keinem Gewichte seyn. Die rechtenden Partheyen sind die Klerisey auf der einen, die weltliche Obrigkeit auf der andern Seite: was also von jener gesagt wird, ist nur das Vorgeben einer Parthey, nicht ein Endurtheil. Ansehen gegen Ansehen, kann man Kirchenversammlungen u. Päpsten und Vätern

fern von dieser Meinung, Väter und Päpste und Kirchenversammlungen, die der gegentheiligen zugethan sind, und dem Hieronymus und Augustinus sie selbst entgegen stellen. b. Aber es ist hier nicht mit Ansehen zu kämpfen, wo Gründe der Vernunft die Sache ins Reine bringen, sobald man der Absonderung der geistlichen und weltlichen Dinge genau wahrnimmt. Aus der versuchten Vermengung dieser so sehr verschiedenen Gegenstände allein, können solche Zweifel abgeleitet werden. Aber sobald diese Vermengung gehoben ist, kann niemanden beifallen, die Güter der Geistlichkeit, als einen bloß zufälligen Theil von der Steuerpflicht freyzusprechen. Haben nun auch schwache, oder durch die Lage der Umstände genöthigte Fürsten, nicht dem römischen Stuhle, sondern den Ansinnungen des römischen Hofes nachgegeben; wenn solche Begebenheiten einen Anspruch gründen könnten, so würden die Friedriche, Heinriche, und andre unglückliche Regenten ihren Nachfolgern

M. Z.



gern alle Rechte der Hoheit vergeben, und die Kronen der Tiara ganz un-
 ter sich sein haben. Jedoch das Recht
 eines jeden Fürsten, für seiner Untere-
 thanen Wohl zu sorgen, wird nicht von
 seinem Vorgänger, sondern von dem
 Zusammenhange der Mittel mit dem
 Endzwecke abgeleitet: der Vorfahrer kann
 in diesem Stücke seinen Nachfolgern nichts
 vergeben, die in ihrem, nicht ihrer
 Vorfahren Namen herrschen. Die Herz-
 jährung hat daher gegen Majestäts-
 rechte keinen Platz: und wenn noch ist
 Regenten gegen den römischen Hof die
 Höflichkeit beobachten, seine Genehm-
 haltung zu einer außerordentlichen Beleg-
 ung des Alerus zu verlangen; so hat man
 dieses für mehr nicht, als für ein Gepräng
 ohne Bedeutung anzusehen, zu dessen
 Beibehaltung politische Rücksichten vor-
 handen sind. Aber das Vatikan wagt es
 heute wohl nicht, sein Ansehen auf das
 Spiel zu setzen, und einem Fürsten in
 seinem Besuche nicht zu willfahren.

2 Die Stellen sind ohne Zahl, welche aus den Ver-
 eorn Kirchenversammlungen und Ausprüchen der
 Päpste für die Beitragspflicht des Alerus könnten



gezogen werden, wenn in dieser Frage das Ansehen entscheiden sollte. Ich sehe nur einige hieher, die aus van Espen, und der oben gedachten riegerrischen Abhandlung entlehnt sind. Der h. Ambrosius: orat. de trad. Bas. contra Auxentium, schreibt: Wenn der Kaiser Steuer fodert, verweigern wir dieselbe nicht; die Felder der Kirche zahlen Steuer: wenn der Kaiser die Felder selbst verlangt, so hat er das Recht, sie sich zuweignen. Der h. Hieronymus, der bei der Stelle des Macchäus vom Zolle auf die Ausnahme der Klerikern zu deuten scheint, nennet jedoch an einem andern Orte eben dieses Evangelisten: C. 22. nämlich, ohne Zweideutigkeit, die Meinung, von der Steuerbefreyung eine Kezerey. Pabst Urbanus II. (in Can. LXIII. 8. 9) entscheidet: Die Steuer ward in dem Munde des Fisches, den Petrus herausgehoben hat, gefunden, weil die Kirche, von ihrem äußerlichen, das jedermann sichtbar ist, Steuer zusetzt: der h. Iräneus L. 5. C. 24. adv. her. über die bekannte Stelle des Paulus am XIII. zu den Römern: Und darum gebet ihr Steuer: denn sie sind Diener Gottes, die ihm auch darin dienen, schreibt: auch darin sind sie Diener des Herrn, daß sie von uns Steuer fodern: zu diesem Ende sind Mächte von Gott angeordnet worden: und damit kein Zweifel übrig bleibe, erklärt Chrysostomus in der Homilie zu dieser Stelle des Apostels: Jede Seele sey der höhern Macht unterthan: senst du auch ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet, senst du wer immer: denn diese Unterwürfigkeit ist der Frömmigkeit nicht entgegen.

d. Br. an die Römmer. XIII. 5.

91. Wenn also die Klerikern weder von dem göttlichen Rechte, noch durch die Ansprüche einer auswärtigen Macht, dergleichen der römische Hof ist, eine Ausnahme von der allgemeinen Bürger-



pflicht abzuleiten fähig ist; so bleibt die Verleihung der Fürsten allein übrig, auf die sie sich da berufen kann, wo sie dieser Ausnahme noch genießt. Insofern nun diese Befreyung eine Verleihung des Regenten ist, führt sie, wie jede Verleihung dieser Art, das stillschweigend Bedinguiß mit, wenn dadurch dem öffentlichen Wohl nicht zu nahe getreten wird: in welchem Falle sie nicht widerrufbar allein ist, sondern sogar widerrufen werden muß, weil keine Gewalt sich bis dahin erstreckt, zu Gunst eines Einzelnen, oder eines Standes das gemeine Wesen zu verletzen *a*. In den ersten Zeiten der Kirche, als die Klerisey überhaupt nur an ihrem nothwendigen Unterhalte sich genügen ließ, und die Würden der Kirche noch nicht den prächtigen Aufwand der Layen zu ihrer Unterscheidung zu Hilfe rufen, ertheilten Regenten den geistlichen Besizungen eine Ausnahme von der Steuer, ohne daß es dem gemeinen Wesen empfindlich war. In der sogenannten mittleren Zeit verkamten die Fürsten

oft



oft die Gränzen der Frengigkeit, und wurden fromme Verschwender, da sie den Kirchen, Abteyen und Klöstern ungeheure Lehen anboten. Oft war diese Frengigkeit eine Art von Bestechung, wodurch sie, bei ihren gewaltsamen Unternehmungen, die in jenen Zeiten sehr gefürchtete Kanzelberedsamkeit der Geistlichkeit zum Schweigen zu bringen suchten. Oft endlich wurden Privatleute, unter dem Vorwande, das Heil ihrer Seele zu vergewissern, verleitet, ihre Güter, selbst zum Nachtheile der gesetzmässigen Erben, an geistliche Gemeinden oder Bischöffe zu überlassen b. Schon der Enkel des Clodoväus, Chilperik klagt: Daß seine Güter sämmtlich der Kirche gegeben worden; unser Fiskus, spricht er, ist arm geworden: die Bischöffe allein herrschen: sie sind in der Grösse, wir sind es nicht mehr c. Solche Klagen sind in den Reichsbeschwerden der Fülle anzutreffen. Wenn man nun schon den Besitz so grosser Güter in den Händen der Klerisey als nachtheilig, und die



Beschränkung ihrer Erwerbungen durch Amortisationsgesetze für unumgänglich ansieht, wie viel beschwerlicher würde dieselbe dem gemeinen Wesen dadurch werden, wenn Güter, welche vorher steuerbar waren, durch den einseitigen Willen eines Erblassers, oder Schenkers an den Klerus *d* übertragen, von der Steuerpflicht frey und dadurch die Last der Mitbürger immer vergrößert werden könnte? Der Schluß aus allem ist: daß es von Seite des Klerus eine Ungerechtigkeit gegen den Staat und die Bürger seyn würde, die Steuerfreyheit zu fördern: von Seite des Staats aber eine Verletzung des allen Bürgern gleichschuldigen Schutzes, solchen Forderungen Gehör zu geben.

^a I. Th. S. 62.

^b Wenn man die alten Stiftbriefe nachliest, so muß man über die Beweggründe solcher Stiftungen und Schenkungen billig in Verwunderung gerathen. So liest man unter andern, in den Longuerana: 10. Th. S. 20. daß ein gewisser Chatillon den Bernhardinern sein Gut Signy durch folgenden Kontrakt abgetreten habe; er überläßt ihnen auf ewig die Herrschaft und großen Ländereien von Signy, wogegen der Unnehmende (Ubr) sich verpflichtet, ihm Chatillon den Genus so viel Erd-



welch im Paradies nach eigener Wahl zu verschaffen, als Signum mit aller Zugehör enthält.

e Esprit des loix. L. 31. C 9. 10.

d Besonders, wenn die Befreyung nach der Lehre eines Schmalzgrubers u. mehrerer anderer Dekretalisten so gar auf die Lehnsrechte der Kleriken, und auf die Brüder und Schwestern des dritten Ordens Franciski erweitert wird.

92. Der Staat ertheilet a die Ausnahme entweder gegen eine erlegte Summe, welches eine Art von Einlösung ist, oder unentgeltlich als eine Belohnung. Daß die öffentliche Gewalt dazu berechtigt ist, will man nicht in Zweifel ziehen. Die Umstände können sehr oft eine Ursache an die Hand geben, die eine solche Eintheilung für den Augenblick rechtfertiget. Wenn z. B. das gemeine Wesen eine ansehnliche Summe bedarf, und sie ihm von einem Mitbürger gegen die Steuerfreyheit vorgeschossen wird; so kann der Uberschlag leicht gemacht werden, daß es eben so viel ist, als hätte der Staat Geld erborgt, für welches man Zinse zu bezahlen hätte, die dem in der Steuer abgehenden Theile gleich sind: oder wenn der Staat jemanden eine Belohnung in Geld zu geben



geben hätte, welches als ein veräußertes Kapital Zinse trüge, gleich groß der erlassenen Beitragspflicht. Indessen, sobald die Frage aufgeworfen wird: ob es nützlich sey, daß der Staat auf eine solche Art belohne? oder zu solchen Hilfsmitteln bei Aufbringung von Geldsummen die Zuflucht nehme? kann nicht leicht dazu gerathen werden, Belohnungen zwar, nur einem, oder andern von dem Volke ertheilt, sind weder von Einfluß, noch Wichtigkeit: aber, wo es sich auf sehr vermögende Bürger, oder auf ganze Stände erstreckte, würde die Befreyung, wann einst die Ursache davon vergessen ist, den übrigen Steuerpflichtigen Ungerechtigkeit scheinen, die einige zum Nachtheile der andern begünstiget. Der Besizer der Befreyung hatte, als sie ertheilt wurde, vielleicht nur wenig Vermögen; es ist nach der Hand vermehrt, und der Steuerpflicht entzogen worden: das ist, der Staat verliert weit über das, was er verleihen wollte, und der Schaden fällt auf die Mitsteuernden. Aus eben diesem



sem Grunde ist die Veräußerung der Steuerpflicht eine nicht vortheilhafte, und zu kostbare Aushilfe *a*, bei welcher noch besonders hinzukommt, daß dadurch der Staat seine Schuld zur Belästigung des Allgemeinen gleichsam verewiget, weil es in der Rechnung auf einerlei hinausgeht, ob z. B. 100. an Zinsen beständig bezahlt werden, oder ob beständig 100 in der Summe der allgemeinen Entrichtungen weniger eingehen. Härte man nun unter vorhergehenden Regierungen Befreyungen ertheilet, so ist es der Klugheit gemäß, darauf zu denken, auf welche Art solche zurückgezogen werden mögen, ohne das Recht der Besitzer zu verletzen, von deren Seite die Forderung immer billig ist, daß ihnen das von dem Staate auf eine andere Art vergütet werde, wodurch sie zum Besitze einer solchen Ausnahme gelanget sind.

a Wenn man die Ertheilung der Befreyung als einen Vertrag betrachtet, so war der Gegenstand zu der Zeit, als der Vertrag errichtet wurde z. B. 160, weil die Abgabe 160 betrug: wenn die Umstände solche auf 180 erhöhen, waren 20 nicht in der Absicht des Vertrags begriffen.



93. Die Entrichtungen des einzelnen Bürgers müssen nach einem zweyfachen Verhältnisse berechnet seyn: zu dem eignen Vermögen a , und zu dem Vermögen der Mitsteuernden. Unter dem Worte Vermögen im ausgedehntesten Verstande ist alles begriffen, was Eigenthum seyn, in Besitz genommen werden kann. Aber die bestimmtere Bedeutung schränkt sich in Beziehung zur Belegung auf dasjenige ein, was Nutzbringend ist: und in diesem Verstande ist Vermögen gleichviel mit Stock, Hauptstamm, Kapital. Obwohl in ausserordentlichen Fällen, wo das hohe Eigenthumsrecht seine Wirkung zeigt, die Nothwendigkeit der Umstände es anders gebieten kann, so ist doch dem ordentlichen Finanzüberschlage nur das nutzbringende Vermögen, oder der eigentliche Hauptstamm unterworfen. Der Hauptstamm nach dieser Bedeutung ist zweyfach, der reelle, wirklichbelehene, welcher die bewealichen, und unbewealichen, nutzabwerfenden Güter, von was immer



mer für einer Gattung begreift; und der persönliche, oder die Fähigkeit, zu erwerben. Da die Dauer der Staatseinkünfte auf der unverminderten Beitragsfähigkeit, die Beitragsfähigkeit selbst aber auf der unverminderten Erwerbung der Beitragenden gegründet ist; so ist folgender Grundsatz für das Verhältniß der Belegung zu dem eigenen Vermögen: Durch die Entrichtung muß weder der reelle, noch der persönliche Hauptstamm des Bürgers angegriffen; und, dem Bürger weder das Vermögen, noch der Muth benommen werden, seine Erwerbungen fortzusetzen. Was also zur Fortsetzung der Erwerbung erfordert wird, muß von Entrichtungen frey bleiben. Unter diesem Namen spricht am ersten eine vollkommene Befreyung an, der nothwendige Unterhalt; zweytens der Vorschuß, oder diejenigen nothwendigen und nützlichen Auslagen, ohne welche die Einkünfte ganz nicht, oder nicht so groß hereingebracht werden könnten. Das

Drit-



dritte endlich ist, ein die Bemühung des
 Bürgers belohnender, ein zu Fort-
 setzung der Erwerbung ermunternder
 Theil der Einkünfte, welcher bei dem
 Entrichtenden den Willen unterhält,
 seine Beschäftigung ferner fortzusetzen.

a 51.

94. Der Anspruch auf den noth-
 wendigen, sowohl eignen Unterhalt
 als auf den Unterhalt seiner Familie,
 ist von der anerschaffenen Pflicht der
 Selbsterhaltung und des Hausva-
 ters abgeleitet a. Der Uebergang in
 die bürgerliche Gesellschaft, sollte diesen
 Anspruch nicht schwächen, sondern befe-
 stigen; sollte die Vollstreckung dieser
 Pflicht erleichtern, nicht unmöglich ma-
 chen. Eine Regierung, welche diesen
 geheiligten Antheil der Menschheit
 b bei Ausmessung der Beitragsantheile
 aus den Augen setzte; und durch ihre
 Forderungen schmälerte, spräche der ei-
 gentlichen Folge nach: (Hieß mir!
 du aber und die Deinigen hungert!
 Sie träte also der Sicherheit des Bür-
 gers



geis, diesem wesentlichen Endzwecke des gesellschaftlichen Vertrags, eben so nahe, als ein Feind, der die Saaten, von welchen ich für mich und meine Kinder Brod erwartete, zu verheeren, eingedrungen wäre. Eine solche Betrachtung beweist auf das unwidersprechlichste, daß die oberste bürgerliche Gewalt durch die Finanzforderungen den nothwendigen Unterhalt zu schmälern, nie berechtigt ist. Aber auch, wenn ihr ein solches trauriges Recht zugestanden werden könnte, noch würde es ihrem eigenen Vortheile entgegenstreiten, dasselbe in Ausübung zu setzen. Denn der Unterhalt ist dergestalt nothwendig, daß man entweder zu Grund gehen, oder ihn, woher er immer komme, besorgen muß. Der Staat würde sich daher im ersten Falle einen Bürger, eine Familie selbst getödtet haben: im zweyten Falle wäre der Bürger, dessen Einkünfte durch das Uebermaaß der Entrichtung erschöpft sind, den Hauptstamm anzugreifen gezwungen, der dann nach und nach beständig gemindert, und zu-



leht in einer gewissen Zeit ganz vernichtet seyn würde. Dieses Ueibenmaß der Entrichtung ist so auffallend, daß sich ganz nicht voraussetzen läßt, es sey irgend in einer Finanzverfassung jemals vorzüglich vorgekommen. Indessen, wenn die Beschränkung des Unterhalts, auch ohne Vorsatz, durch allzusehr gespannte Forderungen geschah, war die Wirkung immer von gleicher Schädlichkeit.

^{a. 3}
b. 85. in der Anmerkung.

95. Bei der ganzen arbeitenden Klasse besonders bei dem Landvolke, könnte der nothwendige Unterhalt auch schon unter den Vorschuß α als Arbeitslohn eingerechnet werden, welches dann dem Ausschlage nach auf eines hinausläuft. Unter der Benennung Vorschuß, wird also alles zusammengefaßt, was, in Beziehung auf die gemachte Erwerbung für eine hereingebrachte, in Beziehung auf die künftige, für eine zumachende Auslage, als der Unternehmungsstamm anzusehen ist. So
tom.

Kommen z. B. bei dem Landmanne die Aussaat, die Unterhaltung des Gefindes, des Viehs, die Unterhaltung der Geräthschaften, und die eigene Versorgung, als Vorschußkosten. So ist bei einem Manufakturanten das Geld, welches zur Anschaffung des Stoffs, und anderer Zubereitungsnothwendigkeiten ausgelegt wird, der Handlohn, die Geräthsunterhaltung u. d. g. Vorschuß. Der Nachtheil, wosferne, in der Ausmessung des Beitrags auf den vorläufigen Abzug des Vorschusses nicht gesehen würde, kann durch eine Berechnung deutlich gemacht werden. Das ganze Einkommen eines Bürgers von der arbeitenden Klasse sey 200, wovon der nothwendige Unterhalt 100, die Unternehmungsauslagen 80 fodern. Der Entrichtungsantheil, bei dessen Bestimmung diese beiden Rubriken nicht zu Rath gezogen worden wären, sey 30! folgendes wird offenbar der Rückgang von dem Wohlstande, eines so belegten Bürgers seyn. Weil die 30. Abgabe eine



nothwendige Auslage ist, weil die 100 zur Unterhaltung eben so wenig Abbruch leiden, so bleibt nur noch der Vorschuß 80 übrig, von welchem der Abgang 10 zur Ergänzung der Entrichtung herübergenommen werden mag. Dadurch also wird dieser Unternehmungsfond auf 70 herabgesetzt, welche, wenn 80, 200 abwarfen um ein Achttheil weniger, mithin nur 175 Einkommen geben können. Die Entrichtung mit 30 und der Unterhalt mit 100 müssen im dritten Jahre abermal besritten werden. Zur Fortsetzung der Unternehmung bleiben also nur 45, welche nach dem angenommenen Verhältnisse des Unternehmungsstammes zu dem Einkommen, mehr nicht als $112\frac{1}{2}$ abwerfen. Um in diesem Jahre, wie im vorhergehenden die Abgabe zu bestreiten, muß unnmehr von dem Unterhalte $17\frac{1}{2}$ herüberentlehnet, aber dieser entlehnte Theil auf andern Wegen ersetzt werden. Hier kommt es nun zu Veräußerungen von Geräthschaften; und da dem Arbeiter zur Fortsetzung seiner Beschäftigung zugleich nichts
in



in Händen gelassen worden; so ist er im vierten Jahre, wie in der Masse der Arbeitsamkeit, also auch in der Masse der allgemeinen Beitragsfähigkeit zum Unwerthe herabgesetzt.

2 91.

96. Eine so deutliche Berechnung hätte der Aufmerksamkeit der Finanzvorsteher nicht entkommen, und die auffallende Folge hätte mehr als zureichend seyn sollen, sie vor einem Fehler in diesem Stücke zu warnen. Aber bei so häufigen Beispielen aller Zeiten und Nationen ist offenbar, daß diejenigen, welche den Zustand der Unterthanen zu untersuchen hatten, sey es nun Geflossenheit, oder Mangel des Kenntnisses, die Berechnung verwirret haben. Bei genauerer Prüfung der meisten Finanzverfassungen und der dabei angewendeten Verhältnisse nimmt man willkührliche Hypothesen wahr, welche von der täglichen Erfahrung Lüge gestraft werden. Entweder das Einkommen der Bürger ist überhaupt zu groß angesetzt; oder die Preisveränderun-



Derungen sind nicht genug erwogen, die Fälle, welche diese Veränderungen herbeiführen, nicht unter den vielen möglichen Ereignungen in Ueberschlag gebracht; oder auf der andern Seite sind die Vorschußkosten zu geringe berechnet, die Steigerungen des Unterhalts nicht überdacht, der Unterhalt überhaupt ist zu genau abgemessen, die Zufälle endlich, welche von Zeit zu Zeit in dem Hauswesen eine ausserordentliche Auslage erzwingen, sind ganz übersehen worden. Ich will hierüber meine Betrachtung nicht weiter durchführen; nur will ich zusehen, was vielleicht unter mehreren Beziehungen anwendbar seyn dürfte: der Adelige, der wohlbegüterte, oder wohlbesoldete Mann, die immer von dem vollen Haufen nehmen, die eine ausserordentliche Auslage nicht in Verlegenheit setzt, weil sie zu den ordentlichen einen zu grossen Ueberschuß haben, die also von der äussersten Genauheit einer gemeinen Haushaltung sich keinen Begriff machen können, diese sind es nicht, von denen



denen der Staat diejenige zuverlässige Berechnung erwarten darf, deren Gebrechen auf die Dauer der Nationaleinkünfte, und das Glück des arbeitsamen Bürgers so nachtheilig einflüssen. Solche einzelnen, aber unentbehrlichen Kenntnisse müssen in der Mitte derjenigen gesammelt werden, denen ihre eigenen Umstände darüber den unbetrüglischen Unterricht geben.

97. Wenn also der Staat die Zukunft im Gesicht behalten, und sich auch für die folgenden Jahre Einkünfte versichern will, so kann nicht das ganze Einkommen der Bürger unter die Beitragspflicht gezogen werden; sondern allein das reine a , das ist eigentlich, der Gewinn b . Wo ganz kein reines Einkommen, oder Gewinn gemacht worden, da hört die Forderung des Staates vollkommen auf. Dieser Fall ist vorhanden, wenn Miszwachs, Wetterschaden, Feuersbrünste, oder solche verwüstende Ereignungen über einzelne Unterthanen, oder grössere Strecken Landes, über



ganze Provinzen kommen. Daß der Staat in solchen Umständen den Nothleidenden die Hand bieten, daß er denselben durch thätige Mittel, durch Vorschuß auf die Beine helfen muß, ist in den vorhergehenden Theilen angemerkt worden. Mit dieser Unterstützung und Vorsicht kann also unmöglich bestehen, eine Entrichtung zu fodern, und noch weniger, diese Entrichtung gewaltsam einzutreiben. Ohnehin können Eintreibungen in einer solchen Lage der Unterthanen keine andere Wirkung haben, als das Uebel zu vergrößern, und die Betriebenen zur Verzweiflung zu bringen. Jedoch dem Steurpflichtigen ist damit noch nicht berathen, wenn die Entrichtungen in solchen Fällen auf das Gegenwärtige allein nachgesehen werden, um sie nachher, wenn die Umstände sich gebessert haben, als Rückstände einzutreiben. Nichts ist für den Muth des Arbeitenden niederschlagender, als eine Schuld von dieser Art: und, wie bald die Bemerkung folgen wird, wenn er

vor-



voransieht, daß er von seinem Schweisse keinen andern Nutzen zu erwarten hat, als die Abgaben zu bestreiten, so verfällt er in eine Unthätigkeit, die zuletzt in eine vollkommene Gefühllosigkeit, in eine Vernachlässigung aller Erwerbung ausartet. Der Staat, welcher in seinem Aufwandsüberschlage auf solche Fälle ohnehin gedacht hat, muß daher die Entrichtung ganz nachlassen. Ueberhaupt ist als ein wichtiger Satz anzunehmen: Rückstände in einer Finanzverwaltung beweisen beständig ein Gebrechen: entweder sind die Abgaben über die Entrichtungsmöglichkeit gespannt, oder die besondern Umstände, welche dem Entkräfteten die Nachsicht nöthig machen, sind nicht vorgesehen, oder endlich ist in der Einhebung saumse'ig verfahren worden. Selbst in diesem letzten Falle bleibt die gewaltsame Eintreibung immer noch von sehr gefährlichen Folgen. Der Landmann, der gemeine Arbeiter, ist derjenige nicht, der ordentlicher Weise sehr geneigt wa-



re, etwas beizulegen. Er ist beständig in Umständen, die viel zu dringend sind, um seine Bedürfnisse unbefriediget zu lassen, wenn er die Mittel dazu in Händen hat. Wenn er also gleich keine Abgabe entrichtet, bleibt er darum nicht reicher. Soll er nun in der Folge den Rückstand abtragen, so wirkt dieses auf seine gegenwärtigen Umstände auf die nämliche Art, wie eine vergrößerte Abgabe. Das Wort der Rückstände soll daher in einer guten Finanzverwaltung gar nicht vorkommen. Von dem Verunglückten müssen keine gefodert, dem Nachlässigen keine geduldet werden: und wären Rückstände durch Versehen aufgelaufen, so ist es zuträglicher, einen Abschnitt zu machen, und durch ihre Erlassung den Fleiß gleichsam zu beleben, als durch zu gründliche Eintreibung ihn zu Boden zu drücken.

a) Theorie d'Impot, und alle ökonomischen Schriften.

b) Gewinn wird also berechnet, was der Belegte Mehr hat, als er vorher besaß: z. B. der Bond



Fond ist 120. diesen hat er verwendet, 80 auf Unterhalt, 40 auf die Saat, Geräthe u. d. g. er erhält 200. Davon sind 120 nur Ertrag, und 80 Gewinn.

I. Th. S. 227. II. Th. S. 47. 48.
d 43.

98. In Staaten, wo der Unterthan nicht mit dem Regenten unmittelbar, sondern durch Grundherren zusammenhängt, denen er gleichfalls zu Entrichtungen verbunden ist, sind auch diese Entrichtungen vorher abziehen, ehe das, was die Frucht des Fleisses ist, als rein Einkommen angefaßt werden kann. Diese Erinnerung ist auf Frohndienste, auf Naturalgaben, auf Geldsteuer gleich anwendbar; und so sehr die Billigkeit einleuchtet, daß die öffentliche Verwaltung den Grundherren rechtmäßige Forderungen, gleich jedem andern Eigenthume sicher stellen muß; so sehr fällt es auf, daß er die Gränzen solcher Forderungen fest bewahren, und den Unterthan gegen jede Erweiterung derselben, unter was immer für einem Vorwande, auf welchem Wege die



Diese geschehen möge, zu schützen verpflichtet ist. Der Vortheil der öffentlichen Finanzverwaltung legt ihm diesen Schutz um desto näher: denn, da die Beitragsfähigkeit mit dem reinen Einkommen im Verhältnisse steht; so wird die erstere immer nach dem Maße geschwächt, als das letztere durch Nebenrichtungen sich vermindert. Vielleicht, daß von diesem Standorte den Finanzvorstehern noch andere Arten von Abgaben ins Gesicht fallen, die darum, weil sie der Landmann und Arbeiter gewisser Massen freiwillig abreicht, ihn nicht weniger entkräften. Die häufigen Sammlungen der Mendikanten in katholischen Ländern sind von denjenigen, welchen der Zustand des Landvolks, und die Vorwände, sich seiner Gutherzigkeit zu bemächtigen, genauer bekannt sind, immer als eine Gattung von Erpressung angesehen worden, davon die Befreyung nicht unter die geringsten Wohlthaten eines Regenten *a* zu zählen seyn würde.

a. Der öfter. Landmann sieht diesen Wunsch durch die Vorsorge erfüllt, daß den Orden, welche von dem Almosen leben, nunmehr für den Kopf 200 fl. aus dem Religionsfond zum Unterhalte angewiesen, die Sammlungen aber daraus unterzagt sind.

99. Wird durch die unverhältnißmäßigen Entrichtungen der Unterhalt und Vorschuß angegriffen; so ist das Vermögen zu erwerben geschwächt. Bleibt dem Bürger bei seiner Mühe zuletzt mehr nicht, als Unterhalt und Vorschuß allein, so verliert er den Willen *a*, den Muth zu erwerben, da er im Grunde nicht sich erwirbt. Die Folge von beiden ist immer gleich, die Verminderung nämlich in der Masse der Beschäftigung, woraus die Verminderung der allgemeinen Beitragsfähigkeit erfolgt. Männer von stählernen Herzen, und bürgerfeindlichen Gesinnungen haben es zu einem Grundsatz erhoben wollen: Ein Volk werde desto ämsiger seyn, jemehr es mit Abgaben belegt würde. Sie haben die Erfahrung *b* zum Beweise aufgerufen



rufen, daß Völker ohne Abgaben nie bis auf einen gewissen Punkt der Arbeitsamkeit sind gebracht worden. Aber, wenn solche Völker die Arbeit aus Trägheit scheuten, so werden diejenigen, welche zu sehr angelegt sind, sie aus Muthlosigkeit fliehen. Weit gefehlt, daß der Fleiß, dadurch angesporinet werde, zu arbeiten; Damit er die Abgaben erschwinde, so tritt im Gegentheile an die Stelle der Ermunterung die Gewißheit, daß alle Mühe, für ihn selbst, unfruchtbar ist: und diese Gewißheit macht seine Sehnen schlaff. Der Unterschied zwischen ermunternden und muthlosmachenden Abgaben besteht also in dem: die ersten vermehren die Beweggründe zur Aemsigkeit, denn sie machen dieselbe dem Trägen selbst nothwendig, der, wenn er nichts zu entrichten hätte, auch nichts würde erworben haben: die zweyten vermindern die Beweggründe zur Arbeit, in dem sie selbst dem Fleissigen seine Anstrengung unnütz machen, da ihm nach
 aller

aller Bemühung dennoch keine Belohnung übrig bleibt. Wäre daher der Staat auch berechtigt *d*, die Entrichtungen bis an die Gränzen des Unterhalts und Vorschusses zu spannen, so widerrieth ihm doch sein einseitiger Vortheil den Gebrauch dieses Rechtes: die grössere Summe des einen Jahrs würde zu theuer durch den Abgang der folgenden Jahre, durch die Kraftlosigkeit und endlich durch den Verfall der Nationalarbeitsamkeit erkaufte werden.

^a 81.

b Die Einwohner von Sibirien sind so faul, schreibt der reisende Franzose in seinem 78 Brie, daß man es als eine besondere Günst anzusehen hat, wenn man etwas geatbeter bekömmr. Die Lebensmittel sind daselbst so wohlfeil, daß man um 20 Thlr. jährlich bequem lebet --- Die Abgaben der Sibirier sind Kelle; die sie sich durch die Jagd verschaffen Wären sie zu Geldabgaben verpflichtet, so würden sie gezwungen seyn, solches durch Arbeit zu verdienen, oder sich auf die Handlung zu verlegen.

c I. Ueberl. von der Landwirth. S. 42.

d Justi in seinem Finanzsystem S. 125. drückt sich über diesen Punkt auf eine so zweydeutige und schiefe Art aus, daß man den Zwang sehr anmerket, worein er sich, durch die Heglerde, den Souverainen vieles einzuräumen, und die Schande, dem Unterthanen alles zu rauben, versetzt fand: er hat die Unverschämtheit zu sagen: „Es sey eine unzeitige, der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemässe Gütigkeit der Regierung, wenn sie nicht so viel bereits Vermögen grün-



gründet (das ist von dem Gewinne des Unterthans so viel Abgaben fodert) als die Nutzung des gesammelten Vermögen der Republick auf eine unnachtheilige Art ertragen kann. „Wo sind die Regierungen, die es nöthig haben, von einer so unzeitigen Gütigkeit abgemahnet zu werden: was also hat dieser Satz für einen Zweck? Was für einen Verstand kann er haben? Daß der Regent nicht zu wenig Abgaben beheben soll, damit er es an keiner Anstalt zum gemeinen Besten dürfe mangeln lassen? Wenn er dieses dachte, warum hadert er mit Montesquieu, dem es nie beigefallen ist, zu behaupten: daß nothwendige Abgaben unterdrückend sind? Oder verstand er, man müsse von den Unterthanen alles nehmen, was sie ohne Nachtheil ihrer Erwerbung geben können? Worauf ist das Recht des Fürsten gegründet, den Unterthan höher als nach dem Staatsaufwandsbedürfnisse anzulegen? Wer kann die Pflicht des Unterthans beweisen, mehr, als nach dem Staatsbedürfnisse beizutragen?

100. Einige Schriftsteller haben es gewaget, numerisch zu bestimmen: der wievielte Theil der Einkünfte behoben werden könne. Man kann von Männern von Einsicht nicht vermuthen, daß sie die Unmöglichkeit nicht eingesehen haben sollten, ein allgemeines numerisches Verhältniß des Theiles zu finden, da die Summe, welche daraus zusammengesetzt werden soll, das ist, der Staatsaufwand nach dem Verhältnisse der äusseren und inneren Angelegenheiten eines jeden Staates

tes



tes unbestimmt ist. Ich bin daher versucht, ihrer Angabe folgende Erklärung zu geben: sie hielten sich überzeugt, dem Bürger würde, wenn er z. B. nur den vierten Theil a seines Einkommens zu entrichten hätte, nicht nur Unterhalt und Vorschuß unvermindert bleiben, sondern auch ein Antheil, der seine Arbeitsamkeit zu reichend belohnen, und zur Fortsetzung spornen könnte. Sie sahen nämlich nach der wirklichen Finanzverfassung aller Staaten, daß die Entrichtung bei einem solchen Verhältnisse, gegen den gegenwärtigen Zustand der Ausgaben, aller Orten noch eine Erleichterung finden würde. Aber, um in einer so wesentlichen Sache nicht irre geführt zu werden, muß man anmerken; daß die Aufgabe: Wie viel der Unterthan nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu entrichten fähig? und diese: Der wievielte Theil zu Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwands nöthig sey? ganz nicht zu vermengen sind. Bei Bestimmung des Beitragsverhältnisses ist

III. Thl. D die



die Frage nicht: Wie viel vermag der Unterthan zu geben? sondern: Womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen? Dann aber kann es sich fügen, daß nach Verschiedenheit der Umstände, deren Verbindung das Verhältniß gründet, der vierte, oder was immer für ein angenommener Theil zu groß ist; nicht darum, daß er den Entrichtenden entkräftet, sondern, weil die eingehende Summe das Maaß des Bedürfnisses übersteigt: es kann sich fügen, daß eben dieser Theil zu klein ist; nicht in Beziehung auf die Beitragsfähigkeit der Entrichtenden, sondern, weil die Umstände den Aufwand des Staats erhöhen. Es kann sich sogar ereignen, daß unter zwei Abgaben die kleinere unmässig, die größere nicht einmal zureichend ist, welches die in der Anmerkung stehende b Rechnung durch ein Beispiel erörtert.

a Bielef. Instit. politic. T. 1. Ch. VII. §. 27.

b Das Bedürfnis des einen Staates sey 100! das Bedürfnis eines zweiten sey 200! in jedem derselben seyn Steuerbare 80, deren Einkünfte ich auf 2 anschlagen will. Der vierte Theil zur Entrichtung giebt eine Summe von 160. Im ersten



Neen Staaten sind also um 60 mehr als der öffentliche Aufwand nöthig macht: das heisset der Unterthan giebt um drey Viertheil mehr, als er geben sollte. Im zwenten Staate sind 40 zu wenig: das ist: die Bürger würden jeder annoch um ein Viertel einwärts, höher anzulegen seyn. Nunmehr ein Beispiel von zween Staaten mit gleichem Bedürfnisse, aber mit einem Unterschiede in der Zahl der Steuerpflichtigen. Staatsbedürfnisse 100: Steuernde hingegen in einem 100, in dem zwenten 50. Hier würden ohne Verlesung des Verhältnisses die letzteren gerade noch einmal so viel als die ersteren entrichten müssen. Nimmt man nun noch zween Staaten unter gleicher Anzahl von Bürgern an, wo aber das Vermögen der Steuernden sich wie 2 zu 4 verhält: die Summe des Staatsbedürfnisses zu drey angelegt, wird in dem einen um ein Drittheil zu wenig einkommen, in dem andern um ein Viertel zu viel: denn Bürger 50: Einkünfte 8 in dem einem, 4 in dem andern: Staatsbedürfnis 75. der vierte Theil Abgaben gerechnet, kömmt ein, 200 in dem einen; 50 in zwenten Staate. Solche Berechnungen sind Zeichen von höherer Einsicht ohne Zweifel aberflüssig, aber sie sind es nicht für diejenigen; denen dieser Festsatz genwidmet ist.

101. Um das Verhältniß der Abgaben nach dem Vermögen der Mitentscheidenden a zu bestimmen, scheint der Grundsatz als unfehlbar angenommen werden zu können; Daß die zu entrichtenden Antheile sich gegeneinander gleich den Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten sollen b . Derjenige also, dessen



Einkünfte gegen die Einkünfte seines Mitbürgers berechnet, wie 100 zu 1 stehen, wäre mit Hundert, anzulegen, wenn dieser mehr nicht als Eines zu steuern hätte. So sehr aber dieses Verhältniß die mindervermögenden Klassen zu begünstigen scheint, so bedrückend ist es für dieselben in der That, wenn der Zustand, worein es den Bürger versetzt, genauer aufgedeckt wird. Ich nähere in dieser Absicht, und um den Beweis in die Augen fallender zu machen, zwei sehr abstehende Klassen: den Handlöhner, dessen Einkommen sich im glücklichsten Falle auf 100 Gulden belaufen kann; und einen Grundherrn oder Rentierer, dem 50000 jährlich eingehen. Nach dem gegebenen Verhältnißsage würde bei einer Finanzverfassung, wo z. B. der 5te Theil zum Steuerfusse angenommen wäre, der erste 20, der letzere 10000 zu steuern haben, welcher Unterschied den Vermögenden zureichend zu belegen scheint. Aber man betrachte statt der entrichteten Summen, das, was beiden nach der Ent-

rich-



richtung noch übrig ist! dem einem sind zu seinem und der Seinigen Unterhalte 80 Gulden; das ist: tägliche 13 und $\frac{2}{3}$ Kreuzer übrig: dem andern 40000 fl., das ist: mehr denn tägliche 109 fl. Ungenommen auch, daß dieser geringe Theil dem Handlöhner zur gewöhnlichen Nothdurft zureicht, so werden nur einige Tage, wo er so unglücklich ist, keine Arbeit zu finden, ihn den Mangel schrecklich fühlen lassen. Kommt vielleicht noch eine Krankheit, ein Verlust, einer von den vielen Vorfällen hinzu, welche das Elend der gemeinen Klasse gleichsam herbeilocket, so ist ein solcher Mann in einer Verwirrung, daraus er sich mit aller Bereitwilligkeit zu arbeiten, und zu darben, kaum in einigen Jahren, vielleicht lebenslänglich nicht mehr, ziehen wird. Derjenige hingegen, welcher 10000. entrichtet, aber annoch 40000. übrig behalten hat — Man sieht, daß gar kein Punkt anzugeben ist, seinen Ueberfluß mit dem Elende seines Mitbürgers nur einigermaßen zu vergleichen.

b Das ist der Satz des geometrischen Verhältnisses: nämlich nach dem Quotienten. 5 verhält sich zu 9, wie 4 zu 12, also gebe der 9 Einkünfte hat, nur 1 Viertel weniger, als der dessen Einkünfte auf 12 steigen.

102. Man muß indessen so billig seyn, zu gestehen: Daß diese auffallende Ungleichheit, nicht die Folge des Unverhältnisses in den Abgaben, sondern des Unebenmasses in dem Vermögen, des Unterschieds in den Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ist; und daß die Forderung wiederständig seyn würde, diese in dem Baue, wenigstens grösserer Staaten, nicht zufällige Verschiedenheit durch ein Finanzsystem in eine Gleichheit zu bringen. Es kommt also bei Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses unter den Bürgern nur darauf an, daß diese Ungleichheit durch das Unebenmaß der Entrichtung nicht noch vergrößert werde. Man wird diesem Endzwecke so viel als möglich, durch folgenden Grundsatz sich nähern: Die zu entrichtenden Antheile sollen sich gegen einander verhalten, gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen; das ist,
gleich



gleich der Summe, welche beiden, nach Abzug des Unterhalts und Vorschusses, übrig bleibt *a.* Ob nun zwar bei dieser Ausmessung, nach der strengen Forderung der gesellschaftlichen Gleichheit, nur Bürger gegen Bürger zu betrachten, mithin der Unterhalt auf beiden Seiten gleich anzunehmen seyn würde, so kann auch hier der Unterschied der Klassen mit in Anschlag gebracht, und auf einen standesmäßigen Unterhalt zurückgesehen werden. Die geringeren Klassen werden den höheren diese Forderung gerne bewilligen, wenn nur übrigens die Abgaben nach dem gegebenen Verhältnisse eingetheilt werden. Bei dem angenommenen Beispiele nun würde der Ausschlag nach dieser Richtschnur dahin ausfallen: Als Unterhalt weil bei dem Handlöhner kein Vorschuss ist, 90. Gulden: bleibt rein Einkommen 10. Gulden. Als Unterhalt des Reichern von 50000, zehntausend angesetzt: bleibt rein Einkommen 40000. Wie nun sich 10. zu 40000. verhält, so sollen sich ihre wechselseitigen Steueranteile ge-



geneinander verhalten: das ist, der letztere wird gegen jeden Gulden des ersteren 4000. zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes beizutragen haben.

a Also nach dem arithmetischen Verhältnisse, oder nach Abzug des Unterhalts und Vorschusses sich ergebenden Differenz.

103. Nach den festgesetzten Grundsätzen zu dem zweyfachen Verhältnisse bleibt endlich noch die beträchtliche Schwierigkeit übrig, das Mittel zu finden, wie das reine Einkommen der so unendlich mannigfaltigen Verschiedenheit in den Klassen, in dem Vermögen, in dem Verdienste, den Erwerbungen, und dem Unterhalte, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden könne. Die Bemühung, diesen Maßstab des Einkommens zu finden, und hiedurch eine Gleichheit unter den Steuernden zu erhalten, hat zum Theile, manchen aus dem Gebiete der menschenfreundlichen Träume herübergeholtten Finanzvorschlägen^a den Ursprung gegeben, deren Unausführbarkeit dadurch am offenbarsten dargethan ist.



ist, daß sie, bei allem Ansehen der allgemeinen Gleichheit, womit sie dem ersten Anblick nach schmeicheln, und bei dem vielleicht noch grösseren Reize der dadurch verheissenen vergrößerten Einkünfte, nirgend sind ausgeföhret worden. Die verschiedene Art der Behebung, und die so grosse Mannigfaltigkeit der Steuern röhrt größtentheils von eben dieser Absicht her. Indessen hat es weder einem Schriftsteller, noch einer Finanzverwaltung gelungen, die vollkommene Gleichheit unter den Mitsteuernenden zu Stand zu bringen; darum allein, weil es niemanden gelingen wird, eine Unmöglichkeit in Wirklichkeit zu setzen. Derjenige Finanzverständige wird immer viel, und eigentlich alles gethan haben, welcher, mit Verzicht auf die individuelle Gleichheit, sich angelegen seyn läßt, eine solche Gleichheit in den Klassen festzusetzen, daß die Abgabe für denjenigen, der in jeder Klasse das wenigste Einkommen hat, nicht drückend ist. Das Uebel, sagt Montesquieu, ist nicht groß, wenn einige



Entrichtende nicht genug zahlen, ihr Wohlstand kömmt immer dem gemeinen Wesen zu gut. Wenn einige Entrichtende zuviel zahlen, fällt ihre Zugrundrichtung auf das Allgemeine zurück. Die Verschiedenheit der Klassen, der Güter und Erwerbungswege in einem Staate, macht die Verschiedenheit von Abgaben nothwendig, durch deren geschickte Vertheilung allein die mögliche wechselseitige Ausgleichung in den Entrichtungen der Bürger geschehen kann.

• Dergleichen sind: die Dixme royale, von Dauban: *Projet d'une taille tarifée* von Sr. Vicerre. Der Vorschlag eines Ungenannten unter dem Titel: *Richesse d'Etat* welcher mit verschiedenen dagegen herausgekommenen Schriften und ihren Beantwortungen zusammengedruckt worden, und noch a. m. Hierher gehören die Speculationen der Ökonomen, welche alle von ihnen sogenannte indirekten, oder mittelbaren Abgaben abschaffen, und wie sie es heißen, dieselben in die natürliche Ordnung wieder einsetzen, das ist, auf die Grundsteuer, welche sie unter dem Worte direkte Steuer verstehen, zurückzuführen wollen.

• *Esprit des Loix* T. L. 11. C. 7

104. Da nach der in der Einleitung angegebenen Eintheilung, den Steuern α
in



in diesem Werke ihr eigener Platz angewiesen ist, wo von ihrer Wesenheit, ihrer Behebung, von ihrem Vortheile oder Nachtheile ausführlich zu handeln seyn wird; so schlüsse ich gegenwärtige Abtheilungen damit, daß ich die durch die voraus gesendeten Betrachtungen festgesetzten Eigenschaften eines guten Finanzsystems unter einen Gesichtspunkt sammle. Dasselbe wird also, die mit Rücksicht auf die allgemeinen Nationaleinkünfte berechnete, für die Bedürfnisse des Staats zureichende Summe, in sofern die Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte dieselbe nicht abwerfen, nach einer verhältnißmäßig zu der Bilanz des Geldes ausgemessenen Provinzialeintheilung, von den ohne Ausnahme, nach dem Verhältnisse ihrer reinen Einkünfte, angelegten Bürgern, in kleinen, auf die Zeit, welche ihnen am wenigsten beschwerlich fällt, angewiesenen Fristen, durch eigene, und möglich einfachste Behebungsart, einzubringen haben.

a Die V. Abtheil. Ueberhaupt können in dieser Abtheilung nur diejenigen Grundsätze behandelt werden,



den, die allgemein und bei jedem Finanzsysteme anzuwenden sind. Welche Gattung der Einkünfte für jeden Staat die angemessenste sey, um hievon zu dem ordentlichen Aufwande zuzureichen? dieses fällt nicht mehr in das Allgemeine, sondern ist die Anwendung besonderer Grundsätze, die, um in jeder Sache Deutlichkeit und Ordnung beizubehalten, auch unter die besonderen Abschnitte eingetheilt sind.

II

Von Domänen.

105.

Wenn auf den wirklichen Zustand der Finanzverfassungen gesehen wird, so haben die meisten Staaten Domänen *a*, das ist Landgüter, welche dem Regenten als Regenten *b* angehören. Wenn aber davon die Rede ist, was mit den vortheilhaften Grundsätzen der Finanzverwaltung übereinkömmt, so werden solche, zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes ausgezeichnete Besitzungen, höchstens gewissen Staaten wegen ihrer besondern Regierungsform angemessen seyn; denjenigen nämlich,



wo die Majestätsrechte auf eine abentheuerliche Art getrennet, und z. B. das Recht des Krieges unbeschränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen in den Händen des Volks, das ist, in einer andern Gewalt der Endzweck, in einer andern die Mittel sind, den Endzweck zu erreichen. Bei einer solchen Verfassung des Staates, wo die beiden Mächte beinahe allezeit, entweder offenbar, oder durch geheime Kunstgriffe sich zu übervorthailen suchen, und jeder gerade so viel Einfluß eingeräumt ist, um wechselseitig alles Gute zu verhindern; bei einer solchen Verfassung ist es für den zeitlichen Regenten vorthailhaft, Domänen zu besitzen, weil er dadurch wenigstens einen Theil der Einkünfte in Sicherheit hat. In jedem andern Gebiete hingegen, selbst in den kleinsten Republiken, würde man, wenn es nun darum zu thun wäre, Gegenstände zu den Einkünften der öffentlichen Verwaltung aufzusuchen, nicht mehr darauf verfallen, Domänen abzusondern, da man überzeugt ist, daß bei der besten
Ver-



Verwaltung derselben der Staat immer noch den Vortheil so vieler Familien verlore, als sich auf diesen, in gewisse Antheile zerstückten Grundstücken anzubauen, Gelegenheit fänden.

2 16:

a Ich mache dadurch die Domänen nicht zu einem Eigenthume des Regenten, in dem Verstande, daß er mit denselben, und dem davon abfallenden Nutzen nach seiner Willkühr schalten möge, sondern daß er die Einkünfte derselben zu demjenigen Aufwande nütze, welcher ihm als Regenten, als demjenigen zusteht, der die ganze Gesellschaft vorstellt, und das Wohl derselben zu besorgen hat. In einem gewissen Verstande könnte man sagen: die Domänen gehören dem Regenten auf die nämliche Weise, wie die Fideikommissgüter dem zeitlichen Besitzer. Uebrigens wird durch die besondere Bestimmung eines Kammergutes, z. B. zum Leibgedinge der Königin: oder zu Tafelgütern u. d. m. an der Natur derselben nichts geändert. Denn der Unterhalt des Regenten und seiner Familie gebührt nicht minder unter den nothwendigen Staatsaufwand, als z. B. der Sold der Magistrate, und anderer öffentlichen Beamten. Hingegen sind die Patrimonial, oder sogenannten Charoullgüter ein wahres, unbeschränktes Eigenthum des Regenten auf die Art, wie die Väterlichen eines jeden Privateigenthümers sein eigen ist. Dergleichen Güter bringt auch ein Landesfürst durch die gewöhnlichen Erwerbungswege der Bürger, durch Erbschaft, Kauf, u. d. g. an sich. Der Unterschied zwischen ihnen und den Kammergütern kann am deutlichsten in denen Wahlreichen, wo ein begüterter Großer den Thron besteigt, oder ein ausländischer Prinz, welcher schon Erbgrüter hat, zur Krone berufen wird, bemerkt werden.



106. Ist es einmal angenommen, daß die Verwau lung der Domänen in Bauerngüter *a* sowohl der Bevölkerung eines Staates, als der allgemeinen Kultur zuträglicher ist; so scheint die Frage überflüssig: ob dieselben in der Absicht einer solchen Verwandlung, oder sonst zu einem nugharen Endzwecke des öffentlichen Wohls auch veräußert werden können. Nach den verschiedenen Regierungsformen, und Grundgesetzen der Staaten zwar, wird zu der Gesetzmäßigkeit einer solchen Veräußerung, bald der Willen des Landesfürsten allein zureichen, bald wird die Einwilligung der Stände, oder desjenigen Körpers, welcher in Steuersachen die Nation vorstellet, mit erfordert werden. Aber eigentlich geht dieses nur auf die Formlichkeit der Veräußerung, nicht auf das Recht ab *b*; von welchem nicht vermuthet werden kann, daß eine Gesellschaft darauf einzusetz habe, weil sich nicht vermuthen läßt, daß sie jemals auf die Vervollkommung der öffentlichen Anstalten, auf bessere Benutzung



zung ihrer Ländereyen zu entsagen, Willens war. Eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, daß die, durch anheimgefallene Lehen, durch Austrocknung der Moräste und Seen, durch Anbauung unfruchtbarer Erdstriche, und mehrere dergleichen Wege dem Staate zuwachsenden Domänen auf eine der Bevölkerung und der Verbesserung des Feldbaues vortheilhaftere Art zu Nutzen gebracht werden müssen.

a Die kleine Schrift dieses Namens ist bekannt, und schon von mir im II. Theil. S. 94 angeführt worden.

b Nachdem das römische Reich endlich seine heutige Form erhalten, haben die deutschen Publicisten die Domänen des Reichs für unveräußerlich erklärt -- und die Kaiser haben heute nicht für 100 Tbl. Einkommen von Domänen. Lustig ist es, daß nach den Rechtsgelehrten jeder Fürst von dem andern Domänen an sich bringen, und keiner von den seinigen etwas verlieren kann.

107. Sind jedoch in einem Staate Kammergüter vorhanden; oder so lange, bis mit solchen die vortheilhafte Verwandlung in Privatwirthschaftsstücke vorgenommen wird, so lange bleibt der Grundsatz immer in seiner Wirkung: daß man dieselben bestmöglichst nutzen müsse:



müsse: weil, je nachdem die Einkünfte dieser ersten Quelle zu ordentlichen Einkünften ergiebiger sind, die Steuern der Bürger mässiger seyn werden *a*. Der Staat verfährt übrigens in der Verwaltung seiner Domänen nach der Anleitung, nach welcher jeder Besitzer eines Landguts seine Einkünfte zu verbessern sucht: das ist: nach den Grundregeln der Privathaushaltung, deren Auseinanderlegung nicht in die Gränzen dieses Werks fällt.

a 19.

III.

Von Regalien.

108.

Der Begriff von den Regalien *a* ist bei den Rechtsgelehrten und Finanzschriftstellern darin verschieden, daß die ersten darunter überhaupt alle Rechte der Oberherrschaft verstehen: die zwey-

III. Thl.

9

ten



ten hingegen nur diejenigen Rechte, durch welche zu Bestreitung des Staatsaufwandes Einkünfte erhoben werden. Um also diese letzteren zu unterscheiden, setzt man in der Rechtsgelehrsamkeit die Bestimmung hinzu, und heißt sie Regalien des Fiskus, oder Finanzregalien. Die besondere Verfassung des deutschen Reichs ist Ursache, daß nur die deutschen Schriftsteller von dieser Quelle der öffentlichen Einkünfte unter einer abgesonderten Eintheilung gehandelt haben. Aber es ist ihnen unmöglich gefallen, die Eigentlichkeit des Begriffs festzusetzen, oder die Gränzen der Finanzregalien auszuzeichnen. Justi b hat bereits angemerkt, wie unangemessen die Finanzregalien dadurch erklärt werden; daß bei denselben die Behebung der Einkünfte den Hauptendzweck ausmachtet. Allein die Erklärung, die er, an die Stelle der verworfenen unterschiebt, räumt die Zweydeutigkeit eben so wenig beiseite. Er nennet Regalien • diejenigen Rechte, welche

che

che der obersten Gewalt über die zum Privat eigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden werden, damit dieselben vermög der darüber zu machenden Anstalten, nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Besten genuset werden, und durch einen Neben Zweck Einkünfte abwerfen mögen. Es ist unmöglich, sich aus dieser endlosen Beschreibung von dem, was eigentlich als Regal angenommen werden soll, oder nicht soll, Rechenschaft zu geben. Auch durch den Zusatz, womit der Schriftsteller dem Schwankenden dieser Beschreibung zu Hilfe kömmt *d*, wird der Begriff um nichts bestimmter. Er beobachtet nämlich, daß, um das Recht des Regenten, Steuern zu beheben, von den Regalien zu unterscheiden, bei den Reaalien, von welchen etwas behoben wird, eine Handlung voraussehen müsse, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt, wel-



des aber bei den Steuern mangle:
 Wie dann der Regent, sagt er, auch
 kein Recht habe, nach seinem Be-
 lieben Steuern aufzulegen, son-
 dern bloß, nachdem es die Noth-
 durft des Staates erfordert. Aber,
 ist denn die Anstellung der Magistrate,
 zu deren Unterhalt ein Theil der Steu-
 ern behoben wird, weniger eine vorher-
 gehende, damit vereinbarte Handlung
 der obersten Gewalt, als die Sicher-
 stellung der Straffe, welche den
 Grund des Geleitregals enthält? Und
 kann der Regent, wenn vom Rechte
 allein die Frage aufgeworfen wird, z.
 B. von dem Salzregal nach Belie-
 ben seine Einkünfte vergrößern, ohne
 auf den allgemeinen Zusammenhang mit
 dem gemeinschaftlichen Nahrungsstande,
 das ist, auf die Nothdurft des Staates,
 zurückzusehen?

a 17.

b Finanzsystem S. 262.

c 266.

d Eben daselbst, am Ende.

109. Ungeachtet dieser Unbestimmtheit sind die Schriftsteller wenigstens in den Gegenständen der Regalien und ihrer Zahl allgemein übereingekommen. Zu Gegenständen haben sie die Gewässer, die Wälder, die Landstrassen und die Güter unter der Erde angewiesen; und zu diesen Gegenständen die Finanzregalien auf folgende Weise zurückgeführt. Zu den Gewässern, die wilde Fischeren: zu den Wäldern die Forst und Jagdrechte: zu den Landstrassen das Geleit und Zollrecht, wie auch das Postrecht: zu dem unterirdischen Eigenthum endlich das Bergrecht und Münzrecht. Unter diesen sieben Regalien sind einige mit wenigem Geschicke zu Quellen der Einkünfte angewiesen: andere sind, in so fern sie Einkünfte abwerfen, eigentlich entweder vorbehalten ausschliessende Verkäufe, oder wirkliche Abgaben, die jezuweilen zu Bestreitung gewisser Polizeyanstalten oder zur Beförderung der Handlung gewidmet sind. Das Mauthregal und Münzregal

P 3 sind



sind diejenigen, bei denen die geläuterten Grundsätze nicht verstanden, sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen, wovon der Beweis an einem andern Orte geführt worden ist a. Beide sind wesentliche Handlungsanstalten, wohin auch das Straffenregal im allgemeinsten Verstande gehöret b: und ist besonders in Beziehung auf das Münzregal die Ableitung von dem Bergregale unüberdacht; weil jenem Regenten, ungeachtet er in seinem Lande ganz keinen Bergbau hätte, das Recht, Münze unter seinem Stempel zu prägen, und die Verbindlichkeit, das Münzwesen in seinem Gebiete zu berichtigen, unstreitig zuerkennt werden muß. Das Postrecht ist eine, der Handlung besonders und vorzüglich, zuträgliche Anstalt. Das Wasserregal, welches nur bei wilden, grossen Gewässern Platz greifen kann, ist, wo ein Landesfürst sich desselben bemächtigte, oder es an ausschließende Gesellschaften verpachtete, gleich einer Toback oder jeder andern Pachtung, Alleinverkauf; oder würde



de solches jedermann gegen gewisse Ent-
richtungen überlassen, so wäre es eine
Art von **Gewerbsteuer**, die bei dem
Verkaufe der Fische in eine **Verzeh-**
runassteuer anschlägt. Eben so ist die
Beschaffenheit des **Salzregals**, wel-
ches im eigentlichen Verstande **Verzeh-**
rungssteuer ist. Das **Bergregal**
fällt mit der **Fischeren** unter einerlei
Betrachtungen: es ist entweder **Allein-**
verkauf oder **Abgabe**, diese möge nun
durch gewisse **Antheile** an dem **Berg-**
baue selbst, oder in der **Gestalt** eines
sovielten Theils der **Ausbeute**,
oder auch nur in dem **Einlösungsrech-**
te gegen einen bestimmten, **nothwendig**
vortheilhaft berechneten **Preis**, **abgenom-**
men werden. Das **Forstregal** und
Jagdregal endlich sind, jenes **eigent-**
lich eine **Polizeyanstalt**, um eines
der **unentbehrlichsten** **Bedürfnisse**, wie
das **Holz** ist, nicht der **Willkühr** des
Ungefährs zu überlassen; dieses hingegen,
wo es üblich ist, kann entweder für mehr
nicht als eine dem **Landesfürsten** **vorbe-**
haltene **Ergözung**, oder auch als ein



ausschließendes Nutzungsrecht angesehen werden.

a In der Handlung Abtheil. von Manufaktur. und Abtheil.: vom Gelde.

b Abtheil. von der Fracht.

110. Durch diese Betrachtung fällt also die Nothwendigkeit einer besonderen Behandlung der Regalien an gegenwärtigem Orte offenbar hinweg: und weiß ich in der Einleitung dieselben zur zweiten Quelle der Staatseinkünfte ausgezeichnet haben, so geschah es nur, um mich der angenommenen Eintheilung anzuschmiegen. Diejenigen Regalien also, welche ihrer Wesenheit nach blosser Steuern und Abgaben sind, müssen nach den allgemeinen Grundsätzen der Steuern verwaltet werden: diejenigen, welche als Hilfstheile zur Beförderung der Polizen und Handlung beitragen, sind entweder schon behandelt, oder die zergliederte, bis auf das einzelne herabsteigende, innere Entrichtung und Verwaltung ist zu umständlich, um in den Gränzen dieser Grundsätze Raum zu
fin-



finden. Und da dieses eben die Theile sind, worin der besondere Werth der Justischen Schriften *a* zu suchen seyn mag, so lasse ich mir genügen, die Leser an ihn zu verweisen.

a Staatswirthschaft, System des Finanzwesens und seine 2 Quarkhände über die Polizey, unter dem Titel: die Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten.

IV.

Von zufälligen Einkünften.

III.

So sehr die Finanzverwaltung die Summe der Staatseinkünfte zu versichern bedacht ist, so sind sie, in einzelnen Rubriken betrachtet, gewissermassen alle zufällig, entweder in Beziehung auf den Gegenstand, von welchem sie behoben werden, oder der Summe, die eingebracht wird, oder endlich in Ansehung der Personen, die dazu beitragen. Diejenigen aber, welche unter der Benennung



nung zufälliger Einkünfte insbesondere, begriffen werden, vereinbaren meistens die Zufälligkeit in Ansehen aller drey Theile. Wenn der gemeinschaftliche Schutz des Staates, der gemeinschaftliche Antheil an der öffentlichen Wohlfart alle Bürger der Pflicht des Beitrags gleich unterwirft; so ist die Forderung billig, daß diejenigen, welche von dem Staate von irgendher vor ihren Mitbürgern einen Vortheil genießen, auch für diesen Vorzug einen besondern Beitrag leisten a. Dieß wird wenigstens die einzige Ursache seyn, die sich bei dem größten Theile der zufälligen Einkünfte angeben läßt; ob ich gleich nicht in Stande seyn würde, bei jeder Gattung derselben einen geltenden Grund auszufinden. Alles, was unter der Rubrik der zufälligen Einkünfte eingeht, wird sich unter folgende drey Klassen ordnen lassen: Rückfälle, wodurch dem Staat gewisse Güter anheimfallen, Taxen, die bei besondern Verleihungen abgetragen

wer.



werden, und Strafen von gewissen Uebertretungen.

a 18,

112. Die Klasse der Rückfälle begreift vorzüglich die Lehnseröffnungen, und die Fiskalerkfolge. Die Lehn werden zwar nach der Lehnversaffung nicht immer dem Landesfürsten als Landesfürsten eröffnet, weil oft auch auswärtige Fürsten in einem andern Gebiete, auch sogar Unterthanen, Lehnherren seyn können. Wenn aber der Regent, als socher, zugleich einen Lehnhof hat; so ist die von den Lehnserneuerungen und weiteren Lehnverleihungen eingehende Summe manchmal ein Zufuß, der beträchtlich, und sogar, da der Kalkulus der Eterblichkeit gewissermassen zum Grunde gelegt werden kann, weniger als andere Einkünfte dieser Art, einer Ungewißheit unterworfen ist.

113. Die Fiskalerkfolge kann unter zweyerlei Umständen ihre Wirkung haben: wenn ein Erblasser keine Arverwand



wandtschaft hat, und, ohne über sein Vermögen verordnet zu haben, stirbt, oder wenn dem Erblasser das Recht des letzten Willens benommen ist. Im ersten Falle kehrt das Vermögen der erloschenen Familie dahin wieder zurück, woher es ursprünglich gekommen ist; nämlich an den Staat, oder an die öffentliche Verwaltung, welche den Staat vorstellt. Der Zuwachs der Einkünfte dieser Art, wird auffer in despotischen Staaten, wo der Despot der allgemeine Erbe ist, nirgend sonderlich wichtig seyn, weil vermögende Besitzer bei Abgang von Verwandten gemeiniglich ihre Nachfolger durch Testamente ernennen. Wenn aber zuweilen Erbstücke vorhanden sind, wobei diese Vorsingung von den Verstorbenen unterlassen worden; so wird die Sache durch Edikte und Zeitungsblätter gehörig bekannt gemacht, nach Verschiedenheit der Gesetze und Landesverfassungen, eine je längere oder entferntere Frist bestimmt, bis zu welcher sich diejenigen, welchen die Verwandtschaft auf das hinterlassene Vermögen einen Anspruch giebt,



zu melden haben; nach deren Verlöschung das Vermögen dem Staate anheimfällt.

114. Einige Verbrechen, vorzüglich der Hochverrath, haben die Strenge der Gesetze so sehr gegen sich gereizet, daß die Strafe gewissermassen auf die Erben ausgedehnt, und ihnen das andern Bürgern zustehende Erbfolgrecht entzissen wird. *a* Das war nach den Zeiten Augustus bis auf Trajanen, die große Erbschleichkunst der römischen Tyrannen, reiche Bürger durch ihre Ankläger, denen sie einen Theil der Beute zuerkannte, des Hochverraths belangen zu lassen. Diese hingegen fanden manchmal einen Weg, den Erben ihr Vermögen dadurch zu erhalten, daß sie durch einen Selbstmord die Verurtheilung überholten. Nach der Verfassung verschiedener Kriminalgesetze ist jeder, welcher auf ein Kriminalurtheil hingerichtet wird, des Rechts, der Erbfolglässung verlustig. In England veranlaßte diese Verfassung die Hartnäckigkeit der Inquisiten, manchmal bis auf einen solchen Grad,



daß sie dem Richter alle Antwort verweigerten, und sich der nunmehr aufgehobenen sogenannten penance of standing mute unterwarfen, um ihren Kindern oder Angehörigen die Erbfolge zu erhalten. Es gehört hiehernicht, die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines solchen Systems, weder seine Wirksamkeit oder Unwirksamkeit zu untersuchen: ich würde sonst sagen, was Montesquieu irgendwo von Spionen sagt: das ist nicht die Gewohnheit guter Regenten; und ich würde noch hinzusetzen: ist es billig, daß die Strafe weiter reiche, als das Verbrechen sich erstreckt hat?

2 III.

115. Aber die in vielen polizirten Staaten mit dem Jure a'binagii (Fremdlingrechte) bestehende Härte gegen Ausländer läßt sich vielleicht noch minder vertheidigen, sie mag nun von Seite des Rechts angesehen werden, oder von Seite des Vortheils, welchen die Staaten dadurch zu gewinnen glauben. Durch dieses Recht sieht der Staat dasjenige,
was



was ein Ausländer von einer Nation, gegen welche das Fremdlingrecht nicht aufgehoben worden, zurückläßt, als ein ihm zugefallenes Gut an, mit Ausschließung der Auverwandten oder anderer von ihm berufenen Erben. Wenn einem Reisenden auf der Strasse alles das Seinige von Buschlaurern abgenommen wird, so heißt diese Handlung ein Raub. Wenn nun einem Fremden, der ausser seinem Vaterlande stirbt, alles, so er besitzt, abgenommen, und kein Anspruch des Bluts, und der Verwandtschaft gehört wird, wodurch verdient diese Abnahme den beschönigenden Namen eines Rechts? nicht mehr nicht minder, als es dem Rechtsgelehrten gefällig war, die Unmenschlichkeit, womit die schiffbrüchigen Güter einst ihren verunglückten Eigenthümern vorenthalten wurden, das Recht des Strandens zu nennen. Es ist offenbar, daß vermögende Ausländer und fremde Künstler, was sie auch sonst für Beweggründe anreizen könnten, sich in einem Lande niederzulassen, durch ein solches Recht davon abgeschrecket werden.



den. Da nun die Staatskunst wohlhabende, oder vorzüglich geschickte Fremdlinge, sogar durch angebotene Vortheile an sich zu ziehen sucht; so fällt es mir schwer, die Ursachen zu errathen; welche das Jus albinagii im Gang erhalten sollen. Die Repressalien können wohl nirgend mit weniger Ueberlegung gebraucht werden, als hier: denn der wahre Sinn derselben, in Beziehung auf die Folge, ist: weil ein Staat durch eine fehlerhafte Verfassung die Auswanderung meiner Unterthanen hindert, und sie abhält, seiner Bevölkerung, Fleißigkeit, seinem Vermögen einen Zuwachs zu geben; so will ich, durch Nachahmung dieses Fehlers, ihm den nämlichen Dienst leisten, und mich auf gleiche Art der Vortheile berauben, welche der Anzug seiner Unterthanen verschaffen könnte. Eine gesunde Politik würde also gerade das Gegentheil thun, und den immer weniger beträchtlichen Nutzen des Fiskus, willig allen den grösseren Vortheilen aufopfern, welche die Nationalgeschicklichkeit, oder auch den Hauptstamm des Nationalvermögens an Numera-

ra.



vären von angelockten, oder durch ein solch Gesetz nicht abgehaltenen Ausländern erwarten mag.

116. Die Taxen *a*, welche bei verschiedenen Verleihungen bezahlt werden, machen gemeiniglich den wichtigsten Zweig der zufälligen Einkünfte aus. Im Ansehen deren muß ein allgemeiner Grundsatz vorausgesendet werden, dessen Anwendbarkeit auf verschiedene Gattungen von selbst in die Augen fallen, und wie mich dünkt, nirgend eine Ausnahme leiden wird, nämlich: daß der Staat zwar Gelegenheit nimmt, bei Verleihungen Einkünfte zu beheben: daß aber die Absicht, Einkünfte zu beheben, nie den Beweggrund zu Verleihungen geben soll: oder mit andern Worten: daß der Staat bei Verleihungen nicht den Finanzvortheil zum Endzweck machen müsse. Die Gegenstände der Taxen sind nach Verschiedenheit der Staaten verschieden gewählt, und nach einem ungleichen Verhältnisse belegt. Die Sache ist wegen des Zusammenhangs mit so viel Theilen der allgemeinen Wohlfahrt wichtig



genug, um die Schicklichkeit oder Unschicklichkeit der Gegenstände etwas genauer zu betrachten, und die Regel zu dem Verhältnisse festzusetzen, nach welchem sie zu belegen sind.

a III.

117. Die Angelegenheiten der inneren öffentlichen Verwaltung werden von dem Magistrate und dem Regenten, entweder von Amtswegen, das ist: ohne vorhergehendes, oder auf das erste Zurufen des Bürgers verwaltet; oder es muß der Bürger durch ein besonderes Ansuchen dazu erst Anlaß geben. Die Angelegenheiten der ersten Art sind sämtlich eigentliche, beständig fortdaurende Polizeigeschäfte a, bei welchen nicht sowohl die einzelne Person, die gegenwärtig ihr Vorwurf ist, als das Allgemeine in Erwägung kömmt. Die Angelegenheiten der zweyten Art sind zum Theil Rechtsgeschäfte, zum Theil Gnadensachen, nach dem vielleicht nicht angemessensten, aber überhaupt angenommenen Sinne dieses Wortes. Auf den

er



seynen Blick muß jedermann in die Augen fassen, daß die Polizeygeschäfte, daß alle diejenigen Verrichtungen, welche überhaupt zum gemeinschaftlichen Wohl beitragen, alle diejenigen, welche die Magistrate von Amtswegen vornehmen müssen, kein Gegenstand einer Taxe seyn sollen. Der Bürger kann, ausser den allgemeinen Anlagen, insbesondere dafür nicht bezahlen, daß er nicht ausgeplündert, nicht vergiftet wird; daß kein Krämer mit unächtem Masse ihm zumessen, nicht mit zu leichtem Gewichte zuwägen darf. Aus welchem Grunde gefolgert werden kann: daß alle Verrichtungen, zu welchen der besondere Befehl und Polizeyzwang nöthig, über deren Unterlassung eine Strafe verhängt ist: z. B. die Verrichtung des Masseß und Gewichtes u. d. von Taxe befreyt bleiben sollten. Es ist also noch zu sehen, in wie ferne bei Rechtsgeschäften und Gnadensachen besondere Entrichtungen statt finden können.

^a Ich verbinde mit diesem Worte hier den ausgedehnten Begriff, den ich der Polizey in dem ersten Theile dieser Grundzüge beigelegt habe, mit
D 2 hier



der allgemeinen Auschlüßung der sogenannten bürgerlichen Gerichtsverwaltung und Dienstvergebungen.

118. Die Gestalt der Entrichtung beider Rechtsgeschäften ist nach Verschiedenheit der Verfassung mancherlei: Gerichtstaxen bei jedem Gerichtsvorgange, Sporeln, sogenannte Quoten, oder so viele Theile, Stempelpapiere. Ich finde für die bei Eigenthumsveränderungen, Kauf, und Verkauf, bei Abzug und Sterbfällen eingeführten Abgaben keinen schicklichern Plas, als daß ich sie den Gerichtstaxen zuzähle, wie sie dann auch meistens unter dem Namen der Gerichtsbarkeitsgebühren eingehoben werden; es wäre dann, daß man sie, wenn sie dem Regenten, oder mit seiner besondern Verwilligung Mittelherren abgeführt werden, als die Einlösung eines neuen Eigenthumsrechts ansehen wollte; in welchem Falle aber wider die Natur des bürgerlichen Eigenthums, in einem gewissen Verstande vorausgesetzt werden müßte, daß, ohne besonde-



re Zuthat, oder Einwilligung der obersten Gewalt, das Eigenthumsrecht der unbeweglichen Güter unübertragbar ist. Jedermann wird den Wunsch unterschreiben, daß die Verwaltung des Rechts geschehen könnte, ohne daß der Bürger, welcher den Beistand des Richters anruft, jeden Schritt desselben gleichsam erkaufen müsse, wodurch derjenige, der unglücklicher Weise die Gerichtskosten zu tragen, oder doch vorzuschüssen, außer Stand ist, sehr oft von dem Gesuche seiner Rechte ausgeschlossen wird, und das Sprichwort des gemeinen Mannes eine grosse Wahrscheinlichkeit erhält; daß die Gerechtigkeit nur für Geld zu haben ist. Es ist wenigstens offenbar, daß die grossen Rechtsesuche, der minder vermögenden Klasse durch die Gerichtsgebühren ungemein erschwert sind; und daß kleinere Unrechte nur von demjenigen können gerüget werden, dem die Gerichtsanslage nicht empfindlich ist. Dadurch also muß der Bürger der untern Klasse, welcher die wenigen Groschen, die er auf Stempel, Erhebung, Exe-



quidring, Bidimirung u. s. w. anzulegen soll, auf Brod für hungerige Kinder nöthig hat, den Schmerzen mancher Beleidigung auf seinem Herzen ohne Linderungen vertoben lassen muß; dadurch wird der vermögende Bube zur Beleidigung seines u. z. vermögenderen Mitbürgers bis zum Uebermuth verwegen. Es scheint, man habe diese nachtheiligen Folgen gefühlet, und durch die Armeadvokaten, die Advokaten, welche von Amtswegen unvermögenden Partheyen gestellt werden, durch die erlaubte Reformirung der laufenden Gerichtstaxen, durch Strafen der grundlos oder vorfänglich Rechtenden, durch die den Gerichten eingeräumte Gewalt, nach Umständen die Taxen durch den Befehl von Amtswegen zu erlassen, abzuwenden gesucht. Diese Beschränkungen selbst vertreten die Stelle des Beweises von der wenigen Schicklichkeit solcher Gegenstände zu Finanzquellen. Wo man Arzeneymittel anwendet, ist man von der Krankheit überzeugt. Indessen, da in den meisten Staaten die Gerichtsgebühren vorzüglich als



als ein Fund der Gerichtsstellen betrachtet werden, muß zum mindesten zwischen dem, was von der Rechtsverwaltung gesucht, und dem, was für die Rechtsverwaltung geleistet wird, ein billiges Verhältniß gehalten, und in Ansehen aller nothwendig beobachtet werden: dieses besteht im allgemeinen darin: daß die Gerichtstaxe dem Endzwecke der Rechtsverwaltung beständig untergeordnet bleibt, mithin durch ihre Größe dem Bürger in der Befolgung seiner Rechte kein Hinderniß gesetzt werde. Das besondere Verhältniß jeder Taxe aber ist dann am billigsten, wenn dabei nicht die Gerichtshandlung ohne Beziehung auf den Gegenstand ^a, sondern der Gegenstand, ohne auf die Gattung der Gerichtshandlung zurückzusehen, zum Maßstabe angenommen ist. Diesem Grundsatz werden die sogenannten Quoten, wo sie immer anwendbar sind, am nächsten kommen.

^a Wenn z. B. von einem Endurtheil über 10 Gulden, eine eben so große Taxe zu entrichten ist, als von demjenigen, welches dem siegenden Theil den Besiß eines Vermögens von 10000 Gulden



Einkünfte zuerkennen: wenn die Sperranlage bei dem Sterbfalle eines Mirrellosen eben so kostbar ist, als wo 100000 Gulden in der Erbschaft sind. u. d. g. m.

119. Dieser Maassstab ist besonders bei Eigenthumsveränderungen, Kaufverträgen und Sterbfällen, wie auch einigermaßen bei dem Stempelpapier angenommen. Von dem letzteren wird eine kurze Erörterung nicht überflüssig seyn. Es ist in den meisten Staaten eingeführt, daß alle Aufsätze von einem Vertrage, oder die mit einem Vertrage in Zusammenhang stehen, oder stehen können, bei Fiskalstrafen und unter Rechtsmässigkeit eines solchen Aufsatzes auf gestempelten Papiere entworfen werden müssen. Diese Papiere haben verschiedene Taxen: zuweilen nach der Summe die den Inhalt des Aufsatzes ausmacht, wie bei Quittungen: manchmal nach dem Stande der Vertragerrichtenden, wie bei Heurathsverträgen. Als eine Folge dieser Anordnung werden zu allen Schriften, die von Partheien bei Gerichtsstellen eingereicht, oder für dieselben von Stellen aus-



ausgefertigt werden, gestempelte Papiere gefodert. Wird die Belegung seinem Inneren und Wesentlichen nach untersucht, so besteht sie aus einer Abgabe, die beinahe mit allen Gattungen von Entrichtungen verwandt ist. Bei Gerichtsvorgängen ist sie eine Art von Gerichtstaxen, bei Quittungen ist sie nach Verschiedenheit, bald Zinsantheil, bald Interessesteuer, bald Besoldungsabzug u. d. gl., je nach dem sie über abgeführte Mieth, oder Interessen, oder Beoldungen ausgestellt werden müssen. Bei den sogenannten Kaufmanns- oder Handwerksrechnungen ist sie eine Art von Gewerbesteuer, die am Ende immer von demjenigen getragen wird, welcher etwas kauft, oder verfertigen läßt. Einigermassen hat der Stempel bei Verträgen, oder Anordnungen zwischen Partheyen etwas mit den Gerichtstaxen gemein, wie bei Heurathsverträgen und Testamenten, weil die Nothwendigkeit des Stempels bei diesen Aufsätzen nur auf den Fall ih-



re Wirkung hat, wo vor Gericht davon Gebrauch gemacht werden muß.

120. Die Schmeicheley hat den Ausdruck der Ehrerbietigkeit, welchen Dienstwerber, oder andere Bittsteller zu gebrauchen pflegen, mißgedeutet, und die Regenten überredet: alle Verleihungen, die nicht im Wege des Rechts *a* gesucht werden, als Gnaden anzusehen. Der Eigennuß schlug bald darauf seine Hand ein, die Verleihungen dieser Gnaden mit Entrichtungen zu verbinden: so entstand die zweite Gattung von Taren *b*, deren mannigfaltige Gegenstände unter vier Hauptgattungen eingetheilt werden könnten: Verleihungen von Würden, von Bedienungen, Verleihungen in Gewerben, und endlich Befreyungen.

^a Ich muß hier unter dem Worte Recht, nach der Sprache der Gerichtsstellen *actionem* verstehen, denn im genaueren Verstande muß jeder Verleihung der Regierung von Seite des Empfangenden ein Recht zugehen, welches auf sein Verdienst gegründet ist.



121. Der Verfasser der Theorie der Abgaben setzt die Macht des Regenten, Würden zu ertheilen, unter die vorzüglichsten Finanzquellen: nicht in dem Verstande, als ob man Würden, Ehrenstellen, Ränge und Titel jedermann gegen Taxe feilbieten sollte: sondern, weil man daran ein Mittel in Händen hat, zu Diensten anzuspornen, deren Belohnung die öffentlichen Kassen sonst schwer mitnehmen, oder die wohl gar nicht zu erhalten seyn würden. Eine ertheilte Würde setzt immer von Seite des Staates den Beweggrund und die Verbindlichkeit voraus, jemanden um geleisteter unterscheidenden Dienste willen zu belohnen: und von Seite des Empfangenden sollte sie nie gefodert werden, als aus Bewußt seyn seines vorzüglichen Verdienstes. Wenn in Verleihung der Würden aller Orten nach diesem Grundsatz verfahren wird; so ist es nicht wohl möglich, daß die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß *a* haben. Haben hingegen die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß; so wird nicht nach diesem Grund-

Grund.



Grundsatz verfahren: dann aber verlieren die Würden ihre ganze Wesenheit, sie sind ihres Werths entsetzt: der Titel, der Rang, das Ordensband bezeichnen nicht mehr den würdigen, sie bezeichnen nur den Vermögenden Mann: man hat sie wie eine prächtige Equipage, eine kostbare Kleidung, oder ein Geräth, sobald man den Aufwand machen will, oder kann. Auch da noch, wo man zur Erhaltung einer Würde zwar unumgänglich Verdienst beweisen, aber die verdiente Unterscheidung dennoch durch eine Taxe einlösen muß, geht der ganze Endzweck verloren, weil sich das dürftige Verdienst davon beständig ausgeschlossen sehen muß.

a Es ist vielleicht zu wünschen, daß selbst die sogenannten Ausfertigungen bei den Kanzleyen in solchen Fällen, die, wenn die Würden nur dem Verdienste ertheilt werden, eben nicht unzahlbar seyn werden, umsonst geschehen: indessen können die kleinen Taxen, welche dafür entrichtet zu werden pflegen, für nichts anders als Schreibgebühren angesehen werden.

122. Bedienungen a und Aemter
sind entweder Plätze des Zutrauens,
wie



wie diejenigen, welche der Person des Regenten beständig nähern; oder es sind Stellen. wozu wegen der damit verknüpften Verrichtungen nur eine eigentliche Fähigkeit schicklich machen kann. Niemand also ist des Zutrauens würdig, niemand besitzt Fähigkeit, als der die Taxe, oder, welches auf dasselbe hinausläuft, den Kaufschilling für eine Bedienung erlegen kann? und im Gegentheile: eine Summe Geldes, kann sie Fähigkeit geben, oder Zutrauen gewinnen? Nach diesen Betrachtungen wird es schwer seyn, die Verkäuflichkeit der Bedienungen, oder die Verleihung gegen Taxen zu rechtfertigen. Woferne auch die Fähigkeit immer vor dem Erlage der Taxe, als ein wesentliches Bedingniß gefodert wird, so ist gleichwohl, die nur erst bei Verleihung der Würden gemachte Anmerkung auch hier herüber zu nehmen: alle Geschicklichkeit der Unvermögenden ist für den Staat verloren. Forscht man dem Ursprunge nach, von welchem die Taxen bei Dienstverleihungen abzuleiten seyn könnten,



ten, so wird sich schwer ein anderer entdecken lassen, als weil diese Ertheilung für eine bloß willkürliche Sache gehalten wird. Indessen ist nichts weniger willkürlich als die Besetzung öffentlicher Aemter. Wird ein Amt einem Unfähigen übertragen, so wird der, so ihn wählet, der Mitschuldige alles Uebels, welches die Unschicklichkeit dem gemeinen Wohl zufügt: und wird selbst unter zweien Fähigen, nicht der Fähigere vorgezogen; so macht eine solche Wahl wenigstens wegen allen des Guten verantwortlich, welches der Fähige nicht leisten konnte, der Fähigere aber an seiner Stelle geleistet haben würde. Nur unter durchaus gleichfähigen Mitwerbern findet die Willkühr, und Gnade einen Platz: aber der Fall wird sich so selten ereignen, daß er keiner Erwähnung lohnet.

a 120.

123. Es würde überflüssig seyn, bei Verleihungen in Gewerben a nach dem ausgedehntesten Sinne des Wortes,

tes, oder bei Befreyungsertheilungen lange stehen zu bleiben. Jedermann ist aus dem ersten Blick überzeugt, daß Taxen von dieser Gattung entweder sehr unbeträchtliche Abfälle seyn, oder dem gemeinschaftlichen Nahrungsstande, der Handlung Schwierigkeiten in den Weg stellen müssen, da die öffentliche Verwaltung vielmehr nichts Angelegeneres haben kann, als dergleichen Schwierigkeiten bei Seite zu schaffen. Diese Erinnerung wird durch ein Beispiel mehr Deutlichkeit erhalten. Wenn eine Gesellschaft irgend einen neuen Weg des auswärtigen Absatzes entdeckt, soll derselben die Freyheit der Handlung, der allenfalls nöthige Schutz, nicht anders als gegen eine verhältnißmäßige Entrichtung verliehen werden? Hieß das nicht eben so viel, als sich selbst den Zufluß fremden Geldes, die Erweiterung seiner Nahrungswege, den dadurch beförderten Wachsthum seiner Bevölkerung rauben wollen, weil sich niemand findet, der den Staat dafür zahlen will, daß er ihm all das Gute zuwege bringen dürfe?



Dürfe? Wenn niemand sich selbst zu einer vortheilhaften Spekulation verstünde, und die Regierung sähe die Möglichkeit davon vor sich; so würde sie durch Belohnungen und Unterstützungen dazu ermuntern. Wie aber unter Zween, die dieselbe Erlaubniß ansuchen? Unter diesen soll der Vorzug nicht dem Meistbietenden, sondern dem Geschicktesten, und wären beide geschickt, beiden die Freyheit ertheilet werden. Dergleichen Taxen, wie man sieht, begünstigen immer die Ausschließung, den Alleinhandel, welches zu ihrer Verwerfung allein genug ist.

a 120.

124. Nach geläuterten Grundsätzen also werden die Gnadenverleihungen, als solche, zu einem schicklichen Gegenstande der Staatseinkünfte nicht zu wählen seyn: und die bei Gelegenheit derselben zu entrichtenden Abgaben sind eigentlich nur Kanzlengebühren, bei welchen in Ansehen des Verhältnisses der nämliche Grundsatz, wie bei Sporteln



feldn der Rechtsgeschäfte herrschen muß, nämlich, die Taxen müssen nicht den Endzweck der Verleihung ausmachen, sondern demselben beständig untergeordnet bleiben. Uebrigens ist wegen des nahen Zusammenhangs mit der öffentlichen Verwaltung nicht rathsam, die Abfälle von dieser Gattung der Privatkasse de: Regenten zuzuweisen, weil wenigstens der Wunsch derjenigen, denen die Verwaltung dieser Privatkasse anvertraut ist, zu leicht das Uebergewicht erhalten, und die Reizung verstärken könnte, um die Einnahme von dieser Seite zu vergrößern, mit Verleihungen nicht nach den besseren Grundsätzen haushalten. Ueberhaupt, sobald bei Verleihungen oder Befreyungen Finanzabsichten einschlagen, wird es auch die strengste Billigkeit des Fürsten nur schwer dahin bringen, daß der eigentliche Endzweck der Verleihung oder Befreyung nicht aus dem Gesichte verloren werde. Ich überlasse es dem Leser, die Anwendung dieser Betrachtung auf das Begnadigungsrecht, auf die Nachsehung

III. Thl. R hnung



hung der Minderjährigkeit u. d. g. selbst zu machen. Wenn ich von Schatzantheilen, vom Strandrechte und andern zufälligen Einkünften, die mit diesen überein kommen, keine Erwähnung mache; so habe ich zu diesem Stillschweigen eben denselben Grund, aus welchem ein ordentlicher Privathaushalter der Summe, die er finden könnte, in seinem Ueberschlage keinen Ort anweist.

125. Ich hätte unter dieser Abtheilung noch von Strafgebern *a* handeln sollen, welche bei mancher Finanzverwaltung für eine so zuverlässige Quelle des Zustusses gerechnet sind, daß wichtige Anstalten darauf, als auf einen zuverlässigen FOND gegründet werden. Aber ich gestehe, daß ich dieser Art von Einkünfte keinen schicklichen Ort anzuweisen finde. Soll ich sprechen: sie sind eine Entrichtung für eine Art von *Begnadigung*? so wird es unschicklich seyn, die Milde der Regenten einer Taxe zu unterwerfen; so wird es unehrerbietig seyn, zu sagen: nur dem, welcher zahlt,



le, kann Nachsicht zu Theil werden; die Strafe aber ist ohne Nachsicht für den Dürftigen. Soll ich sprechen; es sey Verzeihung? Befreyung gegen die Gesetze, das ist, gegen die allgemeine Wohlfahrt nach einem Tariffe? Siehe man die Geldstrafe nach ihrem Endzwecke an, so soll sie von der Uebertretung des Gesetzes, dem sie angehängt ist, zurückhalten. Die Strafgeelder also einem sichern Aufwande zur Bedeckung anweisen, verräth den Wunsch, daß das Gesetz übertreten werden soll? verräth die Ueberzeugung, daß es oft übertreten werden wird. Aber, warum ist ein Gesetz gegeben, welches entweder nicht befolget werden soll; oder wo, wenn es befolget wird, auf einer andern Seite eine nützliche Anstalt unterlassen werden muß? Es bleibt hier nichts übrig, als über die Kraftlosigkeit der Gesetze, zugleich aber auch über Mangel der Grundsätze in einem Staate zu seufzen, wo die Strafgeelder eine beträchtliche Finanzrubrike ausmachen.



Von Steuern.

126.

Was die Steuern, oder Abgaben auch immer für Namen *a* oder Gestalten, nach Verschiedenheit der Länder und Umstände bekommen haben, so müssen sie im Grunde immer das Wesentliche beibehalten, welches ihnen den Ursprung gegeben hat: sie sind der Ersatz des gemeinschaftlichen Dienstes. In Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, welche die Grösse bestimmt, ist daher die Steuer oder Abgabe, die Schätzung, wornach der Bürger zur Unterhaltung des öffentlichen Dienstes beizutragen hat. In Beziehung auf den beitragenden Bürger ist sie, die Entrichtung dieser Schätzung selbst. Da diese Entrichtung hauptsächlich in Geld geleistet wird, ein grosser Theil der Steuerpflichtigen hingegen kein Geld besitzt; so wird es nothwendig



wendig seyn, den Gang der gemeinschaftlichen Abgabe vom Anfange bis zum Eintritte in die öffentliche Kasse zu begleiten, um wahrzunehmen, auf welche Art der persönliche Dienst in Geld verwandelt wird. Ich setze das Beispiel nach verjüngtem Maaßstabe, weil die Verhältnisse dabei leichter überschauet werden. Der Staat wäre aus 1000 Bürgern zusammengesetzt: seine öffentliche Vertheidigung fodre 100 Mann. Alle Bürger von einer Klasse angenommen, wird der 10te Theil der Arbeit der Antheil des Dienstes seyn, welchen jeder nach der Reihe zu leisten hätte. Aber auf der einen Seite wäre der gemeinschaftlichen Vertheidigung wenig, und eben so wenig auf der andern den Beschäftigungen der Bürger berathen, wenn immer andere auf die Wache ziehen, der arbeitsame Mann seine Beschäftigung so oft unterbrechen müßte, als die Ablösung herum käme. Der Nutzen beider vereinbart sich also auf beständige Vertheidiger. Hingegen sind diejenigen 100, welche zur Vertheidigung gewählt



werden, zu mehrerem Dienste nicht verpflichtet, als zu ihrem Zehnthelle: sollen sie das Ganze auf sich nehmen, so muß der Ueberschuß von $\frac{2}{10}$ an sie vergütet werden. Wird nun die Schätzung dieses Dienstes durch 10 Gulden ausgedrückt, so lösen die 900 dienstfreyen ihre Befreyung zusammen mit 9000 ein; welches den Fond abgibt, wovon der Regent seinen beständigen Währleuten, den Ueberschuß ihres Dienstes, jedem mit 90 vergütet: 90 an 100 beträgt 9000.

- 2 Die Namen der Entrichtungen sind bald von dem Gegenstande hergeholet, welcher zum Regulativ des Verhältnisses genommen worden: also Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Pferdesteuer, Tranksteuer u. d. g. bald von der Bestimmung wie Schuldensteuer zur Tilgung der Staatsschulden, Armensteuer zur Unterhaltung der Armen u. s. w. Bald von der Art zu erheben, wie die Lösung: manchmal flüßt Regulativ und Bestimmung zusamm; wie bei Strassengelbern

127. Bei der grossen Verschiedenheit unter den Klassen der Bürger und ihrer Beitragskräfte kann der Einfluß der Abgaben in die öffentlichen Kassen zwar nicht immer von dem Bürger auf



einem unmittelbaren und kurzen Wege geschehen; aber der Umweg verändert denselben nicht, er verlängert ihn nur. Ein Steuerpflichtiger aus der arbeitenden Klasse verrichtet einen Theil seiner Arbeit für den Staat. Um das schon angenommene Beispiel nicht fahren zu lassen; die Arbeit eines Schloßers ist dem Staate zur Vertheidigung unbrauchbar; aber der Schloßer arbeitet für einen seiner Mitbürger etwas, so diesem nöthig ist, mit dem Vertrage, daß dieser dafür den öffentlichen Dienst an seiner Statt verrichten soll: er hat nun seinen Mann gestellt. Oder auch, er verfertiget von seiner Arbeit zum Kaufe, sezet sie ab, und von dem Eingelösten bringt er die Schätzung seines Dienstes, die ich oben 10 angesetzt habe, der Staatskasse hin. Diese Auseinandersezung der gemeinschaftlichen Beitragsart leitet auf zween Grundsätze, welche in der Anwendung von den wichtigsten Folgen sind: I. Die ganze Summe der Bürger, betrachtet nach der Finanz-



nanzbeziehung, sondert sich nur in zwei Klassen ab; in die Klasse der Geldbesitzer, und in die Klasse der Arbeiter: die Summe der öffentlichen Einkünfte wird von der ersteren allein abgeführt: die Summe, wenn ich so sprechen darf, des öffentlichen Dienstes wird von der letztern allein getragen Eine Klage über diese Theilung wäre auf der einen sowohl als auf der andern Seite höchst unbillig. Glaubte der Geldbesitzer sich beschwert, weil die ganze Last der öffentlichen Entrichtungen auf ihm liegt; so hat er zu überdenken, daß er dagegen von allem wirklichen Dienste frey ist: und im Gegentheile: hielt die arbeitssame Klasse sich zu einer Klage berechtigt, weil sie allein den Staatsdienst leistet: so bringt sie in Anschlag, daß sie von aller Bezahlung enthoben ist! Wenn also die Abgaben überspannet sind, so ist die Aemsigkeit, so ist das gemeine Volk durch übermäßige Arbeit zu Boden gedrückt;



a und in Ansehen der arbeitenden Klasse läuft die Unebenmäßigkeit der Abgaben zuletzt immer dahin aus: der Beitragende muß für den gemeinen Dienst so viele Zeit verwenden, daß ihm nicht genug übrig bleibt, um seinen und seiner Familie Unterhalt zu erarbeiten; oder: alle seine Arbeit wird nicht zu reichen, das Erfoderniß des ihm zugemessenen gemeinen Dienstes zu bestreiten.

a S. 33. 84. 85. Eine Schrift, die nur die Anfangsgründe enthalten soll, erlaubt nicht, alle Wahrheiten anzuführen, welche von diesem Gesichtspunkte übersehen werden können. Auch ist es für den selbst denkenden Leser unnöthig. Indessen kann ich nicht unangemerkt lassen, daß aus dieser Zergliederung sich am Offenbarsten zeigt, wie die Abgaben eine vorzügliche Triebfeder des Fleißes und der allgemeinen Umsichtigkeit werden.

128. Obwohl die gemeinschaftliche Beitragspflicht überhaupt, auf die Theilnehmung an der allgemeinen Wohlfahrt gegründet ist; so hat sie dennoch einen näheren und besondern Grund, den Schutz des Eigenthums und der Erwerbung. Die persönliche Sicherheit ist in Beziehung auf alle



Klassen, auf alle einzelne Bürger dergestalt gleich, daß sich von dieser Seite der Vortheil gegeneinander aufhebt, *a*, und wenigstens alles unter allen gleich läßt. Aber da das Eigenthum und die Erwerbung nach so mancherlei Stufen und Verhältnissen wechseln; so empfängt derjenige, welcher großes Vermögen besitzt, oder viel erwirbt, von der öffentlichen Vorsorge ohne Vergleich mehr als derjenige, welcher nur seinen sparsamen Unterhalt durch tägliche Arbeit gewinnt. Aus welcher Ungleichheit des Vortheils die Ungleichheit der Schätzung *b* bei den allgemeinen Lasten nothwendig gefolgert werden muß. Der Maßstab der Schätzung ist also das Vermögen, oder eigentlicher gesprochen, das Einkommen, und zwar, wie bereits anderwärtig beobachtet worden, das reine Einkommen. Dieses entspringt entweder aus wirklichen Gütern, oder aus persönlicher Fleißigkeit. Hiedurch entstand also die Verschiedenheit der Schätzung, oder der Steuern, die im Grunde sämmtlich auf zwei Klassen

fen



fen zurückgeführt werden können: nämlich, auf die Güter oder sogenannte Realsteuer, worunter alle Abgaben von nutzbringendem Eigenthume gehören, und die Industrialsteuer, welche die persönliche Erwerbun_g zum Grunde hat.

a In Ansehen der persönlichen Sicherheit kann ein Bürger vor dem andern ein Mehreres nicht empfangen; selbst ein Vater vieler Kinder nicht, denn der Schutz seiner Kinder kömmt nicht auf seine Rechnung: sie fodern und erhalten denselben aus eigenem Rechte.

b Ganz anders verhält es sich mit dem Eigenthume. Man hätte, z. B. 10 Mann zur Bewahrung von 10 tausend Morgen Felder nöthig. Der Besizer von 200 Morgen braucht also 2, ihr Sold wird für ihn verwendet. Dem Besizer von 50 Morgen kömmt nicht mehr als der halbe Sold von einem Wächter zu Gut.

129. Die Eintheilung der Steuer in Real- und Industrialsteuer ist nach den Quellen des Einkommens, von welchen die Abgabe entrichtet wird. Wird die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, so fällt auch diese Verschiedenheit hinweg, und alle Gattungen a von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungs-



rungssteuer oder eigentlicher in eine Genußsteuer auflösen. Da ich in der Folge auf diesen Satz mich zu berufen haben werde, so ist nöthig, denselben durch die Anwendung auf alle Gattungen von Steuern zu befestigen. Die Grundsteuer ist dem Wesen nach Verzehrungssteuer. Der Besitzer eines Feldes muß, wenn er anders seinen Grund auch für die folgenden Jahre bestellen soll, alles, was er in Ansehen der Kultur anzulegen, vorzuschießen hat, zurückempfangen. Dieser Ersatz ist eine billige, anerkannte Forderung. Unter diesen Auslagen nun ist seine Grundsteuer mitbegriffen: und auf welche Art erhält er die Vergütung derselben? Wenn z. B. das Joch Ackerland mit 30 Groschen belegt ist, und er darauf 18 Mäßen geärntet hätte, wovon 3 zur Wiederausfaat bestimmt sind: so muß er auf jeden der übrigen 15 Mäßen im Verkauf 2 Groschen schlagen *b*, welche, durch was immer auch für Mittelhände dieses Korn, bis zur wirklichen Verzehrung, gehen mag, immer in
 Preis



Preise mit eingerechnet, und am Ende von dem, welcher das Korn verzehrt, zu ersetzen sind. Es verhält sich auf die nämliche Art auch bei andern Gattungen liegender Güter, z. B. bei einem Hause. Der Inhaber des Hauses schlägt den Steuerantheil verhältnißmäßig jedem Miethmanne zu. Auch eine unmittelbare Gewerbesteuer ist wesentlich Verzehrungssteuer. Die Abgabe gehört bei den Manufakturanten unter die Bestandtheile des Preises, welcher aus dem Vorschusse und Gewinne zusammengesetzt ist, und von dem zurückgezahlt wird, so die Waare an sich bringt. Eben dasselbe geschieht bei dem gemeinen Handwerker. Hätte z. B. ein Schuster 40 fl. Gewerbesteuer abzuführen, und man nimmt an, daß er ungefähr 800 Paar Schuhe das Jahr durch verfertige; so wird er jedem Paar 1 Groschen zuschlagen, wodurch ihm in der ganzen Summe seine 40 fl. hereinkommen. Der Besollete, er stehe nun in Staats- oder Privatbedienungen, ist mit dem



dem Werkſmanne in einerlei Faſſ, und gleichwie er dem Feldbau und der Aemſigkeit nach Verhältniß ſeiner Bedürfniſſe die Vergütung machen muß; ſo haben diejenigen, in deren Dienſt er ſteht, ihn wieder nicht nur dieſen Erſaß zu leiſten, ſondern auch den Sold nach dem Maſſe der Abgaben zu vermehren, welche er vielleicht als Vermögen, als Beſoldungsſteuer, oder unter was immer für einem Namen bezahlet. So gar der Kapitaliſt, der nur von Zinſen lebt, bei dem es gleichwohl am wenigſten ſcheinen dürfte: entrichtet ſeine Steuern größtentheils auf Koſten der Verzehrung. Er wird nämlich ſeine Zinſforderung nach dem Maſſe der auf ihn fallenden Anlagen erhöhen. Iſt nur ſein Stamm in der Landwirthſchaft angelegt, ſo wird dieſe Erhöhung dem Preis der Erzielung zuwaſſen: iſt er in Manufakturen, ſo vergrößert ſie den Waarenpreis, und beides wird von demjenigen gut gemacht, welcher die Erzeugniſſe des Feldbaues oder der Aemſigkeit

nd=



ndthig hat. Das ist der unwidersprechliche Gang aller Entrichtungen; woraus offenbar wird, daß zwar durch die Art der Einhebung die äussere Gestalt der Steuer verkleidet werden kann, aber das Wesentliche derselben niemals eine Veränderung leidet: im Grunde bleibt jede Auflage eine Verzehrungssteuer *c*, und das Mangelhafte derselben besteht darin: wenn der entrichtenden und gleichsam im Vorschusse stehenden Klasse, der Weg abgeschnitten ist, ihren Ersatz von der Klasse der Verzehrter wieder zu erhalten. Dieses nun kann durch das Regulativ, durch die Art des Verhältnisses, durch die Einhebungszeit, durch die Grösse der Steuer, und durch ihre Mannigfaltigkeit veranlaßt werden.

- a „ Die auf den Grund gelegte Steuer vertheilt
„ set sich auf die Erzeugnisse, welche davon
„ herkommen. “
- q „ Ihr Sold ist nach dem Verhältnisse der Abgaben
„ auf die nämliche Art vergrößert,
„ als er durch ihre Aufhebung vermindert
„ wird. “ *Le rétablissement de l'impôt dans son
ordre naturel. Chap. VII.* Ich habe diese Stellen
von darum wörtlich angeführt, weil sie die
durch bestätigten Sätze zu Wahrheiten erheben,
wel-



welche von den Ökonomen, deren Grundsätze in der Folge zu berühren sind, nicht widersprochen werden.

- c Diese Auseinandersetzung stellet einen für sich unwahrgenommenen Grundsatz in sein volles Licht, nämlich: daß die Verzehrungssteuer oder Genusssteuer eigentlich die einzige unmittelbare (directe) Abgabe ist.

130. Das Regulativ ist der Gegenstand, von dem die Steuer unmittelbar eingehoben wird. Die angenommene Form, nach welcher die Steuer von jedem Gegenstande behoben wird, heißt der Steuerfuß. Diese Form muß den Maßstab, welcher bei der Behebung zum Grunde gelegt wird, und den Antheil der Entrichtung dergestalt enthalten, daß dem Entrichtenden seine Steuerpflicht daraus vollkommen deutlich wird, und daher sich bei der Einhebung nichts Willkührliches einmengen kann. Ueberhaupt muß es als ein Grundsatz angenommen werden, daß der Steuerfuß nicht wohlgefaßt ist, wo der ausgesprochene Maßstab noch erst durch einen zweyten Satz aufgelöst werden muß. Das Regulativ



Die der Steuer ist also mangelhaft, wenn es eine zuverlässige Bestimmung ausschließt, mithin nicht leicht einen richtigen Steuerfuß zuläßt. Von dieser Art würde z. B. eine Gewerbesteuer seyn, welche jeden, der das nämliche Gewerbe treibt, auf gleiche Art belegt. Da unter den Gewerbetreibenden ein grosser Unterschied in Ansehung des Hauptstamms, des Orts, der Fähigkeit, des Glückes und der Zufälle herrscht; so kann zwar derjenige, dessen Gewerbe, aus was immer für einem der erwähnten Umstände, eine grössere Ausbreitung hätte, seine Anlage hereinbringen, aber nicht derjenige, dessen Gewerbe beschränkt ist; der überhaupt weniger verkaufen, oder verfertigen, und eben darum noch in seiner Erwerbung eine weitere Beschränkung erfahren würde, weil er die Anlage auf weniger Gegenstände des Absatzes vertheilen, und dadurch seinen glücklicheren Gewerbenossen den Vorzug der Wohlfeilheit überlassen müßte. Un-



Steuer, deren Regulativ unbestimmt ist, auch noch den Fehler, daß sie zu einer genauen Nachforschung der Privatstände Gelegenheit giebt, die selten ohne Störung der Geschäfte, ohne Plageren, ohne wenigstens mittelbare Erpressungen abläuft. Die Steuer ist auch noch mangelhaft, wenn das Regulativ derselben einer willkürlichen Verminderung ausgesetzt ist. In diese Klasse würde vorzüglich jede auf Gegenstände des Vergnügens sich beziehende Verzehrsteuer *b*, damals gehören, wenn der Zuschlag der Steuer eine solche Preissteigerung veranlaßte, die einen Theil der Verzehrenden, des Genusses zu entbehren, nöthigte.

a 129. b 48.

131. In der Art des Verhältnisses ist jede Steuer mangelhaft, nicht nur, wenn dabei, wie bereits angemerkt worden, vieles der Willkür überlassen, sondern auch wann die Untertheilung nicht der Wesenheit einer Steuer zugehend



sagend ist. Eine Art von Salzabgabe giebt hier das erklärendste Beispiel an die Hand. In einigen Staaten ist jede Haushaltung gezwungen, eine gewisse, ihr Bedürfnis weit übersteigende Menge Salzes für einen bestimmten Preis abzunehmen. Diese Steuer kann ihrer Wesenheit nach nur für eine unmittelbare Verzehrungssteuer angesehen werden: die Natur einer unmittelbaren Verzehrungssteuer aber fodert, daß die Entrichtung mit der Verzehrung im Verhältnisse stehe.

132. Mangelhaft in der Einhebungsart *a* wird eine Steuer, wenn zwischen der Entrichtungsfrist, und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf sein Erfaß geleistet werden soll, nicht Raum genug gelassen wird, um einen anständigen, vortheilhaften Anwerth und Preis abwarten zu können. Dieses Uebel ist vorzüglich der Landwirthschaft fürchterlich, wenn die Abtragung der Grundsteuer in zu grossen Antheilen und nahe an der Mernte gefodert wird. Die Nothwendigkeit dieser Entrichtung veranlaßt einen Zusammenfluß der



Verkäufer, welcher den Preis der Festschaften weit unter denjenigen erniedriget, der dem Erzielen den die verhältnißmäßige Vergütung zuwegebracht. In sich selbst ist die nicht vortheilhaft bestimmte **Entrichtungszeit** einerlei mit dem Uebel einer zu hohen Anlegung. Der Erzieler **b** berechnet seine Abgabe nicht nach dem Gelde, sondern nach dem **Antheile** des **Erzeugnißs**, welches er hingiebt, dieses Geld zu erhalten. Um also z. B. einen Thaler von zwey Tochen abzuführen, würde er bei einer günstigen Verkaufzeit 1. Mezen hingeben haben. Nun er diesen glücklichen Augenblick nicht abwarten kann, muß er den Mezen für 1. Gulden hintanlassen, mithin anderthalb Mezen stat eines verkaufen, welches seine Anlage um einen Drittheil erhöht.

^a 129.

^b Eben so der Handarbeiter: er berechnet die Entschädigung nach der Arbeit, die er verrichtet, nach der Zeit, die er anwenden muß.

133. Die Grösse der Abgaben **a** fällt mit der Mannigfaltigkeit überein.
Die



Die Grösse ist nachtheilig, nicht nur weil sie die Beitragsfähigkeit vermindert *b*, sondern auch, weil jede Abgabe den Preis der Feilschaften, worauf sie fällt, zusetzt; jede Preisvermehrung aber den Absatz beschränkt, mithin die Wiedereinbringung beschwerlich macht. Die Mannigfaltigkeit der Abgaben aber ist nachtheilig, weil sie die Entrichtungsantheile, wenigstens von Seite der Einhebungskosten vergrößert. Denn, es bedarf wohl nicht erst einer weiteren Ausführung, daß die grosse Verschiedenheit der Abgaben eine grössere Menge Beamten fordert, deren Besoldung von den Entrichtenden getragen, mithin die allgemeine Summe um so viel grösser angenommen werden muß. Ueberhaupt löst sich das Mangelhafte aller Steuern, in Beziehung auf die Entrichtenden betrachtet, in Unverhältniß der Grösse auf, und verletzt also die Mässigkeit in der Entrichtung, welche nach dem Zwecke des gesellschaftlichen Vertrags ein gegründeter Anspruch der Bürger ist. *c*



a 129. b. 59. c 10.

134. Da man dasjenige kennt, wodurch die Steuern zum Nachtheile ausarten; so werden aus dem Gegentheile leicht die Grundsätze hergeholet, wonach über die Schicklichkeit und Güte einer Steuer der Ausspruch geschehen kann.

Allgemeiner Grundsatz: Die Steuer ist unnachtheilich, so oft sie der erzielenden und arbeitenden Klasse das Mittel übrig läßt, davon den Wiedererlass hereinzubringen. Dieser allgemeine Grundsatz löset sich in folgende V. Untersätze auf: I. Der Gegenstand, welcher bei einer Abgabe zum Regulatio angenommen wird, muß einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines sicheren Verhältnisses fähig seyn, um alles Willkürliche, alle Störung im dem Nahrungsgeschäfte auszuschließen.

II. Der Theiler jeder Abgabe muß in dem Regulative selbst offenbar enthalten seyn.

III. Die Einhebungsfristen müssen in kleinen Antheilen, und auf die den Entrichten-

ten-



tenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesetzt werden. VI. Die Grösse der Abgabe muß bei einem Gegenstande keine Verminderung verursachen. V. Endlich: Die Einhebung einer Steuer muß nicht zu weicläufig, und dadurch zu kostbar seyn. Auf diese Grundsätze werde ich bei Prüfung einer jeden Steuer entweder ausdrücklich oder stillschweigend zurückführen.

135. Unter der Benennung der Gütersteuer *a* oder Realsteuer begreife ich diejenige Schätzung, bei welcher die Einkünfte von wirklich besessenem, nutzbringenden Vermögen zum Grunde gelegt werden. Des Vermögen besteht entweder in unbeweglichen Gütern, oder in Geld. Je nachdem eines oder das andere zum eignen Gegenstande angenommen ist, empfängt die Abgabe ihre Benennung: unbewegliche Gütersteuer von der ersteren, und Vermögensteuer insbesondere von der letzteren. Zu den steuerbaren unbeweglichen Gütern ge-



höret alle Oberfläche der Erde, welche zur Erzielung, und durch Gebäude wirklich genüzet wird, oder doch genüzet werden kann b. Die Abgabe auf das der Landwirthschaft zugewendete Erdreich ist durch die Benennung der Grundsteuer unterschieden; die von den Gebäuden, wo sie insbesondere anwendbar ist, wird Haussteuer genennet.

^a 128

b S. II. Band Abth. von der Landwirthschaft: S. 42.

136. Wahrscheinlicher Weise ist bei angehenden Gesellschaften, wenn die Dienstentrichtungen nicht mehr zu reichen, die Grundsteuer die erste und einzige Art von Schätzung gewesen, und sie war nach der Lage der Umstände auch die billigste. Bei dem Ursprunge eines Staates wird nur der Hausvater jeder Familie in Anschlag gezogen: und jeder Hausvater hat bei der Verteilung des in Besitz genommenen Erdreichs seinen Antheil bekommen: das war das einzige Gut, der einzige Erwer-



werbungsgrund, billig also auch der einzige Maaßstab des Beitrags. Aber, auch noch bei der heutigen Verfassung der Staaten hat diese Steuer alle Eigenschaften, welche sie zur Aufnahme in ein wohlüberdachtes Finanzsystem empfehlen können. Ihrer Wesenheit nach ist sie die verhältnißmäßig zu dem Betragnisse des Grundes berechnete Schätzung. Das Erträgniß hängt von der Größe des Grundes, von der Güte der Scholle, und von dem Anwerthe ab, welchen die Erzielungen finden. Diese drey Stücke sind also bei Bestimmung der Grundsteuer zur Richtschnur zu nehmen.

137. Die Größe der Gründe, sowohl im Ganzen als in den Untertheilungen muß dem Staate überhaupt zwar aus den, zu so manchem andern Gebrauche gewidmeten Defonomietabellen bekannt seyn. Aber, da in einer Sache von solchem Einflusse nicht mit zuvieler Genauheit zu Werk gegangen werden kann, so ist die wirkliche Ausmessung a das sicherste Mittel, die



Größe zu erheben. Aus den gemessenen einzelnen Grundstücken müssen, je nachdem in einem Lande die Eintheilungen üblich sind, in jedem Kreise, oder Amte, und bei jedem Gutinhaber, Karten, über die ganze Oberfläche nach allen ihren Eintheilungen gezeichnet, weiters ordentliche Fund- und Lagerbücher verfertigt werden: diese letzteren werden über die Besitzer der Grundstücke mit ihren Antheilen geführt, und darin die vorgehenden Veränderungen genau bemerkt. Um den einseitigen Begünstigungen der Privatbeamten entgegenzugehen, ist rathlich, daß diese Karten, wie auch die Fund- und Lagerbücher, von Feldmessern, die im Dienste des Staats stehen, berichtet, unterfertigt, und weil durch Zeit und Jahre sich leicht Verwirrungen einschleichen, immer nach einem gewissen Zeitraume übersehen und in Ordnung erhalten werden. Es ist durchaus nothwendig, daß nicht nur in einer jeden Provinz für sich, sondern in allen Provinzen gegeneinander zur Ausmessung der Gründe einerlei
Maß,



Maaf, und so sehr es thunlich ist, einerlei Benennung des Maasses *b*, gebraucht werde, weil sonst äusserst hart fallen wird, die Ungleichheit in der An-
lage zu vermeiden.

- Der Verfasser der *Lettres sur les finances* findet außerordentliche Beschwerlichkeiten bei der Ausmessung der Grundstücke. Ich kann mich doch von dieser Beschwerlichkeit bei einem Geschäfte nicht überzeugen, wo es nicht auf mathematische Genauigkeit ankommt, das also nicht von Geometern zu übernehmen, sondern nur geleitet werden soll, und durch eine mechanische Umdanung des Landvolks ohne Messfäden und Diostern, mit Messketten und Klaftern vollendet werden kann. Ein Landmann dem andern, eine angrenzende Gemeinde der andern zur Aufsicht gestellt; und man kann die Zuverlässigkeit, die hier nöthig ist und zureicht, erwarten.

- Morgen, Joche, oder dergl. Es ist eine diesfältig gemachte Anmerkung, daß nicht nur in einem und demselben Lande, sondern auch in der nämlichen Provinz, oft in einem Orte die unter dieser Benennung kommenden Erdstücke unterschieden sind.

138. Die Güte der Scholle, das ist, das Maaf der physischen Fruchtbarkeit, wird mit der Ausmessung zugleich erhoben. Die physische Fruchtbarkeit kann nach dem Ertragnisse auf Abgabe *a* und nach Wirthschaftsrechnungen *b* bestimmt
wer-



werden, oder nach der Beschaffenheit des Bodens durch Wirtschaftsverständige. Es ist ein in der ausübenden Landwirthschaft allgemein anerkannter Satz: Daß zween, der physischen Beschaffenheit nach gleiche Gründe, nach Verschiedenheit der Pflege verschieden, eben so, wie zween ungleiche Gründe gleich tragen können. Das Erträgniß zum Maßstabe von der Güte der Scholle angenommen, wird also drey wesentliche Gebrechen vereinigen: es sezet Gründe in eine Klasse *c*, die es an sich nicht sind: es bestraft den Fleiß des Landmanns durch höhere Belegung *d*, und macht die Nachlässigkeit des Bauers zu einem Vortheile *e*: das ist, es nimmt den augenblicklichen Zustand der Kultur zum Maßstabe, der nach Umständen das Maximum, auch wohl das Minimum seyn kann, da die bessere Leitung der Landwirthschaft die Belegung nach dem Mittelrerträgnisse *f* fodert.

a Sogenannte Saffion, von den Besitzern kleiner Grundstücke.

b Nach



- b Nach der Mittelzahl von mehreren z. B. 9 Jahren von grössern Güterbesitzern.
 - c Ein Grund, dessen physische Güte mit 4 ausgedrückt wird, kann durch Verwendung von Baukosten 4, gleich tragen einem andern Grunde, dessen Güte 6, aber Verwendung und Arbeit nur 2 groß ist. Zween Gründe werfen 100 fl. ab; einer mit Aufwand von 20, der andere mit dem Aufwande 40: das reine Einkommen ist bei dem ersten 80, bei dem zweiten 60: nach dem Ertragnisse werden beide gleich, in der That aber wird der letzte um ein Viertel höher belegt.
 - d Nämlich der einen schlechten Grund mit Mühe und Fleiß gutträglich macht.
 - e Der einen guten Grund aus Mangel der Pflege schlechtträglich macht.
- £ 42,

239. Die physische Fruchtbarkeit, muß also nothwendig nach der Beschaffenheit des Bodens durch Wirtschaftsverständige bestimmt, und bei Klassifizirung der Gründe das grössere oder kleinere Erfoderniß der Kosten die grössere und mindere Beschwerlichkeit der Bearbeitung mit in Betrachtung gezogen werden. Es geschieht dadurch nichts, als daß man nicht von dem allgemeinen Grundsatz abweichet, und das Einkommen nur nach Abzug der Vorauslage in Anschlag bringt. Die Stufen der physischen Fruchtbarkeit werden insgemein durch



durch 3 Klassen ausgedrückt, gute, mittelbare und schlechte. Obgleich in der Schollenberichtigung von ganzen Ländern nicht bis auf die kleinsten Verschiedenheiten jedes einzelnen Grundstücks herabgestiegen werden kann; so wird dennoch, ein billiges Verhältnis zu beobachten, durch so wenige Untertheilungen ebenfalls nicht erreicht. Die Verschiedenheit des Grundes läßt sich wenigstens in 6 Klassen untertheilen, und sie fodert eine solche Untertheilung a. Insbesondere ist in Staaten, die aus mehreren an Fruchtbarkeit des Bodens ungleichen Provinzen zusammengesetzt sind, darauf zu sehen, daß die Unte der Scholle nicht in jeder Provinz für sich, sondern nach einer gemeinschaftlichen Klassifizierung bestimmt werde. Eine Scholle, die z. B. in Kärnten, wenn diese Provinz ohne Beziehung auf andere Provinzen betrachtet wird, in der ersten Klasse steht, ist gegen böhmischen Grund gehalten, vielleicht kaum mittleres Erdreich. Wäre also die Klassifikation ohne wechselseitige Beziehung



lung der Provinzen gemacht, so würde sowohl das Verhältniß von Provinz zu Provinz, als das von einzelnen Steuerpflichtigen gegeneinander verleset. Der Eigenthümer eines an sich mittelmäßigen Grundes in der einen Provinz, würde dem Eigenthümer eines Grundes von der ersten Klasse in der andern Provinz gleich gehalten. Nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung aber kaum und muß es sich ereignen, daß eine Provinz unter einem minder gütigen Himmel ganz keine Gründe von der ersten Klasse hat:

^a Wenn nur 3 Klassen angenommen sind, zeigt sich die Verletzung des Verhältnisses durch folgende Berechnung. Die erste Klasse sey 6 Korn; die zweyte 4; die dritte 2. Die Abgabe eines ganzen Hauses sey 60. Der nur 5 Körner ärnter, gehört zur ersten Klasse: aber gegen den, welcher 6 ärnter, giebt er um 10 oder ein Sechstheil, gegen die zweyte Klasse giebt er nun ein Fünftheil zuviel.

140. Der Anwerth der Erzielungen *a*, kömmt von darum unumgänglich in Anschlag, weil die Entrichtung in Geld *b* geleistet wird. Größe und Fruchtbarkeit des Grundes werden durch die
Leich-



Leichtigkeit und den Vortheil des Absatzes erst geltend gemacht: und nur durch die Rücksicht auf diese kann der Grundsatz, welcher von dem Provinzialverhältnisse festgesetzt worden, in Ausübung kommen. Der Unwerth kann abermal aus den Registern der Marktpreise, aus Rechnungen, aus der Ausgabe erhoben werden. Berechnungen und Angaben sind den Marktregistern vorzuziehen, weil sie den Preis an dem Orte selbst bestimmen, da bei den Marktpreisen die Entlegenheit, mithin auch die Verschiedenheit der Frachtung eine Ungleichheit veranlassen würde. In Beziehung auf den Unwerth werden sich nicht nur Provinz gegen Provinz, sondern manchmal sogar die Theile einer Provinz gegeneinander sehr unterscheiden. Eine Provinz auch von mäßigster Fruchtbarkeit, welche aber mit einem fremden Staate gränzet, dessen wenige Fruchtbarkeit ihr den Absatz ihres Ueberflusses versichert, kommt in höhern Aufschlag, als eine Gegend mit dem gesegneten Boden, welcher ihre



Lage, ihre Entfernung, der Mangel von Strassen, von Flüssen u. s. w. die Aussicht des Absatzes raubt. Eben so sind Ländereyen, welche grösseren Städten, Hauptstädten, Flüssen, Meerhäven nahe sind, nutzbringender, als diejenigen, welche tief hinein im offenen Lande liegen.

a 156

b Ich sehe es für eine müßige Frage an: ob es zuträglich sey, die Abgaben in Naturalien oder Geld einzubeugen? Ohne der Weitläufigkeit in der Einhebung, der Beschwerlichkeit in Ausfindung des Entrichtungsfusses, der Unflätte und des Wechsels in den Einkünften zu erwähnen: so ist offenbar, daß bei der heurigen Verfassung der Staaten dem gemeinen Wohl mit Naturalien entrichtungen so wenig als mit wirklichen Diensten berathen wäre. Ich erlaube mir aber, den Gedanken zu eröffnen, daß mittels einküßweiliger Veränderung der Geldabgaben in Naturalabgaben, einer Provinz, welche vielleicht der Zusammenfluß ungünstiger Umstände entkräftet, und von Vaarschaft entblößt hätte, Erleichterung verschafft werden möchte, ohne daß die öffentlichen Einkünfte darum einem merklichen Abgang ausgesetzt wären. Ich bescheide mich ganz wohl, daß dieser Gedanke noch vieles bedarf, um zum ausführbaren Entwurfe zu erwachsen; aber die Auseinandersetzung und Verfertigung ist Männern von langjähriger Übung keine Unmöglichkeit.

c 37.



141. Aus Vereinbarung und wechselseitiger Vergleichung der Größe, der Scholle, und des Anwerths entspringt, nach Abzug des Stammvorschusses der Grundauslagen und jährlichen Kosten a , die Schätzung des Erträgnisses, welche, auf was für eine Weise sie ausgedrückt werde, im Grunde beständig dahin abgeht, daß dem sovielten Theile eines Grundes von guter Scholle und einem solchen Anwerthsvortheile, so viele Antheile eines Grundes von geringerer Scholle und minderem Abzuge gleich gemacht werden. Die Ausgleichung geschieht auf folgende Art: ein Joch Landes der ersten Klasse, in einer zum Absatze vortheilhaften Lage nach dem Mittelpreise gerechnet, bringt 6. fl.: so viele Joch von den minderen Klassen werden dem einen aus der ersten Klasse gleich geschätzt, als nöthig sind, um von ihrem Erzeugnisse 6. fl. zu erhalten. Die Schätzung der Grundstücke wird dadurch sehr vereinfacht, daß Ackerland und sein Erträgniß an Winterfrucht, zum Haupt-

maaß-



maßstabe angenommen, die übrigen Gattungen der landwirthschaftlichen Benützungungen aber z. B. Sommerfrüchte, Weingärten, Leinfelder, Wieswachs, Waldungen, Obst, Kuchel, Hopfengärten, Teiche u. s. w. nach dem Masse ihres Erträgnisses, vorstellungsweise als Ackerland betrachtet, und in Anschlag gebracht werden. Man spricht dann Grasland, Obstgärten, Weingärten u. s. w. werset nach dem Mittelpreise z. B. 18 Gulden: man geht mit 6, als dem Theiler darunter, und findet solche gleich 3 Joch Ackerlandes aus der ersten Klasse. Aber diese Vorstellung geht dann offenbar zu weit, wann sie bis auf die Nensigkeit, welche dem Landvolk einen kleinen Nebenverdienst abwirft, oder auf Personaldienste, Geldzins, Gebäude, oder auf gewerbähnliche Nützungungen, als Bräuhaus, Brandweimbrennereyen, Mühlen, u. d. erweitert wird b. Das heißt nicht, die Einhebungsart einfacher machen; es heißt die Natur der Gegenstände vermengen, verwirren. Die Kaster



ist nicht in ein Verhältniß zu bringen, um das Maaß des Flüssigen zu werden.

- a Die Berechnung des Gewinnes bei der Landwirthschaft sind in den Principes & observations économiques: von H. Fortbonais II. Partie 3. Ch. I. vortreflich auseinandergesetzt: er berechnet dreifache Vorauslagen.
- b Unter mehreren Nothbeissen dieser eingebildeten Vergleichung ist einer nicht der unwichtigsten, daß dadurch eine Sache an dem Grunde selbst mehr als einmal versteuert wird. Auch ist es einer ernsthaften Ueberlegung würdig: ob ein ungewisser unfruchtbarer Nebenverdienst des Landvolks einer gewissen, kätten Abgabe unterworfen werden könne.

142. Nach erhobener Schätzung der Grundstücke ist der Streuerfuß zu bestimmen. Zum Regulative kann entweder das Erträgniß zu Geld angeschlagen, oder die GröÙe eines Grundstückes angenommen werden a. Man muß hier mit Genauheit, zwischen dem Maaßstabe zur Schätzung der Grundgüter, und dem Regulative in dem Steuerfusse unterscheiden. Jener wird einmal, bei Errichtung des Katasters, zur Richtschnur genommen: dieses wird jährlich, bei jedesmaliger

Ent-



Entrichtung Vorschrift und Richtschnur. Zum Maßstabe der Schätzung ist daher das Erträgniß nach dem Geldanschlage schießlich: das Regulativ des Steuerfußes aber; vorausgesetzt, daß die Klassifikation der Ländereyen nach richtigen Grundsätzen gemacht, und in den Maasarten, wornach die Grösse berechnet wird, keine Verwirrung ist; wird für den Entrichtenden am zuverlässigsten seyn, wenn es nach der Grösse einer Besizung bestimmt wird: 3. B. ein ganzes Haus, eine ganze Ansessigkeit. Die Ursache, die Grösse der Besizung dem Geldanschlage vorzuziehen, liegt darin, weil die Grösse eines Landstückes einen unveränderlichen und offenbaren Theiler der Entrichtung *b* giebt, nach welchem der zu entrichtende Steuerantheil jedem für sich bekannt ist: der Geldanschlag hingegen hängt von dem Anwerthe ab, ist immer wandelbar und gleichsam bedingt; nämlich, so lange der Anwerth auf diesem Fusse verbleibt. Würde nun der Steuerfuß nach diesem Anwerthe eingerichtet, so wird dadurch der



bedingte Satz zum unbedingtem gemacht, welcher Fehler oft durch Entkräftung ganzer Provinzen, die dadurch zu Unwerthen in der Beitragsfähigkeit herabkommen, gebüßt wird. Aus diesem Grunde kann auch das Steuerkatastrum keinen Verwirrungen und Abänderungen ausgesetzt seyn, wann in solchem die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, und Klasse; ferner nicht die Namen der immer sich ändernden Besitzer, sondern die nummerirten Häuser, denen die Feldstücke zugetheilet sind, verzeichnet, endlich die auf jedem Hause haftende Steuerpflicht nicht durch Geldanschlag, nicht mit Benennung: wie viel zu entrichten sey, zugeschrieben; sondern ledig angemerkt ist; daß dieser Hof, dieses Haus als ein ganzes, oder als eine ganze, halbe, als Viertelansässigkeit anliege c.

a 68. b IV. Grundsatz S. 132.

§ 3 B. Ein ganzes Haus entrichtet 60 --- der Besizer weiß nun nach Maas des Besißes, ob er 60-- 80 -- 15 u. s. w. zu entrichten habe.

143. Die Grundabgabe ist also ein
Theil von den reinen Einkünften
des

Des Grundes, bei dessen Ausmessung einzig und allein das Erdreich in Betrachtung gezogen worden, der also, wofürne die Grundsteuer nicht ihre Wesenheit verlieren, und in eine zweydeutige Gattung von Grund- und Personalsteuer ausarten soll, durch die Eigenschaft der Besitzer keine Ungleichheit herbeiführen muß. Es wird sich keine geltende Ursache angeben lassen, warum ein Stück Landes von einer gewissen Grösse, weil es Unterthansgrund ist, höher angelegt wird, als ein gleich grosses Stück auf derselben Flur, das Herrengrund ist? Wie groß übrigens dieser Antheil der Entrichtung seyn soll? läßt sich numerisch nicht bestimmen, aus Gründen, auf welche ich mich zurückbeziehe, um Wiederholungen auszuweichen. Das Bedürfniß des Staats, wie es der Maassstab der Entrichtungen im Ganzen ist, flüßt auch auf die Grösse der einzelnen Antheile ein, und macht sie verhältnißmässig fallen oder steigen a. Eine besonders wichtige Frage aber ist: Der wievielte Theil der allgemeinen Ent-

T 4 rich-



richtung soll den Ländereyen aufgetragen werden? Die Beantwortung dieser Frage leitet auf die Untersuchung eines Systems, welches anfangs durch seine Neuheit, und mehr noch durch die menschenfreundlichen Gesinnungen seiner Urheber und Verfechter, als eine durch eigene Prüfung bestätigte Ueberzeugung Anhänger gewann, und unter dem Finanzministerinn Turgots nahe war, in Frankreich in Wirklichkeit gesetzt zu werden.

2 13.

144. Ich spreche von dem Vorschlage derjenigen Schriftsteller, welchen ihre ausschliessende Vorliebe zu dem Feldbau den Namen der Ökonomisten erworben hat. Die französischen Schriftsteller machen Anspruch auf die Erfindung des ökonomischen, oder wie sie es lieber genannt wissen wollen, des physiokratischen Systems: der Engländer Young will diesen Ruhm Locken und Mathew Deckerz zueignen. Nach der Meinung der Physiokraten hat also der Feldbau,

bau, als die einzige Quelle des National-
 einkommens und Reichthums, die Ent-
 richtungen des Staates ganz auf sich
 zu nehmen, welche sie, durch die Grund-
 oder sogenannte Territorialsteuer als
 die einzige Abgabe einzubringen, mit-
 hin alle übrige Steuern aufzuheben, an-
 rathen. Das Verzeichniß der ökonomi-
 schen Schriften *a* ist ansehnlich: aber die
 Schriftsteller, die es bestreiten *b*, sind
 nicht weniger zahlreich. Mit dem größ-
 ten Vortheile hat es in der Zeit, wo die
 Physiokraten beinahe das herrschende
 System zu werden schien, der scharfs-
 sinnige Verfasser der *Ökonomischen*
Grundsätze und Beobachtungen *c*
 bestritten, indem er die Mängel der be-
 rühmten *Ökonomischen Tabelle* auf-
 deckte: aber die metaphysische Speculation,
 welche anzunehmen, ihn der Gegen-
 stand seiner Wiederlegung zwang, macht
 ihn für einen grossen Theil der Leser un-
 verständlich. Die meisten Schriftsteller
 dieser politischen Sekte scheinen, das Hei-
 ligthum ihrer Meinung durch die Dun-
 kelheit und den verborgenen Sinn ihrer



Ausdrücke vor dem großen Haufen der Sterblichen verschließen zu wollen. So viel ich zu entscheiden vermag, hat der Verfasser der Wiederherstellung der Abgabe in die natürliche Ordnung *a* unter seinen Meinungsgeossen diesen Vorschlag auf das kürzeste zusammengefaßt, mit der größten Deutlichkeit behandelt: daher ich dieses Werk bei folgenden Betrachtungen vorzüglich zum Grunde zu legen, bin bewogen worden.

- a** Die wichtigsten sind: *Tableau économique: Maximes générales du gouvernement économique von Quesnay. Physiocratie: ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. L'ordre naturel & essentiel des sociétés politiques, par de Rivière. Mirabeau, Théorie d'impôt: Elemens de la philosophie rurale. Die nouvelles Ephemerides économiques; Condillac Le commerce & le gouvernement considérés relativement l'un à l'autre: Turgot, Recherches sur la nature & l'origine des Richesses. Schlettwein Moyens d'arrêter la misère publique, Iselin Versuch über die gesellige Ordnung. Mauvillon; in der Sammlung von Aufsätzen über die Gegenstände aus der Staatskunst. Abregé de principes de l'économie politique, par S. A. le Margrave regnant de Bade &c.*
- b** *Smith in dem Inquiry into the causes of Wealth &c. Mably doutes modestes à l'auteur de l'ordre naturel. Dohm Kurze Vorstellung des phisokratischen Systems: In der Arithmetique politique von Young; in dem Werke Sur la circulation & le credit. Schlosser über das neue französische System in Ephem. der Menschheit u. s. w.*



§ Principes & Observations œconomiques de Fortbonais.

d Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel.

145. Die Vortheile, welche die Einführung der einzigen Grundsteuer begleiten sollen, werden von ihren Verfechtern sehr reizend vorgestellt: I. Die einfachste und daher am wenigsten kostbare Behebung; II. Die Ausschließung alles Willkührlichen, weil das Regulative der Steuer zuverlässig bekannt, unveränderlich ist; III. Eine ebenmäßige Vertheilung der Abgaben unter allen Steuerpflichtigen, indem die auf den Grund gelegte Steuer eigentlich nur eine Abgabe auf die Verzehrung ist: daher der Grundeigenthümer den verzehrenden Rentirer den Theil der Abgaben nach dem Masse seiner Verzehrung, das ist, nach dem Masse seines Einkommens bezahlen lasse a. IV. Das Hinderniß der Verzehrung bei Seite geräumt, und den willkührlichen Preisveränderungen der Feilschaften abgeholfen, da die auf dem Grund

haf.



haftende Anlage sich natürlich auf die davon kommenden Erzeugnisse nach Maasß der grösseren oder kleineren Menge untertheile, deren Preis durch den Zusammenfluß berichtigt werde b. V. Der Zustand des Grundeigenthümers versichert und glücklicher dadurch gemacht; daß er bei mittleren wie bei fruchtbaren Jahren immer gleiches Einkommen genieße: endlich VI. Auch die Gewisheit der Einkünfte für den Staat: welcher, wenn die Abgabe auf den Boden selbst, nicht auf das, was darauf erzielt wird, gegründet ist, nicht mehr von der Verzehrung abhängig sey, und keine Verminderung zu besorgen habe, wenn gleich Mißwachs eine Theurung verursache, und die Verzehrung beschränke. Ich halte, indem ich die Vortheile des ökonomischen Systems herzähle, mich nur an die wesentlichen, das ist, diejenigen, deren Einfluß für den empfangenden Staat, oder entrichtenden Bürger von einem wirklichen und fühlbaren Nutzen seyn könnten. Ob

Abri-

übrigens eine Art von Erhebung mehr oder minder der ursprünglichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaften nahe komme, scheint mir von keiner Wichtigkeit. Es könnte sogar ein ungünstiges Vorurtheil gegen ein System erwecken, wenn es nur einer Verfassung angemessen ist, welche Zeit und Lage der Umstände ganz umgestaltet haben.

a *Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel*

Chap. IV.

b VII. c V.

146. Diejenigen, welche dem Vorschlage der unmittelbaren Abgabe mit unbefangenen Gemüthe nachdenken, werden sich überzeugt finden, daß, wenn die politische Lage Europas einem Staate möglich machte, seine Abgaben nur in Naturalenrichtungen einzuheden, das System der Ökonomen für die vortheilhafteste Finanzverfassung angesehen werden müßte. Aber die Unmöglichkeit einer solchen Veränderung ist allgemein anerkannt a; daher ist die Prüfung dieser Vorthelle unter Voraussetzung der gegenwärtigen Umstände: wo die Abgaben in
Geld



Geld entrichtet werden, vorzunehmen. Jedoch auch unter dieser Voraussetzung sind zweien Vortheile, welche aus der Aufnahme der Grundsteuer zur allgemeinen Steuer unwidersprechlich entspringen würden: die Vereinfachung in der Einhebungsart, mithin auch die Sparsamkeit der Einhebungsstellen, die dann auf die Verminderung der Entrichtungsantheile selbst wirkt: und die Zuverlässigkeit des Regulativs, weil unter allem, was zum Steuerfusse gewählt werden könnte, nichts eine so genaue Bestimmung zuläßt, und daher nichts alle häusliche Stöhrung und verhasste Nachforschung so überflüssig macht, als der Grund, in Ansehung dessen das Willkührliche nur in der Klassifikation zu besorgen wäre, welchem aber durch die Wachsamkeit der Finanzverwaltung vorgebauet werden könnte. Indessen sind die übrigen Vortheile bei weitem nicht entschieden. Um sich derselben zu versichern, und überhaupt, um das System der einzigen Grundsteuer in Ausübung setzen zu können, wird zweyerlei zu Grund
ge=

gelegt b: erstens: daß der Eigenthümer des Grundes die Summe der allgemeinen Abgaben für alle übrigen Klassen vorzuschüssen, die Kräfte habe; zweitens: daß der Eigenthümer des Grundes als Verkäufer seiner Erzielungen, Meister des Preises sey, und sich daher bei dem Verkaufe seine Vorauslage immer vergüten lassen könne. Alles dieses ist es ohne Einwendung gewiß?

- a Sieh die Stelle des Tableau d'Europe bei dem 145 Sat. Wenn die Abänderung der Geldsteuer in Naturalabgaben irgend zur Wirklichkeit gebracht werden sollte, so müßte es in einem grossen, aus mehreren Provinzen zusammengesetzten Staate geschehen; wo der Versuch bei einer Provinz gemacht, und der für das allgemeine Bedürfnis ausfallende Deficient inzwischen von dem übrigen getragen werden, mithin die grosse Umgestaltung stückweise für sich gehen könnte.
- b Es ist von keiner andern Hypothese die Rede, als von derjenigen, welche mit dem hier untersuchten Gegenstande unmittelbar zusammenhängt. Obnehin weiß jederman die sonderlichen Voraussetzungen der Geldphilosophie, worunter die blendendste diejenige ist: daß der Geldbau allein den Reichtum des Staates ausmache: die Mannigfaltigkeit also dem Nationalreichtum nichts hinzusetze. Nebst Goetbonais hat der Verfasser des Werks über den Kreislauf und Kredit diese Meinung gründlich widerlegt: Auch Bejards de l'Abbaye Untersuchung der neuen Wissenschaft, die er seiner Untersuchung über die Mittel, die Abgabe zu unterdrücken



beigefügt, verdient unter andern Segnern dieser Meinung bemerkt zu werden.

147. Die Verfechter der Grundsteuer haben die Folgen, welche aus der ersten Voraussetzung gegen ihren Vorschlag gezogen werden könnten, so wohl vorhergesehen, daß sie, um ihnen vorzubeugen, behaupten: Der Grundeigentümer müsse bei einem jeden Finanzsystem immer den Vorschuß leisten a. Der Leser wird aus der unten angeführten Stelle wahrnehmen, das Weniger empfangen, mit Vorschüssen hier offenbar vermengt wird: aber er wird auch den wesentlichen Unterschied zwischen beiden leicht entdecken. Weniger empfangen ist bei Gelegenheit, wo man Geld erhält, einer Abzug leiden: das ist, bezahlen, wenn der Verkäufer wirklich den Kaufschilling einbringt. Vorschüssen hingegen, heißt eine Vorauslage thun, die künftig erst heringebracht werden soll, wann die Erzielung verkauft wird. Man denke nun die Klasse der Grundbesitzer, aber nicht die mächtigen Grundeigentümer, welche die ökonomischen

Schrift=



Schriftsteller allein im Gesichte gehabt zu haben, scheinen; sondern ihre Pächter, sondern kleinere Güterbesitzer und Freysassen, sondern den kleineren Landmann! man denke die Größe, zu welcher nach der gegenwärtigen Zwangverfassung aller Staaten die Abgaben gestiegen sind, und welche von dem Grunde ganz eingehoben werden müßten! man urtheile dann: ob die Klasse der Verkäufer, das ist, diejenige Klasse, die kein Geld sondern Waare hat, für die Klasse der Käufer, das ist, für die Klasse, die keine Waare aber Geld hat, die ganze Summe der Staatseinkünfte voraus entrichten könne?

- 2 Retab. de l'impôt. Chap. VI. „ Auf welche Art
„ immer die Abgaben eingebracht werden; so ist
„ beständig der Grundeigenthümer derjenige, wel-
„ cher den Vorschuß leistet. Ein Eigenthümer hat
„ einen Centner Wolle zu verkaufen: der Käufer
„ behandelt mit ihm nach folgender Rechnung.
„ Eure Wolle ist an sich 100 Pf. werth; aber
„ ich zahle so viel Kapitation, auch von der Woll-
„ le muß so viel entrichtet werden: dieses macht
„ zusamm 20 Pf. Abgabe, ehe sie in die Hände
„ des Verzehrers kömmt. der mir erst die Rück-
„ zahlung leistet: ich kann also nur 80 Pf. zah-
„ len. „ Wenn auch diese Art, den Kauf zu bes-
„prechen, an sich richtig wäre, so würde der Vor-
„schuß dennoch eigentlich nur in 20 Pf. Wollle be-
„stehen, wie der Schriftsteller unmittelbar auf diese



Stelle selbst gesteht; das aber ist nicht, wie er glaubt, einerlei mit dem Geldvorschusse. Der Wollle hat, kann Wolle geben, aber nicht Geld. Uebrigens ist diese Zergliederung des Kaufhandels eine offenbare Verdrehung: Da der Verzehrende, wie man einig ist, die Abgabe zahlt, so wird nicht die Abgabe bei dem Einkaufspreis voraus abgezogen, sondern vielmehr dem Verkaufspreise zugeschlagen? Kann man also behaupten, der Verkäufer hätte für seine Wolle 100 Pf. bekommen, wenn keine Abgabe zu entrichten wäre? oder welches einerlei ist: die Waaren würden immer in diesem Preise seyn, wenn auch keine Abgabe wäre? Eine sonderbarere Voraussetzung ist wohl irgend von Schriftstellern nicht gemacht worden, nach derselben wird angenommen: daß bei allem Wechsel der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Preis der erzielten Seilschaften in der letzten Hand immer der nämliche ist. Denn, wenn die Abgabe 20 ist, zahlt der Käufer 20 ab, der Erzieler erhält 80: Summe des ganzen Preises 100. Ist die Abgabe 50, erhält der Erzieler 70: abermal Summe des ganzen Preises 100. Hieraus würde folgen, daß die Klagen gegen hohe Abgaben von Seite der Handlung unbillig sind, weil die Erhöhung der Entrichtung die Waare nicht theurer, die Erniedrigung nicht wohlfeiler machen könnte. Es würde folgen, daß es für den Käufer keine Wohlfeilheit gäbe. Aber es würde auch offendar folgen, daß die Erhöhung der Steuer ganz und einzig dem erzielenden Landmanne zur Last falle.

148. Die zweyte Voraussetzung: Daß die Eigenthümer des Grundes bei dem Verkaufe Meistler des Preises sind, mithin ihren Vorschuss beständig wieder einbringen können: verträgt eben so wenig eine tiefere Unter-



tersuchung. „ Die auf den Grund ge-
„ legte Steuer, schreibt der nämliche
„ Schriftsteller a, theilt sich unter die
„ Erzielungen nach dem Maasse ihres
„ grösseren oder minderen Ueberflusses.
„ Ihr Preis ist durch den Zusammen-
„ fluß allein berichtigt. Keine Will-
„ führ feruer in dem Werthe der Feil-
„ schaften. Die Verzehrung wird wei-
„ ter durch kein Hinderniß gehemmet.
„ Ich nehme an, daß die Abgabe für
„ die Weingärten 20 Pf. auf den
„ Morgen b beträgt: der Preis des
„ Weins in einem Mitteljahre, die Ab-
„ gabe nicht mitbegriffen, sey 20 auf
„ das Faß. Dann wird, wenn in ei-
„ nem Mitteljahre 4 Fässer von dem
„ Morgen gelesen werden, die Abgabe
„ 5 Pf. auf das Faß betragen. Der-
„ jenige, welcher 100 Pf. an den Wein
„ zu verwenden hat, kann also 4 Fäs-
„ ser verzehren. Auf diese Weise wird
„ er dem Eigenthümer die 20 Pf. für
„ die Abgabe, und 80 für den Wein-
„ wachß bezahlen. In einem gesege-
„ ten Jahre werden 8 Fässer auf einem



„ Morgen gelesen. Nach der natürl-
 „ chen Ordnung also, und alles übrige
 „ gleich genommen, muß das Faß nicht
 „ mehr als für eine Pistole im Preise
 „ seyn. Weil nun die Abgabe sich auf
 „ 8 Fässer vertheilt, so wird sie um die
 „ Hälfte vermindert, und der, wel-
 „ cher nur 4 Fässer verzehret, kann
 „ um dasselbe Geld deren 8 verzehren,
 „ wodurch dem Eigenthümer immer 20
 „ Pf. für die Abgabe, und 80 für den
 „ Wein selbst eingehen. In einem übeln
 „ Jahre hingegen, wo der Eigenthümer
 „ nur 2 Fässer erhält, wird auf jedes
 „ Faß eine Pistole Abgabe fallen: der
 „ Verzehrende wird immer 100 Pf. be-
 „ zahlen, wovon 20 für die Abgabe und
 „ 80 für die Weinlese kommen. Wenn
 „ also die Abgabe unmittelbar auf den
 „ Weingarten geleet ist; so sind gute,
 „ mittlere, schlechte Jahre für den Ei-
 „ genthümer, für den Verzehrenden,
 „ für den Regenten gleich; und aller
 „ Wein wird verzehret. „

a. Chap. VII,



rührt. Das Faß, welches im mittleren Jahre 25 Pf. galt, kömmt im schlechtesten Jahre um 50 zu stehen. Schon also kann nicht gesagt werden, daß die gute, mittlere und schlechte Nernte in Ansehen des Verzehrenden alles gleich läßt, wenn dieser im lezten Falle für den gleichen Preis nur die Hälfte der Feilenschaft erhält. Diese Vertheurung wird aber auch von Seite des Grundeigentümers nicht alles gleich lassen. In gegenwärtigem Beispiele: derjenige, welcher 100 Pf. auf den Wein verwenden kann, macht seinen Ueberschlag nicht: ich kann 100 Pf. an Wein wenden; ich will also 100 Pf. daran wenden; und ist es mir gleich viel, ob ich 8, 4, oder 2 Fässer dafür bekomme. Der Ueberschlag des Verzehrenden geht auf sein Bedürfniß: ich brauche 4 Fässer Wein, die ich für 100 Pf. erhalte, ich muß also 100 Pf. auslegen. Es mag seyn, daß er in Jahren des Ueberflusses durch die Wohlfeilheit gereizt wird, etwas mehr zu verzehren; aber wird er gerade noch einmal so viel trinken, um die gan-



ganzen 8 Fässer zu verbrauchen? In einem Hause z. B., wo die Dienstleute Wein empfangen, in einem Kloster, wo die Geistlichen ihren bestimmten Antheil haben, wird dieser Antheil nach dem Fallen des Preises schon nicht verdoppelt. In Jahren der verdoppelten Weinlese ist also die Verzehrung nicht zuverlässig zweyfach; noch minder aber, wenn der Preis in schlechten Jahren sich verdoppelt, wird der Verzehrende seine 100 Pf. für die Hälfte Wein hingeben; sondern, weil er 4 Fässer Getränk nöthig hat, aber für die dazu gewidmete Summe so viel Wein nicht haben kann; so wird er nach Cider, Bier u. d. g. umsehen, wo er mit dem bestimmten Gelde für sein Bedürfniß zureichen möge.

^a Man ist sehr gelinde, wenn man dieses zugiebt. An sich selbst wird bei der Grundsteuer die Erziehung eheurer als bei der Verzehrungssteuer, sobald ein Fehliahr ist. Wenn z. B. das Faß an sich 40, aber die Hälfte von 20 Grundsteuer darauf geschlagen werden muß; so wird der Preis 50; da, wenn die Verzehrungssteuer 5 wäre, das Faß nur auf 45 stiege. S. 155.

150. Die Richtigkeit dieser Betrachtungen ist bei Korn, oder sonst einem
u 4 w ah=



wahreren Bedürfnisse als dem Weine, noch einleuchtender : und die Folge davon, daß der Eigenthümer bei dem Wechsel der Jahre nicht eine gleiche Abnahme, nicht eine gleiche Anfrage der Käufer hat; und da von dieser Anfrage, zum Theil der Preis der Märkte abhängt; so ist er auch nicht Meister des Preises; so ist er auch über die Wiedererstattung seiner Auslage nicht gesichert. Die Voraussetzung, daß der Verkäufer im Preise Geseze vorschreibe, ist durch Grundsätze und Erfahrung in jedem andern, als dem Falle des ausschließenden Handels, widersprochen; der Zusammenfluß, spricht der Ökonomist in der angeführten Stelle selbst, berichtigt den Preis. Eben darum also, da dieser Zusammenfluß nicht nur von der Menge der Verkäufer, von der Menge der angebotenen Waare allein, sondern auch von der Grösse der Anfrage nach dieser Waare abhängt, und nur das Gleichgewicht zwischen dem Anbieten und der Anfrage das Gleichgewicht des Preises herstellt a , so kann zwar die Ver-



Verminderung der zu Markt kommenden Feilschaften auf einer Seite eine Preis-
erhöhung verursachen; aber der Preis
muß wieder fallen, wo auf der andern
Seite die Anfrage nach dieser Waare gleich
abnimmt: und es ereignet sich nicht
selten, daß auf eine plöbliche Preisstei-
gerung, wegen der dadurch veranlaßten
Abnahme der Anfrage, plöblich eine
sonst unerklärbare Erniedrigung folgt.
Was in einer der angesehensten Samm-
lung ökonomischer Schriften b von der
mittelbaren Abgabe vorgegeben wird,
ist auf die Grundsteuer wirklich an-
wendbar. „ Wenn die Abgabe für die
„ verzehrenden Käufer den Preis erhö-
„ het, so sind diese genöthiget, ihre
„ Verzehrung zu vermindern. Als-
„ dann erzwingt der Mangel des Ab-
„ sales eine Preiserniedrigung: denn
„ der Erzieler muß, um was immer
„ für einen Preis, verkaufen, oder
„ aufhören zu erzielen, um zu verkau-
„ fen. „

a S. Abhandlung vom Zusammenflusse. b Physiocratie T. 2. 3me observ.



151. Sind die Voraussetzungen, worauf das System der sogenannten Phisiofratie sich gründet, unrichtig, so muß dieses sich auch in Ansehen der Schlüsse ereignen, welche davon abgeleitet werden. Wenn der Eigenthümer nicht Meister des Preises ist, wenn er also die Rückzahlung seines Vorschusses nicht immer erhalten kann, so vertheilt die Grundsteuer die Abgaben nicht verhältnißmäßig gleich *a*. Der Verzehrende, das ist, der Käufer, der einzige Besitzer des Geldes, der einzige, welcher die Schätzung des gemeinen Dienstes in Baarschaft leisten soll *b*, zahlt nichts, oder nur einen geringen Theil von der Abgabe; der Grundeigenthümer erhält also seine Vorschusskosten nicht; er bleibt also nicht bei Kräften, für die künftigen Jahre eine gleiche Auslage zur Verbesserung seines Feldes zu machen, wodurch die Kultur in Abnahme geräth. Dergestalt werden die auf den Grund allein gehäuften Steuern den Feldbau, den sie nach der Absicht der Urheber dieses Systems begünstigen sollten,



ten, zu Grund richten. Dieses ist ohne Zweifel das größte Uebel, so nur immer durch eine Gattung von Abgabe herbeigeführt werden kann, und wodurch nothwendig alle verheissene Vortheile vereitelt werden. Das Hinderniß der Verzehrung ist nicht bei Seite geräumt c, weil dieses Hinderniß von der Preissteigerung herrührt, welche durch die Grundsteuer nicht abgewendet wird. Im Gegentheil: das Hinderniß der Verzehrung ist vergrößert, wenn bei dem ersten Ankauf, der Käufer in dem Preise sogleich, den ganzen Antheil der Abgabe mit einmal bezahlen soll, welcher bei andern Entrichtungen sich eintheilt, und durch die Eintheilung erleichtert wird. Der Zustand der Eigenthümer ist nicht versichert d, weil der Absatz erschwert ist. Bei genauer Prüfung fällt sogar die Gewißheit der Einkünfte in Ansehen des Staates hinweg; oder vielmehr: der Staat opfert der Gewißheit eines Jahres, die Gewißheit aller künftigen Jahre, das ist, die Dauer der Einkünfte auf;



auf; indem durch die erschwerte, durch die unmöglich gemachte Hereinbringung des Vorschusses *f* die Erzielung folgender Jahre vermindert, und bei der Klasse der Landwirthschaft die Beitragsfähigkeit, auf deren Erhaltung die Dauer der Einkünfte beruht, geschwächt wird.

a 142. b. 127. c. IV. Borthl. 142. d. 142. V. Borehl.
e Jede Unternehmung des Staats, so die Vorschusskosten vergrößert, vermindert den Reichthum der Nation. *Physiocratie* Tom. a. p. 222.

152. Dieses sind, wie mich dünkt, die wichtigsten Einwürfe gegen die Einführung eines Steuersystems, welches bei dem ersten Anblicke mit dem Scheine der Vereinfachung und dem glücklichsten Zustande des Landmannes schmeichelte! Aber „ es ist unbegreiflich, schreibt ein „ geschätzter Schriftsteller *a*, wie Mi- „ rabeau die ganze Last der Abgaben auf „ die Grunderzeugnisse allein kaum fallen machen, nachdem er so deutlich „ bewiesen hat, daß die an dem Land- „ manne verübten Plagerereyen Reichthümer zerstöhren, die sich sonst beständig „ würden erneuert haben; daß viel Erd- „ reich



„ reich ungebaut, verlassen, öde blei-
„ ben werde; daß die Bevölkerung,
„ folglich auch die Verzehrung darunter
„ leide, welche er dennoch als die Quel-
„ le des öffentlichen Einkommens ansehen
„ sollte. Die Erpressung, spricht er,
„ trocknet das Erdreich aus; die will-
„ führliche Belegung, die Frohnen,
„ und andere Bedrückungen sollten auf-
„ gehoben werden! Aber, statt diesen
„ Theil der Nation zu erleichtern, sehet
„ er unter andern Namen, die nämli-
„ che Last an die Stelle. „ Diese Hin-
„ dernisse, welche bei einer unpartheyischen
„ Untersuchung sich schon in der Theorie
„ als unübersteiglich zeigen, müssen sich in
„ der Ausübung noch mehr vervielfälti-
„ gen. Es wird dem Vorhergehenden zur
„ Bestätigung dienen, wenigstens einige
„ davon deutlich vor Augen zu legen.

153. Sey ein Staat, worin die
Grundsteuer bis ist den fünften Theil
von der ganzen Summe der Staatsein-
künfte getragen hat! Werden nun alle an-
deren Entrichtungen aufgehoben, und auf
den Grund gelegt, so wird die Grund-
steuer



steuer fünfmal so viel betragen. Die Grundsteuer von einer ganzen Ansaßigkeit sey 60 Gulden gewesen! sie steigt also gegenwärtig auf 300 Die erste Betrachtung, die sich anbietet, ist der große Entrichtungsantheil, den der Besitzer dieses Landwirthschaftstückes gewiß abführen muß, er mag von seiner Erzielung verkauft haben oder nicht: dieser Antheil steigt in Monathfristen eingetheilt, auf 25 Gulden. Die Untertheilung der 300 fl. auf die Grundstücke, und weiter auf das, was der Grund hervorbringt, ist folgende. Eine Ansaßigkeit zu 30 Jochen gerechnet: hat ein Joch an Grundsteuer 10 Gulden zu tragen: 10 Megen a rei. es Erträgniß von einem Joch, fällt auf jeden Megen Erzielung 1 Gulden Abgabe. Zweyte Betrachtung: Wie sehr wird der Unterhalt der Armeen, der Armen, welchen Brod gegeben wird, erschwert? Wie viel muß der Lohn aller Arbeiter gesteigert werden, welche das gemeine Wesen bei so vielen Gelegenheiten anzuwen-

wenden hat? Wie kostbar wird der Unterhalt der ganzen arbeitenden Klasse, deren Verzehrungsgegenstände Brod, Fleisch, Wein, unmittelbar und bevor eine weitere Untertheilung stattfinden konnte, von dem hoch belegten Grund kommen! In der Reihe der Jahre kömmt dann Fruchtbarkeit oder Mißwachs. Nehmen wir 10 Megen als die Mittelärnte, 15 für das fruchtbare, 5 für das Fehljahr an! und nun die dritte Betrachtung. Wann die Mittelärnte von 10 Megen das Bedürfniß der Verzehrung bedeckt, so werden im fruchtbaren Jahre 5 Megen auf künftige Fälle beigelegt. Dem Landmanne nützt dieses nichts: er muß 10 Gulden Abgabe zahlen, mithin immer 1 Gulden auf den Megen einrechnen. Fruchtbare Jahre bringen also für den Nationalverzehr keine Wohlfeulheit, aber Mißjahre eine unerschwingliche Theuerung, weil nebst dem durch den Abgang erhöhten Preis auf die 5 Megen so viel Abgabe als sonst auf die 10 fällt, mithin jeder Megen mit 2 Gulden belegt ist.

Ende



Endlich vierte Betrachtung: Kann ein Staat, wo die Grundsteuer die Abgabe einzig auf den Grund häufet, eine Kornausfuhr hoffen, da bei dem ausgeführten Korne eine weitere Untertheilung der Abgabe nicht geschieht, mithin die grosse Abgabe unmittelbar dem Kornpreise zugeschlagen werden muß? Und eine Abgabe, welche der Landwirthschaft alle Aussicht des äusseren Absatzes raubt, wäre berechnet, die Landwirthschaft zu beglücken?

a Zur Erleichterung des Ueberschlags wird Kornland angenommen.

154. Der in dem baadendurlachischen Amte Dietlingen vorgenommene und mißlungene Versuch ist zu diesen Betrachtungen ein Erfahrungsbeleg mehr: obgleich ein in einem kleinem Gebiete in einem einzelnen Bezirke oder Amte auch glücklich ausschlagender Versuch für grosse und ganze Reiche nicht entscheiden würde, und selbst die erklärtesten Anhänger des physiokratischen Systems b gezwungen sind, zu gestehen: Daß „gegenwärtig kein ein-

„ 31^c



zuges Volk in Europa sey, dem seine Lage diese grosse Veränderung gestatte. Die Anlagen, fährt Raynal fort, sind aller Orten so stark, der Aufwand so vermehrt, die Staatsschulden so angehäuft, die Bedürfnisse so dringend, daß eine plötzlich Abwechslung zuverlässig das öffentliche Vertrauen und das Glück der Bürger vernichten würde „

a De la Circulation & du Credit III. part. p. 151.
b Tableau de l' Europe. art. X: Impôt. pag. 125:

155. Ob nun gleich die Grundsteuer nicht als die allgemeine und einzige Steuer im Staate *a* anwendbar ist; so ist sie wenigstens die einzige Steuer, die dem offenen Lande zukommt. Die ländlichen Gewerbe, wenn sie genau betrachtet werden, sind bloße Hilfstheile der Landwirthschaft, welche entweder zum Unterhalte des Landmannes, oder zu den Geräthschaften, und der Zugeshör des Feldbaus zu schlagen, und daher nicht besonders zu belegen sind. Der Staat kann ohnehin durch Belegung

III. Thl. K ders



derselben eigentlich nichts erheben, weil, was von dieser Seite eingebracht würde, auf der andern bei dem dadurch erhöhten Unterhalte und den Vorstufkosten wieder in Abzug kommen muß. Unter diese Zugehör sind billig auch die Gebäude auf dem offenen Lande, und in kleinen Landstädten, die sich durch nichts als einen Namen, und unbedeutende Befreyungen von Dörfern unterscheiden, einzurechnen, weil sie entweder die nothwendige Wohnung des Erzielers, oder das Verhältniß des Erzielten ausmachen. Verträgen ja irgend Gebäude auf dem offenen Lande eine Besetzung; so wären es vielleicht die sogenannten Schlösser der Grundeigenthümer; nicht als nutzbringende Gegenstände, sondern, um durch diese Besetzung mittelbar zuwege zu bringen, daß dieselben, wenigstens einen Theil des Jahrs durch, bewohnt, mithin die Einkünfte den Provinzen wieder in etwas zurück gegeben würden: weswegen dann diejenigen Schlösser, wo die Eigenthümer dieser



Abficht durch ihren Aufenthalt zufagten, von der Abgabe befreit bleiben follten.

a 139:

156. In mitteren, groffen und Hauptstädten hingegen find die Häufer oder Wohngebäude *a* allerdings zum Beitrage zu ziehen, weil die Miethe ein wirkliches Erträgniß ift, folglich fie unter die nußbringenden Grundgüter gehören. Die Schätzung der Häufer gefchieht auf mancherlei Weife; nach der Zahl der Heerde, der Schorffteine, der Fenfter; nach dem Unterfchiede der Thore; nach einer Klaffifikation der Gröffe; und endlich nach dem Erträgniffe. Unter diefen Schätzungsarten fegt nur die letzte, das ift, ein gewiffer Antheil des wirklichen Erträgniffes *b* ein für den Staat und den Eigenthümer gleich billiges Verhältniß feft. Bei allen übrigen wird, der erffe manchmal zu wenig empfangen, der letztere manchmal zu viel entrichten. Meiftens aber werden die Eigenthümer zu Vortheil kommen, weil fie den Bau der



Häuser immer darnach führen werden, um in einer geringeren Anlage zu stehen. Ich habe gesagt; den Antheil des wirklichen Erträgnisses; das ist, desjenigen, was wirklich vermietet, oder doch von dem Eigenthümer selbst bewohnt ist, um nicht die leeren, mithin keinen Vortheil bringenden Wohnungen der Anlage zu unterwerfen.

a 138. b Neben den Staatsabgaben sind die Häuser manchmal auch noch mit besondern Gemeindegabben zu mancherlei Bestimmung belegt: z. B. Arzengeld, Säuberungsgeld, Wachs-geld, Brauengeld u. d. g. Die Größe dieser Entrichtungen würde eben so lästlich seyn, als bei Staatsabgaben. Es ist daher nöthig, daß die Gemeindevorsteher in diesem Stücke unter der öffentlichen Aufsicht gehalten, und über die Verwendung der sogenannten Gemeindegelder zu genauer Rechnung verpflichtet werden. Der Maßstab zu diesen Anlagen wird am vortheilhaftesten nach den Theilen der öffentlichen Abgaben einzurichten seyn.

157. Die Vermögensteuer wird nicht überall in der beschränkten Bedeutung genommen, welche ihr bei der Untertheilung der Gütersteuer a ist gegeben worden. Die Schriftsteller, hauptsächlich wenn sie die Ausübung im Gesichte haben, ziehen alles darunter, was jemand besitzt, bewegliches und unbeweg-

wegliches Gut, Geld, so im Geschäfte wirbt, oder sonst verliehen ist, oder noch unangewendet im Schranken liegt. Das war die Steuer, durch welche, nach der Beschreibung Xenophons, die Athenienser den größten Theil ihrer Einkünfte behoben. Die königliche Zehente, welche von Bauban vorgeschlagen worden, ist gleichfalls eine Art Vermögensteuer: auch die Losung zu Nürnberg ist ungefähr dasselbe. Weil bei dieser Steuer der Steuerpflichtige sich selbst schätzen muß, die Vermuthung aber mehr als wahrscheinlich ist, daß jeder seinen Beitragsantheil zu vermindern suchen werde; so war bei den Griechen erlaubt, demjenigen, welchen man wegen einer zu geringen Angabe seines Vermögens in Verdacht hielt, den Tausch des Vermögens anzubieten. Bei der Losung ist die Vermögensangabe mit vielen Förmlichkeiten, die Herr von der Litz h und noch umständlicher H. Bergius c beschrieben haben, verknüpft, und jeder Bürger, seine Angabe durch einen Eid zu bestätigen, verbunden. Die Gründe,



welche die Vermögenssteuer als eine allgemeine und beständige Steuer verwerflich machen, sind von dem ersten dieser beiden Schriftsteller deutlich auseinandergesetzt. Die wichtigsten unter denselben sind ohne Zweifel: daß das Vermögen überhaupt, als ein Gegenstand der Steuer, einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines richtigen Verhältnisses unfähig ist *d*; und daher, wenn der Staat von den Beitragspflichtigen keine Uebervortheilung besorgen soll, der Vermögensstand jedes Hauses zu genau untersucht, und dadurch eine Störung der Nahrungsgeschäfte *e* veranlaßt wird, die bei der Klasse des Handelstandes besonders, die betrübtesten Folgen nach sich ziehen kann.

a 138.

b Polit: Betracht: über verschiedene Arten der Steuer S. 72. u. folg.

c Pol: und Kameralmagazin: Wort, Lösung.

d 132. I Grundsatz.

e 132. II Grundsatz.

158. Eben diese Gründe stehen der Vermögenssteuer, als einer auf die
 be

beweglichen Güter allein beschränkten
 Abgabe *a* entgegen. Wenn alle Fahr-
 nisse zum Gegenstande der Entrichtung
 gemacht werden, was für ein Maas-
 stab wird zu ihrer Schätzung ange-
 nommen, um dem Willkürlichen
 auszuweichen? und wäre es auch mög-
 lich, einen schicklichen Maasstab zu fin-
 den, würde dadurch nicht noch immer
 in hundert Gelegenheiten ein die Gleich-
 heit verlegendes Unebenmaas unter-
 laufen müssen? Der ämsige Kenner von
 Gemälden z. B., bringt oft um ein Ge-
 ringes eine kostbare Sammlung zu
 Stand: da derjenige, welcher nur Lieb-
 haber, ohne Einsicht ist, Bambocia-
 den um theures Geld zusammensucht.
 Sollen beide nach dem Werthe ihrer
 Sammlungen angelegt werden? Wenn ich
 wirklich alle übrigen nachtheiligen Fol-
 gen nicht geltend mache, so wird der er-
 ste zu viel zahlen, weil sein Vermögens-
 stand, von der andern Seite nicht nach
 Maas dieses Werths abgenommen hat:
 der zweyte zu wenig, weil von seinem
 Vermögen mehr in Abgang gekommen.



Werden sie hingegen nach dem Preise des Ankaufs geschätzt; so geschieht das Gegentheil: der erste entrichtet zu wenig in Verhältniß zu seinem Werthe, der zweyte zu viel. Die französischen Parlamente von Languedoc und Dauphine haben in der Vorstellung gegen den 100 Pfenning sur les immeubles fictifs einen andern eben so wesentlichen Mangel an der Vermögensteuer bemerkt, nämlich: daß bei einer solchen allgemeinen Schätzung das unsicherste Vermögen, dem sichersten gleichgehalten wird. Hiezu kommt noch, daß bei einer Schätzung, welcher alle Arten von Fahrnissen unterworfen sind, das Wesen der Entrichtung ganz ausser Acht gelassen wird, als welches nur von Einkünften, mithin von gewinnabweisenden Theilen allein b zu beheben ist.

a 133. b Die Vermögensteuer als ein Mittel, dem Pracht Schranken zu setzen, und die Verwandlung des Geldes in unfruchtbare, besonders auswärtige Kostbarkeiten zu hindern, muß nicht als eine Steuer, sondern als eine Strafe betrachtet, und ihre Wirksamkeit nach den Grundsätzen der letzteren überdacht werden.

159. Wo die Vermögensteuer, in der engsten Bedeutung, von ausbringenden Geldern allein erhoben wird, da steht ihr als einer beständigen *a* Abgabe, immer noch die Beschwerlichkeit entgegen, daß die Berichtigung des Gegenstandes entweder der Treue und dem gutem Glauben der Steuerpflichtigen überlassen, oder durch eine in das Innerste der Familien eindringende Nachforschung geschehen muß. Das eine und das andere hat seine einleuchtenden Bedenklichkeiten. Auf den ersten Fall läßt sich vorherschen, daß ein großer Theil der Beiträgenden, um leichter durchzukommen, seine Kapitalien entweder ganz verschweigen, oder doch geringer angeben wird: die nachtheiligen Folgen im zweyten Falle sind gestürzte Gewerbe und Nahrungsgeschäfte, die Störung des Kreislaufs, die Hemmung des Kredits durch Verhölung der Kapitalien, überhandnehmender Wucher und scharfe Fiskalgeseze, die zwar den Wucher beständig als ein untrügliches Zeichen bes



gleiten, aber demselben nie als ein Gegenmittel Einhalt thun werden.

^a Die Vermögenssteuer als eine Abgabe zu dem außerordentlichen Aufwande erhält im VI. Abschnitte ihren Platz.

160. Ist die auf Kapitalien gelegte Vermögenssteuer *a* in eine Finanzverfassung aufgenommen worden, so scheint es hauptsächlich in der Absicht geschehen zu seyn, um den Kapitalisten von dem allgemeinen Beitrage, zu welchem der Besizer der Grundstücke, und die Aemsigkeit unter besondern Abgaben gezogen sind, nicht frey zu lassen. Aber es läßt sich darthun, daß diese Absicht auf solche Art nicht erreicht wird. Die Ausniessung des Geldes kömmt dem Ertragnisse der Aemsigkeit darin bei, daß beide vor allem ihre Vorschußkosten hereinbringen müssen. Was nun der Kapitalist dem Staate zu entrichten hat, rechnet er, wie der Manufakturant *b* als einen Vorschuß an, den seine Zinse ihm ersetzen müssen. In dieser Absicht wird er seine Forderung immer
nach



dem Maasse erhöhen, als von ihm höhere Abgaben gefodert werden. In der That wächst also die Vermögensteuer der Landwirthschaft oder Heimigkeit, wo die Kapitalien anliegen, allein zu Last, und der Kapitalist für sich, geht beständig frey durch. Nicht weniger wichtig ist die Betrachtung, daß die Kapitalien, wo sie insbesondere mit Abgabe belegt sind, größtentheils einen zweyfachen Beitrag leisten; diejenigen wenigstens gewiß, welche in den Manufakturen und Handlungen den Stock der Unternehmung, mithin bereits einen Theil des in die Schätzung gezogenen Gegenstandes ausmachen c. Der allgemeinen Beschäftigung, der äusseren Handlung vorzüglich, welcher jede Preiserhöhung empfindlich ist, weil sie den Mitwerbern in dem Zusammenflusse einen Vorzug einräumet, muß eine solche Erhöhung sehr zum Nachtheile reichen. Nun aber ist jede Steuer den besseren Finanzgrundsätzen entgegen, welche Verminderung von irgend einem
Zwei-



Zweige der Beschäftigung besorgen läßt. d.

a Die Kapitalsteuer wird auch Interressesteuer genannt. b II Theil; Abtheilung von Manufakturen S. 157 c S. die zweyte Anmerkung bei dem S. 34. d 58.

161. Aus der Schätzung der persönlichen Kleinigkeit a entspringt die zweyte Klasse der Steuern, die nach ihrer Wesenheit Industrialsteuer genennet werden soll, gewöhnlicher Weise aber unter dem Namen Personalsteuer behandelt wird. Die Person des Bürgers ohne andere Beziehung, ist zu einem Steuerregulative ganz unschicklich, weil sie zu einem angemessenen Verhältnisse keinen Grund anbietet. In Absicht auf die Person allein, würde der Fürst nicht mehr entrichten, als sein Pferdewärter, der Krämer, welcher Schwefelfäden verkauft, eben so viel, als der Handelsmann, dessen Schiffe die Kostbarkeiten beider Welttheile frachten. Die Ausübung bestättiget die Richtigkeit dieser Anmerkung, und verbindet bei den uneigentlich sogenannten Perso
so.

sonalsteuern beständig andere Beziehungen, wodurch die Beitragsantheile ausgemessen werden. Die Belegung der Aemsigkeit geschieht durch eine unmittelbare Schätzung der Person oder ihres Gewerbes: dieß giebt den Kopfsteuern und Gewerbesteuren ihren Ursprung: oder die Schätzung geschieht mittelbar durch Belegung der Verzehrung: die Verzehrungssteuer ist mehr noch unter dem allgemeinen Namen Accise bekannt.

2 153.

162. Die Kopfsteuer *a* ist stets auch eine Klassensteuer: das ist: die Beitragsantheile werden nach einem Range ausgemessen, bei welchem die Einkünfte mehr als alles übrige den Unterschied angeben. Dieses ist offenbar, wo die Klassen nach den erhöhten Einkünften selbst geordnet werden. Aber es ist nicht weniger gewiß, auch wo Rang und Würde zum Maaßstabe des Beitrags angenommen sind. Wäre bei dieser letztern Gattung von Kopfsteuer nicht



nicht vorausgesetzt: der Bürger aus einer höheren Klasse besitze zugleich stärkere Einkünfte; wie in manchen Staaten des Alterthums, vielleicht nach richtigern Grundsätzen, stärkere Einkünfte nothwendig in eine höhere Klasse versetzen; so wäre keine, auch nur scheinbare Ursache zu ersinnen, warum dem unfruchtbaren Titel und Range die Verbindlichkeit zu einer grössern Entrichtung anhängen sollte. Die Kopfsteuer ist also, auf was immer für eine Art sie eingehoben werde, sowohl nach ihrer Wesenheit als nach ihrer ganzen Einrichtung eine wahre Vermögensteuer, wider welche alle Einwürfe zurückgerufen werden können, die gegen die letztere sind angeführt worden. Doch sind die der Kopfsteuer noch besonders eignen Mängel nicht zu übergehen. Die Voraussetzung, daß den höheren Rang stets größeres Einkommen begleite, ist zu willkürlich, und täglich von der Erfahrung widerlegt. Eine Klassensteuer nach Rang und Würde verletzet also den Grund:

Grundsatz des ebenmäßigen Verhältnisses unter den Entrichtenden. Die Kopfsteuer, welche die Köpfe der Familien zählt, ohne den Frauen und Kindern eine Befreyung zuzuerkennen, vergrößert die Bürde des Ehestandes, und wirkt unmittelbar auf die Bevölkerung: sie wird endlich nicht weniger der arbeitenden Klasse beschwerlich, weil die Entrichtung des Kopfgeldes für das Dienstgesind, oder die Gewerbsgehilfen zuletzt immer auf den Gesindhälter zurückfällt.

a 160.

163. Obgleich beinahe alle Welt über diese Gebrechen der Kopfsteuer einig ist, so erschien dennoch vor wenig Jahren eine Schrift, a worin, wie ehemals Rauban die Vermögensteuer zum Hauptgegenstande der französischen Staatseinnahme zu erheben gedachte, eine Klassensteuer, zur einzigen Abgabe vorgeschlagen, und nach einem vor-

ge-



gelegten Ueberschlage für erwiesen angenommen ist: daß jedermann, in Vergleich mit den gegenwärtigen vielfältigen Entrichtungen, zu einer geringeren Anlage gezogen, der königlichen Schatzkammer aber ungleich mehr als ist eingehen werde. Dieser Vorschlag ist von ungenannten Gegnern angegriffen worden, deren Einwürfe der Verfasser zu beantworten hat, und die Mängel der Klassen, in welche er die Beitragenden eingetheilt, zu verbessern gesucht hat. Aus der Schreibart und der Wärme, womit er sich vertheidiget, sollte man schliessen, er habe die Ausführbarkeit seines Entwurfes wirklich nicht in Zweifel gezogen. Indessen scheint immer die erste Absicht nicht sowohl die wirkliche Ausführung gewesen zu seyn, als vielmehr diese: die Regierung auf den ungeheuren Gewinn aufmerksam zu machen, durch welchen die Pächter der Staatsrenten seit so langer Zeit das Königreich aussaugen: und man kann nicht läugnen, es ist ihm von dieser Seite gelungen. Auch



waren seine stärksten Widersacher nicht die Schriftsteller; und diejenigen, welche ihre Feder gegen ihn vermiethet hatten, hielten für rathsamer, den Vorschlag lächerlich *c* zu machen, als seine Gründe zu widerlegen.

a La Richesse d'Etat.

b Reformation du projet de la richesse d, Etat; *veloppement &c*

c Entendons-nous; on le radotage du vieux notaire.
u. m. d.

164. Justi schlägt die Gewerbesteuer *a* an die Stelle der von ihm verworfenen Accise vor, und räumt ihr in seinem Finanzsysteme eine besondere Eintheilung ein. Er macht zwischen derselben, und der in vielen Ländern eingeführten Nahrungssteuer einen Unterschied, weil diese letztere, bei der die Beschäftigungswege nur in allgemeine Klassen untergetheilt sind, eher für eine Klassensteuer als wahre Gewerbesteuer anzusehen sey. Zu einer eigentlichen Gewerbesteuer fodert er, daß der Beitragsantheil nach dem Umfange des Gewerbes und des davon abfallen-

III. Thl. J den



dem Gewinnes bestimmt werde. Aber so sehr sich dieser Schriftsteller bemüht, die Mittel anzuweisen, wie der Umfang eines Gewerbes zu übersehen, und der davon abfallende Gewinn zu berechnen sey, so konnte er sich dennoch selbst die Schwierigkeiten nicht ganz verkleiden, welche in der Bestimmung eines billigen Verhältnisses der Entrichtung auffallen würden. Dieses Verhältniß müßte erstens nach der Verschiedenheit aller mannigfaltigen Gewerbe und Beschäftigungen unter sich aufgesucht werden: wie verhält sich z. B. das Gewerbe des Schlossers zu dem Gewerbe des Strumpfwirkers, des Juwelenhändlers zu dem Strazenkrämer? zweitens: nach den verschiedenen Abstufungen bei einerlei Gewerbe: als vom Handelsmanne, der Millionen verkehrt, zum kleinsten Krämer: vom Manufakturanten, der mit seinen Erzeugnissen ganze Plätze verlegt, zum dürstigen Arbeiter, der das kaum vollendete Stück anzuzuerden eilt, um seine Kinder zu sättigen? Drittens, nach den Graden des

Vor.



Vorthails, welcher aus der Lokalstellung eines jeden Gewerbtreibers entspringt: wie vom Gewerbe in der Hauptstadt, auf einem Handelsplaze, zum Gewerbe auf dem halbhöden Dorfe? viertens endlich, nach den Graden der persönlichen Geschicklichkeit, der Grösse des Unternehmungsfondes, der Glücks- oder Unglücksfälle, und noch mehrerer anderer in die Erwerbung einflussenden, größtentheils aber veränderlichen Umstände, welche abermal unter sich auf verschiedene Art verwechselt und verbunden werden mögen. Jedes dieser Verhältnisse ist zur billigen Ausmessung des Beitragsantheils unentbehrlich; aber alle zusammen sind so schwer zu erheben, daß eine zuverlässige Bestimmung gänzlich ausgeschlossen, und dadurch die unmittelbare Belegung der Gewerbe in der Gattung selbst mangelhaft wird b. Die Bestimmung des Individualverhältnisses unter einerlei Gewerbsgenossen, soll nach dem genannten Schriftsteller von den Hilfspersonen genommen werden, aus deren je größerer



oder minderer Anzahl sich die Wichtigkeit und der Umfang eines Gewerbes schliessen lasse. Der vermuthliche Gewinn der Hilfspersonen müsse daher gleichfalls berechnet, und nach den Abstufungen desselben, z. B. von einem Gesellen die Hälfte der, der Hauptperson auferlegten Gewerbesteuer, von den Lehrlingen, Markttheilern, Bäckern u. a. d. nur das Viertel abgenommen werden. Weil endlich mit allen diesen Gehilfen von Zeit zu Zeit ein Wechsel geschieht, so wäre die Individualgewerbesbeschreibung von Monat zu Monat zu erheben, und jedesmal der Anfang des Monats zum Maassstabe zu nehmen. Unter allen in Vorschlag gebrachten Steuern ist mir keine bekannt, bei welcher auf mehrere Vermuthung gebaut werden müßte, als bei dieser; wo daher von Seite der Einhebung mehr Willkühr und bei der so oft wiederholten Berichtigung eine grössere Störung unterlaufen, und zu Plagereien mehr Anlaß genommen werden könnte. Von Seite der Entrichtenden hingegen läßt sich



sich mit Grund besorgen, daß sie, um die Entrichtungen zu verringern, alle Auswege versuchen, in der Zwischenzeit der Monate mit den nothwendigen Gewerbsgehilfen wechseln, und wohl gar ihre Zahl zum Nachtheile der allgemeinen Beschäftigung beschränken werden.

a VI. Buch. V. Ueb.

b 130.

c Wie ist die Schätzung bei Gewerben einzurichten, wo die Hilfspersonen nach dem Stücke arbeiten? wo sie, nachdem man sie nöthig hat, nur tageweise angenommen und verabschiedet werden? wo z. B. der Manufakturant, die Arbeiter außer dem Hause, oft in den umliegenden kleinen Ortschaften nicht Arbeit verlegt?

165. Die Belegung der Aemsigkeit durch unmittelbare Abgabe der Verzehrung a geschieht abermal auf zweierlei Art: daß alles, was immer in den Umsatz kömmt, ohne Unterschied einer Entrichtung unterworfen wird: dann empfängt sie den Namen einer allgemeinen oder sogenannten Universalaccise: sind aber nur die näheren Bedürfnisse und besonders die Lebensmittel zu versteuern, so



heißt sie die besondere, oder Parti-
kularaccise, welche manchmal von den
einzelnen Regulativen ihre bestimmtere
Benennung ableitet, z. B. Fleisch-
steuer, Tranksteuer u. d. g.

2 152.

167. Die Meinungen über den
Nachtheil der allgemeinen Accise *a*
sind beinahe vereinigt. Sie ist entweder
der einzige Steuerfuß eines Landes;
oder eine Steuer, die neben andern
eingeführt ist. In einer Finanzverfas-
sung, wo die Accise zur einzigen
Steuer gewählt worden, sind folgende
Sätze zum Grunde gelegt: Jedermann
kauft und verkauft nach Verhält-
niß seines Vermögens: jedermann
gewinnt nach dem Verhältnisse sei-
nes Kaufs und Verkaufs: jeder-
mann ist also nach seinem Kaufe
und Verkaufe in Beitrag zu zie-
hen. Die beiden Vordersätze können nur
unter zwey Bedingnissen richtig seyn?
daß die Handlung in einem Staate
die einzige, oder wenigstens die wich-
tig-



rigste Erwerbungsart ist: und dann, daß die Handlung sich nicht auf die eigene Verzehrung, sondern vorzüglich, und beinahe ganz auf Ausführung gründet *b*. Ohne das erste dieser Bedingnisse würden der Kapitalist, und der Besoldete nicht nach Verhältniß ihres Einkommens belegt: das zweyte ist noch wesentlicher: denn, wo der Staat eine wichtige innere Handlung besitzt, und seine Manufakturanten gegen fremde Mitwerber zu beschützen, mithin die Gebühren bei dem Eingange und Ausgange, nicht als das Erträgniß von Zöllen oder Accisen zu betrachten, sondern nach Handlungsgrundsätzen, bald zu erhöhen, bald nachzulassen hat; da wird entweder die Gewißheit *c* der Einkünfte leiden; wenn durch die verminderten Mautgebühren oft Abgänge in der Summe der Einkünfte erfolgen: oder die Dauer *d*; weil, falls die Verminderung der Mautgebühren nach Umständen nicht erfolgen kann, die Schwere der Abgaben, den Vortheil des



Zusammenflusses rauben, das ist, auf die Handlung und die davon abhängenden Beschäftigungswege, mithin auf die allgemeine Beitragsfähigkeit nachtheilig einfließen würde. Man hat an der Universalaccise noch mit Grund getadelt, daß der Handelsmann, wenn er starke Einfendungen erhält, in die Nothwendigkeit verfest wird, grosse Summen mit einmal zu bezahlen, wodurch der Großhandel erschweret ist. Man hätte auch noch folgenden Nachtheil davon herleiten können: die grossen Accisegebühren werden gewissermassen ein neuer Fond, wovon der Handelsmann die Zinse bei dem Waarenpreise einrechnen muß; und er befindet sich nicht selten in der Verlegenheit des Grundbesizers bei der Grundsteuer e; sein Vorschuß ist gethan, aber er ist des Wiederersatzes nicht versichert.

a 165.

b Diese Bedingnisse zeigen, daß die Universalaccise höchstens nur in einem handelnden Staate, wie Holland, eingeführt werden kann.

c 29.



§ 50. S. Band. Abtheilung von Manufakturen
157. u. f. wo der Sach erwiesen ist, daß die Mäu-
rbe nie als eine eigentliche Finanzquelle anzusehen
seyn können.

o 235.

168. Nicht weniger gewiß ist, daß
bei der Universalaccise die Verun-
treuungen *a* der Beamten schwer ge-
hindert, daß die Beitragsantheile der
Entrichtenden durch die Weitläufig-
keit der Einhebung *b* sehr vergrößert,
und ein Vorwand, in das Innere
der Familien sich einzudringen, an die
Hand gelassen wird, der leicht zu Pla-
geren und Erpressungen mißbraucht
werden kann. Diese Mängel sind noch
fühlbarer, wo die Accise neben ande-
ren Abgaben *c* besteht, ihr Erträgniß
also nur einen Theil der öffentlichen
Einkünfte liefert. Die Mannigfaltig-
keit der steuerbaren Gegenstände erlaubt
es nicht, die Einhebungsart minder kost-
bar einzurichten. Nun sind gleiche Ko-
sten zur Hereinbringung kleinerer Sum-
men, im Vergleiche grösser, als diesel-
ben Kosten, auf die Einnahme grösserer
Summen. Wenn 7 der Aufwand ist,

9 5

mit



mit welchem 12 eingehen, so stehen die Einhebungskosten wie 1 zu 3 oder ein Drittheil: werden hingegen mit einem Aufwande von 4 nur 8 eingehoben; so sind sie wie 1 zu 2 oder die Hälfte.

a 50
b 82
c 161

169. Ungefähr auf die nämlichen Gründe stützen sich diejenigen, welche die Partikularaccise *a*, oder die auf Lebensmittel gelegte Abgabe nicht bloß mißrathen, sondern als die Quelle unzählbarer Uebel *b*, als die Hauptursache der inneren Schwäche aller Staaten, und ihres gänzlichen Verfalls bezeichnen. Woserne die Betrachtungen, welche ich der Einführung der Grundsteuer als der einzigen Abgabe entgegengesetzt habe, von einigem Gewichte waren; so fällt das Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen der Verzehrungssteuer bereits größtentheils hinweg. Ich wünsche nun, daß ich in folgender Untersuchung so glücklich sey, diese Furcht ganz zu zerstreuen. Es deucht mich
über

überflüssig, den Ursprung dieser Art von Abgabe aufzusuchen. Die Geschichte läßt uns hier ohne Wegweiser, und die Schriftsteller schmiegen stäts ihre Vermuthungen auch ihren Lieblingsystemen an c. Alles, was sich mit einiger Art von Gewisheit von der Entstehung der Verzehrungssteuer sagen läßt, scheint dieses zu seyn: daß die Feodalverfassung, welche dem Regenten auffer dem persönlichen, und in den meisten Reichen nur auf 40 Tage beschränkten Kriegsdienste wenig Hilfsmittel zur Besorgung des öffentlichen Wohls übrig ließ, den ersten Gedanken von der mittelbaren Abgabe, und darunter von der Verzehrungssteuer hervorgebracht hat. Doch es kömmt nicht darauf an, zu wissen, wie die Verzehrungssteuer entstanden, sondern, ob sie in ihrer Art vortheilhaft sey?

2 166.

↳ Physiocratie II. T F II probl, œconom. ans Ende!

↳ Dasselbst pag: 220.



169. Vor allem ist es nöthig, die mittelbare Abgabe überhaupt von der eigentlichen Verzehrungssteuer genau zu unterscheiden. War es ein Kunstgriff von einigen Schriftstellern, alles in eine Klasse zu werfen, um die Borrürfe, die einem grossen Theile der mittelbaren Abgaben mit Recht gemacht werden konnten, auf jede fallen zu machen; so muß der, welcher nicht einem Systeme anhängt, sondern der Wahrheit nachforscht, sich dadurch nicht irre machen lassen, den Unterschied zwischen beiden anzugeben. Die mittelbare Abgabe, nach dem Begriffe, so die Ökonomen damit verknüpfen, ist eine Gattung, worunter alles, was nicht unmittelbare Grundsteuer ist, gehöret worunter also sicher viele von verwerflicher Art sind, und wovon in diesen Grundsätzen selbst, bereits sehr viele verworfen werden. Die besondere Verzehrungssteuer hingegen, wovon hier eigentlich gesprochen wird, ist eine einzelne Art, welche auf die Lebensmittel allein fällt. Ihre Bestimmung

ist



ist zu dem öffentlichen Aufwande den über die eingehobene Grundsteuer noch abgehenden Antheil einzuliefern. Ihre Bestimmung weist darauf, Wo sie eigentlich angelegt? Von wem sie entrichtet? Wie sie eingehoben? Auf welche Gegenstände sie gegründet werden soll? Es wäre eine fruchtlose Finanzoperation, sie auf dem offenen Lande, oder in kleinen Landstädtchen einzuführen. Was der Landmann für seinen Unterhalt auslegt, ist Vorschuß *b*, der ihm in Berechnung der Abgaben zu gut kommt. Wenn nun seine Verzehrung mit einer Entrichtung belegt würde; so empfienge der Staat mit einer Hand, um mit der andern wieder zurückzugeben. Der für die Verzehrungssteuer einzig schickliche Ort sind also die Städte.

a Physiocratie. Tom. II. pag. 220.

b 77

170. Die Einwohner der Städte sind von fünferlei Klassen: Güterbesitzer, Kapitalisten, Besoldete, Han-



Handelsleute, und das arbeitende Volk. Niemand von allen diesen ist durch die Verzehrungssteuer beschweret: der Güterbesitzer nicht, weil sein größter Antheil von Vermögen ihn zu einem verhältnißmäßig größserem Beitrage verbindet, den er aber bei der Grundsteuer nicht abträgt, als bei welcher der Erfaß der vorgeschossenen Abgabe durch den Verkauf der ländlichen Erzielungen geleistet wird *a*: der Kapitalist nicht, als welcher sonst von dem allgemeinen Beitrage ganz befreyt bleiben würde: der Besoldete nicht, weil sein Gehalt, er mag ihm von dem Staate oder Privatherrn fallen, nach Verhältniß des nöthigen Aufwandes ausgemessen werden muß: auch nicht der Handelsmann, weil der Verkauf ihm stets seine Auslagen, worunter der Unterhalt eingerechnet ist, vergütet: und eben so wenig die übrige arbeitende Klasse, indem sie den Preis ihres Handlohn immer hauptsächlich nach dem Masse des Werths der Lebensmittel einrichtet. Uebrigens sind die Städte nicht bloß in

Ab.



Absicht auf die **Entrichtung**, sondern auch in Absicht auf die **Einhebung** der allein schickliche Ort. Nichts wird das selbst erzielt, alles wird eingeführt. Bei dieser Einfuhr nun läßt sich die Einhebung auf eine einfache Art, mit gemäßigten Kosten, nach festgesetzten Tariffen, ohne Lageren und stöhrende Nachsuchungen einrichten.

- a „ Der Grundeigentümer, schreibt Fortbonais chap. IV. Principes & Observations economiques, wird nach der Stadt durch den Reiz gezogen, daselbst angenehmer zu verweilen, --- dadurch tritt er aus der durch die Natur ihm angewiesenen Ordnung; er muß die Freiheit dazu haben; aber hat die Gesellschaft nicht ein Recht, ein Bedingnis auf dieselbe zu setzen? “ 1c. Wenn die eingeführte Verzehrungssteuer die Wirkung nach sich zöge, den Güterbesitzer und Kapitalisten d. h. die Steigerung des Unterhalts von den Städten abzuhalten, und dem offenen Lande zu versichern, so wäre dieses allein zu ihrer Empfehlung zureichend; dann aber würde und könnte die Grundsteuer um so viel stärker seyn.

172. Die **Gegenstände a**, welche mit der Verzehrungssteuer belegt werden sollen, sind Lebensmittel ohne Unterschied, wie sie eingehen. In gegenwärtiger Lage begreift das Wort **Lebens-**



bensmittel nicht ledig die Eßwaaren, sondern alles, was zu dem menschlichen Unterhalte gehöret, nur mit Ausnahme dessen, was nach richtigen Handlungsgrundsätzen der Leitung der Mauth überlassen werden muß: dann dadurch unterscheidet sich die besondere Verzehrungssteuer von der allgemeinen Accise.

b. Die Verfertigung des Tariffs, wornach die Abgabe von den eingehenden Feilschaften gefodert werden soll, ist von äußerster Wichtigkeit, und setzet in der wirklichen Ausübung ein genaues Kenntniß aller in die Verwaltung einschlagenden Umstände voraus, aus deren Vergleichung unter sich, das Verhältniß der Taxe entspringt. Diese Taxe muß nach einer dreyfachen Beziehung berechnet werden; erstens überhaupt nach Beziehung der Verzehrungssteuer zu der ganzen Summe der Entrichtungen; zweitens nach Beziehung zu der Nationalhandlung, mithin zu dem Preise des Handelslohns; drittens nach Beziehung der steuerbaren Gegenstände unter sich.



a 170.
b 166.

172. Ueber das Verhältniß der Verzehrungssteuer zur Masse der sämtlichen Entrichtungen kann nicht anders als nach gewissen gegebenen Umständen, mithin in der Anwendung selbst der Ausdruck geschehen *α*. Doch läßt sich die Anmerkung im Allgemeinen machen: daß in einem Staate, wo die Städte in grösserer Anzahl sind, wo die Manufakturen, nebst andern vermögenden Verzehrern die Städte bewohnen, der Antheil, welchen die Verzehrungssteuer zu den öffentlichen Einkünften beiträgt, höher ausfallen muß, als in einem andern, wo die Landgüter von dem Adel, und andern wohlhabenden Eigenthümern mehr bewohnt, wo die Manufakturen auf dem ebenen Lande vertheilt sind, und dadurch der Anwerth der Erzielung, als der Theil, von dem das Erträgniß der Landgüter abhängt, grösser fällt.



a Die Einkünfte eines Staats seyn 60 Millionen.	
Dazu geben Domänen und Regalien	20
Die zufälligen Einkünfte	6
Grundsteuer	20
	46
Also Verzehrungssteuer	14
	60

173. Auf die Nationalhandlung
 a muß in Vorbereitung des Tariffs der
 Verzehrungssteuer von darum zurückge-
 sehen werden, weil der Wachsthum der-
 selben von dem Vorzuge im Zusammen-
 flusse, und dieser vorzüglich von dem
 Vorzuge im Preise abhängt: der letzte-
 re aber beruht größtentheils auf der
 Wohlfeilheit des Handlohns b.
 Dieser Grundsatz ist der Verzehrungs-
 steuer mit jeder andern Gattung von
 Abgabe, wo die arbeitende Klasse in ei-
 nem gewissen Verstande die Vorausla-
 ge zu thun hat, gemein: ihre Erhöhung
 vertheuert die Waare: und jede Ver-
 theuerung der Waare beschränkt den Ab-
 satz: das ist: jede Vertheuerung raubt
 dem Staate eine Beschäftigung, auf de-
 ren Erhaltung dennoch die Beitragsfä-
 higkeit beruht c. So ist die Habsucht,
 wenn

wenn sie ihrer Forderung keine Gränzen
 zu setzen weiß, stets mit sich selbst im
 Widerspruche, und verliert alles, weil
 sie zu viel verlangt. Es ist also erst-
 lich zur Bestimmung eines der Ratio-
 nalhandlung unnachtheiligen Verhältniß-
 ses, der Preis des Handels in
 dem Zeitpunkte zu untersuchen, wenn
 die Handelsbilanz der Nation gün-
 stig ist d. Weiter muß derjenige Theil,
 welcher von diesem Handelslohn auf die
 Verzehrung fällt, erhoben, und dann
 die Abgabe auf die Feilschaften, nach
 den Kräften desjenigen ausgemessen wer-
 den, der sie tragen soll. Dieser Ueber-
 schlag ist abermal eines von den häufig-
 sten beweisenden Beispielen, daß die Ver-
 waltung der Finanz, ohne inniges Kennt-
 niß der Handlung unmöglich; und im
 Gegentheile, wie sehr die vortheilhafte
 Leitung der Handlung von der Finanz
 abhängig ist. Denn, wenn auf einer Sei-
 te die Verzehrungssteuer nach dem Hand-
 lohne bestimmt werden soll; so ist auf
 der andern eben so gewiß, daß die Groß-



sie des Handlohns sich nach der Verzehrungssteuer zu richten hat.

a 172.

b C. II. Th. Handlungswissenschaft Ueb. von Manufaktur. 148. u. w.

c 53.

d Wie aber in einem Staate, wo die Handelsbilanz der Nation beständig entgegen ist? In einem solchen Staate ist der günstige Augenblick derjenige, wo die Bilanz den wenigsten Nachtheil zeigt: denn die Verzehrungssteuer allein kann die Handlung nicht zum Vortheile einer Nation neigen.

174. Das Verhältniß der steuerbaren Gegenstände unter sich a muß zwar überhaupt nach den Stufen des Bedürfnisses eingerichtet werden, mithin die Entrichtung immer nach dem Maße steigen, als die belebten Gegenstände sich dem Vergnügen und Ueberflusse nähern. Aber, wosferne dieser an sich richtige Grundsatz nicht einen wesentlichen Vortheil des Staates, die Gewißheit nämlich der Einkünfte vereiteln soll, so muß er nicht zu sehr ausgedehnt werden. Hr. von der L. th, und beinahe der grössere Theil der Schriftsteller b mit ihm, wollen die ersten

sten und unmittelbaren Bedürfnisse des menschlichen Unterhalts von der Verzehrungssteuer gänzlich ausnehmen, um, wie ich bereits an einem andern Orte angemerkt habe c, die gemeine Klasse zu erleichtern, und die Entrichtung der Abgaben der vermögereuden Klasse allein aufzudringen. Aus diesem Grunde fällt nach ihrer Eintheilung die größte Summe der Entrichtung auf die Gegenstände der Pracht. Aber sie hätten bedenken sollen, daß nicht der Handlöhner, nicht der Arbeiter derjenige ist, der eigentlich die Verzehrungssteuer entrichtet, sondern der, welcher ihn zu seinem Dienste miethet. Diese Betrachtung hätte sie überführt, daß die Erleichterung, die ihr Endzweck ist, nichts minder als derjenigen Klasse zu Nutzen kömmt, die sie zu begünstigen wünschen; sondern hauptsächlich und allein der vermögenden, das ist, derjenigen, welche die Arbeit der ersten nöthig hat, und den Sold nach den Bedürfnissen abmißt, die der Arbeiter davon bestreiten muß. Hieraus hätten sie folgern können, daß die



Verzehrungssteuer, womit die ersten Bedürfnisse belegt werden, mittelbar die Pracht in jeder Gattung am sichersten zum Beitrage ziehen. Denn der Gold des Künstlers, der mir z. B. eine Uhr versfertigt, der Lohn des Bedienten im Vorzimmer u. s. w. geht durch einen bald nähern bald weitem Weg zuletzt immer in die Hände desjenigen *d*, der ihn auf die ersten Bedürfnisse verwendet. Aus seinen Händen empfängt also der Staat in der Verzehrungsabgabe zuletzt stets den Sins der Eitelkeit.

* 172. b Essai sur les finances 3 Ch. c. 48 f. Wird z. B. der Preis einer Uhr aufgelöst, so enthält er den Unterhalt derjenigen, welche die einzelnen Theile, die Feder, die Räder, die Kette u. s. w. versfertigen; diese zahlen in der Verzehrungssteuer die Abgabe; den Unterhalt des Uhrmachergefellens, welcher verzehrt, mithin entrichtet den Unterhalt des Gehäusmachers u. d. welcher verzehrt und entrichtet: den Unterhalt des Meisters und seiner Familie, die verzehrt und entrichtet. Wenn der Uhrmacher wirklich einen Theil auf Ueberflus verwendet, so werden doch diejenigen, welche ihm den Ueberflus liefern, am Ende ihren erhaltenen Gold für Nothwendigkeiten auslegen. Der Uhrmacher kauft sich z. B. seidenen Zeug. Dadurch bekommt der Seidenzeugmacher Geld, um sich die Bedürfnisse anzuschaffen. Alle diese Abgaben entrichtet also derjenige, so die Uhr gekauft hat: Auf gleiche Weise verhält es sich überall, wenn z. B. statt einer Wagen oder Pferdesteuer die Verzehrung belegt ist, so zahlt der, so Pferde hält, dem



dem Staate bei der Verzehrung des Wagners
Riemers, Sattlers, Schmid's, des Rutschers we-
nigstens eben so viel, als die Pferdsteuer betras-
gen wird.

175. Endlich haben sie, was das vor-
züglichste ist, nicht darauf gesehen, daß
die Gewißheit der Einkünfte bei einer
Vertheilung der Verzehrungssteuer, wel-
che die Last auf Gegenstände von willführ-
licher Verzehrung vorzüglich übertrüge,
Gefahr laufen würde a. Die Erhöhung
der Accise auf den Thee, dessen Ge-
brauch in England doch sehr gemein ist,
hat, wie der Verfasser der Abhandlung:
**Von dem Zustande der Einkünfte
von England** anmerkt, den Abzug dies-
er Waare sehr gemindert. Das Parla-
ment hat, um der Trunkenheit des ge-
meinen Manns Einhalt zu thun, den
Preis des Brandweins und Starkbiers
(Ale) erhöht, und durch diese Bill, seinen
Endzweck in etwas erreicht. Man hat ir-
gendwo in der Absicht, die arbeitende Klas-
se zu erleichtern, die Salzsteuer auf den
Zucker übertragen: aber der Abgang in
der Einnahme hat sehr bald gezeigt, daß
der Zucker entbehrt werden kann, und,



wenn er durch einen neuen Zuschlag der Abgabe im Preise erhöht ist, wirklich entbehret wird. Solche Beispiele gelten für Erfahrungen, welche den Satz bestätigen: daß, wenn die ganze Summe der Verzehrungsabgabe, um die Bedürfnisse der ersten und zweyten Klasse zu befreyen, auf die Gegenstände des Vergnügens und der Pracht übertragen werden sollte, in der Summe der allgemeinen Einkünfte stets Abgänge zu befürchten sind *b.*

- 2 a 48. *b.* Hr. von der Litz, einer von den Schriftstellern, welche die ersten Bedürfnisse, z. B. das Mehl von der Verzehrungssteuer ausnehmen wollen, setzt unter die Vortheile der Accise folgenden: Sie bestrafe und verhindere die Verschwendung. *Vollst. Betrachtungen über die v. A. v. Steuern* S. 17. Wenn die Abgabe auf Gegenstände der Verschwendung gelegt ist, und die Summe, auf welche im Aufwandserat gerechnet wird, eingehen soll, wie kann sie die Verschwendung verhindern? oder, wie kann die nöthige Summe eingehen, wenn die Abgabe die Verschwendung verhindern soll?

176. Aber, wie die Gewisheit der Einkünfte durch Befreyung der Bedürfnisse leidet, so würde im Widerspiel eine zu grosse Belegung der ersten Nothwendigkeiten der Dauer, welche
auf

auf die unverminderte Beitragsfähigkeit, das ist, auf die Erwerbung gegründet ist, schaden. Diese letztere müßte unfehlbar abnehmen, wenn durch übertriebene Steigerung der unentbehrlichen Lebensmittel der Handlohn in allen Klassen der Aemsigkeit zu sehr erhöht, und dadurch den Handlungsmittelwerbem die Oberhand im Zusammenflusse, sowohl auf unsern eignen Marktplätzen, als auf fremden eingeräumt würde. Bei Bestimmung des Verhältnisses unter den Gegenständen der Verzehrung selbst sind daher zweien Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen: I. Die Bedürfnisse der ersten und zweyten Gattung können so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung bei den Beschäftigungen keine Verminderung befürchten läßt *a.* II. Die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen sollen nur so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung nicht den Gebrauch derselben beschränkt *b.*



177. Mit diesen zween Grundsätzen ist nicht verträglich, daß die Klassen der Bedürfnisse sehr unterschieden, und vielfältig werden. Denn bei einer langen Reihe derselben würde entweder auf die untersten zu wenig übertragen, oder die Oberrn würden nach einem wachsenden Verhältnisse zu stark zu belegen seyn. Es scheint also, daß die Eintheilung der sämtlichen Verzehrungsgegenstände in IV. Klassen zureiche, und jede Klasse von der Summe, so die Verzehrungssteuer zu dem allgemeinen Aufwande liefern soll, einen gleichen Theil auf sich zu nehmen habe. Es ist gewiß, daß die Menge der Verzehrenden, oder welches hier gleichviel ist, der verzehrten Bedürfnisse, in den aufsteigenden Klassen abnimmt. Wird diese Abnahme nach einem mäßigen Verhältnisse wie 1. 2. 3. 4. angeschlagen; so folgt, daß, um von jeder Klasse den gleichen Antheil zu ziehen, die Abgabe bei den aufsteigenden Klassen wie 1. 2. 3. 4. erhöht werden müsse. In einem Beispiele also: wo
 der



der auf die Verzehrung fallende Antheil 1200 betrüge, würde das Verhältniß und die endliche Untertheilung der Abgabe durch diese Tabelle auszudrücken seyn.

Klassen! Verzehrende. Zahlen: Durch den Erfaß aber kömte
nützlich

I.	--	300	--	--	300	--	--	0. a
II.	--	150	--	--	300	--	--	150. b.
III.	--	100	--	--	300	--	--	492 $\frac{6}{7}$. c.
IV.	--	75	--	--	300	--	--	557 $\frac{1}{7}$. d.
					1200.	1200.		

a Die erste Klasse zahlt in der That 0, weil sie von der dritten und vierten Klasse im Handlohne den Wiedererfaß empfängt.

b Die zweite Klasse erhält den Wiedererfaß wenigstens zur Hälfte mit 150. Diese 150. mit den 300 der ersten Klasse, ist zusamm also 450; werden wie 3 zu 4 unter die beiden letzten Klassen zu theilen seyn.

c Die dritte Klasse ihre eigenen 300, und von der Summe 430, $\frac{3}{7}$; das ist, 192 $\frac{6}{7}$, zusamm also 492 $\frac{6}{7}$.

d Die vierte Klasse ebenfalls ihren eigenen 300, und von der obern Summe $\frac{4}{7}$, das ist 257 $\frac{1}{7}$, zusamm 557 $\frac{1}{7}$.

178. Die Vertheilung der einzelnen Gegenstände in diese IV. Klassen und der Ausschlag der Abgabe in Numerären, das ist die Verfertiung des Tariffs, ist das Geschäft der Ausübung, welche die



die bestimmten Umstände eines Staates vor Augen hat, und seine Handlungsstellung, seine Erzeugnisse, den laufenden Preis, die Lebensart, und den Vermögenstand der beitragenden Klassen zu Rath zieht. Fortbonais *a* scheint bei dem Entwurfe des Verzehrungsstariffs den Werth der Feilschaft zur Grundlage vorzuziehen. Dieses würde der kürzeste Weg seyn, wenn bei der Schätzung nicht der Willkühr der Einnehmer zu vieles überlassen werden müßte. Um diesem auszuweichen, und die daher rührenden Bedrückungen zu hindern, ist es zuträglicher, die Entrichtung nach der Gattung der Feilschaften, nach dem Stücke, Masse, oder Gewichte auszudrücken: z. B. ein Stück Vieh; eine Ohme Wein; ein Meßer Hafer; ein Centen Käß u. s. w. Man hat der Verzehrungssteuer den Namen einer freiwilligen Abgabe beigelegt, um ihren Vorzug zu bezeichnen. Ich überlasse es jedermann, diese Benennung durch die Vortheile zu rechtfertigen, welche ich nun unter einen Gesichtspunkt zusammen-

zie-



ziehen und dabei beständig auf diejenigen Grundsätze zurücksehen werde, die über die Schicklichkeit oder Verwerflichkeit der Abgaben *b* sind vorausgeschicket worden. Die Verzehrungssteuer ist vortheilhaft in Beziehung auf den Staat, und in Beziehung auf den Entrichtenden; diesen letzteren betrachtet, wann er zahlt, und wann er verzehrt.

a Recher; & confid. sur les finances de la France T. 1, p. 520.

b 134.

179. Der Vorthail des Staates ist die Gewißheit der Einkünfte, und ihre Dauer. Die Gewißheit in Ansehen der Größe, weil der Gegenstand der mindsten Willkühr unterworfen, und die Verzehrung unter allen Umständen nothwendig ist: die Gewißheit in Ansehen der Zeit, weil die Verzehrung ihren Gang ununterbrochen hält, die Einnahme aber der Verzehrung zur Seite geht, mithin im Aufwandsüberschlag auf die eingehenden Summen stets Rechnung gemacht werden kann, ohne daß der Staat jemals zu gewaltsa-

sa.



Samen Zwangsmitteln zu kommen nöthig habe. Das natürliche Bedürfnis vertritt hier die Stelle der Eintreibung. Der Staat ist der Dauer der Einkünfte versichert; weil die Verzehrungssteuer sich immer nur nach der Erwerblichkeit richtet, mithin der Beitragfähigkeit keinen Abbruch thun kann. Vielmehr ist das größere Einkommen in der Rubrik der Verzehrungssteuer ein sicheres Zeichen, entweder von der vergrößerten Bevölkerung, oder von der Aufnahme der allgemeinen Bequemlichkeit, und meistens von beiden zugleich. Wenn bei andern Gattungen von Entrichtungen eine Vergrößerung der Einnahme nicht ohne Erhöhung der Entrichtungsantheile erwartet werden kann, so folgt dieselbe hier dem vermehrten Wohlstande der Bürger auf dem Fuß nach. Diese Vortheile sind der Verzehrungssteuer in jeder Finanzverfassung eigen. Bei denjenigen fehlerhaften Finanzsystemen aber, wo die Steuerbefreyung einiger Klassen statt findet, hat die Regierung durch die Verzehrungssteuer einen sichern Weg

die



Diese schädlichen Ausnahmen wenigstens unmitteibar aufzuheben, und die billige Gleichheit unter den Entrichtenden herzustellen. Hier vereiniget sich also der allgemeine mit dem Vortheile des einzelnen Entrichtenden.

^a Ich überlasse es dem Leser, die Anwendung auf die zur Prüfung einer Steuer im 132 S. angegebenen V Grundsätze selbst zu machen!

180. Für diesen ist die Verzehrungssteuer die gelindeste Abgabe, indem sie stets I. nur nach dem Masse seiner Erwerbung, II. immer zu der Zeit, wenn er sie zu entrichten, bei Kräften ist, III. in ganz unfühlbaren Raten eingehoben wird. I. Sie wird stets nur nach dem Masse seiner Erwerbung eingehoben, wodurch das zweifache Verhältniß, zu seinem eignen und dem Vermögen der Mitsteuernden so sehr als möglich, beobachtet wird. Der Regel nach verzehrt die arbeitende Klasse nach dem Masse ihrer Erwerbung, und sie entrichtet dann nur nach dem Masse, als sie verzehrt. Dadurch also kömmt die



die Abgabe der natürlichen Ordnung der Entrichtung an nächsten, nach welcher der Arbeiter nicht zahlet, sondern arbeitet, der Geldbesitzer nicht arbeitet, sondern zahlet *b* Der Arbeiter nämlich schlägt, was er zu entrichten hat, zu dem Lohne seiner Arbeit, und erhält dadurch den Ersatz seiner Abgabe. Man erinnere sich, daß zu Anfang dieser Abtheilung *c*, wo ich die Wesenheit der Steuer untersuchte, zum Kennzeichen einer vortheilhaften Steuerart festgesetzt worden: Wenn der arbeitenden und erzielenden Klasse das Mittel übrig bleibt, die Vergütung hereinzubringen. Dieser Vortheil aber ist der Verzehrungssteuer ganz besonders eigen. Wenn jene der Bedürfnisse, bei deren Einkauf die Entrichtung fällt, nicht entrathen kann, so kann hingegen der Besitzer des Geldes der Arbeit eben so wenig entbehren. Also ist die arbeitende Klasse fähig, ihre Forderung bis auf einen gewissen Punkt immer nach dem Steigen der Feilschaften zu vergrößern; derjenige, so ihrer Geschicklichkeit
und



und Arbeitsamkeit nöthig hat, muß sich diesen Forderungen unterwerfen. Sogar der Zusammenfluß von Arbeitern kann ihm in diesem Stücke nicht nachtheilig seyn. Er wird zwar hindern, daß die Forderungen nicht überspannt werden; aber da jeder Arbeiter von seiner Erwerbung gleiche Kosten zu tragen, mithin gleichviel zu erwerben hat, so kann er den Handlohn niemals unter dasjenige herabbringen, was ein Bestandtheil von dem Preise des Bedürfnisses ist. II. Die Verzehrungssteuer wird zu der Zeit eingehoben, wenn der Entrichtende bei Kräften ist. Der Verkäufer zahlt also, weil er seine Feilschaften angeworben, mithin Geld erhalten hat: dieses, wo die Entrichtung der Abgabe nur nach dem Masse geschehen kann, als man zu Markt verkauft hat. Wo es sich anders verhält, ist zwar die Einrichtung weniger günstig: aber der Vorschuß ist wenigstens so nahe an dem Verkauf, daß er bald wieder herein kömmt. Der Ankäufer zahlt, weil er Geld erworben hat, und darum einkauft. Diesem letz-



teren ist die Leichtigkeit dergestalt zu-
 gesichert, daß er sie selbst da noch nicht
 verlieren kann, wo er sein Bedürfnis
 nur erborat. Dann die Abgabe fließt
 mit dem Preise der Feilschaft dergestalt
 zusammen, daß der Kreditgeber, wenn
 er jemanden die erstere borat, auch die letz-
 tere auf Borg geben muß. Eben diese
 Veremigung der Abgabe mit dem Prei-
 se der Waare verursacht III. daß die
 Verzehrungssteuer bei der Entrichtung
 beinahe nicht empfunden wird. Denn
 keine Gattung von Abgabe läßt sich,
 gleich dieser, in so unmerklich kleine
 Entrichtungsantheile zerstückeln, wo die
 ganze Summe der Entrichtung gewisser-
 massen auf alle einzelnen Tage des Jah-
 res untergetheilt wird.

a 127. b 127. c d. f.

182. Damit der Vorzug der Ver-
 zehrungssteuer in Beziehung auf den
 Verzehrenden a eingesehen werde,
 muß die Anmerkung vorausgehen: daß
 jede Abgabe ohne Unterschied bei dem
 Ge



Gegenstände, auf welchen sie gelegt ist, eingerechnet werden muß: daß dieser Zuwachs zwar nicht den Grund des Preises, sondern nur einen Nebentheil ausmacht, aber in den durch den Zusammenfluß veranlaßten Wechselln der Märkte, dennoch auf den ganzen Preis wirkt, und zu seinem Fallen oder Steigen beitragen muß. Es ist also nicht möglich, eine Abgabe zu finden, welche bei dem Wechsel des Zusammenflusses den Preis der Märkte gleich erhält. Auch ist das nicht ihre Bestimmung, weil der Preis von der Menge oder Seltenheit der angebotenen Waare, und der Käufer abhängt. Aber die Wirkung der Abgabe auf den Preis wird bei einem guten, mittleren und schlechten Jahre auf verschiedene Art empfunden werden. Die Vergleichung, welche ich hier zwischen der Grundsteuer und der Verzehrungssteuer vor Augen lege, wird diese Verschiedenheit deutlich machen, und zugleich den Vorzug entscheiden. Auf einen Morgen Weingarten sey die Grundabgabe 20! die mittlere
Ha 2 Wein-



Weinlese gebe 4 Fässer, die gute 8, die üble 2: der mittlere Preis des Fasses sey 20, mithin bei einer guten Lesse 10, bei einer schlechten 40! Durch Eintheilung der Abgabe wird der Preis nach Verschiedenheit der Jahre, folgender seyn: mittleres Jahr 25, gutes Jahr $12\frac{1}{2}$, schlechtes 50: das ist: im guten Jahre, wo der Preis für sich ohnehin niedrig ist, wird er durch die Art der Abgabe noch niedriger: im Mißjahre, wo ihn die Seltenheit für sich selbst übertreibt, erhöht ihn die Abgabe noch stärker. Nun sey die Verzehrungssteuer auf ein Faß 5, und der Preis der Jahre durchaus obigem gleich! so wird der Verkaufspreis bei Veränderung der Jahre folgender: 25 im Mitteljahre: 15 im guten, 45 im Fehljahre, das ist: wenn der Preis niedrig ist, erhöht die Verzehrungssteuer das Faß um $2\frac{1}{2}$: wenn aber der Preis hoch ist, so verringert sie ihn um 5. Der Ausspruch kann nicht zweifelhaft seyn, von welcher Seite der Verzehrende besser daran, und die Verzehrung we-



niaer beschränkt sey. Es ist gewiß nicht so beschwerlich, bei niederem Preise dritt, als bei einem ohnehin übermäßigen fünf darauf zu zahlen. Diese Berechnung nun widerlegt zugleich den Vorwurf, welcher der Verzehrungssteuer gemacht wird: Daß sie der Handlung und Verzehrung ein beständiges Hinderniß entgegen stelle, und die Kleinigkeit muthlos mache c. Jede Abgabe wird mittelbar oder unmittelbar dem Preise zugeschlagen, und einen Wechsel an denselben nach sich ziehen. Aber es ist offenbar, daß dieser Wechsel den Verzehrenden bei der Verzehrungssteuer mehr begünstiget, als bei der Grundsteuer, die dennoch in Absicht auf die Untertheilung vor allen andern gerühmt wird.

a. 179.

b Ich habe das von dem Verfasser des Retablissement de l'impôt gegebene Beispiel aus dem §. 148. beibehalten.

c. Retablissement de l'impôt. Chap. III.

183. Mancher Schriftsteller hat an Verzehrungssteuer noch verschiedene an-



dere Vorzüge wahrgenommen, aber es
 sind entweder solche, die bei genauer Unter-
 suchung ganz verschwinden, oder sie sind
 dieser Steuer mit andern Gattungen von
 Abgaben gemein a. Ich halte es also
 für überflüssig sie anzuführen. Und ich
 werde mit der nämlichen Freyheit auch
 von den Nachtheilen, welche die Steuer
 nach sich ziehen soll, nur derjenigen er-
 wähnen b, welche die Aufmerksamkeit
 wenigstens einigermaßen zu beschäftigen
 verdienen. So viel derselben sind,
 können sie sämmtlich auf folgende zu-
 rückgeführt werden. I. Daß die Ein-
 hebung ungemein kostbar, mithin
 der Entrichtungsantheil jedes Ein-
 zelnem sehr erhöht werde. II. Daß
 der Vermögende aber kargere Bür-
 ger nicht nach dem Masse seiner
 Einkünfte belegt, mithin das billi-
 ge Verhältniß unter den Mits-
 steuernden nicht beobachtet: Daß
 im Gegentheile III. der Berechtig-
 te, und derjenige, so mit einer
 grossen Familie beladen ist, da-
 durch zu sehr beschweret werde:
 daß

daß endlich IV der Preis der ersten Bedürfnisse zum Nachtheile der Beschäftigung und Handlung dadurch sehr erhöht werde.

a 2. B. so rühmt man daran, daß sie Fremde, die sich auch nur kurze Zeit in einem Lande aufhalten, zur Abgabe ziehe: gleich als thäte nicht die Grundsteuer, die Gewerbesteuer u. s. w. dieses ebenfalls, da jede Steuer im Grunde Verzehrungssteuer ist.

b Was heißt 3. B. die justische Einwendung: Finanzinst. S. 227. daß die Accise die vernünftige Freiheit menschlicher Handlungen einschränke?

184. Der erste Einwurf wird durch die Erinnerung sehr gemindert, daß die Verzehrungssteuer, von welcher hier gehandelt wird, keine Universalaccise ist. Wenn also zugegeben würde, was die Ökonomen a behaupten, daß die Erhebung der mittelbaren Abgabe, die Summe, welche wirklich eingeht, um 8mal übersteige, so könnte dieses nicht auf diejenige Verzehrungssteuer fallen, welche vorzüglich auf die Lebensmittel gelegt wird, wovon die Gegenstände der Maut sorgfältig unterschieden, und nur die Städte, welche nicht erzielen, belegt sind. Das ist die Be-

A a 4 schaf=



schaffenheit der Verzehrungssteuer, von welcher hier die Rede ist *b*: und bei einer solchen werden die Legionen von Accisbeamten, deren Sold die Masse der Abgabe so sehr vermehrt, deren Plageren und mit jedem Augenblicke wiederholte Untersuchungen vielleicht mehr noch als ihre Besoldung, beschwerlich fallen, nicht nöthig seyn. Die Steuern sind wohl in keinem Lande der Welt mannigfaltiger als in England: und dennoch steigen nach der Berechnung, welche ein englischer Schriftsteller *c* Hrn Dupont entgegensetzt, die Einhebungsstellen daselbst nicht über $5\frac{1}{2}\%$. Die Kostbarkeit der Behebung ist mit der besondern Verzehrungssteuer nicht wesentlich verbunden. Die Einnahme an den Thören kann eine Einrichtung erhalten, die weder so weitausläufig, noch so kostbar ist. Wenn indessen die Einhebung der Verzehrungssteuer auch mit der möglichsten Genauigkeit geschieht, so wird sie verhältnismässig immer kostbarer seyn: und dieses ist, wie ich mit *H. Foribonais d* eingestehet, der einzige

ge



ge wesentliche Nachtheil der freywilligen Verzehrungsaufgabe. Nur kömmt es darauf an, ob dieser wirkliche Nachtheil nicht durch ihre Vortheile ersetzt werde. Es ist nicht darum zu thun, sagt dieser Schriftsteller irgendwo, daß das Volk wenig entrichtet, sondern, daß es glücklich ist. Wenn die Abgabe auf das zurückgeführt wird, was sie im Grunde, so sehr sich das Aeußere derselben geändert hat, beständig verbleibt, nämlich, auf wirkliche Dienstleistung, so muß eine grössere Summe in kleinere Entrichtungsa theile zerstücket, weniger drückend seyn, als eine obgleich kleinere Summe die in grösseren Antheilen abzuführen ist. Die arbeitende Klasse, welche ihre Steuer durch ihre Beschäftigung hereinzubringen hat, verrichtet leichter den Dienst von 50 Tagen, wenn derselbe auf 50 Wochen, mithin auf jede Woche nur ein Tag, vertheilt ist, als den Dienst, nur von 30 Tagen, den sie aber in einem Monate zu leisten ge-



zwungen würde. Gleich der erzielenden Klasse, wenn sie in kleinen unmerklichen Antheilen abführen, mithin einen günstigen Zeitpunkt abwarten kann, ist sie, ob sie gleich mehr im Geld zahlt, dennoch in der That nicht mehr belegt. Denn, wie Ulpian sagt, der zahlt weniger, der später zahlt. Das plus in re, wie der Ausdruck heißt, wird durch das minus in tempore aufgehoben.

a Physioer. T. II. p. 248 u. 49. Die hieselbst und überhaupt von den Ökonomen angeführten Einhebungskosten sind, wie vor mir schon bemerkt worden, nicht bewiesen. Aber wenn man solche auch zugäbe, so kann daraus gegen die Verzehrungssteuer nichts gefolgert werden: Die Pachtungen oder äble Behebungdare sind an dieser Erbbühung Schuld Sulln hat bei einer Ausrechnung gefunden, daß die Pächter, um 30 Millionen in die königliche Kasse zu liefern, von dem Volke 150 Millionen eingetrieben haben:

b 170

c Young Arithm. polit. T. I. p 369

d Observat œconom Chap IV

e 127 III

185. Die drey übrigen Nachtheile werden diejenigen nicht irre machen, welche sowohl die vorausgesendete Berglie-

de



derung der Steuern überhaupt, als die Beschaffenheit der besondern Verzehrungssteuer im Gesichte behalten haben. Da jede Entrichtung, wenn sie auf ihr Wesen zurückgeführt wird, Verzehrungssteuer ist *a*, und am Ende durch einen kürzern oder näheren Weg, immer von dem Verzehrenden getragen wird; so müssen die Nachtheile, welche der Verzehrungssteuer insbesondere vorgeworfen werden, zugleich allen andern Steuern gemein und eben dadurch aufhören, Nachtheile zu seyn. Es wäre dann, daß überhaupt die Nothwendigkeit, Abgaben zu heben, als ein Nachtheil in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen würde. Um dieser Betrachtung durch ein Beispiel noch mehr Deutlichkeit zu verschaffen, will ich bei der Grundsteuer, weil doch die stärksten Einwürfe von den Freunden dieser Abgabe erhoben werden, zeigen, daß sämtliche Drey Nachtheile bei ihr *b*, wie bei der Verzehrungssteuer eintreffen. Der Vermögende *c* erseht dem Landmanne, so mit der Grundsteuer im
Vor-



Vorschuß steht, in dem Preise der Erzielungen nach dem Masse, als er verzehrt. Wenn er nun geizt, und nicht in Verhältniß seiner grösseren Einkünfte verzehrt, so ist hier das nämliche Unebenmaß, wie bei der unmittelbaren Verzehrungssteuer. Für die, welche ihres Vermögens nicht froh werden wollen, ist es unmöglich eine Ausgleichung zu erfinden. Aber zum Glücke ist ihre Anzahl nicht groß genug, um im Ganzen Schaden zu thun. Auch der Verzehligte und der Vater vieler Kinder muß bei der Grundsteuer einen grösseren Antheil tragen, als der Ehlose: *d* indem die Grundsteuer auf die Erzeugnisse des Grundes vertheilt, mithin von demjenigen, welcher dieselben an sich bringt, getragen, nothwendig also nach dem Masse stärker getragen wird, als er von diesen Erzeugnissen mehr bedarf. Wenn daher ein Hausvater zum Unterhalte seiner Familie z. B. drey mal mehr als der Ehlose nöthig hat, so zieht ihn die Grundsteuer ebenfalls drey mal stärker, als jenen zur Entrichtung. Das ist



ist eine Last, welche von dem Loose eines Vaters unabsonderlich ist wovon er keine Finanzverfassung befreuen kann. Und eben so wenig kann eine Art von Abgabe eronnen werden, welche nicht mittelbar oder unmittelbar eine Preiserhöhung der Bedürfnisse e, und dadurch eine Steigerung der Manufakturzeugnisse verursachen sollte. Die Grundsteuer, welche den Morgen Ackerland, der nach Abzug der Saat z. B. 10 Meseu trägt, mit Drenssig Gr. belegt, vertheuert den Meseu um 3 Groschen eben sowohl, als wenn auf den Meseu unmittelbar 3 Groschen Verzehrungssteuer gerechnet werden. Auf den Handlohn, auf den Preis des Stoffs u. s. w. ist also die Wirkung einerlei: und, wie ich nur erst gesagt habe, das ist die Wirkung jeder Abgabe; woraus zwar gefolgert werden kann, daß die Erzeugnisse des Fleisses und der Kunst durch die Abgabe überhaupt theurer werden: da aber kein Staat ohne Abgaben besteht, so muß diese Steigerung sich aller Orten auf die nämliche Art



Art ereignen, und unter den Staaten alles gleich machen. Der Nachtheil wird nur auf Seite derjenigen seyn, wo der Fleiß unter der Last der grösseren Abgaben ersticket, und dadurch den Mitwerbern den Vorzug im Zusammenflusse zu überlassen, gezwungen wird. Bei der Verzehrungssteuer, wenn sie die gehörige Einrichtung empfängt, ist dieses nicht zu besorgen: denn: erstens muß bei dem Tariffe auf die Nationalhandlung *f* zurückgesehen werden; zweytens ist sie auf Städte allein beschränkt, wodurch die Manufakturen, welche ihren Sitz nach richtigen Handlungsgrundsätzen auf dem offenen Lande erhalten sollen, davon ganz befrenet bleiben. Die Verzehrungssteuer ist also der Handlung günstiger, als die einzige Grundsteuer, welche die Masse der Abgaben auf das ganze Land gleich vertheilt, und den Vortheil, so die Manufakturen aus der Lokalstellung ziehen könnten, beinahe ganz vernichtet.



Justi hat an die Stelle der Ueelse eine Gewerbesteuer vorgeschlagen. Es ist aus dem Beispiele des Schuhmachers, so S. 129. gegeben wird, klar, daß bei derselben sich alles, wie bei der Verzehrungssteuer verhalten würde.

b 183.

c 138. II.

d 183. III.

e 183. IV.

f 174.

g II. Band Uebell. v. Manufaktur. 149

VI.

Von erhöhten oder neuen Steuern.

186.

Wird der Staat zu einem Aufwande gezwungen, wo die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen; so tritt die Nothwendigkeit ein, außerordentliche, das ist, größere Einkünfte zu beheben a. In der Voraussetzung, daß die Lage der Umstände Theilzahlungen b zuläßt, kann die Behebung auf zweyerlei Weise geschehen, entweder die ordentlichen Steueranttheile werden erhöht, oder es werden neue Gegenstände



stände der Belegung, gewählt. Beides läuft darauf hinaus, daß die Summe der allgemeinen Abgaben im Ganzen vermehrt wird. Von was für einer Gattung immer die Begebenheiten und Fälle seyn mögen, welche die Erhöhung der Abgaben herbeiführen, der Endzweck der Entrichtung überhaupt, nämlich das gemeinschaftliche Wohl darf nicht bei Seite gesetzt, das Heil eines Augenblickes nicht auf Kosten des dauerhaften Wohlstandes gesucht werden. Die Erhöhung der Abgaben muß also durch eben die Grundsätze geleitet werden, wie die Einhebung der ordentlichen Einkünfte. Die Einkünfte zur Bedeckung des Aufwandes müssen gewiß eingehen, ohne der Dauer derselben, mithin ohne der Verträglichkeit, & nachtheilig zu seyn. Wenn daher ein Vorschlag zu außerordentlichen Einkünften gefodert wird, so ist die Aufgabe, welche die Regierung dem Finanzminister vorlegt, eigentlich folgende: Eine Art Abgaben zu finden, wodurch die gefoderten Summen ge-

gewiß eingehen, ohne eine Bertheuerung der Waaren, mithin ohne eine Verminderung des Absatzes und Beschränkung der Erwerbungswege zu veranlassen.

· a 20. b 21 c 59 u. w

187. Um diese beiden Absichten zu vereinigen, muß der Entrichtende von derjenigen Klasse seyn, welche die Erhöhung der Entrichtung am leichtesten übertragen kann: hierdurch werden die vermögenderen Bürger bezeichnet: und er muß von derjenigen Klasse seyn, welche, was sie dem Staat entrichtet, nicht als Vorschußkosten α bei ihren Erzeugnissen wieder einzurechnen, genöthiget ist: wodurch abermal die arbeitende Klasse von der Entrichtung befreuet, und der Vermögendere allein zum Beitrage angewiesen wird; bei welchem letztern es eigentlich nur darauf abgeht, daß er dem Staate von seinem Ueberflusse zu Hilfe komme. Die erzielende und arbeitende Klasse soll also der Last des außerordentlichen Aufwandes auch



unmittelbar ganz entbothen bleiben. Dieß würde sie nicht, wenn bei einem ausserordentlichen Aufwande *b* die ordentlichen Steuern erhöht würden. Ein solcher Weg, sagt Sully *d*, scheint einer guten Politik nicht gemäß zu seyn. Das Volk, besonders das Landvolk überladen, heißt den Staat ganz zu Grund richten, und dem Regenten auf künftig die fruchtbarsten, und gewissermassen die einzigen Erhohlungsmittel benehmen *e*. Bei wichtigen ausserordentlichen Fällen bleibt also der Finanzverwaltung nur die Belegung neuer Gegenstände frey. Doch die Wahl der Gegenstände ist abermal nicht willkürlich, sondern muß von dem Grundsatz: Die erzielende und arbeitende Klasse nicht in Beitrag zu ziehen: geleitet werden. Dadurch bleiben den Staaten eigentlich nur drey Gegenstände offen, nämlich: die Einkünfte als Geldrenten betrachtet: die Gattungen von Ueberflüssigkeiten unter den Lebensmitteln: und die Pracht. Zur Hereinbringung der auf-

ser

erordentlichen Einkünfte sind also eine gewisse Art von Vermögensteuer, eine Erhöhung der Verzehrungssteuer bei der dritten und vierten Gattung von Lebensmitteln, und eine auf einigen Prachtaufwand fallende Taxe die einzigen unnaachtheiligen Steuerarten.

b Denn wie in §. 94. und folgenden bewiesen worden, zahlt die arbeitende Klasse mittelbar bei einer guten Steuerfassung obnehin nichts, weil die Abgabe als ein Bestandtheil des Preises unter den Voranschüssen eingerechnet wird; aber die Vergrößerung dieses Preisbeiles würde die Arbeit oder Waare vertheuern, mithin die Anfrage darnach vermindern.

a Memoires T. III. Liv. 9.

• Es kann indessen hier nur von einem außerordentlichen Aufwande die Rede seyn, welcher vorübergehend ist, und in einigen wenigen Jahren die Aussicht zur Befreyung öffnet. Denn, wenn seine Bestimmung, wie bei den zur Abstattung der Staatsschulden gewidmeten Entschuldigungen, auf längere Zeit hinausgeht, verliert solche gleichsam die Natur einer außerordentlichen Abgabe, und es muß dabei durchaus nach den Grundsätzen der ordentlichen Steuer zu Werke gegangen werden.

188. Die Vermögensteuer a als ein so vieler Theil der Einkünfte überhaupt b würde alle Klassen der Bürger, mithin auch die arbeitende unmittelbar zum Beitrage ziehen, und dadurch der Absicht einer außerordentlichen Steu-



er widersprechen. Sie würde auch sonst alle die Unschicklichkeiten vereinbaren, welche an einem andern Orte daran sind bezeichnet worden c. Die den Umständen angemessenste Art der Einhebung scheint also eine Klassifikation der Beitragenden zu seyn, bei welcher nicht auf die einzelnen, und zu mannigfaltigen Abwechslungen des Einkommens gesehen; sondern die zu Geld angeschlagenen Einkünfte, von einer gewissen Summe bis zu einer andern, eine Klasse ausmachen, und das Landvolk, das Dienstvolk der Tagelöhner, alles was vom Handlohne lebt, mithin die untergeordneten Handwerker und Fabrikanten gar nicht mit klassificirt werden. Um aber auch von den übrigen Ständen die Unvermögenderen nicht zu belegen, wird die unterste Klasse bereits eine Summe enthalten, welche denjenigen, so das angelegte Einkommen hat, über das bloße Bedürfnis hinaussetzet d. Diese Klassen werden bekannt gemacht, jedermann wird durch die schicksamen Zwangsmittel und unter Verlust der öffentlichen Glaub-



Glaubwürdigkeit verpflichtet, sich zu der ihm zukommenden Klasse zu bekennen, und nach diesem Bekenntnisse zu entrichten. Wie jede Steuerart einige Unvollkommenheiten neben den ihr eigenen Vortheilen beibehält, so kann an der Klassensteuer leicht die Ungleichheit wahrgenommen werden, welche unter den Entrichtenden von einerlei Klasse herrschen wird, wo z. B. in der Klasse von 1000 bis 2000 der Besizer von 1000 Einkommens, gleich viel mit dem zu zahlen hätte, welcher an Einkünften 1900 zieht. Diese Ungleichheit muß dadurch gemindert werden, daß die Entfernung der Klassen, besonders bei den unteren, nicht zu groß, sondern nach einem solchen Maasstabe bestimmt werde, damit nach dem Zwischenraume der Klassen kein beträchtlicher Unterschied in den Glücksumständen der Klassificirten Platz greifen könne. Uebrigens ist das sicherste Mittel einer Ungleichheit, die sich aller Orten einfindet, abzuhelfen, daß die Abgabe so gering gemacht werde, damit



sie den Mindervermögenden in der Klasse nicht zu beschwerlich falle.

a 187. b Gewisse pro Cento, als le denier vingt: der zehnte Theil 2c. c 157. u. f. d 3. B. über 400 Gulden.

189. Derjenige, welcher von Lebensmitteln; die nicht in die Klassen der Bedürfniss gezählt werden, Gebrauch macht, kann ordentlicher Weise für vermögend angesehen, und von demselben eine Erhöhung der Entrichtung leichter verlangen werden. Die Erhöhung der Verzehrungssteuer *a* in der dritten und vierten Klasse von Bedürfnissen *b* wird daher zur Herbeibringung außerordentlicher Einkünfte vorzüglich schicklich. Das Besorgniß, welches ich in einer der vorhergehenden Betrachtungen *c* wegen der Belegung der Gegenstände von Willkürlicher Verzehrung an Tag gelegt habe; daß nämlich der Zuschlag der Abgabe den Preis erhöhen, und den Gebrauch davon vermindern dürste, hat bei einer nur vorübergehenden Anlage keine Anwendung. Eine Preissteigerung, deren Ende Bürgergesehen wird, wirkt bei Hause

häl



haltungen, welche in einer gewissen Art von Ueberfluß zu leben gewohnt sind, nicht so leicht eine Einschränkung: sie wird angesehen, wie einer von den vielen Zufällen, die sich jezuweilen ereignen, und zwar einen stärkeren Aufwand, aber nicht den Entschluß, an der Lebensart etwas zu ändern, nach sich ziehen. Eben so wenig wird eine *Taxe d* auf Gutschenpferde, auf eine gewisse Anzahl von Livreybedienten e, und was dergleichen, den Reichthum, oder wenigstens einen gewissen stärkeren Wohlstand anzeigender Prachtaufwand seyn mag, wenn sie nur für ein oder einige wenige Jahre auferlegt wird, die Folge haben, daß Equipagen abgeschafft, oder die Zahl von Livreyvolf vermindert, mithin die erwarteten Summen nicht eingehen werden. Die Gemächlichkeit und Unterscheidungsbegehrde, die einzigen Beweggründe dieser Art von Aufwand, thun nicht gerne einer kurzdauernden Auslage wegen, auf Angewohnheiten Verzicht, die ihrer ganzen Le-



ben Art eine andere Wendung geben würden.

a 187. b 178. c. 176. d 187. e Nicht auf das Dienstvolk überhaupt (S. II. Band Abth. von der Landwirtsch. S. 66.) sondern auf dasjenige, welches vorzüglich einen Theil des sogenannten unterscheidenden Standaufwandes ausmacht.

VII.

Vom Staatskredite.

190.

Der Gebrauch, welchen manche Regierungen und Minister von dem Staatskredite gemacht haben, war allerdings fähig, ein Besorgniß gegen ein Hilfsmittel einzuflossen, das der Verschwendung, der Vergrößerungssucht so viele Leichtigkeit zum Mißbrauche anbietet. Man glaubte daher den Steuerpflichtigen durch Beilegung eines Schakes besser zu berathen *b*. Der Finanzminister Heinrich des IV. hatte in den Jahren 1609—10 eine für die damaligen Zeiten



ten sehr beträchtliche Summe von 4,170000 Livres Vorrathskasse. Das Geld, welches man nach Heinrichs Tod in der Bastille, als eine Vorbereitung zu dem Kriege gegen Spanien fand, war ungeheuer. Bei der Frage: Ob die Beilegung eines Schazes dem Gebrauche des Staats Credits vorzuziehen sey? muß die Aufmerksamkeit auf zween Punkte gerichtet werden: Auf welche Art die Beilegung geschehen kann? Was sind die Folgen von der Beilegung eines Schazes in Vergleichung mit den Folgen des angewendeten Credits?

a 22. b Diese Frage wird behandelt in den *Entretiens de Pericles & Sully*: von dem Verfasser des *Essai sur les finances*: in der *Recherch: & confid: sur les financ. de France T. I.*

191. Die Sammlung grosser Summen kann nur durch Einhebung grösserer Abgaben geschehen, als sonst der ordentliche Staatsaufwand nöthig macht. Denn, auch die Sparsamkeit des Fürsten setzt voraus, daß er mehr empfängt, als er zu verwenden hat: und dieses mehr ist eben so eine Erhöhung



des Entrichtungsantheils, als wenn, in der Absicht, den außerordentlichen Auslagen die Stirne bieten zu können, der ordentliche Entrichtungssatz größer bestimmt wird. Ich glaube den Nachtheil eines Finanzsystems, wo dieser Grundsatz angenommen wäre, an einem andern Orte *a* hinlänglich in das Licht gesetzt zu haben: ich will hier nur den Beisatz machen: daß die Sammlung eines Schatzes von den ordentlichen Abgaben, die arbeitenden Klassen mit zu dem Beitrage zieht, von welchem sie nach besseren Grundsätzen frey bleiben sollen *b*.

2 65. b 187

192. Die Folgen *a*, welche die Beilegung eines Schatzes begleiten, müssen in der Anwendung auf folgende drei Umstände berechnet werden, in deren einem sich jeder Staat nothwendig befinden muß: entweder, die umlaufende Baarschaft übersteigt das Bedürfnis der allgemeinen Unternehmungen der Landwirthschaft, und Aemsigkeit:

Zeit: dieses würde ungefähr die Stellung eines Staates seyn, wo die Handlungsbilanz jährlich neue Geldsummen einfließen macht: oder die Baarschaft ist gerade zureichend für den allgemeinen Unternehmungsfond: oder endlich, sie bedeckt diesen Fond bereits nicht. Unter dem ersten Umstand giebt Fortbonais *b* in einem Staate, der keine Schulden zu tilgen hätte, zu den dritten Theil der Handlungsbilanz, nach Abzug desjenigen, was die Pächter, die Handgewerbe an sich ziehen, und was in Geräthschaften umgestaltet wird, bei Seite zu legen. Eine solche Berechnung war leichter zu schreiben, als in der Ausübung anzuwenden. Indessen sind diese Umstände, die in der Wirklichkeit so selten zusammentreffen, auch die einzigen, wo die Beilegung grosser Summen den Kreislauf nicht schwächen, noch der Handlung schaden würde. Denn, was die in etwas erhöhten Abgaben auf der einen Seite an dem Preise steigern, wird von der Herstellung des durch die zurgrosse Geld-

maß=



masse gestörten Gleichgewichts zwischen Waare und den Vorstellungszeichen c auf der andern Seite wieder herabgesetzt.

^a 189.

^b Recherch. & Consid. sur le fin. p. T. I.

^c II. Theil Uebeilung vom Umlaufe des Geldes S. 298. 325.

193. Indessen, wenn bei dem angeführten Zusammenflusse günstiger Umstände, die Beilegung grosser Summen nicht nachtheilig seyn wird; so ist sie wenigstens nicht nothwendig, weil bei einer solchen Stellung es dem Staate an Aushilfe nicht fehlen kann. Unter den beiden andern, das ist, in den gewöhnlicheren Umständen der meisten Staaten aber wird sie schädlich, weil sie dem Kreislaufe mehr oder minder von derjenigen Baarschaft entzieht, die sonst wieder als Vorschuss und Unternehmungsfond angewendet, nun in der Landwirtschaft und der Handlung Leeren veranlasset, und durch die Verminderung der allgemeinen Erwerbungswege, mithin durch Schwächung der allgemeinen Bei-

trags-



tragsfähigkeit c zu theuer gebüßet wird.

a 92.

194. Der Mißbrauch des Staatscredits, ist keine nothwendige und immer keine für die Beilegung eines Schazes beweisende Folge. Wenn Frankreich, wenn England durch die Leichtgligkeit, Schulden zu machen, verleitet werden sind, den Staatskredit zu überreiben, so ist es eben so leicht, und vielleicht, noch anlockender, das für außerordentliche Vorfälle bereit gelegte Geld, gegen Bestimmung und Absicht zu verwenden. Eben die Summen, welche die Häuslichkeit Sullys zur Ausführung des Lieblingsplans von Heinrich dem IV. in der Bastille gehäuft hatte, waren unter der Regentschaft Maria von Medicis in kurzer Zeit verschwendet. Für einen Fürsten, für ein Ministerium ohne Grundsätze werden Untersuchungen, was nützlicher, was billiger ist, nicht geschrieben.



195. Man würde indessen was von Beilegung eines Schazes gesagt wird, sehr unrecht auf die besondren Klassen ausdehnen, die jede Finanzverwaltung, je kleiner oder grösser nach den Verhältnissen des Staates von aussen und den Kräften von innen, für augenblickliche Ereignisse bereit hält. Aber für grosse Vorfälle, und wo die Umstände zu dringend sind, als das der theilweise und langsame Einfluß der Abgaben erwartet werden könnte, ist der wohlgeführte Staatskredit, die einzige, die ergiebigste Hilfsquelle. Der Staats- oder öffentliche Kredit, *a* ist das Zutrauen gegen den Staat von der Sicherheit der Wiederzahlung. Dieses Zutrauen hat, wie bei dem Privatkredite, seinen zweyfachen Grund, den reellen und persönlichen. Der reelle besteht in der allgemeinen Beitragsfähigkeit; der persönliche in der Geschicklichkeit der Finanzverwaltung und der Genauheit, den übernommenen Verbindlichkeiten unter allen Umständen Genüge zu leisten.

a *Ab*



2 22. b Abtheilung vom Kredite im II. Band, wo das Wesen des Kredits überhaupt auseinandergesetzt ist.

196. Die allgemeine Beitragsfähigkeit ist der reelle Grund des Staatskredits a. Denn, unter was immer für einer Gestalt der Staat die Rückzahlung leihe, zuletzt wird dieselbe immer auf die Entrichtungen zurückgeführt. Da nun die Beitragsfähigkeit von den Wegen der Erwerbung abhängt, so muß der reelle Kredit eines Staates von einem weiteren Umfange seyn, je nachdem die Bevölkerung stärker, je nachdem der Feldbau mehr begünstiget, die Fleißigkeit mehr ermuntert und unterstützt wird, je nachdem die Handlung blühender ist, je nachdem die Abgaben, welche wirklich entrichtet werden, mäßig sind, und endlich je nachdem der Staatskredit selbst bereits weniger beschwert ist. Der Umfang eines Staates, sein milder Himmelsstrich, das Genie der Nation, sein Vertheidigungsstand, seine politischen Verbindungen, alles trägt zu dem Um-

fang



fange des reellen Kredits bei. Indessen kann der reelle Grund des Staatskredits auch aufgedunsen seyn, und sich nur auf Vermuthungen stützen. Das berufene lawische Syst. m b, welches an sich selbst eine Regierungsoperation war, kann zum Beispiele dienen, wie weit sich die Täuschung treiben läßt: aber auch wenn sie zerstreut ist, kömmt dem Staat die Hilfe von dieser Art sehr theuer zu stehen.

■ 195. b Histoire du Systeme VII. vol. in Klein 8,

197. Zwischen dem persönlichen Staatskredit a und dem Privatkredite läßt sich ein merkwürdiger zweyfacher Unterschied wahrnehmen. Gewöhnlicher Weise sind die zwischen Privaten und Privaten errichteten Verträge auf kurze Frist: das Vertrauen, welches auf die Geschicklichkeit des Kreditnehmers gesetzt wird, hält sich an eine und dieselbe Person. Die Verträge der Staatsgläubiger aber sind größtentheils von längerer Aussicht: der Finanzminister, dessen Geschicklichkeit das Vertrauen erweckt,

weckt, oder vergrößert hat, kann in der Zwischenzeit verwechselt werden: dieser Wechsel hängt von der Willkühr der Regierung ab. Es kann für den öffentlichen Kredit gleichgültig seyn, ob die Longueils, Nieuviels und Serviens einander nachfolgen: aber wenn der Regent so glücklich war, einen Sully oder Kolbert gefunden zu haben, so bedaure er, daß er sie nicht unsterblich machen, und ihre Verwaltung verewigen kann. Der zweyte Unterschied ist von noch grösserem Einflusse. Wenn der Privatbürger seiner Zusage nicht Genüge leistet, so hat der Gläubiger den Gerichtszwang zu Hilfe, welches Mittel dem Staatsgläubiger entzogen ist. Dem Staate kann keine Eintreibung über den Hals geschickt werden. Dieses Unterschiedes wegen werden manchmal den Staatsverschreibungen, Papiere, oder doch die Gewährleistung der Stände vorgezogen, weil die Stände vor dem Richterstuhle des Regenten belanget werden können. In der That ist also der persönliche Kredit in Ansehen des



Staats immer zweydeutig, und die geringste Verletzung der gemachten Verheissungen wird denselben nicht nur schwächen, sondern auf lange Jahre ganz zu Grund richten: so wie im Gegentheile, eine sorgfältige und beständige Erfüllung gewissermassen als ein Beweis angesehen wird, daß in einem Staate die Quellen der öffentlichen Einkünfte ergiebig sind, daß die Wichtigkeit, den öffentlichen Kredit handzuhaben, nicht verkennet, und die Finanzverwaltung nicht von ihren festgestellten Grundsätzen abweichen werde. Wenn die Grösse und glückliche Lage eines Staates den vollen Kredit desselben erhöhen, so muß die Regierungsform entgegen auf die Natur des persönlichen Credits einfließen. Man ist ordentlicher Weise geneigt, einer Anzahl von Menschen mehr Redlichkeit zuzuschreiben, als einem einzigen. Eine Regierungsform, wo die Nation, und Stände bei der Bestimmung der Abgaben und anderen Finanzoperationen mitzusprechen haben, ist dem öffentlichen Kredite günstig.



darauf bedacht seyn, daß die Ausführung derselben nicht verzögert werde. So mißlich auch die Umstände übrigens seyn möchten; die Staatsgläubiger vermindern ihre gute Meinung von den öffentlichen Hilfsmitteln nicht leicht, so lange die Zinse genau bezahlet werden: und im Widerspiele: die vortheilhaftesten Aussichten werden ihr Mißtrauen nicht beruhigen, sobald die Zinse zurückbleiben. Diese Beobachtung, vereinbart mit den Erscheinungen des öffentlichen Kredits von England, haben einige Schriftsteller b auf die Meinung gebracht, daß der Kredit eines Staates überhaupt nicht auf die Sicherheit des Kapitals, sondern allein auf die Sicherheit der Zinse sich zu erstrecken habe c. Aber sie vermengen offenbar den einzelnen Gläubiger mit allen zusammengenommen. Der erste berechnet nicht immer genau: ob alle Kapitalien des Staates ihre Bedeckung haben, so lange er, wenn er seinen Schein in Geld verändern will, dieses kann, und Abnehmer findet: und daran fehlt es gemeiniglich nicht, so lange die

Zin-



Zinse wirklich fallen. Von dem Verfahren der Einzelnen läßt sich jedoch nicht auf alle Staatsgläubiger folgern. Das Fallen der Staatsvapiere bei einem unglücklicheren Kriege, oder bei sonst einer Begebenheit, welche die allgemeine Bedeckung entweder wirklich schwächt, oder zu schwächen scheint, beweist genug, daß die Masse, wenn ich so sagen darf, der Staatsgläubiger, wenigstens in kritischen Augenblicken die gemeinschaftliche Hypothek aller Staatsschulden bei sich überschlägt, und wenn sie dieselbe vermindert glaubt, so ist dieses ein Lärmzeichen, welches ein allgemeines Andringen auf die Bezahlung veranlaßt, und dem Öffentlichen sowohl, als dem damit verbundenen Privatcredit einen empfindlichen Stoß beibringt. Die Geschichte läßt hier mehr als ein Beispiel an die Hand: und ebender Kredit von England, wie nahe war er seinem gänzlichen Sturze besonders im Jahre 1745. c? Und wie unzureichend würden die zur Erhaltung der Bank ergriffenen Mittel, in Schillingen statt

Ec 3 Gold.



Goldmünze zu bezahlen, und sonst verstellte, heimlich wieder in die Bank zurückkehrende Bezahlungen zu leisten, gewesen seyn, wenn denselben nicht der Stamm der sogenannten new circulation, aber mehr noch, der Privatcredit zu Hilfe gekommen wäre: da nämlich die vornehmsten Handelsleute, Wechsler, und sonst mächtige Häuser, aus einer auf ihre eigene Erhaltung zurückfallenden Betrachtung, die Bankbilletts statt Bezahlung angenommen, und dadurch das Andringen der Bankgläubiger vermindert haben. Der eigentliche Unterschied zwischen dem reellen Privat, und öffentlichen Credit in Ansehung der Bedeckung, besteht also nur darin: daß der erste ein Unterpfand fodert, welches die augenblickliche und ganze Bezahlung sicher stellet; der zweyte zufrieden ist, wenn die Rückzahlung auch nur für die Zukunft, und nach Raten gewiß steht.

a 197.

b Unter andern Justi Finanzsst. VI. Buch. 1. Abthl. S. 286.

- c) Juffi hat ſich vielleicht durch eine Stelle im II. Bande der Recherch. & Contid. S. 524. irre führen laffen. Aber diese Stelle ſagt etwas ganz anders. Wann ſie die Quellen des Credits überhaupt anzeigt, worunter die IV., die Richtigkeit in der Bezahlung iſt, ſo wird hinzugeſetzt: diese letzte iſt beinahe allein genug; das Publikum unterſucht die drei übrigen wenig. Die Bezahlung aber iſt nicht nur die Abführung der Zinſe, ſondern auch die Tilgung des Hauptſtammes, nach dem nämlich die Bedingungen ſind beſtimmt worden.
- d) Man leſe, um ſich zu überzeugen, ob die Staatsgläubiger die ganze Maſſe berechnen: die Mde Bourdons in der Histoire du Systeme T. 2. p. 44--46. Genau betrachtet heißt es unter andern, iſt leicht einzusehen, daß alle Schätze des Aufgangs und Niedergangs zuſammen genommen, heute den Werth der Papiere zu bezahlen nicht zureichen würden, welche das System eingeführt hat u. ſ. w.
- e) Essay sur la nature du Commerce en general. Partie III. Chap. VII.

199. Nebst den angeführten Gründen des Zutrauens hängt die Größe und Wichtigkeit des öffentlichen Credits auch viel von dem Endzwecke ab, zu welchem ein Staat denselben beſtimmt: oder eigentlicher, der Endzweck ſelbſt erweitert, und beſchränkt den Umfang des reellen und persönlichen Zutrauens. Der Krieg war größtentheils die einzige Gelegenheit, wo man Miniſter zu dem Hilfsmittel des Credits ihre Zuflucht nehmen ſah. Das hieß entlehnen, um



zu verschwenden: und es ist ganz natürlich, daß man nicht sehr geneigt seyn wird, jemanden sein Vermögen zu einem solchen Endzwecke anzuvertrauen. Wenn hingegen die öffentliche Verwaltung ihren Kredit nützet, die Aemlichkeit zu beleben, die Handlung zu unterstützen, den Kreislauf frey zu machen, so muß ohne Zweifel das Zutrauen wachsen, wie bei einem Schuldner, der die erborgten Summen zur Verbesserung der Hypothek selbst verwendet. Die Vertheidigung macht die Kriege nicht selten unvermeidlich, aber oft ist ihr Ausschlag nachtheilig. Der Gebrauch der andern Art ist manchmal nicht minder von dringender Nothwendigkeit, und dem allgemeinen Besten allzeit nützlich.

200. Der Staat kann von seinem Kredit auf verschiedenen Wegen Gebrauch machen. Die erste Verschiedenheit ist in Ansehen der Kreditgeber, welche entweder fremde, oder die eigenen Bürger sind. Ob es vortheilhaft sey, Fremden schuldig zu werden a? kann

als



als eine unentschiedene Frage nur damals angesehen werden, wenn die Umstände, wie es bei Streitfragen meistens geschieht, nicht genugsam bestimmt werden b. Ohne alle Beziehung auf besondere Umstände sind die Nachtheile, Ausländern schuldig zu seyn, folgende: die Zinse, welche entrichtet werden, sind ein jährlicher Verlust für die kreislaufende Masse, welche am Ende dennoch den Hauptstamm selbst wieder bezahlen muß. Die Zurückforderung dieses Hauptstamms aber kann von fremden so sehr zur Unzeit geschehen, daß die dadurch veranlaßte plötzliche Verminderung des Numerären in dem allgemeinen Kreislaufe die nachtheiligste Störung verursacht. Beides ist nicht der Fall, wo die Nation sich selbst schuldig ist. Die Zinse und der Hauptstamm werden nur von Bürger zu Bürger übertragen: in der Hand des einen und andern aber sind sie immer ein Theil des Nationalkapitals: es sind, wie Melon sie nennt, Schulden der linken Hand an die



rechte. Es ist daher stets vortheilhafter, wenn der Staat bei der Nation selbst Hilfe sucht. Aber es sind Satzungen von Kredit, wie z. B. bei Leibrenten oder sonst eröffneten Subscriptionsen, wo die Fremden mit ihrer Einlage nicht abgewiesen werden können: oder es ist möglich, daß der Staat wegen des Nationalunvermögens die Hilfe zu Haus nicht findet: und hauptsächlich, daß die Lage der Angelegenheiten den Gebrauch der Staatspapiere nicht gestattet, die kreislaufende Masse hingegen durch einen Zuwachs belebt werden soll. Dann ist die Zuflucht zu fremden Gelde zwar immer mit Nachtheilen, wie sie bemerkt worden, verbunden, aber die Umstände machen sie als das einzige gegenwärtige Mittel unentbehrlich.

a Bielefeld Institut. politic. T. II.

b II. Band Abthl. vom Umlaufe.

201. Die zweite Verschiedenheit des Staatskredits rühret von der Art her, mit welcher von dem öffentlichen Kredit ein



ein unmittelbarer oder mittelbarer Gebrauch gemacht wird. Unmittelbar entlehnt die Regierung entweder baares Geld, oder sie macht ihre Verschreibungen statt Baarschaft geltend, das ist: sie bestreitet verschiedene Bezahlungen mit Staatspapieren. Die Summen im Baaren aufzubringen, werden mannigfaltige Mittel ergriffen. Es wird eine Unterzeichnung zu freywilligem Darlehn eröffnet, oder Darlehn anbefohlen: es wird ein Steuervorschuß, oder sogenannte Anticipation, ausgeschrieben: man verpfändet: man erschafft Leibrenten, Continen, Zeitrenten, errichtet Staatslotterien. Die Staatsverschreibungen sind gleichfalls in mancherlei Gestalt erschienen. Alle Gattungen derselben aber können auf folgende zwei zurückgeführt werden; Papiere, welche von der besondern Bestimmung ihre Benennung erhalten, wie z. B. die Billete de Marine, de l'artiglerie, de Monoye in Frankreich und England u. d. g. oder es sind Staatspapiere mit Zinsen
auf



auf längere oder kürzere Zeit, manchmal auch ohne die Zahlungsfrist auszu-
 drücken: oder es sind Papiere, die
 wie Baarschaft umlaufen. Der mit-
 telbare Kredit ist derjenige, welchen der
 Staat von den öffentlichen Banken,
 durch Stände, oder durch sogenannte Ne-
 gotianten erhält. Bei Untersuchung
 aller dieser Gattungen werden sich die
 jedweder eigenen Vortheile und Nach-
 theile bestimmen lassen. Die Vortheile
 überhaupt bestehen in dem weiteren
 Umfange des Kredits, in der Leicht-
 tigkeit, ihn zu erhalten, und in der
 daraus entspringenden Wohlfeilheit;
 das ist, in den geringeren Zinsen, oder
 der gänzlichen Ersparung derselben.
 Alle drey Vortheile ziehen sich zuletzt da-
 hin zusammen: daß die Erwerbungs-
 wege, mithin die Beitragsfähig-
 keit dadurch am wenigsten beschrän-
 ket wird. Die Nachtheile sind die
 Beschränkung, die Beschwerlichkeit,
 und folglich die Kostbarkeit des Kre-
 dits: und diese laufen sämmtlich dahin-
 aus: daß die Erwerbung stark be-
 legt,



leat, und dadurch die allgemeine Beitragsfähigkeit vermindert wird

202. Wenn die Finanzkammern die nothwendigen Gelder durch freywillige Darlehn *a* negotziren wollen; so machen sie die Summe sammt den Bedingnissen, welche sie den Gläubigern bewilligen, die Bedeckung, welche sie dieser Schuld zueignen wollen, und die Zahlungs-terminne, in welchen das Geld eingehen soll, nachdem die Umstände es zugeben oder fodern, unter der Hand oder öffentlich bekannt. Staaten, deren Kredit aufrecht steht, deren Bürger reich sind, ziehen die öffentliche Bekanntmachung dem geheimen Geldsuchen vor. England und Frankreich eröffnen gemeiniglich Unterzeichnungen, bis die verlangten Summen voll sind. Die Unterzeichnungen werden desto schleuniger erfüllt werden, je vortheilhafter die Bedingnisse sind, welche den Gläubigern angeboten werden. Sie bestehen gewöhnlich in etwas höhern Zinsen, als die Landesublichen, und einer Subscripti-
ons=



onsprime von 1 oder 2 Prozenten ,
 für diejenigen , welche in einer gewissen
 Zeit unterzeichnen. Ist die kreislaufende
 Masse vielleicht schwächer , als daß auf
 das Eingehen so vieler Baarschaft ge-
 zählet werden könnte; so wird die Un-
 terzeichnung dadurch ermuntert , daß die
 Einlagsumme , zur Hälfte in Geld ,
 zur Hälfte in bereits umlaufenden
 Staatsverschreibungen angenommen
 wird. Die Bedeckung besteht in der
 Benennung eines eigenen Zweiges der
 öffentlichen Einkünfte , welcher hauptsäch-
 lich zur Bedeckung der Zinse bis zur
 Tilgung des Hauptstammes angewiesen
 wird. Diese Vortheile , einzeln oder ver-
 einbaret , sind anreizend , und schaffen
 die erforderlichen Summen gemeiniglich
 bald herbei: doch sind sie darum nicht
 ohne besondere Behutsamkeit zuzu-
 gestehen , weil sie nach der Lage der Um-
 stände von Nachtheilen begleitet werden
 können. Sind die negotirten Summen
 beträchtlich , so machen die Subscrip-
 tionsprimen , und die verwilligten Hö-
 hern

hern Zinse den erhaltenen Kredit für den Staat kostbar: für den Privatkredit aber ist entweder eine jählige Stockung, oder eine allgemeine Erhöhung der Interessen, nach Maß derjenigen, so die Staatsverschreibungen verheissen, zu besorgen. Das einzige Mittel, der Unordnung im Privatkredit entgegen zu gehen, böte sich in dem an, daß die Zahlungstermine dieser Staatsdarlehen auf einige Jahre hinausgesetzt werden, wodurch sie in ihrem Werthe etwas herab, und den Privatverschreibungen gleich gesetzt werden dürften. Dann aber wird die Entfernung des Zahlungstermins entweder durch beschwerlichere Bedingnisse ersetzt werden müssen, oder es ist nicht zu vermeiden, daß solche Staatsschuldscheine unter ihrem Pari herumgegeben werden.

a 201.

203. Vielleicht, um sich die beschwerlichen Bedingnisse zu erparen, oder weil der Weg der eröffneten Unterzeichnung zu ungewiß schien, ergriff man zu weilen das

 Mit=



Mittel, Darlehn anzubefehlen a. Darlehn unbefehlen heißt die Natur des Kreditsvertrags ganz verändern wollen. Das Zutrauen, als das Wesen des Kredits, schließt allen Zwang aus. Fürsten, deren unbegrenzter Habsucht durch die Grundgesetze der Nationalverfassung Einhalt gethan worden, haben ihre willkührlichen Forderungen manchmal unter dem Namen Darlehn eingetrieben. Das war nach Humes b Nummer 10 das Beispiel, welches Heinrich der VIII. seinen Nachfolgern hinterließ, ohne Einwilligung des Parlaments Abgaben aufzulegen. Und eben darum werden billige Regenten sorgfältig vermeiden, einer Aushilfe sich zu bedienen, welche auch von einer andern Seite bedenklich gemacht wird. Nothwendig muß dadurch gegen den allgemeinen Kredit der Nation eine nachtheilige Vermuthung erwecket werden: diese wird auf den Gang aller andern Staatsverschreibungen einfließen, ihren Werth herabsetzen c, und besonders, wo mehrere Kreditspaviere im Umlaufe sind, die gefährlichste
Sto=.

Stoekung verursachen d. Der öffentliche Kredit aber empfängt nie eine Wunde, die wegen des engen Zusammenhangs nicht auch dem Privatkredite zugleich empfindlich wäre e. Das Uebel wächst also von *zwo* Seiten. Wenn indessen ein Staat sich nach erschöpften allen andern Hilfsquellen zu der traurigen Nothwendigkeit gebracht sähe, das Mittel anbefohlener Darlehn zu ergreifen; so ist es natürlich, daß er seine Foderung nur an diejenigen richtet, denen sie minder lästig fallen wird; an die Vermögenden. Deren nämlich, unter welchem Worte in dieser Beziehung nur diejenigen begriffen werden müssen, deren Einkünfte eine gewisse Bestimmung zulassen: z. B. die grossen Eigenthümer der Landgüter, der Häuser in den grösseren Städten, die Kapitalisten f. Die Klasse des Landmannes aber, und die Kleinigkeit müssen durchaus von dergleichen Foderungen frey bleiben.

2 207. es ist h. v Geschichte des Hauses Tudor II. Band Jahr 1523. c Dieser Nachtheil wird zwar dadurch nicht gehoben, aber dennoch in etwas gemindert werden, wenn die anbefohlenen
 III. Thl. D d Dar.



Darlehenspapiere in der Gestalt von andern Creditpapieren unterschieden *And. d II. Band Abtheil. vom Umlauf des Geldes. e II. Band Abtheil. vom Kredit.*

f Es kann für nichts anders, als eine Art von befohlenen Darlehn genommen werden, wenn die Eigenthümer von Silbergeräth verpflichtet werden, dasselbe bis auf einen gewissen Antheil gegen Schein in die Münzbänke zu liefern. Meistens wird ein solches Hilfsmittel nur auf die äusserste Verlegenheit verspart. Wird es in Absicht auf die Folgen untersucht; so ist es für den gemeinen Wohlstand am wenigsten empfindlich.

204. Der Steuervorschuss *a* ist gewissermassen mit dem anbefohlenen Darlehn einerlei. Er geschieht entweder von Staatspächtern, da wo die öffentlichen Einkünfte verpachtet sind, oder von den Steuerpflichtigen selbst. Man kann die Vortheile, welche die Pächter, die hier mit den in Frankreich sogenannten Traitans unter einerlei Betrachtung fallen, dem Staate abzwängen, wenn er ihrer Hilfe nöthig hat, bei mehreren französischen Schriftstellern *b* aufgezeichnet finden. Ich habe, da ich die Schädlichkeit der Staatspachtungen darge-
 than, bereits davon Erwähnung gemacht, daß diese Art des Credits der öffentlichen Verwaltung sehr hoch zu stehen
 Form

komme, und wie sehr die Pächter die
 Verlegenheit des Staats zu nützen wis-
 sen, um ihre Pachtverträge entweder zu
 verlängern, oder Nachlassungen zu er-
 halten. Dieses wird zureichen, um ei-
 nen solchen Vorschuss beständig zu ver-
 werfen. Der Steuervorschuss, wel-
 chen die Steuerpflichtigen selbst lei-
 sten, scheint sich dadurch zu empfehlen,
 daß der Staat denselben ohne Zinse
 erhält. Aber diesen Vortheil vernich-
 ten überwiegende Nachtheile. Ein sol-
 cher Vorschuss kann nur von weniger
 Ergiebigkeit seyn, weil die Steuer-
 pflichtigen, insoferne die arbeitende
 Klasse darunter gehöret, zu unvermögend
 sind, grössere Vorauszahlungen zu
 thun. Er geschieht weiter zu sehr auf
 Kosten des laufenden Aufwandes,
 wenn der Vorschuss in kurzer Frist ganz
 abgerechnet werden muß. Soll hingegen die
 Ausgleichung länger hinausverschoben,
 und von Jahr zu Jahr nur ein kleiner
 Antheil abgeschlagen werden; so ist es
 nicht wohl möglich, daß nicht die Land-
 wirthschaft und arbeitende Klasse darunter



leiden, indem sie, um die ihnen auferlegten Summen aufzubringen, entweder ihre Vorschußkosten, das ist, den Hauptstamm, auf welchen die künftige Erwerbung ankömmt, angreifen, und vermindern, oder, welches von dem vorigen wenig unterschieden ist, auf beschwerliche Bedingnisse erborgen müssen.

a 201. b Unter andern besonders Antifinancier, ou relevé de plusieurs malversations &c. c 47.

205. Die Verpfändungen e sind insgemein im Privatgeschäfte die Art des Kredits, welche am leichtesten erhalten wird, und am wenigsten kostbar ist, weil die Bezahlung sicher gestellet, die Gefahr aber ein Bestandtheil von der Größe der Interessen ist. Dennoch, wenn der Staat seinen Gläubigern ein Pfand anweist; so kömmt es immer viel darauf an, worin dasselbe bestehe. Sind bei einer Nation Juwelen, oder andre dergleichen entbehrliche Kostbarkeiten vorhanden, so ist mir nicht unbekannt, daß solche größtentheils zur
auf.



auffersten Nothhilfe aufbewahret werden. Aber Aurel b, der die Gold- und Silbergefäße des Hofes, und die Edelgesteine seiner Gemahlinn durch zween Monate verfeigern ließ, ist nicht nur Fürsten ein Beispiel, sondern auch Finanzverwaltungen ein Unterricht. Es ist der Ordnung immer gemässer, daß der unnütze Ueberfluß hingegeben werde, bevor der Bürger sich seines nothwendigen Unterhalts zu berauben, genöthiget wird. Soll aber zum Unterpfande ein Krongut, ein geldabwerfendes Recht, oder sonst ein Zweig der öffentlichen Einkünfte gegeben werden; so ist dieses überhaupt für den laufenden Aufwand eben so nachtheilig, als der Steuervorschuß c: und da dergleichen Verpfändungen gemeiniglich mit der ganzen Nutzniessung, mit der Verwaltung an den Staatsgläubiger übertragen werden; so können sie, insbesondere durch den Mißbrauch der verpfändeten Rechte, für die Handlung eines Staats eben die traurigen Folgen ha-



ben, als die Verpachtungen. Auch hat die Erfahrung bewiesen, durch wie mancherlei Kunstgriffe, die Gläubiger dem Staat die Wiedereinlösung zu erschweren gewußt haben.

a 201. b Aurelius Victor im Leben des Aurel. c 204.

206. Aus diesen Gründen werden vor Verpfändungen stets alle anderen Wege, Geld aufzubringen, ergriffen, worunter die Erschaffung der Leibrenten *a* von dem berufenen *Law* *b* als eine der nützlichsten gepriesen wird. Der Leibrentenvertrag hat wahrscheinlich unter Privatleuten seinen Ursprung genommen: wie dann in grossen Handelsplätzen manche einzelne Handelshäuser und Magistrate sich damit abgeben. Ein Mann besitzt ein kleines Kapital, dessen ordentliche Zinse zu seinem Auskommen nicht hinreichen würden: wenn er lebenslänglich höhere Zinsen erhalten könnte, gäbe er seinen Hauptstamm verloren. Dieses Anerbieten schien demjenigen günstig, der eine solche Summe
zur

zur gegenwärtigen Verwendung nöthig hatte: er sagte also höhere Zinse zu, von welchen das Absterben seines Gläubigers ihn die Befreyung vorsehen ließ. Weil diese Einkünfte auf das Leben versichert wurden: so empfangen sie den Namen *rentes viageres*, oder *à vie*, *vitalitio*, *annuities upon life*, Leibrenten; und weil der Hauptstamm mit dem Tode des Gläubigers verloren gieng, so hießen die Franzosen diese Art von Renten *fond perdu*. Aeltern, welche ihren Kindern, Männer, welche ihren Gattinnen ein Einkommen versichern wollten, suchten auf die Köpfe derselben Leibrenten anzulegen. Die Staaten nützen diese Gelegenheit, wenn sie augenblickliche Summen bedürfen, und nehmen sowohl von Fremden als Ausländern gegen Verheißung der Leibrenten Geld an.

a 201. b In dem Memoire, welches er dem Herzog von Orleans eingereicht, und Forthonais den oft angezogenen *Recherch. & confid.* eingeschaltet hat.

207. Das Wesen der Leibrenten ist, wie man aus der Beschreibung ihrer



Entstehung sieht, höheres als landesübliches Interesse: darin liegt die Anreizung für den Käufer der Leibrenten. Die jährliche Leibrente enthält also zweien Theile, die gewöhnliche Geldbenützung oder die Zinse, und einen Ueberschuß. Dieser Ueberschuß ist eigentlich der Gegenstand der Berechnung welche bei Bestimmung der Leibrenten gezogen werden muß. Er ist an sich selbst eine Theilrückzahlung von dem Hauptstamme. Von Seite des Rentirers ist die Absicht, am Ende nebst den laufenden Intressen den Hauptstamm, wenigstens ganz, wieder zurück erhalten: von Seite des Staats als Schuldners, neben dem Interesse wenigstens nicht mehr, als den Hauptstamm durch die kleinen Raten abgetragen zu haben. Bei Bestimmung der Leibrenten ist daher auf drey Stücke zu sehen: auf die landesüblichen Intressen, auf die Grösse des Ueberschusses, welcher gezahlt, und auf die Länge der Zeit, durch welche die Leibrente gezahlt wird. Die landesüblichen



Interessen sind mit in Anschlag zu bringen, weil sich der Ueberschuß überhaupt nach denselben richten, nothwendig also nach Maaß, als die ordentlichen Zinse in einem Staate stärker sind, auch grösser ausfallen muß. Denn, da bei dieser Art von Einkünften immer ein Theil Waagestück mit unter ist, so würde ein kleiner Gewinn niemanden anlocken. Der Ueberschuß und die Länge der Zeit stehen gegeneinander in verkehrtem Verhältnisse. Je grösser der Ueberschuß ist, desto eher ist die Rückzahlung des Hauptstammes vollendet: und im Gegentheile. Demjenigen also, welcher die Leibrenten durch kürzere Jahre zu ziehen haben wird, können stärkere Prozente zugestanden werden, als dem, welcher die Aussicht hat, solche durch längere Jahre zu geniessen. Weil nun der Leibrentenvertrag auf lebenslang errichtet wird; so ist die Berechnung von der Dauer des menschlichen Lebens dabei die Grundlage.

208. Die politischen Berechner nämlich, haben die wahrscheinliche mittlere



Dauer des Lebens in jedem Jahre des menschlichen Alters festgesetzt, und dars über ausführliche Tabellen geliefert a. Diese durch vieljährige Erfahrung geprüfte, und durch Gegeneinanderhaltung mehrerer Länder, so viel bei Vermuthungen immer möglich war, berichtigten Tabellen zeigen, daß zwischen 10 bis 20 Jahren die Lebenslänge am stärksten ist: indem, diese Jahre zusammengenommen, von 112 nur 1 stirbt; daß sie von 20 bis an das End beständig abnimmt, und die Kindheit von der Geburt bis zur Erreichung des ersten Jahrs am schwächsten ist, weil von 4 neugebohrnen Kindern jährlich 1 zu Grunde geht. Nach dieser Richtschnür sollten also dem Kinde vor dem erreichten ersten Jahre die stärksten, demjenigen aber, welcher das 15 Jahr erreicht hat, die kleinsten Leibrenten gegeben werden. Allein, es würde von zu grosser Weitläufigkeit, und in der Berechnung beinahe unmöglich seyn, die Leibrenten nach dem Einzelnen, oder auch nur nach den 20 Stufen, worein in den Sterblichkeitstabellen das mensch-

li.



liche Leben von der Geburt an, bis an das 95. Jahr untergetheilt ist, auszumessen. Daher die Leibrentenplane gewöhnlich Klassen von 10 zu 10 Jahren enthalten, und jeder Klasse ihre Prozente bestimmen, welche in der ersten Klasse die kleinsten, und am stärksten in der letzten sind. Bei diesen Klassen wird die mittlere Zahl b der Lebenslänge die Richtschnur, wodurch also das Alter des einen den anderen überträgt. Der Uberschlag: wie hoch die Leibrenten gegeben werden können, sollte nun dahin gemacht werden, daß mit Schlusse des mittleren Jahres der Klasse, Kapital und Zinse geilget würden. Des *varcieux* c hat hierüber eine genaue Tabelle verfertiget, wie stark zu diesem Endzwecke die Prozente bei jeder Klasse seyn sollten. Es zeigt sich aber, daß bei einer solchen genauen Ausrechnung, die Leibrenten für niemanden eine Anziehung haben könnten. Denn für die erste Klasse, wo das Mitteljahr 44 ist, würden nicht mehr als $5\frac{2}{3}$ Leibrenten, mithin in einem Lande, wo 5 Prozente



gewöhnlich, nur zwey Drittheil Ueberschuß ausfallen. Daher ist in der Ausübung dieser Berechnung nirgend gefolgt worden. Die stärkste Leibrente, welche jemals ist angeboten worden, war die französische vom Jahre 1758., welche nur 6 Klassen enthielt, und in der ersten Klasse zwischen 0 und 50 Jahre von 1000 Pfund, 100 das ist 10 Prozente anbot. Die mässigen Schriftsteller seyen für die Klasse von 1 bis 11 sieben, von 11 bis 20 acht, von 20 bis 40 neun, von 40 bis 50 zehn, von 50 bis 60 zwölf und von hier durchaus fünfzehn Prozente fest. Die Leibrenten werden auch auf mehrere Köpfe zusammen gegeben. Im Jahr 1729. ward in Holland eine Leibrente angenommen: zu 8% auf 1 Kopf: 7% auf 2: 6% auf 3, Köpfe. Leute von 60 bis 70 Jahren sollten empfangen 9 oder 10% auf 1, 8% auf 2, 7% auf 3 Köpfe. Wenn der Staat Geld auf Leibrenten zu nehmen entschlossen ist. so muß der Plan, welcher die Bedingnisse einer solchen Leibrente enthält, bekannt gemacht; die Zeit, wann



wann die Einzeichnung zu Stand seyn soll, bestimmt; und der Beweis des Alters bei der Einlage, wie auch des Lebens bei Einhebung der jährlichen Rente durch Taufregister und obrigkeitliche Bescheinung vorgeschrieben werden.

- a Alle politischen Berechner, insbesondere aber Hogdson: The valuation of annuities upon life, deduced from the London bills of mortality: Price: Observations on reversionary payments &c: und Süsmilch in seinem schönen, schon anderswo angeführten Werke: Die göttliche Ordnung in Veränderung des menschlichen Geschlechts.
- b Die mittlere Zahl wird gesucht: das die sämmtlichen Jahre der vermuthlichen Lebenszeit in der Klasse summiert, sodann mit den in der Klasse befindlichen Zahlenreihen dividirt werden.
- c In dem Essay sur les probabilités de la durée de la vie humaine, welche auch dem süsmilchischen Werke eingeschaltet sind.
- d Um die Umwege dieses Beweises zu ersparen, werden Leibrenten auf regierende Häupter, Minister u. d. g. Personen gelegt, deren Leben und Tod keinem Zweifel unterworfen sind:

209. Wofern von dem Vortheile oder Nachtheile, Geld auf Leibrenten aufzunehmen, nach demjenigen ein Urtheil gefällt würde, was man in der Ausübung vor sich hat, so sollte der Nutzen davon nicht in Zweifel gezogen werden. Frankreich



reich, Holland, England, verschiedene Staaten von Italien bedienen sich derselben: die Wittwenkassen in dem römischen Reiche sind größtentheils auf den Fuß von Leibrenten; und es würde ein eignes Werk fodern, alle Gestalten, unter denen die Leibrenten zum Vorschein gekommen sind, alle die Zusammensetzungen und Künsteleyen, welche zur Verbesserung der Leibrentenpläne vorgeschlagen worden, zu beschreiben. Nirgends hat man mannigfaltigere Gattung von Renten als in England *a*: der Charakter der Nation ist zum Berechnen und Wägen vorzüglich aufgelegt. Man muß den Nutzen der Leibrenten nicht darin suchen, als gewänne der Staat das eingelegte Kapital, weil der Tod des Gläubigers die Schuld erlösen macht. Es ist dargethan, daß der Ueberschuß eine Tilgung an dem Hauptstamme ist. Auch das kann nicht als ein Vortheil angezogen werden, daß die Gläubiger sterben können, ehe die Rückzahlung ganz ist geleistet worden. Denn, da es

eben



eben sowohl möglich ist, daß sie, wenn die Rückzahlung schon vollendet ist, noch durch mehrere Zeit leben; so ist das Spiel des Ungefährs auf beiden Seiten ausgeglichen; und der eigentliche, der einzige Nutzen für den Staat liegt in dem gegenwärtigen Gebrauche eines Kapitals, dessen Rückzahlung nach und nach geschehen kann.

^a Sieh: *Memoires sur l'administration des Finances d'Angleterre depuis la paix: ouvrage attribué à Mylord Greenville.*

210. Aber der Staat kann die Gemächlichkeit der theilweisen Wiederbezahlung sich auch durch andere Schuldtilgungswege verschaffen: nur mit dem Unterschiede, daß sonst der Schuldtilgungsfond gewöhnlich auf eine Zeit angewiesen wird, wo die außerordentlichen Ausgaben aufhören; hingegen die starken Zinse der Leibrenten mit dem Erlage des Kapitals anfangen, und so gleich gezahlt werden müssen; welches dem Staate, da er ohnehin mit grösserem Aufwande beschweret ist, nicht gleichgültig.



gültig seyn kann. Die Leibrenten sind also in Ansehen der Zeit der Wiederbezahlung die lästigste, aber noch ungleich mehr in Ansehen der Grösse die kostbarste Art des Credits. Der Beweis des Letzteren ist Rechnungssache: welchen folgende Tabelle enthält, zu deren Erklärung einige Anmerkungen vorausgeschicket werden müssen. Erstens: was dem Leibrentenbesitzer über die gewöhnlichen Zinse gegeben wird, ist Abtragung an eingelegtem Hauptstamme. Dadurch also wird dieser von Jahr zu Jahre gemindert, folglich auch das abfallende gewöhnliche Interesse kleiner, die Rate hingegen, um die Summe der Leibrenten vollzumachen, grösser. Zweitens: zu diesem Beispiele ist die Klasse von 10 bis 20 Jahre gewählt, welche gemeinlich 8 Prozente empfängt, und zwar in einem Lande, wo die üblichen Interessen 5 sind: der jährliche Abtrag am Hauptstamme ist daher nur 3 Prozente: die mittlere Lebensdauer dieser Klasse ist nach der süßmilch'schen Tabelle

le



le auf 41 angesetzt, wenn die 8 Jahre mehr, zu Vermeidung des Bruchtheils weggelassen werden. **Drittens**: Um mehrerer Leichtigkeit Willen ist eine Klasse von 30 Köpfen angenommen, die Aktie zu 100 fl., zusammen an Kapital der Einlage 3000 fl. **Viertens** ist, um Brüchen auszuweichen, bei Berechnung der Interessen der halbe Gulden, und eben so, wenn weniger als ein halber Gulden ausfällt, nicht angesetzt; was aber über den halben Gulden kommt, bei den Interessen als Gulden angeschlagen, wodurch zwar die Summe des zurückgezahlten Kapitals um etwas kleiner wird, welches aber in der Hauptsache keine wichtige Verschiedenheit wirkt.



Jahre	Hauptstamm wie er jähr- lich abnimmt	Die Inter- ressen zu $\frac{5}{100}$	Jährl. Zusatz zu $\frac{3}{100}$	Die Leib- renten zu 8 voll.
1	3000	150	90	240
2	2910	145	95	240
3	2815	141	99	240
4	2716	136	104	240
5	2612	131	109	240
6	2503	125	115	240
7	2388	119	121	240
8	2267	113	127	240
9	2140	107	133	240
10	2007	100	140	240
11	1867	93	147	240
12	1720	86	154	240
13	1566	78	162	240
14	1404	70	170	240
15	1234	62	178	240
16	1056	53	187	240
17	869	43	197	240
18	672	34	206	240
19	456	23	217	240
20	239	12	228	240
21	11		11	
		1821	2992	5000 Die.



Diese Tabelle zeigt: daß der Staat im 10ten Jahre noch zwey Drittheile vom Hauptstamme in Händen hat, mithin schon damals 12 Prozente zahlt; daß im 10ten Jahre die Summe, welche noch zurückliegt, dem abzuführenden Interesse gleich ist. Wenn also die 3 Prozente, so die Rentirer über die landesüblichen 5 Prozente empfangen, zur Schuldentilgung als FOND wären verwendet worden, hätte der Staat mit Anfang des 21ten Jahrs sich ganz befrenet gesehen. Sie zeigt weiter, daß die Interessen bei der letzten Art der Bezahlung nicht höher als 1821 gestiegen wären, welches mit dem Kapital von 3000 die Summe von 4821 beträgt: die Leibrenten hingegen, welche 5000 ausmachen, kosten bereits im 20ten Jahre 179 mehr, und dann läuft die Auslage in der angenommenen Klasse noch durch 21 Jahre, welches abermal auf 5240 hinaufsteigt. Die Leibrenten kommen also dem Staate am Ende um das ganze Kapital, mehr $\frac{2}{3}$, höher zu stehen.



212. Ich habe mich tiefer, als der Umfang eines Elementarwerkes zu fodern scheint, über diesen Gegenstand eingelassen, weil die Leibrenten, als eine Finanzoperation *a*, Anhänger und Vertheidiger finden, die behaupten, daß, obgleich der Staat anfangs höhere Zinse tragen müsse, er dennoch am Ende immer nicht mehr, als gemeine Zinse werde gezahlt haben. Ihr Grund ist: ein Alter in das andere gerechnet, stirbe von 30 Menschen jährlich einer: also nehme die Zahl der Leibrenteneigenthümer jährlich um den Dreyßigsten Theil ab, und diese Abnahme setze die Leibrenten, im Durchschnitte berechnet, auf die gewöhnlichen Interessen herab. Dieser Schluß ist auf die Voraussetzung gebauet: daß von 30 Personen jährlich eine stirbt. Ungefähr nun ist das die Sterblichkeit in Anwendung auf die ganze Bevölkerung eines Staates, aber nicht auf die Interessenten einer Leibrente, wo jeder Einlegende sein Alter, seine Kräfte, seine Gesundheitsumstände in Ueberschlag nimmt, und
Schwä.



Schwächlinge, welche sich Feinen längeren Genuß verheiffen, nicht leicht einlegen: Der Beweis des Irrthums liegt darin, weil nach dieser Voraussetzung, das dreßßigste Jahr den Staatsimmer ganz befreyen müßte. Schon die *Tontinen*, welche nach der Uebereinstimmung aller Welt auf 90 bis 95 Jahre sich verlängern *b*, beweisen das Gegentheil; und kein Schriftsteller hat je gegen die offenbare Erfahrung zu behaupten gewagt, daß nach dem zoten Jahre die Befreyung von der ganzen Leibrente erfolge. Bei den Leibrenten ist die Dauer der Lebenslänge in jeder Klasse für sich berechnet: und die Ziehung der Mittelzahl, wodurch unter den ungleichen Jahren der Lebenslänge eine *Ausgleichung* gemacht; das ist, so viel das eine Alter länger zu leben hat, demjenigen, dessen Lebensdauer kürzer ist, zuerlegt wird; die Ziehung dieser Mitteljahre, spreche ich, zeigt, wie *lanæ* wahrscheinlich eine Klasse die Leibrente genießen werde. Daher machen selbst die verschiedenen Klassen bei der Leibrente un-



ter sich keinen Ersatz, weil diejenigen, wo die Lebenslänge abnimmt, dagegen höhere Zinse erhalten. Der Ueberschlag von der einen Klasse paßt also verhältnißmäßig auf die sämtlichen übrigen. Die Klasse von 40 bis 50 j. B. hat zur mittleren Lebensdauer 15, und empfängt gewöhnlich 12 Prozente, folglich einen Ueberschuß von 7 Prozenten. Wird nun die Berechnung auf die nämliche Art, wie bei der vorgehenden Tabelle gezogen, so zeigt sich abermal, daß der Staat durch die 7 Prozente. **Schuldtilgungsstond** mit Anfang des 12ten Jahres befreyt gewesen seyn würde, statt, daß er noch 360 durch 4 Jahre fortzuzahlen hat.

a Die Privathandelssteuer, welche Geld auf Leibrenten nehmen, betrachten es als eine Art von Glücksspiel, von Grosaventurs-Handlung: der Staat aber soll niemals spielen. b S. 215.

213. Zu diesem Nachtheile, welcher die Leibrenten, die Einlage mag von Fremden oder von Einheimischen geschehen, als ein sehr zwendeutiges Hilfsmittel muß ansehen machen, gesellet sich noch
ein



ein anderer nicht weniger wichtiger Beweggrund ihren Gebrauch ganz zu verwerfen, welcher die Eingebornen allein trifft: indem die Leibrenten zur Ehelosigkeit anreizen, und den Hang zum Müßiggange begünstigen. Man muß der Hoffnung einer Nachkommenschaft entsagen, wenn man mit seinem Tode sein Vermögen auf Niemanden übertragen kann. Die Gemächlichkeit, die Begierde einen stärkern Aufwand zu machen, sind schon für sich selbst zu sehr zu diesem Verzicht bereit, als daß der Staat ihnen noch die Gelegenheit dazu erleichtern, und vervielfältigen sollte.

214. Die *Tontinen a* werden bei genauer Prüfung dem Staate nicht günstiger befunden. Sie kommen mit den Leibrenten darin überein, daß dem Staate der Hauptstamm der Einlage mit dem Tode des Einlegenden heimfällt: sie sind hingegen in zwey Stücken unterschieden; erstens: in der Größe der jährlichen Zinse, welche bei der ordentlichen oder sogenannten einfachen *Tontine* gewöhnlich nicht so groß sind,



als bei der Leibrente *b*; zweytenß in der Art, wie sie erlöschet; weil die Antheile der Verstorbenen nicht dem Staate als Schuldner zu gutem kommen, sondern die Renten der Sterbenden den Ueberlebenden beständig zuwachsen, wodurch zuletzt die Einkünfte der ganzen Lontine auf einen Kopf zusammen fallen. Die Regulirung des Zuwachses ist einer verschiedenen Einrichtung fähig. Es werden, wie bei Leibrenten, Klassen bestrahmet, wobei zum Vortheile des Staates beobachtet werden sollte, daß *j* ° Klasse nicht mehr als das Alter von 5 zu 5 Jahren enthielte; auch die Klassen selbst nicht zu stark, sondern, wenn die Anzahl von einer Klasse zu groß wäre, in mehrere zertheilet würden. Der Zuwachs der Renten kann dann entweder auf die Interessenten der Klassen allein fallen, mithin die Lontine mit dem Absterben des letzten Interessenten der Klasse erlöschet; oder die Rente der einen Klasse wächst der zweyten, Dritten und so fort bis auf die letzte zu. Übermals
kann



lana der Zuwachs unter den Interessenten entweder durch das Alter, oder das Loos berichtigt, oder zu gleichen Theilen unter alle zerstücket werden. Auf welche Art aber der Zuwachs auch geordnet sey; der Staat muß immer die Rente so lange ganz bezahlen, als ein Kopf von der Klasse bei Leben bleibt. Die Dauer dieser Zeit ist ebenfalls ausgerechnet c: sie beträgt in der ersten Klasse von der Geburt bis zum 5ten Jahre 90: mit Abnahme von 5 zu 5 Jahren bei jeder Klasse, ist in der letzten von 70 bis 75 die Lebensdauer 20 Jahre.

- a 201. b Mehrere Schriftsteller nehmen bei der Lontine nur gewöhnliche Interessen an. Sieh Jusfi Finanzsystem 6. Buch, 2. Th. 3. Hauptst. 5. 1023. Seit dem Ursprunge dieser Rente, welche der Verfasser der Recherch, & considerat. sur les finances de France Tom. 2. in das Jahr 1653 setzt, da sie von ihrem Erfinder Lontin den Namen erhielt, hat Frankreich beständig durch die Jahre 1689. 1709. und weiter fort 7 auch 8 Prozente, im Jahr 1744 einigen Klassen sogar auch 12 und 13 gezahlet. Der angeführte Schriftsteller sehet als den Grund, von der Lontine keinen Gebrauch zu machen, an, daß sie dem Staate sehr beschwerlich falle, weil beinahe ein Jahrhundert nöthig ist, ehe sie erlischt, und die Interessen doch gewöhnlich sehr hoch sind. Ohne höhere als die gewöhnlichen Zinse würde auch niemand ange-



reijer werden, eine Einlage zu thun: denn jede Klasse könnte auch eine Gesellschaft mit einem Vertrage, bei sichergestelltter Anlegung ihres zusammengesetzten Kapitals, sich ohne den Staat, nicht nur den Zuwachs der Int.ressen sondern auch noch die Ansterbung des Hauptstammes verschaffen.

215. Der Ueberschlag von der *Thermina* der *Lontine* ist leicht gemacht. Auf einer Seite sind zwar die Renten, welche bezahlt werden, geringer als bei der Leibrente; auf der andern aber ist die Zeit, durch welche sie dauern, desto länger; wodurch der Verlust des Staates nicht nur gleich gemacht, sondern noch vergrößert wird. Es ist berechnet, daß mit Renten von $5\frac{1}{2}$ Prozente die Abnahme des Kapitals und die Zinse, auf die Art obiger Tabelle angefest, das Kapitel in 44 Jahren ganz getilgt ist. Den Liebhabern einen geringen Vortheil anzubieten, ist ganz nicht möglich: und schon diesen kann keine andere als die Klasse bis 5 Jahre annehmen. Hier nun wird der Staat noch durch 46 Jahre hohe Interessen zahlen, da das Kapital längst aus seinen Händen ist; das ist: der Staat wird
die



die Abgaben um den Theil, um welchen sie zu Bestreitung dieser Rente erhöht worden, verewigen müssen. Aus Ueberzeugung dieses Nachtheils sind verschiedene Entwürfe, die Contine und Leibrente zu vereinigen, und eine durch die andere zu verbessern, gemacht worden. Aber es war unmöglich, aus der Vereinigung von zwei üblen Gattungen eine dritte gute hervorzubringen. Wenn die zusammengesetzten Gattungen Liebhaber behalten sollten, so war alles, was erfolgen konnte, eine Verminderung des Verlustes, aber keine Aufhebung.

216. Dieses ist ebenfalls von dem Plane zu sagen, welchen Fortbounais zu einer Art Rente aus einfachen Zeitrenten und Leibrenten zusammengesetzt hat. Die Zeitrente *a*, oder nach der wörtlichen Uebersetzung des Wortes annuities die Jahrrente, wird durch einen Vertrag festgesetzt, vermög welchem von dem entlehnten Kapital jährlich nicht nur bestimmte Zinse, sondern auch ein Theil des Kapitals selbst



selbst wieder bezahlet wird: daß also nach einer festgesetzten Reihe von Jahren die Schuld ganz getilgt ist. Der Tod des Leihers einer Zeitrente befreyt nicht von der Schuld, wie dieses bei der Leibrente geschieht. Der ganze Vortheil besteht nur in der theilweisen Rückzahlung, welche aber nothwendig durch höhere als gewöhnliche Zinse erkauft werden muß, weil sonst kein Grund seyn würde, warum jemand ein gesammeltes Kapital stückweise zurückzunehmen, bewogen werden könnte.

a 201.

217. Bei Fortbonnais Entwurfe a soll also, wie bei Zeitrenten, der Hauptstamm zu gleichen Theilen in einer gewissen Anzahl von Jahren bezahlt werden, die Eigenthümer möchten leben oder nicht: die Zinse hingegen, welche geringer seyn könnten, als bei ordentlichen Leibrenten, würden gleich diesen, mit dem Tode des Einlegenden aufhören. Die angeführte Tabelle von einer Aktie zu 30000 Livres, wo die Tilgung
des



des Hauptstammes auf 10 Jahre bestimmt ist, legt den Vortheil vor Augen, welchen die Interessenten haben würden, wenn sie das eingegangene Kapital wieder zu 4½ Prozente anlegten. Aber wo zwischen zweien, der eine giebt, der andere empfängt, und der letztere gewinnt, da muß der erste verlieren habe. Also ist dieser Gewinn des Rentirers, für den Staat, wenigstens als entgehender Gewinn, Verlust. Zu dem bleibt immer richtig, daß am Ende des 10ten Jahres das Kapital getilgt ist, und der Staat annoch 15 Jahre dasselbe ganz verzinsen muß, wenn das Leben der Interessenten mit dem Urheber des Plans, in der Mitteldauer auch nur auf 25 Jahre gesetzt wird: 750 jährlich, thut in 15 Jahren allein 11250, die mehr gezahlt werden; ohne den Abfall der Zinse in den 10 ersten Jahren anzusehen, welcher gleich ist dem angesetzten Nutzen des Privatinteressenten mit 6075, zusamm also 17325. Dieser klassische Schriftsteller hat jedoch seinen Vorschlag nicht als überhaupt vortheilhaft, sondern als denjenigen, wel-



welcher dem Staate unter den Arten von Leibrenten am wenigsten lästig ist, vorgeschlagen; als eine Aushilfe, wie er selbst sagt, in einem Augenblicke, wo man sich bemüßiget sähe, Geld durch die den Gläubigern angebotenen Vortheile abzulocken. „

a Recherch, & Conlid. T. II. im Jahr 1655.

b Er nennet diese Renten *annuités viagères* zum Gegensatz mit den *annuités simples*, oder gemeinen Geldrenten, welche unter die Mittel, den Kreislauf von zu häufigen Papieren zu bestreuen, zu jähren sind.

218. Die Einrichtung der Staatslotterien *a* ist zwar an sich selbst mit keinem so unmittelbaren Verluste verknüpft; aber sie ist auch als eine Creditsoperation von ganz feiner Ergiebigkeit. Der eigentliche Nutzen einer Lotterie, welche gleich der holländischen, *b* den Gewinn mit der Summe der Einlage bilanzirt, wird allein in dem Genusse der eingelegten Summen bis zur Ziehung, und in dem Abzuge von den Trefflosen bestehen. Das erstere kann nicht erhebllch seyn, weil die Einlage in die Lotterien nur langsam,
nur



nur nach und nach kömmt, die Rückzahlung aber bei der Ziehung, die, wenn die Lotterie Liebhaber finden soll, nicht zu entfernt seyn darf, auf einmal geschehen muß. Ein Theil des Abzugs wird auf die Kosten der Führung verwendet. Der Ueberschuß ist eine Kleinigkeit, die dadurch manchmal zu theuer erkauft wird, daß die ansehnlichsten Gewinne, auffer Landes gezogen werden.

a 201.

b Sie werden holländische im Gegensatz der wältschen oder Zahlenlotterien genannt, bei deren Einführung die großen Losen, so den Charoullen jählich von den Lottohålttern gezahlet werden, die häufigen Nachteile überlehen machen, so damit verknüpft sind. Es ist auch eine dritte Art von Lotterie, welche aber bei den Mitteln, den Kredit zu befestigen, Platz finden soll.

219. Wenn der Zustand des Kredits dem Staate erlaubt, mit Verschreibungen statt baaren Geldes zu bezahlen a, so ist dieser Weg allen übrigen vorzuziehen. Von dergleichen Verschreibungen wird der erste Gebrauch gewöhnlicher Weise, zur Bezahlung großer Unternehmungen, als Proviantlieferung

run



rungen, u. d. gl. zur Bezahlung der Besoldungen im Civil, oder Kriegsetat gemacht: daher empfangen sie dann ihre Benennung. Da bei der Münzveränderung von 1701. , die französische Kasse nicht Fond genug zur Einlösung des Silbers besaß, gab der Münzdirector Scheine, welche den Namen Münzscheine erhielten. Ob diese Verschreibungen gleich ihrem eigentlichen Endzwecke nach nur eine Versicherung von der Staatsschuld in den Händen des Besitzers vorstellen sollen; so kann ihre weitere Uebertragung dennoch nicht verhindert werden. Dadurch treten sie in die Klasse anderer öffentlichen Papiere, und fließen durch ihre Menge auf den Werth der letzteren mit ein. Die Münzscheine in Frankreich haben im Jahre 1704 und die Marinbilleten in England im Jahre 1764 dem Kreislaufe vielen Schaden zugefügt, und selbst den Werth der übrigen Kreditspapiere erniedriget. Die Vervielfältigung dieser Art von Verschreibungen setzt den nämlichen Unbequemlichkeiten aus,
 weil



welche die Anhäufung der insbesondere sogenannten Staatspapiere nach sich zieht.

a 218.

220. Unter der Benennung Staatspapiere oder öffentliche Papiere *a* kommen überhaupt Verschreibungen, welche vom Staate gefertigt werden, um dieselben nach den vorkommenden Fällen statt baaren Geldes anzuwenden. Diese Anwendung wird ihnen entweder nur als Kapitalien gegeben, oder als wirklich umlaufende Münze, und ist der besondere, nächste Grund des Zutrauens, aus welchem sie von jedermann angenommen werden, weil jedermann überzeugt ist, daß er sie zu seiner Zeit in Baarschaft umsetzen, oder auch gleich der Baarschaft anwenden, das ist, damit Bezahlungen leisten kann. Sowohl bei Staatspapieren, welche als Kapitalien, als bei denen, die als Münze in Umgang kommen sollen, ist die äußere Gestalt nichts weniger als gleichgiltig.

III. Thl

§ f



221. Die Vorsicht, welche gebraucht wird, den Staatspapieren eine eigene, meistens sehr zusammengesetzte Gestalt zu geben hat zum Zwecke, alle Zweifel zu entfernen, daß die Summe der Papiere die Grösse der Bedeckung übersteigen könne. Diese Zweifel können sich in Ansehen der Finanzkammer selbst erheben: als wäre nämlich eine grössere Anzahl gleich anfangs von derselben verfertigt, oder nach der Hand nachgemacht worden; oder in Ansehen der Nachkünstlung des Betrugs, der Verfälschung. Im ersten Falle, wenn z. B. auf 1 Million Bedeckung $1\frac{1}{2}$ Million Papiere unliesen, wäre die Hypothek eines jeden einzelnen Stückes um ein Drittel verringert. Im zweyten Falle muß der Gedanke: einige Papiere sind unächt: Mißtrauen gegen alle erwecken, weil ein jedes von der Zahl der unächtten seyn kann. Daher nun die Marken, Gegenmarken, Nummern, Abschnitte und andere zur Sicherheit der Kontrolle üblichen Vorsetzungen,



gen, um den Betrug im Nach-
fünsfeln zu verhindern, oder doch des-
sto leichter zu entdecken. Die Papiere
der englischen Bank haben sogar eine
Art von besondern und zu andern Ge-
brauche unbekanntem Seidenpapiere.
Die verschiedenen Unterschriften, die
Sigille, welche unter der Verwahrung
mehrerer Personen sind, deren eine oh-
ne die andere nichts unternehmen
kann, vertreten von Seite des Staats
und seiner Beamten gleichsam die Ge-
währleistung, daß nicht mehrere Pa-
piere verfertigt werden, als in dem Pla-
ne, welcher dergleichen Kreditsoperatio-
nen begleiten muß, angekündigt ist. Die
Sigille, mit welchen man dergleichen
Papiere bezeichnet, die Platten, und
Formen zum Abdrucke werden als zu kei-
nem weiteren Gebrauche bestimmt, zuletzt
vertilgt. Um das Zutrauen gegen die
Papiere zu verstärken, läßt sie der Staat
oft von dritten Unpartheyischen Per-
sonen, von Landständen, Magistrat-
ten u. d. gl. unterzeichnen. Die Staats-
papiere haben zugleich geheime Merk-



male, wodurch die zur Behandlung derselben angestellten Beamten die Nachkünstelung sogleich entdecken. Dadurch wird der Staat gegen das Anbieten unächter Papiere gedeckert. Das Publikum muß, nebst der aus der äußeren Gestalt für sich erwachsenden Schwierigkeit einer genauen Nachahmung, durch strenge Strafen gegen jede Art von Nachkünstelung oder Verfälschung sicher gestellt werden.

^a 218

^b Diese Förmlichkeiten sind ausführlich in dem memoire von Law beschrieben, welches dem II. Tom. der Recherch. & consid. sur les An. de France eingeschaltet ist.

222. Aus der Verschiedenheit der Bestimmung, entweder als Kapitalien zu wirken, oder als Münze umzulau-
fen, muß die Verschiedenheit abgeleitet werden, welche zwischen beiden in Ansehen der Summe, auf welche sie ausgestellt sind, in Ansehen der zugestanden-
enen Begünstigungen, der Art der Uebertragung, der Mannigfaltigkeit,
der



Zeit, grosse Summen zur Bezahlung geschwind zu übersehen, grosse Summen zu bewahren, zu übermachen, und die Unwandelbarkeit im Werthe waren die Scheingründe, welche der Urheber des Systems im Jahre 1717. hervorsuchte, den Bankbilleten vor den Metallen als Münze Gang zu verschaffen b. Ob nun gleich diese Eigenschaften durch die Nothwendigkeit, die Papiere nach dem Verlauf einiger Jahre zu erneuern, durch die Leichtigkeit, womit sie entwendet, und sogar vernichtet werden können, hauptsächlich aber dadurch überwogen werden, daß ihnen ein anderer, als willkürlicher Werth mangelt, daß die Möglichkeit, mit einmal grosse Summen zum Nachtheile des Umlaufs in der Handlung gang und gäbe zu machen, vorhanden ist; so kann dem öffentlichen Papiere dennoch die Schätzung des haren Geldes zuwegegebracht werden, wenn es die Begünstigung einer Anwendung bei den Staatskassen erhält. Die Anwendung kann von zweyfacher Art seyn; eine freywillige, oder
 noth-



nothwendige. Die erste erhalten Papiere dadurch, daß sie in Zahlungen an den Staat bloß ohne Weigerung angenommen werden: die zweyte, wenn bestimmte Zahlungen an die Staatskassen in Papieren geleistet werden müssen. Der Begünstigung der Anwendung bei öffentlichen Kassen folgt sehr natürlich die freywillige Anwendung bei den Privatgeschäften. Denn, da die stärksten Zahlungen an die öffentlichen Kassen geleistet werden, so tragen Privatkassen kein Bedenken, Papiere anzunehmen, bei denen sie des Ausweges versichert sind. Der Unterschied zwischen Papierkapitalien, und Papiermünze wird darin bestehen, daß den ersten ordentlicher Weise nur bei grossen Zahlungen, und nur eine freywillige, der zweyten bei Kleinern und meistens eine nothwendige Anwendung versichert wird. Die Art, wie die Papiere von einem Besitzer zu dem andern übertragen werden, kann sie mehr oder minder dem Gelde nähern. Sind, um ein Billiet weiter zu geben, Indossirungen, Cessionen er-



forderlich, so ist dieser Umweg der Lebhaftigkeit des Umlaufs entgegen. Daher überhaupt Verschreibungen an den Ueberbringer den Vorzug verdienen: bei dem Umlaufe der Papiermünze aber sind auch die mindsten Förmlichkeiten zur Uebertragung unanwendbar. Wie bei Geld muß der gegenwärtige Besitzer immer als der rechtmässige Eigenthümer angesehen werden.

2 222.

b Das angeführte Memoire de Law, im II. Band der Recherch, & Confid. sur les financ. de France.

225. Nur bei öffentlichen Papieren, die Kapitalien vorstellen, kann eine Mannigfaltigkeit herrschen, und von der Gestalt, von der Benennung der Bedeckung, von der Grösse der Zinse, und der Zeit der Wiederzahlung herrühren. Die beiden ersten sind zufällig, die letzteren drei sind wesentlich, und fließen sowohl auf jeden Schu:dschein für sich allein, als auf den Werth der übrigen Papiere zugleich mit ein. Papiere, die eine nä-
he-



here, eine ergiebigere Bedeckung haben, werden denen vorgezogen werden, deren Hypothek zweydeutiger, oder beschränkter ist. Stärkere Zinse werden den Papieren vor denen, welchen Kleinere oder gar keine zugeschrieben sind, wenn die übrigen Bedingnisse sich ausgleichen, einen Vorzug ertheilen. Je weiter die Frist der Wiederbezahlung entferneter ist, je weniger kann das Papier erforderlichen Falls in Geld umgesetzt werden, je weniger stellet es Geld selbst vor: und im Gegentheile, die Verheißung der Bezahlung auf Sicht hebt im Umfasse zwischen ihm, und dem Gelde allen Unterschied. Sobald nun unter den Papieren einige sich eine Vorliebe erwerben, so werden die übrigen Verhältnißweise geringschätziger: und dann entsteht der Papierhandel, das Agiotiren, welches stets einen zweydeutigen Kredit beweist, und zum Nachtheile der Handlung die Zinse erhöht; oder eigentlicher, der Handlung die nothwendigen Kapitalien entzieht.



weil der Papierhandel gewinnträgiger ist, als jeder andre Zweig der Unternehmung und Erwerbung. Es können in diesem Werke nur die nothwendigsten Grundsätze Platz finden; es ist ohne Zweifel einer der wesentlichsten in Beziehung auf die Kreditspapiere: daß je weniger Unterschied unter denselben herrscht, desto mehr sie sich ohne Abfall erhalten werden.

2. 222.

226. Der Abfall (Rabat) ist auch eine nothwendige Folge einer unverhältnißmäßigen Menge. Das Verhältniß der Papiere muß beobachtet werden, in Beziehung auf die besondere Bedeckung, die jeder Gattung zugeeignet ist, in Beziehung auf die freislaufende Summe, und auf die allgemeine Beitragsfähigkeit. Das Verhältniß zu der Bedeckung hat keiner weiteren Erklärung nöthig. Die freislaufende Masse muß bei den Kreditspapieren aus einem zweysachen Grunde in
Be.



Betrachtung gezogen werden: erstens, in so ferne das Papier Vorstellung des Geldes ist; zweitens in so ferne das umlaufende Papier eben so, wie die zu sehr vergrößerte Geldmasse, eine Preissteigerung veranlaßt, die der äusseren Handlung sehr zum Schaden gereicht. Die erste Betrachtung führet auf einen wesentlichen Unterschied zwischen Kapitalien und Papiermünzen. Die Kapitalien, welche die öffentlichen Papiere vorstellen, sind nicht mit einmal zahlbar, sondern nach Fristen, die auf Jahre und Jahre verlängert sind: diese Art von Papiere kann also die freislaufende Summe nach dem Masse mehr b übersteigen, als die Zahlungen entfernter sind, folglich mit der durch den Umlauf öfters herbeigeführten nämlichen Baarschaft getilgt werden können. Papiermünze aber muß auf jedes Anbieten sogleich in Baarschaft umgesetzt werden. Überstiege nun ihre Menge die Masse des freislaufenden Geldes selbst, so wäre ein Theil davon die Vorstellung von 0 ; und weil sich der Abgang auf die gan .



ganze Masse untertheilt, so wird die ganze Papiermünze einen so vielen Theil unter ihren Werth fallen. Also kann die Papiermünze höchstens gleich seyn der kreislaufenden Masse, mehr den Theil, der eine nothwendige Anwendung hat. Die Menge der Papiere muß endlich mit der allgemeinen Beitragsfähigkeit im Verhältnisse stehen, weil im Grunde dieser die allgemeine Bedeckung der Staatsschulden ansmachtet, und am Ende die Wiederbezahlung von ihm abhängt.

b. Sur le Credit et la Circulation. Viele Finanzverwaltungen setzen die Stärke ihrer Creditoperation in unaufkündbaren Schulden, wodurch sie in Stand gesetzt werden, die Staatsoverschreibung über das Verhältniß zur Baarschaft zu vermehren. Die Staatsschulden unaufkündbar machen, heißt die Last der Ausgaben, von welchen die Zinse getragten werden müssen, verwirren.

227. Die Zinse enthalten, als einen Bestandtheil, den Ersatz des Nutzens, so dem Gläubiger durch die Abwesenheit des überlassenen Geldes entgeht. Je mehr nun die Papiere baares Geld vorstellen; das ist, je sicherer mit dem vor-

steht



stellenden Zeichen eben das Geschäft geführt, eben der Nutzen verschafft werden kann, als mit dem Vorgestellten, desto weniger entbehrt der Gläubiger, desto geringer kann auch seine Forderung an Zinsen seyn. Es ist hier offenbar, daß die Begünstigungen *a*, welche solchen Papieren zugeeignet werden, auf die Größe der Zinse einfließen: daß, jemehr Anwendung der Staat dieselben bei den öffentlichen Klassen finden läßt, desto geringer die Zinse seyn werden. Durch eine nothwendig gemachte Anwendung kann der Staat mittels der Papiere sich manchmal einen ganz unentgeltlichen Kredit verschaffen. Der Herzog von Orleans, der das lawische Creditsystem begünstigte, verordnete durch einen Rathschluß *b*, daß die Billiete der Generalbank, die bald hernach in eine königliche verändert wurde, bei allen Abgaben und Entrichtungen gleich baarem Gelde angenommen werden sollten. Durch eben diesen Rathschluß wurden die Pächter, Unterpächter, Kommissäre und alle Beamten, welche königliche Gelder unter Händen

hat.



hatten, verbunden, beim Anblicke (auf Sicht, wie das Handlungswort lautet) und ohne Abzug die Billiette der Bank, die ihnen angeboten würden, mit baarem Gelde einzulösen. Die Billiette der Bank empfingen dadurch einen solchen Werth, daß, nach dem Ausdruck eines französischen Schriftstellers, Baarschaft in Händen haben, eben so sehr gefürchtet wurde, als die Armuth. Die Republik Venedig, welche sich eines Theils der in der Bank dello spirito santo vorhandenen Summen zur Fortsetzung ihrer schweren Kriege bemächtigt hatte, gab den Bankofolien die nothwendige Anwendung, daß alle Wechselbriefe von einer gewissen Summe, die Zölle und Mauth bei dem Eingange der Waaren, und die Abgabe von Del und Salz, mithin sowohl wichtige Antheile der öffentlichen Einkünfte, als der größte Theil der Handlungszahlungen in Banko ausgeglichen werden müssen. Daher die Bankofolien nicht nur beständig gesucht werden, sondern auch ein Aufgeld erhalten. Diese Beispiele lassen sich
auf



auf die unmittelbaren Staatspapiere mit gleichem Erfolge anwenden. Es ist nicht einmal nothwendig, das Letztere nachzuahmen, und die Abführung gewisser Summen an den Staat in Papier zu erzwingen. Wenn, wie bereits gesagt worden, die Papiere bei allen öffentlichen Kassen ohne Weigerung und Umwege angenommen werden; so erhalten sie dadurch schon allein, wegen des aus der Leichtigkeit der Uebertragung und Verwahrung damit vereinbarten Nutzens, einen allgemeinen Gang im Privatgeschäfte, ohne daß der Staat sie zu verzinsen nöthig hat. c. Man kann daher sagen, daß die verzinsbaren Papiere, mithin Kapitalien zwar zu großen Geschäften nützlich angewendet werden können, aber für den wirklichen Umlauf nicht so geschickt sind, als Papiermünze ohne Zinse: theils, weil die laufenden Zinse den ersteren einen täglich wechselnden Werth geben, der alle Augenblicke zu einer Berechnung verbindet, wodurch sie von der Natur des Geldes zu sehr abwei-



weichen, theils, weil sie, da die Zinse in zu kleine Bruchtheile ausfallen würden, nicht auf so kleine Summen lauten können, als der Umlauf fodert.

a 224. b Histoire du Systeme T. V. N. 4.

b Die wienerischen Bankzettel vereinigen alles, was ein öffentliches Papier für den Umlauf brauchbar machen kann, und erhalten sich ohne Zinse beständig in vollem Werthe.

228. Der Zusammenfluß der Umstände ist nicht immer günstig genug, daß der Finanzverwaltung ein unmittelbarer Kredit offen stünde: oder, der unmittelbare Kredit kann mit minder vortheilhaften Bedingnissen erhalten werden, als der mittelbare: sie sucht also den letztern. Der, welchen die Bänke a verschaffen, ist unter den Gattungen des mittelbaren Kredits der wichtigste. Ich habe von den Banken zu handeln, wozu im Iten Bande unter den beiden Abtheilungen vom Umlaufe und Kredit sich der Anlaß angeboten hätte, hieher verschoben, um die Materie nicht zu trennen. Der Anfang der Bänke ist eine zur Handlungsgemäch-

mächtlichkeit zurückzuführen. Privatleute, die von ihrer Beschäftigung Bankiers genannt wurden, nahmen es über sich, die Baarschaft einzelner Kaufleute oder auch anderer Bürger bei sich zu verwahren. Die erste Absicht war die Sicherheit der Aufbewahrung. Bald zeigte sich ein anderer Vortheil, die Leichtigkeit der Bezahlung, welche dadurch geleistet werden konnte, daß das niedergelegte Geld entweder mit Uebergabung des Scheines, so der Bankier ausgestellt hatte, oder mit sonst einer Formlichkeit, hauptsächlich aber mit Ab- und Zuschreiben in den Büchern, welche der Bankier über die bei ihm liegenden Summen halten mußte, überlassen werden konnte. Diese beiden Vortheile einer Geldniederlage, welche gleichsam zur Masse aller Bürger erwuchs, mußten in der Folge die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen; und einige Fälle, wo das bei Privatleuten niedergelegte Geld entweder verloren worden, oder doch Gefahr lief, erweckten den Wunsch einer mehreren Sicherheit für die an-



vertrauten Summen. Gesellschaften, deren Vermögen von einem weiteren Umfange, und sicher gegründet war, übernahmen die Beschäftigung des einzelnen Bankiers, und die Regierung nahm sie zu beiderseitigem Vortheile in Schutz: unter dem Namen öffentlicher Banken.

2201.

229. Wenn die Banken ihre nähere Benennung von ihrem Zwecke und der inneren Verfassung empfangen: so giebt es deren zwei Gattungen; Handlungsbanken, und Leihbanken. Die Handlungsbanken sind Depositenbanken und Girobanken. Die Leihbanken erhalten diese Benennung allein, wenn sie nur an Privatleute verleihen. Erstreckt sich ihr Geschäft bis auf den Staat; so werden sie von den Schriftstellern durch das Beiwort politische Banken unterschieden.

230. Depositenbanken, sind diejenigen Banken, wo Gelder der Privatleute bis zum weiteren Gebrauch, anfänglich bloß niedergelegt und aufbewahrt
wur-

wurden. Aber dieser alleinige Vor-
 theil würde der Absicht nicht vollkom-
 men entsprochen haben. Also ward da-
 mit einer von größerem Nutzen verknü-
 pft, nämlich die Ueberlassung der Fo-
 derung bei der Bank, welches sie zu ei-
 ner Girobank machet. Obgleich nur
 diejenigen Bänke diesen Namen insbe-
 sondere führen, wo durch Ab- und Zu-
 schreiben auf Bankoblättern die Ueber-
 tragung der Forderung geschieht, so lei-
 stet in der Sache selbst jede Bank
 der Handlung den nämlichen Dienst,
 weil von demjenigen, welcher Geld in
 der Bank liegen hat, an einen andern
 eine Bezahlung durch Ueberlassung der
 Bankosummen, mittels Aushändigung
 der Verschreibung, unter der vorge-
 schriebenen Förmlichkeit geleistet werden
 kann. Mit der Sicherheit der Auf-
 bewahrung und Leichtigkeit der Be-
 zahlung vereinigt sich auch ein Drit-
 ter Vortheil. Die Bänke, deren Bän-
 che unveränderlich in derjenigen Mün-
 ze geführt werden, welche sie anfangs
 angenommen haben, machen die Zahlung



unter den Privatleuten gewiß, indem die Veränderungen der Münzsorten auf sie keinen Einfluß haben. Das Banko-
geld bleibt beständig einerlei; das ist: es wird unter derselben Benennung stets dieselbe Menge feinen Silbers verstanden. Wenn die Bän-
ke sich an diesen Vortheilen allein ge-
nügen lassen, so sind sie beschränkte
Handlungsbänke, ohne besondern und
unmittelbar für den Staat fühlbaren
Nutzen. Der ersten Einrichtung nach
sind die amsterdamer, hamburger, ge-
nueser, mantuaner ^a Bänke von die-
ser Gattung. Aber ihr Einfluß ist von
weiterem Umfange, wenn sie von ihrem
Kredite Gebrauch machen.

^a Stewart inquiry into the principles of political
economie p. III. Marpergers Beschreibung
der Banken. Die Bank der Stadt Wien sollte laut
Stiftungsdiplom vom 5 Junii 1702 eine Giro-
bank seyn, zu deren Gründung Kaiser Leopold
4 Millionen Gulden aus dem Kontributionsfond an-
wies, und die Aufsicht dem Fürsten Adam v. Lich-
tenstein, mit einem Kollegium aus Räten, Land-
ständen, Magistratspersonen und Handelsleuten
zusammengesetzt, übertrug. Den 3. Junii 1704.
ward eine neue Ordnung bekannt gemacht, und
der Fond auf 5 Millionen 500000 Gulden durch eig-
ne angewiesene Gefälle vermehrt; bis endlich im
Jahre 1705. den 24. Dezember die Stadt Wien
noch

nach erfolgener Umröndung für die an sie angelegten Papiere vorläufiger Bürge und Zahlungsmittel, wobei die Stadtbank eine mittelbare Kreditskasse und eigentliche Lehnbank geworden.

231. Die Bänke stellen für die bei ihnen niedergelegten Gelder Verschreibungen aus, welche Bankoscheine, Banknoten, Bankozettel, genennet werden. Haben diese Verschreibungen die Eigenschaften, welche vor kurzem *a* an den öffentlichen Papieren, davon sie gewissermaßen ein Zweig sind, als vorthailhaft erkannt worden, und vorgeselet die Finanzverwaltung zu ihrem Besten die Begünstigung, daß man sie bei Staatskassen an Zahlungsstatt annimmt; so werden sie natürlicher Weise geschickt, Geschäfte, wie baares Geld zu thun. Ihre Anwendung ersetzt also dem Kreislaufe die ganze Summe des niedergelegten Numerären. Dann aber ist noch die Summe selbst vorhanden, welche bei der Bank niedergelegt worden. Dieses eingelegte Geld ist zwar eigentlich die Bedeckung der Bankverschreibungen, und um der Anfrage der Billietbesizer nach baarem Gelde **G** nüt-



ge zu leisten. Von dieser Seite scheint also die Sicherheit der Bankogläubiger keine Verwendung desselben zu gestatten. Aber von einer andern Seite ist vorzusehen, daß die Anfrage nach Baarschaft nicht gleich groß seyn wird, mit der ganzen Summe der ausgestellten Verschreibungen, weil diejenigen Billiette, welche für sich eine Anwendung im Kreislaufe finden, der Bank nicht zur Bezahlung heimkommen. Jemehr nun die Anwendung der Billiette statt findet, desto mehr Geld bleibt der Bank ohne Anfrage; und von diesem Theile Geldes ist es bei den Banken möglich, einen anderwärtigen Gebrauch zu machen.

b 195 --- 196.

a Es fließt hier alles ein, was oben S. 194. von der Anwendung der Staatspapiere gesagt worden. Die Verfassung der venezianischen Bank ist das Beispiel von dem nothwendigen Gebrauch der Bankopapierre, welcher der Republik erlaubt, die aus der Bank entlehnten Summen nicht wieder zurückzuzahlen. Bei der schwedischen Bank wird nicht nur alles Kronkupfer niedergeleget, sondern es laufen durch selbe alle öffentlichen Einkünfte zur Berichtigung. Die wiener Bankozettel müssen bei gewissen Geschäftsfällen die Hälfte der abzuführenden Rate ausmachen.



232. Der erste Gebrauch ist: daß die ohne Anfrage bleibenden Summen gegen genomme[n]e Sicherheit an Privatleute verliehen werden: daher die Bänke den Namen Leihbänke erhalten. In denselben wird nicht nur Geld auf Unterpfänder gegeben, es werden noch Wechselbriefe disskontirt, manchmal wird auch aufrechtstehenden Handelsteuten gegen ihre Billiete Vorschuß gegeben. Die Sicherheit der Bankgläubiger wird durch das Ausleihen der ohne Anfrage gebliebenen Gelder nicht geringer, weil, wie vorher das Geld den Billieten die Bedeckung gab, nunmehr das Pfand, worauf geliehen worden, das Geld sicher stellet. Die Wirkung der Leihbänke ist mannigfaltig: sie vermehrt die kreislaufende Masse, und trägt zur Herabsetzung der Zinse bei. Die Vermehrung der kreislaufenden Masse ist gleich der Summe Geldes, welche die Bank verleiht, weil die Summe ohnehin durch die vorstellenden Billiete in Umlauf gebracht wird. Ist die Bank in den Händen einer Gesellschaft, deren



Anteile durch Aktien vorgestellt worden, so laufen die Aktien selbst in der Handlung ebenfalls um, welcher Zuwachs gleich ist dem Einlaßfond, und dem zum Besien kommenden Dividenten. In Umständen also, wo die Störung des Umlaufs von Verminderung der Masse herrührt *c*, ist der Einfluß der Leihbänke zur Belebuna der Aemlichkeit von der größten Wichtigkeit. Es ist wahr, die Vergrößerung der vorstehenden Zeichen zieht immer einige Steigerung des Waarenpreises nach sich, welches der äusseren Handlung zum Schaden gereichen könnte. Aber bei einem gestörten Kreislaufe ist die äussere Handlung bereits verloren: und wenn dem Gebrauch der Billiete die zukommenden Grenzen gesetzt werden *d*; so ist diese Vermehrung des Preises auf einer Seite, auf der andern durch die erfolgende Herabsetzung der Zinse, welche einen Bestandtheil des Preises ausmachen *e*, wieder ausgeglichen.

a 271 Die Leihbänke sind mit den Pfandämtern, Lombarden, Monti di pietà, einer Polizeyanstalt
zum



zum Beistand der Armut, nicht zu vermengen, aber sie können diese Anstalt als eine Neben-
sach mit vereinigen.

b Die Leihbänke verschaffen auch den Bankinteressenten einen Vortheil, der unter sie nach einem Dividenden vertheilt wird: aber dieser Vortheil gehört nicht zu der gegenwärtigen Absicht.

c II. Band Abthl. vom Umlauf.

d Der Gebrauch des Kredits der schwedischen Bank, welcher wegen des Zusammenflusses besonderer Umstände, hauptsächlich seit der im Jahre 1745. verfertigten kleineren Billiete, die bis auf 6 Kupferthaler, das ist ungefähr 30 Groschen herabgestiegen, am höchsten getrieben ist, ward durch eine Verordnung der Reichsstände, von 1752 beschränkt, daß nämlich jährlich nicht mehr, als für 1,200,000 Kupferthaler auf unbewegliche Güter darf ausgeliehen werden; und wieder jährlich eine Summe der alten Billiete getilgt werden muß.

e II. Band. Abthl. von Manufakturen S. 157.

233. Die Herabsetzung der Zinse erfolgt aus zwei Ursachen. Erstens, wie die Zinssteigerung von Verminderung der freislaufenden Masse, und der dadurch veranlaßten, gegen das Anbieten ungleich größeren Anfrage der Borgenden ihren Ursprung nahm: so muß die Vermehrung derselben die gegentheilige Wirkung haben; welche sich noch weiter als nach der Masse der Kapitalien, so durch die Leihbank dem Umlaufe zuwachsen, erstreckt. Denn, wenn die Borgenden die gesuchten Gelder in der



Bank gegen billige Bedingungen finden; so bleiben den Kapitalisten bei ihren hohen Forderungen, ihre Gelder ohne Anfrage; und so ferne sie nicht allen Nutzen von denselben aufgeben wollen, sind sie gezwungen, die zurückgehaltenen Kapitalien in den Umlauf wieder zurückzubringen *b*; entweder daß sie solche selbst bei Zweigen der Kleinigkeit geltend machen, oder andern um gleich niedere Zinse als die Bankkapitalien verleihen. Zwiſtens zahlen die Handlungsbänke für die bei ihnen niedergelegten Gelder überhaupt *c* dem Eigenthümer keine, oder nur sehr kleine Zinse. Wenn sie nun zugleich Leihbänke sind, so können sie einen um so viel wohlfeileren Kredit geben, welches nicht nur zum Vortheile des Privatschuldners; sondern auch des Staats gereicht.

a II. Band. Abthl. vom Umlaufe S. 309. und weiter.

b Um einem Theil eines Staates, einer Provinz, welche der Ausfluß des Geldes geschwächt hat, und wo der Wucher den Keim der Kleinigkeit völlig erstirbet, wieder aufzuhelfen, ist kein erziehbigeres Mittel, als eine Leihbank, die ihre Verfassung nach den entwickeltesten Grundsätzen erhielt; und vorzüglich nach dem Vorschlage Law's in der Abhandlung:
Mo-



Money and Trade considered with a proposal for supplying the nation with money. Die schlesischen Pfandbriefe sind gewissermassen Lawo-Vorschlag, in einer für die Landschaft sehr nützlichen Anwendung. Ueberhaupt, in so ferne die Depositen auch Stro-
bänke sind: manchmal werden sie aber auch Lehn-
bänke. Der grosse Kredit der Stockholmer Bank, und die grössere Anwendbarkeit ihrer Billiete vor dem Geld macht, daß die Geldbesitzer ihre Fonds in die Bank unterzubringen, andern Auswegen vorziehen: die Bank übernimmt auch dieselben, und wird dadurch eine Lehnbank; aber sie giebt nicht mehr als 4 Procente, da die Landesüblichen 6 sind, und sie selbst nur gegen 6 verleiht.

234. Eine solche Bank thut nämlich dem Staat im Bedürfnisfalle Vorschuss, entweder im baaren Gelde, oder auch in ihren Scheinen, welche bei einem vollkommenen Zutrauen, wenigstens in Zahlungen, die innerhalb Landes selbst zu leisten sind, mit baarem Gelde einerlei Vortheil schaffen. Diese zweyte Anwendung der Gelder macht eine Bank zur politischen Bank. Die Londner Bank, welche 1694. zu Zeiten Williams III., von einer Gesellschaft, unter der Benennung Aktionairs der Londner Bank, errichtet worden, war bei ihrer Entstehung eine politische Bank, jedoch ohne den Vortheil der Handlung auszuschliessen. Die Bank von Venedig,
von



von Stockholm, sind von derselben Gattung. Aber eine politische Bank leiht die von dem Staate geforderten Gelder nicht, ohne sich über ihr Darlehen, hauptsächlich durch angewiesene Gefälle, zu bedecken. Die Einnehmer derjenigen Subsidien, welche der englischen Bank zum Unterpfande ihrer Schuld angewiesen worden, sind zur Ueberlieferung der eingehenden Gelder an die Bank unter eigener Dafürhaftung verbunden; und eine andere Verwendung machte sie nicht nur ihres Amtes verlustig, sondern auch zu ieder andern öffentlichen Bedienung unfähig. Diese Gefälle setzen also die Bankogläubiger in Sicherheit, indessen der Staat den zweyfachen Nutzen erhält: auf jeden vorkommenden Fall eine gegenwärtige Hilfe, manchmal um geringere, wenigstens aber gegen landesübliche Zinse zu finden. An sich selbst ist ein Darlehn dieser Art ein Mittelkredit: die Bank wird Schuldner in Ansehung der Privatleute, deren Geld ihr anvertraut worden, und Gläubiger in Ansehen des.



des Staates, dem sie die nöthigen Summen vorschickt. Es hängt von der Einsicht der öffentlichen Verwaltung ab, von dem Erfolge dieses Mittelfredits mehr oder minder Vortheil zu ziehen. Die englische Bank hat der Regierung, laut ihres dem Parlamente im Jahre 1752. vorgelegten Standes in allem 39,999,874 Pf. Sterl. dargeliehen: und die in den Jahren 1750 von 4 auf $3\frac{1}{2}$, dann im Jahre 1757 vollends auf 3 Procente erfolgte Herabsetzung der Interessen ist ihren glücklichen Ausschlag vorzüglich der Unterstützung und Zuthat der Londner Bank schuldig c. So günstig indessen der Mittelfredit der Bänke bei einem beschränkten Gebrauch ist; so verdächtig macht ihn, besonders bei einer unbeschränkten Regierungsform, die Leichtigkeit zu entlehnen, welche dem Ministerium dadurch angeboten wird. Die königliche französische Bank, die mehr noch unter dem Namen des Law'schen Systems bekannt ist, wird dem spätesten Weltalter ein warnendes Beispiel von der Uebertreibung und dem

Miß:



Mißbrauche dieses Mittelkredits bleiben.

a 199. b. Savary Dictionnaire du Commerce, und Pottlerwayt Universal Dictionary of Trade and Commerce.

c Die Borrede zu den Discours pour & contre la reduction de l'interet.

235. Derjenige, welchen die Stände *a* eines Landes der Krone verschaffen können, hängt ab von der Beschaffenheit der Regierungsform, und von der stärkeren und schwächeren Abhängigkeit der Landstände. Wenn der Einfluß des Hofes auf die ständischen Verathschlagungen überwiegend, oder wenn die Versammlung der Stände vielleicht nur eine Förmlichkeit ist, wo der Hof seine Forderung vorlegt, ohne daß die ersten die Freiheit haben, sie in Erwägung zu nehmen, und allenfalls nicht zu verwilligen; so ist der Kredit der Stände selbst verschwunden. Aber bei einer Verfassung, wo das Recht der Verathschlagung mehr als ein blosser Name geblieben ist, wird die Gewährleistung oder Vermittlung der Stände der Regierung nütz-



nüßbar, und stets dem Entschlusse, durch
Negozianten einen Mittelkredit zu su-
chen *b*, vorzuziehen seyn.

a 201. b 201.

236. Der letztere ist glücklicher Weise
in Deutschland weniger, als in Frank-
reich bekannt, wo diejenigen, welche dem
Staate Geld vorschüssen, wie schon be-
merkt worden, mit dem Namen Trai-
tans, oder Partisans bezeichnet, und gleich
den Staatspächtern reich, mächtig und
verhaft sind. Alles, was an seinem Orte
von den Pächtern *a* gesagt worden,
ist auch auf diese anwendbar. Der
Staat erkaufte ihre Dazwischenkunft im-
mer sehr theuer. Ich habe bereits die
Berechnung von Hrn. Fortbonais an
einem andern Orte angeführt daß sie in
Zeit von 18 Jahren bei dem dem Staate
gegebenen Kredit 200 Millionen gewon-
nen, Gläubiger und Bürgen zugleich ge-
worden sind, und beides sich sehr hoch ha-
ben bezahlen lassen. Andere französische
Schriftsteller *b* haben bewiesen, daß, ob
ihnen gleich für den Vorschuß 15 Pro-
zen-



zente von Vortheil zugestanden werden, sie dennoch dem Staate mehr nicht als eine Rate vorhineinbezahlen: die folgenden wären nur Gelder, so bereits von Staatsrenten einaetrieben sind. Was endlich den so sehr erhabenen Vortheil eines durch sie für den Staat bereiten Credits betrifft, da kann mit Lawen geantwortet werden: „ Derjenige, welcher der Meinung ist: man habe „ manchmal des Credits und Vorschusses der Unternehmer nöthig, blendet sich selbst; sie für sich haben keinen Kredit, und der, dessen sie sich rühmen, ist einzig auf den Vortheil der Unternehmung gegründet, worüber sie mit dem Staate abschließen werden. Man hat sie mehr als einmal, ob sie gleich reich waren, ohne allen Kredit gesehen, sobald das Geschäft, so sie unternommen hatten, unterdrückt worden. ”

a 74. u. f. b. Recherch. & consid. Tom. I. p. 375.
Sich besonders le Financier citoyen und Antifinancier.

• In dem schon öfters erwähnten Memoire.

237. Das sind die verschiedenen Mittel, wodurch der Staat, nach Anleitung der Umstände sich die nöthigen Summen verschaffen kann. Da diese Mittel von dem Zutrauen der Wiederbezahlung abhängig sind, so muß alles, was das Zutrauen verringern kann, auch den Staatskredit selbst verringern. Die Verringerung des öffentlichen Zutrauens ist eigentlich die überhandnehmende Meinung, daß der Staat seiner Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht werde genug thun können, oder derselben nicht werde genugthun wollen. Das erste bezieht sich auf den reellen, das zweyte auf den persönlichen Grund des Staatskredits a.

4 197.

238. Die Meinung, der Staat werde seiner Verbindlichkeit nicht genugthun können, entsteht von der entweder willkürlichen oder scheinbaren Verminderung der Bedeckung. Die Bedeckung des Staatskredits ist die allgemeine Beitragfähigkeit a, welche von

III. Thl. S. h der



der Grösse der Bevölkerung und der Erwerbungswege abhängt. Alles also, was die Bevölkerung, den Feldbau, oder die Handlung eines Staats beschränken kann, muß nothwendig auch den Kredit schwächen b. Daher ist nicht schwer, zu erklären, wie eine verlorne Schlacht, oder sonst eine Nachricht von dem unglücklichen Fortgange einer Unternehmung, dem öffentlichen Kredit einen Stoß beizubringen, vermögend sey. Der Verlust einer Schlacht bedroht mit einem unvortheilhaften Frieden, durch welchen, wenn eine Provinz, ein Stück Landes verloren geht, von der allgemeinen Bedeckung selbst ein Theil verloren geht. Da das Zutrauen eine Folge der Meinung ist, so wirkt eine falsche Nachricht, welcher man den Anschein der Glaubwürdigkeit zuwege zu bringen gewußt hat, wenigstens für den Augenblick, mit einer wahren gleich. Daher die Kunstgriffe des Agiotirens, oder des Papiers, und Aktienhandels, dessen Vortheil es ist, die Papierre wohlfeil einzukaufen, und theuer
aus



anzuwenden, dahinauslaufen: daß der, so Papiere anzukaufen sucht, und in der Sprache der Londner Börse der Bär genannt wird, Wege findet, ungünstige Nachrichten unter der Hand auszubringen: dagegen der Stier, wie der Verkäufer genannt wird, vortheilhafte zu verbreiten sucht. Der Geschichtschreiber des Lawischen Systems *d* erwähnt eines Vincent Le Blanc, als eines der berühmtesten Agiotirers damaliger Zeiten, der im Stand war, die Staatspapiere, nachdem es ihm einkam, fallen oder steigen zu machen.

a 196. b e. d.

- Der Kredit der Handlungsgesellschaften kömmt hierin dem öffentlichen vollkommen gleich: eine Nachricht von zugrundgegangenen Schiffen von einem abgebrannten Magazine u. d. gl., setzt die Aktien der Kompagnie, wie eine verlorne Schlacht die öffentlichen Papiere, herab.
- Mirabeau in seiner Denoncation de l'Agiotage sagt: er wolle die Kunstgriffe dieses schädlichen Gewerbs aufdecken, die nirgend noch beschränkt worden wären. Man findet aber selbe bereits in dem I. Tom. der Histoire du Systeme erklärt. Auch der Verfasser des Werkes Sur le credit & la circulation hat den Gang desselben deutlich beschrieben. Aber der Letzere hält das Agiotiren nicht für nachtheilig. Er hatte das englische Agiotiren im Gedächtnis; er würde seine Meinung geändert haben, wenn er aus Mirabeaus Schrift den Zustand des gegenwärtigen Papierhandels in Frankreich kennen gelernt hätte.



239. Wenn die Bedeckung des Credits merklich verringert worden, oder verringert zu seyn das Ansehen gewinnt, so ist es unmöglich, die öffentlichen Verschreibungen bei ihrem Werthe zu erhalten. Die Schätzung der Schuldscheine ist stets eine arithmetische Ausgleichung mit der Sicherheit. Stellet man die Schulden Masse z. B. durch 100 vor: und durch gleiche 100 die Masse der Bedeckung: so hat jede 1 der Schuld, 1 der Bedeckung zum Grunde. Wird aber die Summe der Bedeckung 100, um 20 verringert, so ist das Verhältniß nicht wie 1 zu 1: sondern da 80 zu 100 sich wie 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$ verhält, so hat jedes 1 der Schuld ein Fünftheil Bedeckung verloren. Eben dieses ereignet sich, wenn zwar die Bedeckung keine Verminderung gelitten, jedoch die Masse der Schuldscheine vermehrt worden. Denn 100, die für 100 Schuldscheine zureichten, wenn sie 120 der letztern zur Hypothek dienen sollen, lassen ein Sechstheil jeder Verschreibung ohne Bedeckung.

240. Die Meinung: der Staat wolle & seinen Verbindlichkeiten nicht Genüge leisten, ist die Folge bedenklicher Finanzoperationen, welche in kritischen Umständen zur Befreyung des Credits versucht werden, aber das Uebel, so dadurch entfernt werden sollte, nur desto eher herbeiführen: wie eine gesetzmäßige Herabsetzung der Zinse, Unternehmungen der Papiere u. d. gl. wovon zu sprechen, sich sogleich Gelegenheit anbieten wird. Die Wirkung des geschwächten Credits wird in der Zukunft und gegenwärtig empfunden. In der Zukunft hindert sie den Staat, die gesuchten Summen gegen seine Verschreibungen aufzubringen; gegenwärtig setzt sie die laufende Papiere in ihrem Werthe herab. Der Abfall der öffentlichen Papiere erfolgt aber nicht bloß nach dem Verhältnis der verminderten Bedeutung zur Schuldenmasse: die Furcht erkennt bald die eigentlichen Gränzen: die Besitzer der Papiere eilen, ehe ihre Scheine noch in größeren Mißcredit verfallen, sich davon loszumachen,



und dringen bei den öffentlichen Kassen in einer stärkeren Menge auf die Bezahlung, als welcher durch die vorräthigen Summen sogleich Genüge könnte geleistet werden: die bemäntelnden Kunstgriffe täuschen und beruhigen sie nicht: einige mit der Bezahlung verschobene oder zurückgeworfene Gläubiger verbreiten die Unruhe allgemein: jedemann, der dergleichen Papiere besitzt, eilt darauf, sie aus den Händen zu bringen. Eine Waare, die jedemann anbietet, und entgegen niemand an sich zu bringen geneigt ist, verliert sehr bald allen Werth: das ist also auch das Schicksal der Staatspapiere, welche, da sie aufhören, nach ihrem vorstellenden Werthe geschätzt zu werden, in die Klasse der Waaren eintreten, und ihren Preis nach dem Verhältnisse der Nachfrage zu dem Anbote; das ist: nach den allgemeinen Grundsätzen des Zusammenflusses erhalten.

a 237.

b Die Correspondance secrette von Paris vom Jahr 783 erzählt einen Vorfall, der als ein auffallendes Beispiel allen, die Kreditkassen zu behandeln hat



haben, eine Warnung seyn muß, mit welcher Behutsamkeit sie sich zu betragen haben, weil ein unbedachtam hingeworfenes Wort von den größten Folgen seyn kann. Der Casse d'Escompte in Paris hatte den Banquiers eine beträchtliche Summe Piaster, die sie an sich bringen wollten, ausgesetzt. Um sich zu rächen, sandten sie an einem gewöhnlichen Zahlungstage, wo viele Leute anwesend waren, einen Chevalier v. St. Louis, der für 100tausend Thaler Billiete, Münze foderte. Der Ankauf der Piaster hatte viele Baarschaft aus der Kasse gezogen: der rührende Kasier verlangte also 2 oder 3 Tage Aufschub. Gerne antwortete der Ritter -- und indem er wegging, setzte er laut, daß es die vielen Anwesenden hörten, hinzu. Es thut mir leid, der Kasse unbecquem zu fallen. Das war das Lärnzeichen. Das Andringen um Geld gegen Billiete ward allgemein. Die Ordinanzen von Hof und ein Stillstand von etlichen Monaten vermehrten das Mißtrauen, die Kasse fiel --

241. Obgleich mehrere Staaten bei einem unglücklichen Kriege, oder sonst einer ungünstigen Aussicht, ihre Papiere im Werthe fallen gesehen; obgleich der Einfall des Prätendenten die englischen Staatspapiere sowohl, als die Billiete der Bank in einer kurzen Zeit so sehr herabgesetzt, daß die Nation einen allgemeinen Bankerut zitternd erwartete; so wird dennoch der Verfall der französischen Bankobilliete, welcher dem Verfall der Aktien der indischen Kompagnie zur Seite gieng,



in der Finanzgeschichte stets das merkwürdigste Beispiel eines öffentlichen Mißkredits bleiben. Nachdem bereits durch eine Verordnung vom 1ten May die Bankbilliete auf die Hälfte ihres Werthes herabgesetzt wurden, erfolgte endlich, weil es unmöglich war, die ungeheure Menge derselben, welche vielleicht das Numeräre von ganz Europa überstieg, nur in etwas gangbar zu erhalten, durch eine ausdrückliche Verordnung vom 10ten Oktober 1720. ihre völlige Vernichtung. Die Aktien der Kompagnie, welche von 500 Livres bis auf 9000 im Werthe gestiegen waren: wurden um 50 um 40 und in der Folge um 6 Livres feilgeboden, ohne Abnehmer zu finden. Der Zustand der Nichtigkeit in allen Zweigen ist bei dem Uebermasse, wie bei der jähen Wärrigung der Papiere betrübt. Die zu sehr vergrößerte Masse der vorstellenden Zeichen mußte Anfangs die nämliche Preiserhöhung verursachen, welche eine allzu grosse Masse des Geldes veranlaßt, weil die Papiere im Umlaufe gleich Baarschaft

wirk=



wirkten. Bei der Vernichtung also mußte eine gleiche Störung im Umlaufe, ein gleicher Mangel am Umlaufvernehmungsfond, eine gleiche Lücke in der Handlung, ein gleicher allgemeiner Mißkredit auch zwischen Bürger und Bürger sich ereignen, wie eine jähe Verminderung des Numerären selbst, ihn nach sich gezogen haben würde.

a Die Nationalschuld von England war nach dem Verfasser des Zustands von England unter William III. nur 14 Mill. Pf. St. und am Ende 1783 252 Mill. wovon die jährlichen Zinse 10 Mill. betragen. Das Bilan d' Angleterre hat wegen der immer sich mehrenden Schulden die Zugrundelegung dieses Staats vorhergesagt, welches Besorgniß der Verfasser Sur le Credit et la Circulation zu stillen suchte.

242. Diese Folgen der übermäßigen Kreditspapiere lassen sich entweder vorhersehen, oder werden bald empfunden. Um sie abzuwenden, bemühen sich die Finanzverwaltungen, das Gleichgewicht zwischen der Bedeckung und den Papieren, welche im Umlaufe Masse machen, herzustellen. Eine der mehreren, zu diesem Ende mit nicht



ungünstigem Ausfchlage unternommenen Finanzoperationen besteht darin, daß man den verhältnißmäßigen Theil der Papiere durch Veränderung ihrer Gestalt aus dem Kreislaufe zu setzen suche. Die Veränderung der Papiere muß vorzüglich dahin abzielen: daß sie, ohne an dem Werthe als Fond zu leiden, nur der augenblicklichen Vorstellung des baaren Geldes entsetzt werden. Weil aber diese Vorstellung an den öffentlichen Schuldscheinen, ein wirklicher Nutzen war; so ist natürlich, daß den Besitzern, wofern sie darein willigen sollen, auf einer andern Seite eine Vergütung gemacht werden muß. Diese Vergütung besteht entweder in Zinsen, wenn die Papiere vorher keine hatten; oder in einer bestimmteren Bedeckung, die ihnen ehemals nicht zugeeignet war; oder in Festsetzung näherer Rückzahlungsfristen, die ehemals entweder entfernt, oder ganz unbestimmt waren. Die Veränderungen der überlästigten Papiere in Leibrenten und Continen,
oder



oder in Zeitrenten, durch Lotterien, oder zu einer angebotenen Berwendung sind in dieser Absicht in England und Frankreich versucht worden.

243. Die Gestalt der Lotterien, dient bei dieser Finanzunternehmung nur dazu, daß die Veränderung der Papiere den Anschein einer freyen Willkühr empfängt. Die Einlage in diese Lotterien wird also in Papieren, die man dem Kreislaufe entziehen, will: angenommen. Die Trefflose bestehen in der Art Renten, welche der Staat vorschlägt; und ist, um die Abnahme der Loose zu beschleunigen, meistens mit einer Prime, das ist, einem, gewissen Loosen zugesetzten Preise begleitet. Frankreich hatte im Jahre 1714. eine Lotterie zu Continscheinen vorgeschlagen, wo die Einlage in außerordentlichen Kriegsscheinen und Artilleriepapieren geschehen sollte. Diese Lotterie kam nicht zu Stande. Der Vorschlag von 1717. war glücklicher *a*: das herausgezogene Treffloos verschaffte den Vortheil, daß der Inhaber den gleichen Werth an Staats-

Staatspapieren zurückbrachte, und dafür einen Preis in Silber nebst einem Leibrentenkontrakt gleich dem Interesse der zurückgebrachten Summe, erhielt b. Auf eine ähnliche Art unternahm Lord Greenville im Jahre 1764., den Platz von den Marubillieten zu befreien c. Die Billiete der Marine gehörten unter die ungegründeten, das ist nicht bedeckten Schuld-scheine, die so genannt wurden, weil zu ihrer Bedeckung keine Subsidien verwilliget waren. Die Inhaber derselben empfingen durch die eröffnete Subscription entweder Zeitrenten, die sammt dem Hauptstamm in einer bestimmten Anzahl von Jahren getilget wurden; oder Continentscheine zu 3 Prozent. Im Jahre 1715. ward den Eigenthümern der See-proviantscheine von dem französischen Ministerium ebenfalls das Anerbieten gemacht, ihre Forderungen entweder in Renten zu verändern, oder Dienste damit an sich zu bringen d. Im Jahre 1738. wurden, um die außerordentlichen
Kriegs-



Kriegsscheine, welche vor 1723. ausgegeben worden, einzulösen, auf die Postpachtung 100000. R Rentscheine zu $2\frac{1}{2}$ Prozenten gefertigt e. Diese und andere Versuche aber, welche die Umstände und Verfassung der Staaten an die Hand geben müssen, sind nur Mittel für den Augenblick, geschickt den Umlauf in etwas zu erleichtern, aber nicht, die Schulden zu tilgen.

a Recherch. & Confid. sur les fin. de Franc. T. II.

b Diese Lotterien hatten keinen andern Endzweck, als die Befreyung des Kreislaufs von den verschrienen Staatscheinen, und sind daher nicht mit den ordentlichen Lotterien zu vermengen, durch welche Frankreich in dem spanischen Successionskriege Leibrenten und Lontinen gründeten ließ.

c Memoires sur les finances d' Angleterre. T. I. p. 105.

d Recherch' & Confid. &c. T. II.

e Histoire des Finances par Deon de Beaumont. T. II. unter der Ministerschaft Herrn von Deri.

244. Nicht nur die Staatsverschreibungen sollen bloß auf einige Zeit Baarschaft vorstellen a, und daher nach Verlauf dieser Zeit durch Bezahlung vernichtet werden; sondern auch jeder andere Gebrauch des Staatskredits versichert die Wiederbezahlung.
Die



Die Wiederbezahlung der Staatsschulden heißt die Befreyung des Staatskredits. So wichtig es war, in dringenden Umständen Kredit zu finden, eben so wichtig muß es jeder Finanzverwaltung seyn, die Befreyung des Staatskredits zu beschleunigen: erstens, weil die Verlängerung der Staatsschulden, die Abgaben zum Nachtheile der allgemeinen Beitragsfähigkeit hoch erhält: zweytens, weil bei einem neuen Vorfalle der Kredit nach dem Maasse leichter zu erhalten seyn wird, nachdem er vorher weniger belastet ist b. Die Befreyung des Staatskredits, oder Tilgung der Staatsschulden geschieht nur von dem Ueberschusse der Einkünfte über die laufenden Auslagen, welcher Ueberschuß entweder von der Verminderung des Aufwands, oder Vergrößerung der Einkünfte herühren kann. Die Verminderung des Aufwandes, das ist, eine Ersparung an den ordentlichen Auslagen, wird bei einer Finanzverfassung nichts bedeuten,

ten, welche die Gränzen ihrer Forderung an die Beitragspflichtigen nicht übertrieben, und nur diejenigen Einkünfte behoben hat, die zu Bestreitung des nothwendigen und nützlichen Aufwandes zureichen. Dieser Aufwand läßt an sich selbst keine Beschränkung zu. Wäre aber der ordentliche Aufwand übertrieben worden; so ist seine Verminderung in solchen Umständen um desto nothwendiger. Die Häuslichkeit des Staates muß also auf andere Gegenstände fallen, entweder auf den durch den Zusammenfluß der Umstände veranlaßten außerordentlichen Aufwand, oder unmittelbar auf die Staatsschulden selbst. Es kömmt der Staatsklugheit zu, die Rubriken zu bezeichnen, wo z. B. durch Beurlaubung der Truppen, Einziehung der Subsidien u. d. gl. etwas in Ersparung gebracht, und die Last der Abgaben erleichtert werden kann. Die Ersparung bei den Staatsschulden aber hängt allein von der Finanzverwaltung ab. Sie bezieht sich ent-



weder auf den Hauptstamm der Staats-
schulden oder auf die Zinse: und
man sieht leicht ein, daß die Erspar-
rung nur darin bestehen kann, ent-
weder zur Nichtbezahlung der Staats-
schulden einen Vorwand zu suchen,
oder die verheissenen Zinse herabzu-
setzen. Würde unter dem Vorwande
eines Nationalunvermögens die Bezah-
lung aller Schulden verweigert; so
wäre es ein Nationalbankerut. Trifft
die Weigerung nur gewisse Gattun-
gen von Papieren, oder etwa einen
Theil derselben; so wird sie unter den
Namen einer Schuldenberichtigung,
Liquidation beschöniget.

201.

245. Nach dem Tode Ludwigs XIV.
war Frankreich mit einer so ung. heuren
Menge Schulden belasset, daß man dem
Herzog Regenten den ernsthaften Vor-
schlag machte, eine gänzliche Banke-
rute anzukündigen. a Die Gründe zu
diesem Vorschlage waren: die gänzliche
Erschöpfung des Königreichs, welches
- oh-



ohne eine solche Entschliessung nicht vor dem Untergange zu befreyn seyn würde. Um also das Ganze zu retten, müsse ein Theil aufgeopfert werden, das Loos aber natürlicher Weise auf die Gläubiger fallen, deren Untergang der Untergang des kleineren Theils seyn würde. Die Gründe hingegen, einen solchen Vorschlag beständig zu verwerfen, sind, daß der Untergang der Staatsgläubiger nothwendig auch alle diejenigen mit ins Verderben ziehen müsse, welche mit ihnen in einigem Zusammenhange stehen. Dieses würde dann nicht mehr der kleinste, sondern der größte Theil der Nation seyn, weil die Staatspapiere, besonders wo sie in einer grossen Menge vorhanden sind, stets einen sehr ansehnlichen Theil des Privatvermögens ausmachen. In dem Lande also, würden alle Klassen der Bürger, alle Klassen der Menschheit dadurch erschüttert und zu Grund gerichtet werden. Ausser Landes aber könne das Zutrauen der Nation nicht anders als ganz vernichtet seyn.



Dadurch würde also die Handlung von innen und von aussen auf eine so lange Zeit zu Grund gerichtet werden, als das Andenken dieses Bankeruts unverjährt seyn würde. Dem Staate selbst endlich, welcher in dringenden Umständen bei seinen kraftlosen Bürgern keine Unterstützung zu suchen, fähig ware, würde auf ewig aller Kredit, das einzige und reichste Hilfsmittel, geraubt.

244 Dutot, Reflexions politiques sur les Finances & le Commerce, T. I.

246. Unter der Schuldberichtigung verstehe ich hier die Genauheit, über die Staatsschulden und ihre Tilgung Ordnung zu halten. Die ist unumgänglich, aber sie ist das einseitige Werk einer wohlgeordneten Rechenkammer und Buchhalterey. Ich verstehe die Zweifel, welche in Ansehen der Papiere, ob sie ächt sind? oder der Bezahlung, ob sie wirklich geleistet? ob sie nicht mit zu grossem Nachtheile des Staates, unter welcherlichen Bedingnissen geleistet worden? von dem Staate aufgeworfen werden.

Nach

Nach dem Falle des lawischen Systems ergriff die französische Finanzverwaltung den Ausweg, eine Risa, oder Untersuchung und Berichtigung der Staatspapiere anzuordnen. Der Ausgang dieser Untersuchung, welche 3. Jahre gedauert, und 9. bis 10 Millionen Baarschaft gekostet hat, war, nach dem im vorgehenden Absatze angeführten Tutot, von geringem Nutzen im Verhältnisse zu der abentheuerlichen Schuldenmasse von 2222. Millionen Livres. Aber es erfolgte, was erfolgen muß, wenn die Papiere ihres Zutrauens, ihres vorstellenden Werthes beraubt sind, ein allgemeiner Unwerth, eine Leere und Stockung im Umlaufe, mit allen den traurigen Folgen des gestürzten Credits, der entkräfteten Flemsigkeit, welche nur durch eine lang. Reihe von Jahren veröfthen. Es kann nicht geläugnet werden, daß eine Schuldenberichtigung von dieser Gattung an sich selbst ein Halbbankerut ist, und immer eines aus folgenden beweist; entweder, daß der Staat in Ausfertigung der Verschreibungen unverrichtig und



verschwenderisch zu Werk gegangen, als woher allein unächte, unrichtige Papiere gekommen sind; daß der Staat die übernommenen Verbindlichkeiten treulos zu verlegen suchet; oder endlich sich Bedingungen zu unterwerfen gezwungen war, wobei die Gläubiger die Gefahr, die sie laufen, im Gesicht behielten, und in Anschlag zu bringen, bemüßiget waren.

a 246.

247. Die Herabsetzung der Interessen a kann auf zweyfache Art geschehen. Den Staatsgläubigern wird entweder die Wahl überlassen, ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder ihn gegen geringere Interessen liegen zu lassen; oder dieses Anbieten wird ihnen nicht gemacht, sondern allein ein erniedrigtes Interesse angekündigt. Die Herabsetzung der Interessen von 1776. von 5. auf 4. Prozeute in Oesterreich war von der ersten; die im Jahre 1749. angefangene und 1757. zu Stand gebrachte englische Interesseherabsetzung von 4. auf



auf 3. Prozente, war von der letzteren Art. Es hat keiner Untersuchung nöthig, daß es dem Staate, wie jedem einzelnen Schuldner, frey stehen müsse, seinen Gläubigern eine Wechselwahl der Rückzahlung, oder kleinerer Zinse vorzuschlagen, wenn die Finanzverwaltung sich im Stand sieht, den, die Rückzahlung annehmenden Gläubigern Genüge zu leisten. Aber, wenn ein solches Anerbieten nicht geschieht; so muß die einseitige Herabsetzung unfehlbar bewirken, daß derjenige Theil von Gläubigern, welcher unaufkündbare Schuldscheine besitzt, über Gewalt und Ungerechtigkeit klagt; derjenige hingegen, welcher aufkündbare Verschreibungen in Händen hat, dieselben zur Rückzahlung anbietet, um sein Geld bei Privatleuten höher anzulegen. Wenn nun die Kasse sich nicht im Stand sieht, so häufigen Bezahlungen zuzureichen; so werden die öffentlichen Papiere ihren Werth, und der Staat überhaupt das Vertrauen & verlieren. Um also das Anbieten der Papiere zu mäs-



sigen, sieht sich der Staat genöthiget, die Herabsetzung der Zinse durch Gesetze auch auf die Privatschulden zu erweitern, wovon die nachtheiligen Folgen an seinem Orte c bewiesen worden. Im Allgemeinen also ist eine gezwungene Herabsetzung stets für den öffentlichen Kredit äußerst gefährlich.

a. 245. b. 11. Band. Abthl. vom Umlauf. S. 294.

295.

c. Dasselbst und weiter.

248. Indessen kann die besondere Lage der Umstände diese Gefahr um vieles vermindern; wenn nämlich die ganze Masse oder dennoch der größte Theil der Staatsschulden Inländern angehört, und nach der Gestalt der Regierungsform die Herabsetzung der Zinse nicht das einseitige Werk der Regierung, sondern der Nation selbst ist. Das war der Fall bei der englischen Interesseherabsetzung. Von der außerordentlichen Summe a der öffentlichen Schulden waren wenigstens über zweien Drittheile das Eigenthum der Nation.

Dies

Diese sah sich also im Ganzen an, wo sie zugleich Schuldner und Gläubiger war. Sie fand, daß sie als Gläubiger an höheren Sinsen nur das empfangen würde, was sie als Schuldner an erhöhten Abgaben zu geben hätte; daß aber der Feldbau und die Handlung unter der Höhe der Abgaben leiden würden. Die Vortheile des einen und andern Theils wurden demnach in dem Parlamente, zwischen den antheilnehmenden Partheyen selbst erwogen, und der Schluß, welcher für die Herabsetzung ausfiel, kann gewissermassen als ein Vergleich angesehen werden, den die Nation, welche die Unumgänglichkeit der Erniedrigung einsah, mit sich selbst gemacht hat. Die Verfassung weniger Staaten erlaubt die Nachahmung dieses Beispiels.

2. Siehe: die Anmerkung bei S. 241 und die Einleitung der franzöf. Ausgabe der Memoires sur les Finances d'Angleterre.

249. Die Erparung an Interessen kann, wenn die Triebfedern des öffentl.



lichen Kredits nicht abgenützt sind, noch von einer andern Seite einen Zuwachs empfangen. Wenn ich die im Jahre 1762., besonders aber die im Jahre 1771. erschaffenen hiesigen Bancozeddel dießfalls als ein Beispiel anführe, so gedenke ich der Finanzverwaltung keine Schmeicheley zu sagen, sondern nur Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Diese Papiere, die, wie ich schon anderswo erinnert, in Ansehen der Gestalt und der Bedingnisse, alles vereinbaren, was ihnen die Gangbarkeit des baaren Geldes verschaffen kann, haben dadurch, daß sie bei Abführung gewisser Abgaben in die Kassen geliefert werden müssen, eine nothwendige Anwendung, welche, weil sie in den Händen des Eigenthümers ganz als Geld wirkt, den Staat überhebt, die dadurch vorgestellten Summen zu verzinsen. Mit der Summe dieser Papiere konnte also eine gleich grosse von verzinsbaren eingelöst und getilget werden: wodurch an jährlichen Zinsen eine Summe von 480000. fl. vermindert ward. Die
auf



auf eine oder andere Art ersparten Interessen tragen zur Befreyung des Staatskredits nicht allein durch Verminderung des so vielsten Theils, als an Zinsen weniger abzuführen ist, bei; sie erwachsen selbst zu einem wirklichen Schuldtilgungsfond (Fond d'Amortissement, sinking Stock) weil zur Bezahlung der ganzen Zinse eine zureichende Bedeckung bestimmt gewesen, wovon der Ueberschuß nun zur Einlösung der Staatsscheine angewendet werden kann.

250. Da jedoch die Befreyung des Staatskredits, wenn sie auf diesen Schuldtilgungsfond allein beruhte, zu weit hinausgesetzt seyn würde, so ist es nöthig, denselben mit der Vermehrung der Einkünfte *a* zu vergesellen, und einen ergiebigen Schuldtilgungsfond zu erschaffen, wovon die Gelder, wenn der öffentliche Kredit nicht geschwächt



werden soll, nie anders als zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden müssen. Die Vermehrung der Einkünfte kann nicht anders, als durch die Vergrößerung der Entrichtung erhalten werden, welche, da sie sich auf längere Zeit erstrecken wird, gewissermassen in die Klasse der ordentlichen Anlagen eintritt, mithin auch nach den nämlichen Grundsätzen geleitet werden muß. Die Erhöhung der laufenden Steuern unter der Benennung des außerordentlichen Antheils ist der gelindeste Weg, weil die Einhebungskosten nicht vergrößert werden; weil das Verhältniß offenbar und die Einnahme gewiß ist. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Steuererhöhung, auf den Feldbau, auf die Manufakturen, und Handlung immer zurückfallen wird; aber was für ein Schluß kann daraus gezogen werden? dieser: daß es vortheilhafter seyn würde, wenn der Staat keine Schulden zu bezahlen hätte: daß unter zweien wetteifernden Staaten derjenige das Uebergewicht gewinnen wird,

wird, dessen Schuldenlast kleiner ist; daß endlich, da alle Staaten Europens mit Schulden belastet sind, derjenige unter beiden sich den Vorzug versichern wird, welcher am ersten seinen Kredit frey zu machen, fähig ist.

a 244. b. Memoires de Davenant sur les dettes publiques d' Angleterre.

VIII.

Von Veräußerungen.

251

Veräußerungen *a* sind die Aushilfe in der letzten Verlegenheit, das Rettungsmittel, welches die äußersten Umstände nothwendig gemacht haben. Die Nothwendigkeit erkennet keine Gesetze: sie schreibt dieselben vor. Es läßt sich also hier in Ansehen des Staats keine andere Erinnerung anwenden, als daß die Veräußerungen, wie von Verpfän-

Dun.



Dingen gesagt worden, b. bei den erheblichen Dingen; als den Kostbarkeiten, welche gewöhnlich die Schatzkammer genennet werden, bei Kronjuwelen u. d. gl., ihren Anfang nehmen, und stufenweise, zuletzt bis an die Veräußerungen von Theilen des Staats, hinaufsteigen müssen.

a 23. b. 205.

IX.

Von dem Finanzkollegium.

252.

Meine Absicht ist keineswegs, unter gegenwärtiger Rubrike von den sämtlichen Aemtern und Bedienungen zu handeln, welche zu der Finanzverwaltung überhaupt, das ist, zur Einhebung, Verwendung und Berechnung der öffentlichen Einkünfte nöthig sind *a.* Dasjenige, was davon auf Grundsätze zurück-

rückgeführt werden kann, ist an eignen
 Orten b bereits erwähnt worden. Die
 Ausübung muß übrigens dieselben nach
 Beschaffenheit der Umstände anzuwenden
 wissen. Ich verstehe hier unter dem
 Worte Finanzkollegium nur die ober-
 ste Finanzverwaltung, in so ferne
 derselben in einem grösseren Staate die
 Bestimmung der Gegenstände, von
 welchen die Einkünfte behoben, und des
 Verhältnisses, wornach die Provin-
 zialantheile ausgemessen werden, zu-
 getheilt sind. Der Name und die äus-
 sere Gestalt sind an sich selbst zufäl-
 lig: aber es ist wesentlich, daß die
 Theile der Verwaltung, welche unter
 sich einen untrennbaren Zusammenhang
 haben, nicht gesondert, und das Fi-
 nanzkollegium aus solchen Gliedern zu-
 sammengesetzt sey, die in Absicht auf
 die Provinzen die zureichenden Kennt-
 nisse besitzen.

a. 24. b 54. 55.

253. Es ist nöthig, hier einige er-
 wiesene Wahrheiten in das Gedächtniß



zurückzurufen. Ein vortheilhaftes Finanzsystem vereinbart die Gewißheit der Einkünfte mit der Dauer. Die Dauer der Einkünfte hängt von der unverminderten Beitragsfähigkeit ab. Die Beitragsfähigkeit ist gleich groß mit der Masse der Beschäftigung. Die Nationalbeschäftigung ist auf die Nationalhandlung gegründet. Was also die Nationalhandlung beschränkt, beschränkt die Nationalbeschäftigung, folglich die Beitragsfähigkeit, folglich die Dauer der Einkünfte, den wichtigsten Gegenstand eines besseren Finanzsystems. Es liegt aus dieser Reihung von Sätzen am Tage, daß die Finanzverwaltung von der Handlungsleistung, nicht ohne Nachtheil beider Zweige, zu trennen ist.

254. Auch die traurigen Folgen der unebenmäßig bestimmten Provinzialantheile sind in ihrem ganzen Umfange geschildert worden *a.* Das Besorgniß, die ganze Reihe derselben herbeizuziehen, wenn von der Beitragsfähigkeit der Provinzen ein günstigerer Begriff genommen wird,



wird, als es der wahre Zustand derselben zuläßt, empfiehlt die Vorsicht, die Zahl der Beisitzer des obersten Finanzkollegiums nach der Zahl der Provinzen, oder sonstigen Bezirke, in welche ein Staat untergetheilt ist, zu bestimmen; alsdann aber für jede Provinz einen Beisitzer aus ihrem eigenen Mittel auszuwählen, der durch seinen längeren Aufenthalt daselbst Gelegenheit gehabt hat, den Feldbau, die Aemsigkeit, die Handlung, das ist, die Beitragsfähigkeit derselben innig zu kennen. Dies scheint der einzige Weg, jedem Bezirke in einer unbeschränkten Monarchie gewissermassen seinen Vertreter zu versichern, wie die Provinzialabgeordneten es für sich selbst in Staaten sind, wo das Geschäft der Abgaben bei den Versammlungen der Stände behandelt wird.



X.

Von Finanzvorschlägen.

255.

Die Finanzvorschläge *a* sind größtentheils von dem Geiste des Eigennuzes entworfen, der sich aber in den Mantel des Eifers für das öffentliche Wohl hüllet. Dieses muß das Mißtrauen der Finanzverwaltung gegen dieselben erwecken, und, wie der ungenannte Verfasser des Versuchs über die Staatseinkünfte spricht, immer einen desto größeren Verdacht gegen sie erregen, je mehr sie verheissen. Jedweder, zur Verbesserung der Staatseinkünfte abzielende Entwurf, ist ein Finanzvorschlag. Die vorgeschlagenen Verbesserungen, wie sie immer eingekleidet werden, lassen sich auf eine der folgenden drey Untertheilungen zurückführen: I. auf die Erleichterung
Der

der Einhebung, mithin auf die Verminderung der Einhebungskosten: II. auf die Vergrößerung der Einnahme bei wirklich belezten Gegenständen: III. auf neue zur Belebung bezeichnete Gegenstände. Ehe über diese besondern Abtheilungen einige Betrachtungen gemacht werden, glaube ich, folgende zweien all gemeine Grundsätze in Ansehung der Finanzprojekte voraussenden zu können: I. Jeder Vorschlag, welcher keinen andern Vortheil verheißt, als überhaupt die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, oder, wie die Niethlinge sich auszudrücken pflegen: den Nutzen des allerhöchsten Verariums, verdient keine Aufmerksamkeit. Dann die Unrichtigkeit des Sages: die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vermehrt werden, ist dargethan b. Ein Vorschlag, der auf den einseitigen Vortheil der Rentkammer abzielt, ist der Vorschlag zu einer Erpressung. II. Jeder Vorschlag, welcher den Staatskassen den Eingang grösserer Summen

III. Thl. R R ver-



verheißt, ungeachtet die Entrichtenden weniger geben sollen, wenn er nicht Veruntreuungen, oder Unhäuslichkeit in der Einhebung aufdeckt, ist auf den ersten Anblick verwerflich: er verheißt eine Zahlvergrößerung mittels eines Abzugs; er verheißt also ein Unding.

z 25. b 12.

255. Die Vorschläge, welche eine Erleichterung der Einhebung *a* vorschlagen, sind hauptsächlich nach folgenden Sätzen zu prüfen: Ist dem Verfasser des Vorschlags die gegenwärtige Einhebungsart genugsam bekannt? Ist die vorgeschlagene Einhebungsart darin einfacher, daß sie weniger Beamte fodert? daß die eingehenden Summen auf einem kürzeren Weg in die Staatskassen verschafft werden? oder: ist sie einfacher, weil der Verfasser bei dem Entrichtenden auf eigene, oder erzwungene Rechtschaffenheit zihlet, die sich in Geschäften, wo der Eigen-

genuss einschlägt, wenigstens im Allgemeinen nicht voraussetzen läßt? Endlich, ist die einfache Behebung auf der einen Seite, nicht auf der andern für die Entrichtenden von irgendher mehr beschwerlich?

a 254. I.

257. Die Veranlassung der Einnahme bei wirklich belegten Gegenständen a kann entweder von Verhinderung der Zwischenabfälle, oder von genauerer Aufsicht, um dem Unterschlag vorzubeugen, oder von strengerer Eintreibung der Entrichtung, oder von der erweiterten Verzehrung des belegten Gegenstandes, oder endlich von Erhöhung des Entrichtungsantheils hergeleitet werden. Jeder dieser Abtheilungen sagen eigene Prüfungsätze zu: Sind die Zwischenabfälle dargegan? Sind sie wenigstens bei der gegenwärtigen Einrichtung des Gefalles wahrsch inlich? und zeigt der Projektant, daß er



diese Einrichtung genau genug kennen, um darüber ein Urtheil zu fällen? Sind die zur Verhinderung des Unterschleifs und strengeren Eintreibung gewählten Mittel nicht der Würde des Regenten unanständig? Arten sie nicht in Bedrückungen aus, welche den Willen zum Unterschleif eher erwecken, als benehmen? Geben sie den Beamten nicht zu Plageren, und dadurch zu Abkartungen und geheimen Unterschleifsverträgen Gelegenheit? Binden sie dem Regenten nicht die Hände in Ansehen der nothwendigen Nachlassungen oder Vergebung? Eine Erhöhung der Entrichtung, wird sie nicht auf die Verminderung der Verzehrung, und, was noch nachtheiliger seyn würde, auf Verminderung der Erzielung einflüssen? Endlich zugegeben, daß eine wirkliche Vermehrung bei einem Zweige der Einnahme erfolgt: was für eine Wirkung hat diese Erhöhung auf das Ganze? Gewinnt,
wenn

wenn alle Zweige zusammengenommen werden, die Hauptsumme der Einkünfte einen wirklichen Zusatz, welcher dem Regenten die Verringerung bei einem andern zu hoch angelegten Theile gestattet?

254. II.

258. Neue Gegenstände der Besteuerung *a* aufzufinden, scheint dem Entwurfsmacher immer das leichteste. Die Pächter der römischen Einkünfte unter den Kaisern, waren zugleich auch Projektanten: sie riethen Abgaben auf den Horn, den Staub, den Kehrlicht und Koth, auf Leichen, Rauch, Luft und Schatten an. Es gab nach dem Tacitus eine Wassersteuer, Ufersteuer, eine Steuer auf Räder, Deichsel, Lastthiere, auf alles, was der Ersparlichkeit der Pächter zu unmaßigen Forderungen nur einen Namen anbieten konnte *b*. Aber die neuen Gegenstände, bieten sie einen Grund zu einer Entrichtung? Bieten sie einen Maßstab zu einem bil-



ligen Verhältnisse an? Vertragen sie eine Entrichtung ohne Abnahme, vielleicht ohne gänzliche Vernichtung ihrer eignen Erzielung; oder doch ohne eine Abnahme in der Erzielung anderer Gegenstände zu verursachen? und abermal: Was kann in Zukunft die Wirkung dieser neuen Anlage auf die arbeitende Klasse, auf die Aemstigkeit, auf die Handlung, mithin unmittelbar auf die allgemeine Beitragsfähigkeit; gegenwärtig aber auf die Größe und Gewißheit der öffentlichen Einnahme seyn?

a 254. III. b Petri Burmanni: Vestigalia populi romani.

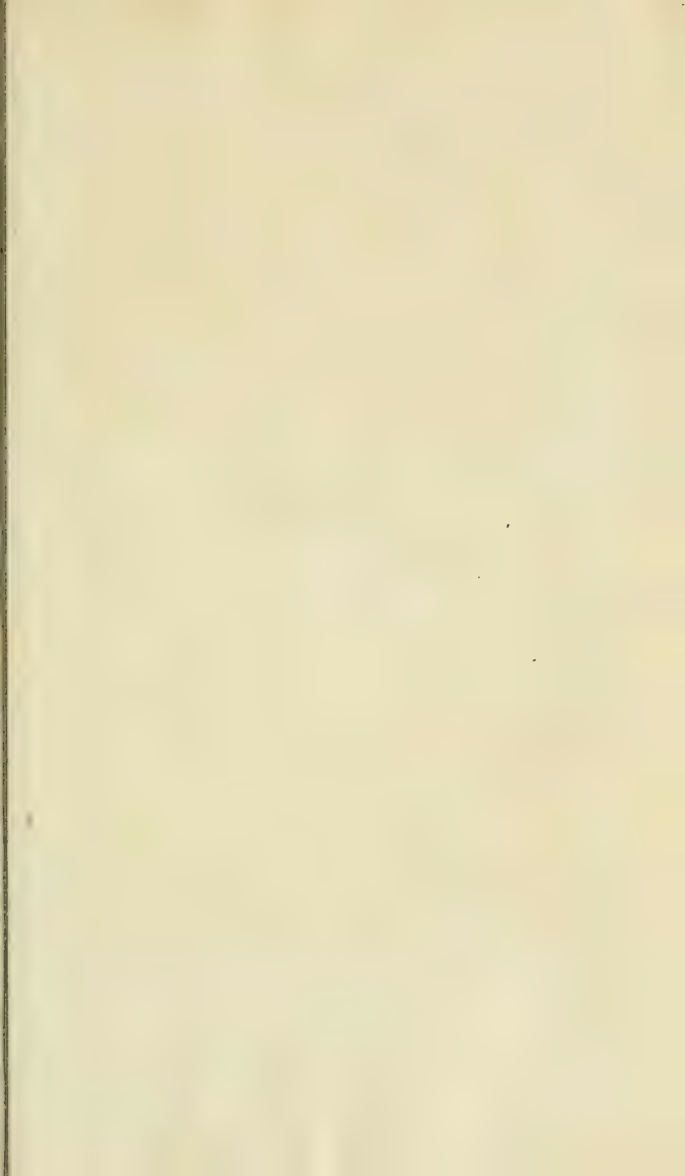
219. Da ich zur Untersuchung der Finanzprojekte diese Prüfungsätze entwerfe; so erwarte ich von der Billigkeit der Leser, daß sie mir nicht die Absicht zuschreiben, als hätte ich dieselben erschöpfen wollen. Manche Projekte führen das Zeichen ihrer Verwerfung offenbar, wenn ich so sagen darf,
an

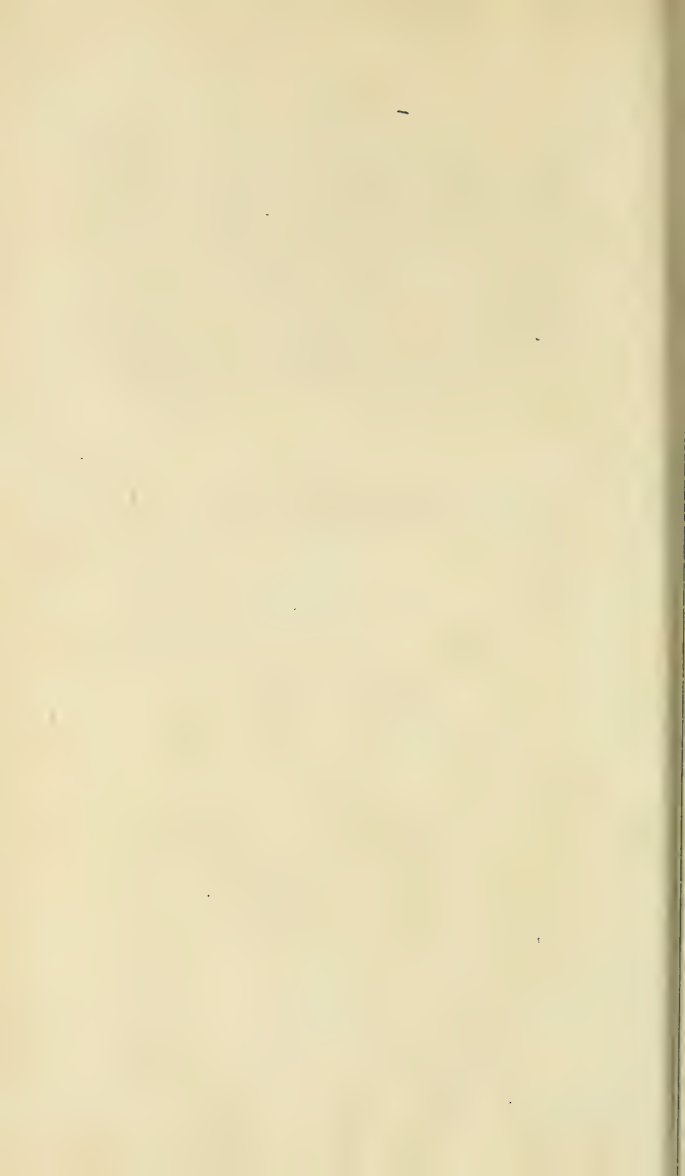
an der Stirne. Aber diejenigen, welchen die Finanzverwaltung anvertraut ist, erfahren, daß sich mit diesem Geschäfte manchmal auch geschickte Männer bemengen, welche die Vortheile, ihre Entwürfe scheinbar zu machen, und die schwache Seite derselben zu verbergen wissen. Ein Entwurf von dieser Art muß sorgfältig zergliedert, alle einzelnen Theile desselben untersucht, und gegen die Grundsätze gehalten werden, bei deren Entwicklung in diesem Werke, ich mich sehr glücklich schätze, wenn die Fähigkeit meinem Wunsche nicht versagt hat. Uebrigens dürfte eines der leichtesten und zugleich zuverlässigsten Mittel, das Uebergewicht der Vortheile und Nachtheile bei Entwürfen, so die Aufmerksamkeit der Regierung an sich zu ziehen verdienen, zu entdecken, dieses seyn: daß die Vorschläge ohne Namen durch den Druck gemein gemacht, und der allgemeinen Untersuchung freigestellt würden. Eine öffentliche Verwaltung, von welcher bekannt wäre, daß sie alle in das öffentliche Wohl einschlagenden

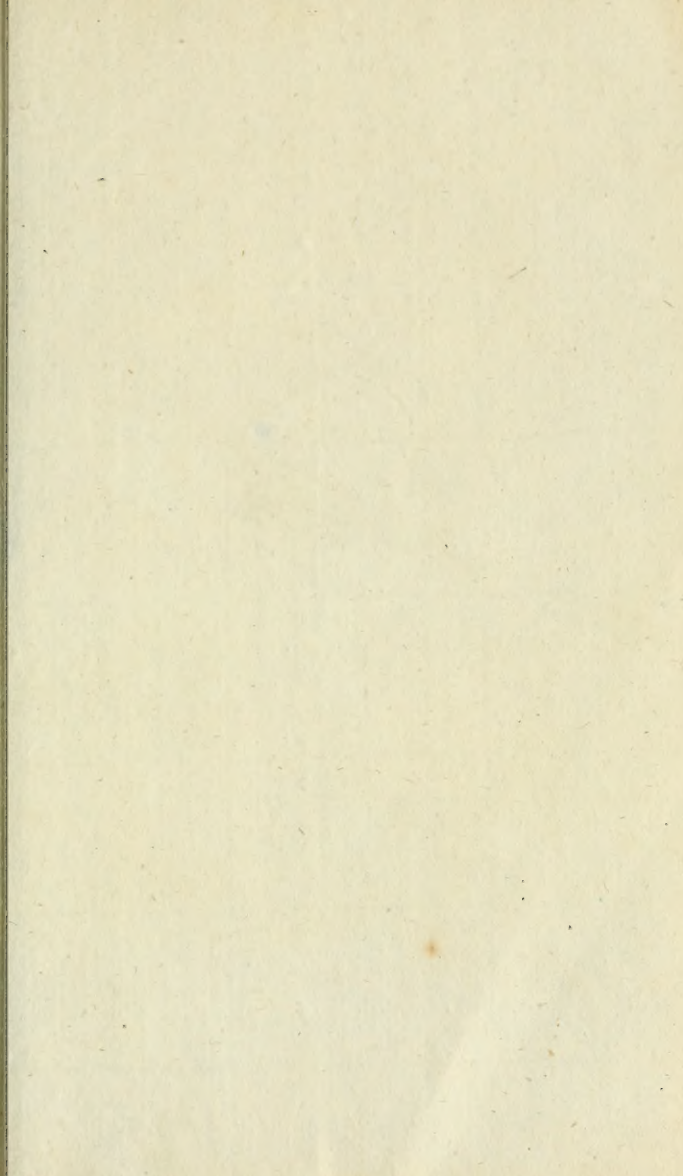
Ent-

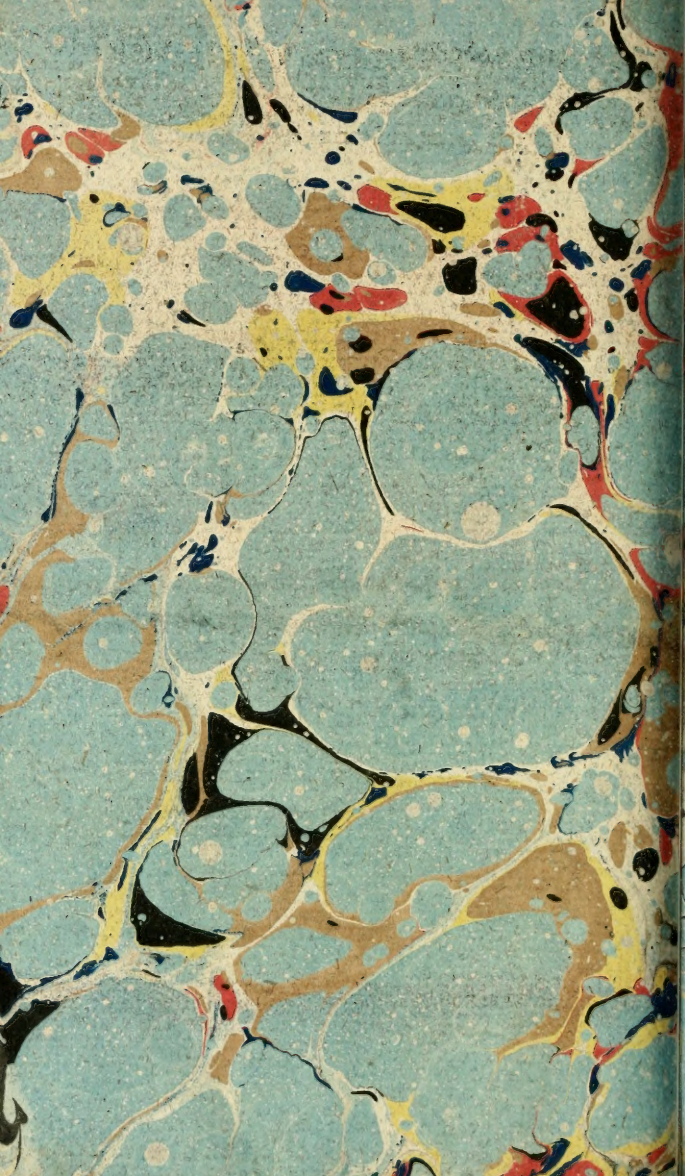


Einwürfe gemein macht, würd dadurch
sich die minderefähigeren Eiferer für das
gemeine Wohl von Hals halten; bei
überdachten Vorschlägen wäcker sehr oft
von der Einsicht derjenigen Vortheil zie-
hen, die der Zufall, oder ihre Beset-
zenheit, oder Mangel des Sanges von
Gezeiten ausgeschlossen hat.









PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HB
165
S8
Th.3

Sonnenfels, Josef von
Grundsätze der Polizey,
Handlung, und Finanz

